germ.

73 mx

Gourcy

J. Lib. gen. 291

Ueber

Freiheit und Leibeigenschaft; über den Adel, den geistlichen, und den dritten Stand; und über die Beneficien und Lehen,

unter den

Merovingern und Karolingern.

Eine

von der Académie des Inscriptions & Belles Lettres zu Paris gekrönte Abhandlung

des

Abbe' de Gourcy,

Mitgliedes der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Nancy.

übersezt

von

Georg Heinrich Oesterley,

Doctor der Rechte.

Göttingen,

im Verlag bei Victorinus Bossiegel,

1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Herrn Doctor

Eberhard Habernikkel

zu

Göttingen,

aus

Hochachtung und Dankbarkeit

gewidmet

von

dem Ueberſezer.

Vorrede des Uebersezers.

Die Abhandlung, welche ich hier den Forschern des älteren deutschen Rechtes übersezt liefere, ist in Deutschland wenig bekannt geworden. Ich lernte sie durch den Herrn geheimen Rath und Kanzler von Selchow kennen, der mich aufmunterte, sie zu übersezen. Das Original führt den Titel: Quel fut l'etat

des perſonnes en France, ſous la premiere & la ſeconde race de nos Rois? Ouvrage couronné par l'Académie Royale des Inſcriptions & Belles-Lettres; où l'on eſſaye, d'après les ſeuls monumens du temps, les queſtions les plus interéſſantes de nos Antiquités, ſur la condition, les droits, et les engagemens reſpectifs des hommes nés libres, des affranchis, des ſerfs, des colons, des lites, des fiſcalins, des hommes du Roi & de l'égliſe; ſur le Clergé, la Nobleſſe, le Tiers-Etat; ſur les bénéfices militaires, le vaſſallage, les fiefs, les ſeigneuries & juſtices privées, & le gouvernement feodal. Par M. l'Abbé de Gourcy, de la Société Royale des Sciences & Belles-Lettres de Nancy à Paris, chez Deſaint, Libraire, rue du Foin S. Jacques M. DCC.

Vorrede.

DCC. LXIX. avec approbatim & privilége du Roi. Das gröſte Verdienſt des Verfaſſers beſteht im fleißigen Sammeln, Zuſammenſtellen, und kritiſchen Sichten ſeiner Materialien. Ernſter philoſophiſcher Ueberblick des Ganzen, und das Talent, ſeinen gelehrten Apparat gehörig zu verarbeiten, fehlt ihm dagegen, ſo wie die Gabe des ſchönen Vortrags. Am fleißigſten iſt der Abſchnitt von der Leibeigenſchaft ausgearbeitet; am wenigſten wird man wohl durch das was der Verfaſſer über Beneficien und Lehen, und über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ſagt, befriedigt werden. Meine Anmerkungen, welche, um das Werk nicht zu ſehr zu vergröſſern, nur ſparſam ſeyn durften, habe ich mit O bezeichnet. Uebrigens iſt dieſe Ueberſetzung ſchon vor mehreren Jahren vollendet geweſen, und ich bin durch andere

Vorrede.

theils angenehmere, theils unangenehmere Geschäfte, verhindert worden, manche wichtige neuere Bemerkung deutscher Schriftsteller gehörigen Ortes wenigstens anzuführen. Dieses gilt vorzüglich von manchen schäzbaren Bemerkungen in des Herrn Professor Klübers vortreflicher Geschichte der Gerichtslehen.

Vorrede des Verfassers.

Cicero zitterte, so oft er den Mund aufthat, um öffentlich zu reden. 1)

Diese Furchtsamkeit des römischen Redners setzt uns in Erstaunen. Noch mehr muß uns aber die Kühnheit und die Sicherheit dieses Haufens von Schriftstellern in Erstaunen sezen, die vor Ver-

1) de Oratore Lib. 1. C. 26. Es ist sichtbar genug, daß Cicero in der angeführten Stelle seiner Dialogen sich selbst schildert; und ausserdem zeichnet er uns auch diese Furchtsamkeit, und diese Ehrfurcht für das Publicum, als den wesentlichen Charakter des großen Redners.

Verlangen brennen, an dem großen Gerichtstage des Drucks (*au grand jour de l'impression*) zu erscheinen. Die Richter, deren Prüfung wir uns unterwerfen müssen, sind strenger und furchtbarer, als die des römischen Redners. Die Zauberei der Action, und das Hinreissende der Declamation, würken hier keine Täuschung. Alle unsere Irrthümer, alle Flecken unsers Verstandes, sind zu allen Zeiten, nnd an allen Orten, den schärfsten und strengsten Blicken ausgesezt.

Durch diese Wahrheiten gerührt, und voll von dem Gefühle meiner Schwäche war ich entschlossen, nur zu meinem eigenen Unterrichte zu schreiben. Blos der wichtige Beifall der ersten gelehrten Gesellschaften, konnte meinen Widerstand überwinden, und mich bewegen, die Versuche meiner Feder unter ihrem Schuze erscheinen zu lassen.

Eben dieselben Ursachen verbinden mich auch jezt, dem Publicum zwei andre Schriften zu übergeben, die beide Academien, für welche sie verfertiget sind, mit Lobe beehrt haben: ein Geständniß, welches ich nicht deswegen thue, um diesen unbeträchtlichen Producten einen Werth beizulegen. Wer weis nicht, daß das Publicum, dieser höchste Richter, der sich allein unfehlbar glaubt, eifersüchtig darüber hält, nur nach sei-

nen

nen eignen Einsichten zu urtheilen, und daß es oft ein Vergnügen daran findet, die Ausspräche der angesehensten Tribunale der gelehrten Republick umzustoßen? Allein es ist eine Achtung, die ich ihm schuldig bin, und eine Art von Apologie für mich selbst, wodurch ich des Verbrechen der Verwegenheit von mir abzulehnen suche. Ausserdem haben auch verschiedene Gelehrte geglaubt, daß diese Abhandlung, die einen für die Nation äußerst interessanten Theil unserer Alterthümer zum Gegenstande hat, dem Publicum mitgetheilt werden müsse. Wenn sie einer Verbesserung nicht zu unwehrt scheint, so werde ich mit eben so viel Vergnügen als Dankbarkeit die Erinnerungen, die man mir geben wird, annehmen, um sie weniger fehlerhaft zu machen. Vielleicht kann sie noch einen glücklicheren Erfolg haben; vielleicht bestimmt sie einen dieser seltenen Männer, die in ebendemselben Grade Gelehrsamkeit und Geschmack, Ausdauer in der Arbeit und den Adlerblick vereinigen, uns über diese Materie ein lichtvolleres und genugthuenderes Werk zu geben.

Ich habe diese Abhandlung mit aller Sorgfalt, der ich fähig bin, ausgearbeitet. Es hätte mich gewiß weit weniger gekostet, es nach dem Urtheile vieler Leser besser zu machen. Ich glaubte aber, daß in einem Werke von der Beschaffenheit des gegenwärtigen, das tiefe Studium der Ueber-

bleibsel des Alterthums, und die gewissenhafteste Treue in der Darstellung derselben, durch nichts ersezt werden könnte; und daß man ihm selbst keinen andern Schmuck erlauben sollte, als Deutlichkeit, Ordnung, und, wo es möglich ist, Auswahl der Beweisstellen, mit einem Worte, keinen andern Schmuck, als die Wahrheit in aller ihrer Kraft, und in aller ihrer Einfalt, und blos in dem Glanze, welchen sie durch das über so entfernte Zeiten, und über oft so dunkle Fragen verbreitete Licht, erhalten kann. Das Verdienst dieser Art Werke besteht hauptsächlich in der Genauigkeit, und zuweilen selbst in der Menge der Untersuchungen. Es ist nicht genug, daß man nichts ohne gute Autoritäten gesagt hat, sondern man muß die Gelehrten davon überzeugen. Ich war also nicht nur gezwungen eine Menge von Stellen anzuführen, sondern sie oft selbst abzuschreiben, und alle meine Gewährsmänner zu nennen, so langweilig und mühsam ein solcher Gang auch werden muß. Ich gebe meinen Lesern den Faden, der ihnen nöthig ist, um mir zu folgen, und um mich wieder auf den rechten Weg zu führen, wenn ich mich verirrt habe, in die Hände.

Hätte irgend eine persönliche Absicht Theil an meiner Arbeit gehabt, so würde die Schwürigkeit der Unternehmung, und ein bloßer Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Studien in Frankreich, mich bald die Feder haben fallen lassen.

sen. Es giebt wenig Schriftsteller, welche den Muth haben, das blumigte und bezaubernde Gebiet der schönen Wissenschaften, die lachenden Ufer des Permeß zu verlassen, um sich steile Fußsteige durch dürre und dornigte Wüsten zu bahnen, welche der Einbildungskraft nie lächeln, sondern sie erschrecken und versteinern. Dieser Helden, oder dieser Schlachtopfer der Gelehrsamkeit giebt es gewis wenige; aber man muß gestehen, daß es auch der Leser, die den Muth haben, ihnen zu folgen, nur wenige giebt. So sehr gelehrte Werke von unsern Vorfahren gesucht, und mit Begierde gelesen wurden, so wenig dürfen sie izt sich eine gute Aufnahme versprechen, und so sehr werden sie, so zu sagen, in unsern Tagen gefürchtet. Die Litteratur trägt durchgehends das Gepräge unserer Sitten, und des im gesellschaftlichen Leben herrschenden Geschmackes. Ich habe weder den meinigen, noch den Geschmack des Publicums um Rath gefragt. Es wird mir dieses verzeihen. Ich habe blos gesucht, nüzlich zu seyn, und wenigstens etwas von der großen Schuld abzutragen, welche jeder, vor allen andern aber ein Franzose, der das Glücke hat, unter dem besten, und geliebtesten Könige zu leben, seinem Vaterlande, von dem Tage seiner Geburt an, schuldig wird.

Ich schäze das Urtheil des Publicums zu hoch, als daß ich es nicht, beim Schlusse noch erinnern sollte, daß in einigen Journalen

meine Geschichte der lacedämonischen Gesetze auf eine ganz befremdende Art verfälscht, verstümmelt, und entstellt ist; daß man mir Meinungen und Ausdrücke beilegt, die sich in meinem Werke nicht finden; und daß man mich selbst das Gegentheil von dem, was ich würklich gesagt habe, sagen läst. Der Bewels davon würde mir sehr leicht fallen, aber der Leser kann sich selbst davon überzeugen, und ich mag ihn nicht lange mit so unbeträchtlichen Sachen unterhalten. Von Kritiken rede ich nicht. Ich habe immer geglaubt, daß man die gegründeten benuzen, und auf andere gar nicht antworten müsse. Ich bitte nur, daß man mich nach meinem Werke beurtheile, und nicht nach Anzeigen, denen es an Treue und an Genauigkeit fehlt.

Ein-

Einleitung.

Bevor ich den ersten Schritt in einer ungeheuern und finstern, durch die Gelehrten und Männer von Genie, die sie zurückgelegt haben, kaum schwach erleuchteten Laufbahn wage, halte ich mich einen Augenblick auf, um von dem Wege, den ich nehmen, und von den Wegweisern, denen ich mich überlassen werde, Rechenschaft zu geben. Man hat, wie es mir scheint, die Kunst zu muthmaßen, die Hülfsmittel, welche Räsonnement und Systemgeist darbieten, erschöpft. Es bleibt uns nichts übrig, als die Denkmäler des Alterthums zu befragen; aus ihrer Sprache ein ernstliches Studium zu machen; mit einer gewissenhaften Treue ihre Orakel zu erzälen; wenn sie dunkel sind, eins durch das andere zu erklären; wenn sie sich untereinander zu widersprechen scheinen, mit gedoppelter Aufmerksamkeit ihre Ver-

einigung zu versuchen; die Verschiedenheit des Orts und der Zeit zu bemerken; Autoritäten nicht zu zälen, sondern abzuwägen; hauptsächlich ja keine Vorurtheile einzumischen; keinem Schriftsteller unbedingt zu folgen; keinen Neuern auch nur weiter anzuhören, als insofern er das Organ und der Dollmetscher des Alterthums ist; mit einem Worte, alle Meinungen abzulegen, ausser denen, welche uns die gleichzeitigen Denkmäler, oder in deren Ermangelung, solche, die sich aus wenig von jenen entfernten Zeiten herschreiben, anzunehmen zwingen. Dieser Weg, den ich mir zu verfolgen vorgesezt habe, und von welchem ich mich, wo möglich, nie entfernen werde, ist ohne Zweifel der längste, der mühsamste und langweiligste; vielleicht aber auch der einzige, der zu der Wahrheit führen kann. Die Anzahl der kühnen und mächtigen Genies, die sich einen freien Flug erlauben dürfen, ist sehr klein. Und wie viele Verirrungen belehren uns nicht, daß eine solche Kühnheit nicht immer einen glücklichen Erfolg gehabt habe?

Was auch das Schicksal dieser Abhandlung seyn mag, so wage ich es doch mir zu schmeicheln, daß mir die Academie sowohl wegen meines Eifers, ihre Absichten, in der Erläuterung der interessantesten Gegenstände aus der Geschichte der Nation, zu unterstüzen, als auch wegen der hartnäckigen, undankbaren, und abschreckenden Arbeit,

in

in welcher einen, der die Reize der römischen und griechischen Litteratur kennt, blos die Liebe zum Vaterlande, und die Begierde ihm nüzlich zu seyn, Muth zur Ausdauer geben kann, Dank wissen werde. 2)

2) Vierzig Folianten verschlingen — das war die Vorbereitung zu diesem kleinen Werke. Ich habe mich auch, soviel es möglich war, bemüht, die Allegate aus den Quellen zu schöpfen. Man mag mir es verzeihen, wenn ich oft, um einen so weitläuftigen Gegenstand zu erschöpfen, etwas ausführlich werde. Ich wollte lieber Gefahr laufen, gewissen Lesern langweilig zu scheinen, als für andere superficiel oder nicht genau genug zu seyn.

Allgemeiner Plan.

Unter dem Ausdruck: Zustand der Personen (Etat des personnes), in seiner allgemeinsten Bedeutung genommen, versteht man die Freiheit, und die Knechtschaft. Die Freiheit ist ein Zustand, welcher den verschiedenen Ständen (ordres) im Staate gemein ist, und diese Stände selbst kann man wieder nach den gegenseitigen Verhältnissen ihrer Oberherrschaft und Abhängigkeit eintheilen. Wenn wir die von der Academie vorgelegte Frage auf diese Art entwickeln, so zeichnet sie uns den Plan dieser Abhandlung auf eine eben so genaue, als natürliche und einfache Weise. Gab es, unter den beiden ersten Stämmen unserer Könige, Freie und Sklaven? und von wieviel Gattungen? Kann man schon damals die drei Stände, die Geistlichkeit, den Adel, und den dritten Stand (tiers-état), unterscheiden? Gab es in dem geistlichen, adelichen, und dritten Stande Herren, Vasallen, und Unterthanen 3) der Herren? Die Beantwortung dieser drei Fragen wird mir den Stof zu eben soviel besondern Kapiteln geben.

Ich

3) Ich nehme das Wort: Unterthanen hier in der vor einigen Jahrhunderten gewöhnlichen Bedeutung, wo es eben sowohl diejenigen, welche von einzelnen Particuliers abhiengen, als auch die sämmtlichen einem Souverain unterworfenen Glieder eines Staates bedeutete.

Ich folge nicht dem Gange, welchen die Gesezbücher Justinians in Ansehung des Zustandes der Personen nehmen. Ich entferne alles, was gerichtliche Handlungen (actes civils) betrift. Die Academie hat gewiß keine juristische Abhandlung verlangt. Ich werde meinen Gegenstand als Historiker betrachten, und nur sehr selten, oder wo es die Noth erfordert, werde ich die Sprache des Philosophen und Politikers entlehnen. Alles, was die Gebräuche, die Rechte, und die wechselseitigen Privilegien der verschiedenen Nationen, welche in den ersten Jahrhunderten die Monarchie ausmachten, betrift, gehört nothwendig in meinem Plan, und wird unter den gehörigen Rubriken seinen Plaz finden. Aber die Pflichten, die Abtheilungen (distinctions), und die Vorzüge der verschiedenen Classen der geistlichen oder weltlichen Bedienungen und Würden werde ich mit Stillschweigen übergehen. Ich werde mich immer daran erinnern, daß ich von dem Zustande der Personen, und nicht von ihren Beschäftigungen oder Würden handeln soll.

Vor=

Vorläufige Digressionen über den Zustand der Personen vor der Errichtung der französischen Monarchie.

Zustand der Personen bei den Germaniern.

Um den Zustand der Personen in dem Anfange unserer Monarchie desto leichter einzusehen, ist es nothwendig, daß wir etwas weiter zurückgehen, und einige Augenblicke die Wiege unserer Vorfahren, sowohl der Sieger als der Besiegten, nämlich das germanische Franken und Gallien betrachten. Ich wünschte die Hülfsmittel, die wir hier haben, oft zu finden. Ich werde blos die Züge copiren, welche uns zwei große Maler des Alterthums, Cäsar und Tacitus, vorgezeichnet haben.

Der erste sagt folgendes von den Germaniern: 4)

Sie sind darin sehr von den Galliern unterschieden, daß sie keine Druiden haben, und sich we-

4) Caesar de bell. Gall. l. 6. c. 21—23.

wenig mit Opfern beschäftigen. Sie bringen ihr Leben auf der Jagd und in Kriegsübungen hin. Wenn der Krieg erklärt ist, so wählt man Befehlshaber, welche zugleich die Gewalt über Leben und Tod haben. Im Frieden giebt es keine gemeinschaftliche Obrigkeiten, sondern die Häupter der verschiedenen Gauen besorgen die Verwaltung der Gerechtigkeit. Die Germanier legen sich nicht auf Ackerbau. Niemand unter ihnen hat Ländereien, oder bestimmte Gränzen, sondern die Obrigkeiten und Fürsten weisen jährlich den Völkerschaften und Familien einen gewissen Theil Aecker nach ihrem Gutbefinden an, und im folgenden Jahre wird eine neue Theilung vorgenommen.

Die Germanier, sagt Tacitus 5), wählen ihre Könige aus dem Adel, ihre Anführer aber aus den Tapfersten. Die Gewalt der Könige ist weder willkürlich noch uneingeschränkt; und das Ansehn der Anführer besteht nicht sowohl im Befehlen, als vielmehr darin, daß sie durch Schnelligkeit, durch Hervorthun Beispiel geben; und in der Bewunderung, welche sie dadurch erregen, daß sie an der Spize des Heeres streiten. Blos die Priester haben das Recht ein Verbrechen zu ahnden, in Fesseln zu legen, und

Schlä-

5) Tacit. de morib. Germ. C. 7 44.

Schläge zu ertheilen; und zwar nicht, als wenn dies durch den Feldherrn zuerkannte Strafe wäre, sondern als geschähe es auf Befehl des Schuzgottes der Krieger. — (C. 11) Ueber minderwichtige Sachen berathschlagen die Fürsten; über die wichtigern aber das ganze Volk; doch müssen auch diese lezteren erst vor die Fürsten gebracht werden. Zu den öffentlichen Versammlungen sind, ausgenommen bei plözlichen und unvermutheten Vorfällen, gewisse Tage festgesezt. Man sezt sich bewafnet. Die Priester, welche die Versammlung in Ordnung halten müssen, gebieten Stillschweigen. Der König oder der Fürst redet zuerst; und dann ein jeder, nach dem Range, welchen ihm Alter, Adel, Kriegsthaten, oder Beredtsamkeit geben. Ueberreden gilt hier mehr als Befehlen. — (C. 12.) In eben diesen Versammlungen wählt man die Fürsten, welche die Gerechtigkeit in den Gauen und Dörfern besorgen. Jeder von ihnen hat hundert Beisizer zum rathgeben, und richten. (C. 13.) Niemand darf, ohne Erlaubnis seiner Völkerschaft, Waffen führen. In der Versammlung selbst wird der Jüngling von einem der Fürsten, oder von seinem Vater, oder von einem Verwandten, mit dem Schilde und der Lanze geziert. Dies ist ihnen statt der Toga, und die erste jugendliche Ehre. Vorher waren sie blos ein Glied ihrer Familie, jezt des Staates. Vornehmer Adel oder große

Vorfahren verschaffen auch dem jüngsten Menschen die Würde eines Fürsten. — Es ist keine Schande, unter die Gefährten eines Fürsten gerechnet zu werden. Diese Gefährten haben eine Rangordnung unter sich, welche von dem Fürsten bestimmt wird. Die Gefährten beeifern sich um den ersten Rang bei dem Fürsten; und die Fürsten um die meisten und tapfersten Gefährten. — (C. 14) Die Fürsten fechten um den Sieg; die Gefährten für den Fürsten. Wenn eine Völkerschaft durch Musse und langen Frieden erschlaft, so begeben sich die meisten Jünglinge aus dem Adel freiwillig zu den Völkern, welche eben Krieg führen. — (C. 18.) Der Germaner ist beinahe der einzige unter den Barbaren, der sich mit einem Weibe begnügt, nur einige ausgenommen, deren Verbindung, ihres Adels wegen, von mehreren Familien gesucht wird. — (C. 19) Gute Sitten würken mehr bei ihnen, als anderwärts gute Gesetze. — (C. 21.) Jeder muß den Freund oder Feind seines Vaters und seiner Verwandten auch als seinen Freund und Feind ansehen. Aber ihre Feindschaft ist nicht unversöhnlich. Selbst der Todschlag wird durch eine gewisse Anzal grosses oder kleines Viehes gebüßt, welche Vergütung die sämmtliche Familie bekommt. — (C. 20) Keine zärtlichere Erziehung unterscheidet den Herrn von dem Sklaven. Beide kriechen zusammen unter dem Viehe und auf der Erde her-

um

um, bis das Alter den Freien unterscheidet, und Edelmuth ihn kenntlich macht. — (C. 24.) Worüber man sich wundern muß, ist, daß sie nüchtern, unter ernsthaften Geschäften, mit solcher Gewinnsucht uud Leidenschaft Brett spielen, daß sie, wenn alles verloren ist, auf den lezten Wurf ihre Person und ihre Freiheit sezen. Der, so verliert, tritt freiwillig in die Knechtschaft. Ob er gleich jünger und stärker ist, so läst er sich doch binden und fesseln. Solche Knechte entfernt man durch den Handel, um sich die Schaam des Gewinns zu ersparen. (C. 25) Der übrigen Leibeignen bedienen sie sich nicht, wie es bei uns Gebrauch ist, zu gewissen angewiesenen Beschäftigungen in der Haushaltung. Jeder dieser Leibeignen hat seine besondere Wohnung, jeder steht seinem eignen Hauswesen vor. Der Herr legt ihm, wie einem Colonus, blos eine Abgabe an Getreide, Vieh, oder Kleidungsstücken auf, und soweit nur erstreckt sich die Unterwürfigkeit des Leibeignen. Die Hausgeschäfte verrichten die Frau und die Kinder des Herren. Nur selten wird ein Leibeigner gegeisselt, oder zu Banden und harten Arbeiten verurtheilt. Wird ein Leibeigener umgebracht, so ist dies keine Strafe, oder ein Merkmal der Leibeigenschaft, sondern es geschieht im Zorn oder aus Uebereilung, wie wenn man einen Feind umbringt, nur mit dem Unterschiede, daß es ungestraft bleibt. Die Freigelassenen haben wenig Vorrechte vor den Leibei-

eigenen; selten gelten sie etwas in der Familie, niemals in dem Staate, ausgenommen unter den Völkern, welche beherrscht werden, denn da heben sie sich über die Freien, und über den Adel. Die Geringschäzung der Freigelassenen ist ein Beweis der Freiheit der übrigen Völker. — Tacitus beschließt endlich mit diesen Worten: (C. 27.) Das ist nun, was ich von den Sitten aller Germanier im Ganzen genommen erfahren habe.

Bei den Suionen, sagt er weiter unten, (C. 44) schäzt man den Reichthum, und deswegen werden sie von Einem beherrscht. — — Die Waffen sind bei ihnen nicht, wie bei den übrigen Germaniern, zu eines jeden Gebrauch, sondern man hält sie unter Aufsicht verschlossen, und zwar unter der Aufsicht eines Sclaven, weil plözliche feindliche Ueberfälle durch den Ocean abgehalten werden, und Waffen in der Hand des Müssigen leicht zum Uebermuthe reizen. Einem Edlen aber, oder einem Freigebohrnen, ja auch nur einem Freigelassenen die Aufsicht über die Waffen anzuvertrauen, wäre der Vortheil des Königs nicht.

Ich habe diese, obgleich etwas langen, Stellen abgeschrieben, weil sie mir geschickt zu seyn schienen, über den ersten Zustand unserer Monarchie, und über den Gegenstand, den ich

untersuchen will, Licht zu verbreiten. Man sieht hier deutlich vier Stände, Adel, Freie, Freigelassene, und Knechte, von einander unterschieden, und die Beschaffenheit der bei den Germaniern üblichen Leibeigenschaft. Die auffallende Uebereinstimmung der Sitten der Germanier mit den Sitten der Franken, wie sie uns unsere ersten Geschichtschreiber gemalt haben, ist ein neuer Beweis für die Identität dieser Völker. Man kann, um sich davon zu überzeugen, die Abhandlung des Abbe' de Vertot über diesen Gegenstand nachsehen.(6)Wir wollen nun zu Cäsars Beschreibung des Zustandes der Personen in Gallien übergehen.

Zustand der Personen bei den Galliern.

Es giebt in ganz Gallien (7) nur zwei Classen von Leuten, die in Ansehn stehen, und für etwas gerechnet werden, die Ritter, und die Druiden. Das Volk ist beinahe zur Knechts

6) Mem. de l'Ac. des B. Lett. T. 2.

7) Caesar de bello Gall. l. 6. c. 13.

Knechtschaft herabgewürdigt; es vermag nichts durch sich selbst, und man läßt es an den Geschäften nie Theil nehmen. Eine große Anzahl dieser Unglücklichen, überhäuft mit Schulden oder Abgaben, und den Erpressungen der Grossen ausgesezt, hat sich selbst den Edlen zu Sclaven übergeben, die nun alle Rechte, welche jeder Herr über seine Sclaven hat, an ihnen ausüben. — (C. 14) Die Druiden haben, ausgenommen daß sie nicht zu Felde ziehen, fast alle ansehnliche Geschäfte unter ihren Händen; und geniessen die größte Achtung. Sie sind Priester, Oberpriester, Obrigkeit, Lehrer und Orakel der Nation. Eine Menge junger Leute werden von ihnen unterrichtet; und Pomponius Mela 8) den Cluver anführt, sagt, unter diesen Jünglingen befänden sich keine aus dem Volke, oder aus bloßen Freigebohrnen, sondern sie wären aus den edelsten Familien der Nation 9).

8) Lib. III. c. 2.

9) Soviel sagt Pomponius Mela nun eben nicht, als ihn der Vf. hier sagen läst, sondern blos: docent multo nobilissimos gentis clam et diu. Daraus kann man doch wohl noch nicht schliessen, daß sie nicht auch fähige Köpfe von geringerer Herkunft unterrichter haben sollten. Cäsar de bello Gallico lib. VI. c. 13 sagt blos: es käme eine große Anzal Jünglinge disciplinae causa zu ihnen. Vermuthlich heißt

das

Sobald ein Krieg entsteht, fährt Cäsar (C. 15) fort, (vor dessen Zeiten fast alle Jahre in Gallien Krieg war), so ergreifen alle Ritter die Waffen, und werden von Ambacten (10), und Clienten begleitet, deren Anzahl von der mehr oder weniger edlen Geburt, und den größern oder geringern Glücksumständen des Ritters abhängt. Hierin allein besteht ihre Macht; und dies ist der einzige Freundschaftsdienst, welchen sie kennen. Kurz vorher hat uns Cäsar bei den Galliern fast eben solche Patronen und Clienten gezeigt, wie man sie bei den Römern fand.

(C. 18) Die Männer haben über ihre Weiber und Kinder das Recht des Lebens und des

das soviel: die Jünglinge kamen zu ihnen, um in ihren Orden aufgenommen zu werden, denn c. 14. sagt Cäsar, nachdem er die grossen Vorzüge der Druiden hergezält hat: tantis excitati praemiis et sua sponte multi *in disciplinam* conveniunt, & a parentibus propinquisque mittuntur. Kein Wort davon, daß man blos die Edelsten der Nation, mit Ausschluß aller übrigen, zugelassen habe. W.

10) Ambactus bedeutet, nach dem Montanus, famulus, minister, &c (lib. 6. de Bell. Gal.) überhaupt jeden Menschen, der sich in den Diensten eines andern befindet.

des Todes. Wenn ein Hausvater von einer ausgezeichnet edeln Geburt stirbt, so versammeln sich seine Verwandten, und sobald die Art seines Todes verdächtig ist, so werden seine Weiber, so gut wie die Sclaven, gefoltert. Ist das Verbrechen aber bewiesen, so werden sie zu dem Feuer und den grausamsten Strafen verurtheilt. — Vor noch nicht langer Zeit erdrosselte man, wenn das Leichenbegängniß vorbei war, die Sclaven und Clienten, welche dem Verstorbenen am liebsten gewesen waren. An einem andern Orte 11) sagt Cäsar, daß das Volk oft viel Gewalt habe. Der Bergobreth Liscus, die vornehmste obrigkeitliche Person bei den Aeduern, oder den Bewohnern des Autunois, sagt, daß es verschiedene Privatpersonen gäbe, welche bei dem Volke in größerem Ansehen ständen, als die obrigkeitlichen Personen selbst, und diese wären es, welche das Volk hinderten, den Römern das versprochene Getreide zu geben. Und Ambiorix, 12) entschuldigte seinen Angrif des römischen Lagers damit, daß er es, wider seinen Willen, und von seinem Volke gezwungen, gethan hätte, und daß bei ihnen das Ansehen des Volkes eben so wichtig

 sey,

11) L. 1. c. 16. 17.

12) L. 5. c. 27.

sey, als das Ansehen der Häupter. Cäsar unterscheidet bei den Galliern, wie Tacitus bei den Germaniern, verschiedene Stände; er bedient sich, wenn er von den Galliern redet, oft der Ausdrücke: edel und sehr edel.

Der Zustand der Personen litte bei den Galliern, als sie unter römische Bothmäßigkeit kamen, weiter keine Veränderung, als daß sie die Rechte, und die Ehre römischer Bürger bekamen. (13) Man weiß, daß Cäsar, weit entfernt, sie ihrer Freiheit zu berauben, ihre Herzen, durch die Güte, mit welcher er ihnen nach seinen Siegen begegnet war, gewonnen hatte, und daß sie durch ihn das Joch lieben lernten, unter welches er sie erst mit so vieler Mühe gebracht hatte. 14) Wir

13) Recherch. de la Fr. par Pasquier l. 1. c. 7.

14) So ganz gelinde muste das ganze Gallien, auch zu Cäsars Zeit, doch nicht von den Römern behandelt werden; man sieht dieses auch aus der Rede des Critognatus beim Cäsar de bello Gallico l. 7. c. 77. Es ist bekannt, daß die Römer die ihnen unterworfenen Völker auf eine ganz verschiedene Weise behandelten, je nachdem nämlich die Unterwerfung freiwil-

lig

Wir lesen in den Annalen des Tacitus, (15) daß Julius Florus und Julius Sacrovir, die

 Häup-

lig, oder mehr oder weniger gezwungen, gewesen war. So gieng es also auch mit den gallischen Völkerschaften, bis sie erst in der Folge sämmtlich die Ehre und die Rechte römischer Bürger erhielten. Uneinigkeit unter den verschiedenen gallischen Völkerschaften muste Cäsars Eroberungen weit mehr erleichtern, als die gelinde römische Behandlung: wenn man nur bedenkt, daß der Römer, wo er hinkam, die alte Verfassung und die alten Geseze gern umschmolz, und dafür die seinigen einführte. Solche Umänderungen sind besonders noch uncultivirten Völkern, wie damals die Gallier waren, nicht so angenehm, daß sie ihnen zu Gefallen, ihren alten Sitten, Gebräuchen und Gesezen gern entsagen sollten. In der Folge aber, wie Römer und Gallier nach und nach gewissermaassen Ein Volk geworden waren, musten ihnen die neue Verfassung und die neuen Geseze freilich etwas erträglicher werden. Bis dahin findet man aber, wie die Rebellionen unter dem Tiber, Nero, und Vitellius zeigen, daß Gallien das noch immer schwehr zu tragende, römische Joch gern abgeschüttelt hätte. Selbst bis auf die Zeiten, wo Gallien der Schauplaz der Verheerungen der Barbaren wurde, empörte sich das gemeine Volk, unter dem Namen der Bagauden, zu verschiedenen Malen, wegen der drückenden

den

Häupter der Rebellion der Treverer und Aeduer gegen die Römer, beide durch ihren Adel, durch die großen Thaten ihrer Vorfahren, und durch den Besiz des römischen Bürgerrechts sich auszeichneten; und daß (16) Sacrovir in Autun, wo der vornehmste gallische Adel die schönen Wissenschaften studirte, Truppen einrücken lies, damit ihm diese wichtigen Geissеln für die Treue ihrer Verwandten bürgten.

Seitdem Gallien in eine Provinz verwandelt worden, waren noch nicht hundert Jahre verflossen, (17) als Kaiser Claudius den vornehmsten Familien aus denjenigen gallischen Städten, die das römische Bürgerrecht noch nicht einmal hatten, das Recht

den Anlagen, und der Erpressungen der römischen Statthalter. Man sehe Ritters Gesch. der alten Gallier, in der allgem. Weltgesch. nach Guthries und Grays Plane Th. 5. B. 3. S. 540 u. folgg. G.

15) L. 3. an. c. 40.

16) Ibid. c. 43.

17) Abbé Dubos hist. crit. de la Monarchie franç p. 3. tom. 1.

Recht ertheilte, die großen Reichswürden zu bekleiden. Wenige Jahre nachher gab Galba dieses Recht fast allen gallischen Städten. (18) Unter dem Vespasian genossen die Gallier alle Rechte, und alle Vorzüge derjenigen Römer welche, wie der Abbe' Dubos sich ausdrückt, unter dem Schatten des Capitols gebohren waren. Cerealis, der die Truppen Vespasians in Gallien commandirte, redete die Langrer und Treverer mit folgenden Worten an: "Woher kann euer „Misvergnügen entstehen? Stellt euch Rom „nicht an die Spize seiner Legionen? überläst es „euch nicht die Verwaltung seiner und selbst „eurer Provinzen? Nil separatum, clausum, &c. „(19) Ohngefär 150 Jahre nachher gab Caracalla das römische Bürgerrecht allen Bürgern der verschiedenen Staaten, aus welchen das römische Reich zusammengesezt war, und folglich auch den gallischen Städten, die es noch nicht konnten erhalten haben. Hiedurch wurde nun auch das römische Recht durch ganz Gallien zum gemeinen Rechte.

18) ibid.

19) Tacit. hist. l. 4. c. 73. 74.

Die Bewunderung, welche die Gallier gegen ihre Ueberwinder hegten; die Wohlthaten, welche sie von diesen, verschiedene Regierungen hindurch, erhielten; die gelinde Art, mit der sie beherrscht wurden, und welche mehr über den Menschen vermag, als die Strenge des Despotismus; die ununterbrochenen Verhältnisse (rapports) zwischen den Römern und Galliern; ihre wechselseitigen Verbündnisse; die häufigen römischen Colonien in Gallien: — alles das verbreitete unvermerkt in diesen Provinzen den Geschmack und die Gebräuche Roms. Die Gallier nahmen die Sprache, die Kleidung, die Sitten, die Geseze, und selbst den Namen ihrer Ueberwinder an. Man nannte sie, seit dem Einfalle der Barbaren, nicht anders als Römer. Die ursprünglichen Landesbewohner wurden gänzlich mit den Römern, welche sich unter ihnen niedergelassen hatten, vermischt. Diese Revolution hatte schon zu den Zeiten des Kaisers Claudius große Fortschritte gemacht, der in dem versammelten Senate sich dieser Ausdrücke bediente: "Die „Gallier sind schon durch ihre Sitten, ihre Künste, ihre Verschwägerungen, mit den Römern „vermischt." Galli iam moribus, artibus, „affinitatibus, noftris mixti. (20)

Alles

20) Tac. an. l. XI. c. 24.

Alles dieses muste in den Zustande der Personen bei den Galliern einige Veränderungen verursachen, indem es sie mit den Römern, welche mehrere wohl von einander abgesonderte Classen von Bürgern hatten, gleichsezte. Vorzüglich muste sich das Volk, welches nun mit der Benennung und den Vorrechten der Bürger derjenigen Stadt, welche die Beherrscherin der Welt war, geschmückt wurde, aus dem Zustande von Schwäche, von erniedrigender Abhängigkeit, und Sclaverei, worinn es gestürzt worden war, losreissen.

Was die Druiden betrift, so wurden deren Anzal und Vorrechte durch die Verfolgungen, denen sie unter den Regierungen des Tiberius und Claudius ausgesezt waren, aufs äusserste verringert. (21) Das Christenthum beschleunigte ihren Sturz, je weitern Fortgang es in Gallien gewann. Was aus den Rittern und ihren Ambacten oder Clienten unter der römischen Herrschaft werden muste, kann man, da den Galliern das Recht Krieg zu führen genommen wurde, leicht schliessen. Sie verschwinden auch aus der Geschichte.

Nach dieser Einleitung, die ich nicht vorbeilassen konnte, will ich den Zustand der Personen

21) Plin. l, 30. Suet. in Claud. c. 25.

nen, sowohl bei den Galliern, als auch bei ihren Ueberwindern, und den andern fränkischen Völkern, seit der Gründung der Monarchie in Gallien, und vorzüglich von Chlodowig an, untersuchen; weil erst unter diesem Fürsten die Monarchie eine feste und entschiedene Verfassung erhielt, und weil wir hier erst anfangen, authentische und lichtvolle Denkmäler anzutreffen.

Erstes Hauptstück.

Gab es unter den beiden ersten Stämmen unserer Könige freie Menschen und Sclaven? Und in wie viele Classen kann man sie abtheilen?

I.

Die Freiheit, das erste unter den Gütern der Menschheit, ohne welches alle übrige ihren Werth verlieren, war in den Zeiten, von welchen wir reden, einem großen Theile des menschlichen Geschlechtes unbekannt. Sowohl bei gesitteten, und für Wissenschaften und Künste eingenommenen Völkern, als auch bei solchen Nationen, die in einer wilden Unwissenheit heranwuchsen; in den Wäldern Germaniens so gut, als in den wollüstigen und stolzen Städten Galliens war die Knechtschaft eingeführt. Ein barbarischer Gebrauch, den man Völkerrecht nannte, erweiterte, während des Krieges, ihre Gränzen ins unendliche. Das bürgerliche und das Staatsrecht heiligten sie selbst in dem Schooße des Friedens. Eine große Anzal von Jahrhunderten ist verlaufen, ehe eine aufgeklärte Staatskunst, und eine für das Wohl der Erde vom Himmel herabgestiegene Religion, ihre Fesseln, welche diejenigen, die sie tragen, herabwürdigen, und die

Schan-

Schande derer sind, welche sie anlegen, haben zerbrechen können.

Daß es unter den Franken, und unter den Galliern, eine Menge von Knechten gegeben habe, gehört zu den historischen Wahrheiten, die deswegen keines Beweises bedürfen, weil sie niemand in Zweifel zieht. Ich werde indessen dennoch zu diesem Beweise verbunden seyn, indem ich die verschiedenen Gattungen von Knechtschaft, welche bei diesen Völkern in Gebrauch waren, auseinander seze.

Die erste Schwierigkeit, welche sich hier zeigt, besteht in der Frage: ob man behaupten könne, daß die Gallier immer so frei geblieben seyn, als sie es, vor der Eroberung ihres Landes durch die Franken, waren? Ein Schriftsteller, der eben so bekannt durch die Kühnheit ist, mit welcher er Paradoxen erfindet, als durch die Lebhaftigkeit, mit welcher er sie behauptet, giebt vor, die Gallier wären durch die Franken, die er zu eben so vielen beinahe unabhängigen Souverains erhebt, in Leibeigene verwandelt. (22)

22) le C. de Boulainvilliers h'st. de l' anc. gouvern. de la France T. 1. p. 33. sqq.

II.

II.

Freiheit Galliens unter den Franken.

Wir wollen versuchen das Gegentheil festzusezen. Ein Mann von Genie, der unsere Alterthümer mit großem Fleisse untersucht hat, bemerkt sehr richtig, daß (23) die Franken, die Burgunder, und Gothen, bei ihren „Einfällen, das Gold und Silber, das Hausgeräth, die Kleidungsstücke, die Männer, Weiber, und Knaben, womit sich ihre Armeen beladen konnten, wegnahmen. Das alles legte man „zusammen, und die Armee theilte es unter sich. „Die ganze Geschichte beweist, daß sie, sobald sie „angefangen hatten, sich in dem Lande niederzulassen, das ist, seit ihren ersten Verheerungen, „mit den Einwohnern Vergleich getroffen, und „ihnen alle ihre politischen und bürgerlichen Rechte gelassen haben. So war das Völkerrecht „in diesen Zeiten beschaffen. Im Kriege raubte „man alles, und im Frieden gestattete man alles". Ich könnte noch eine Menge Stellen aus unsern alten Schriftstellern anführen, um diese Wahrheit zu beweisen; sie werden ihre Stelle aber anderswo finden. Ich bitte nur das Gemälde von der

23) Esp. des loix. l. 30. c. 11.

der Eroberung Galliens anzusehen, welches einer der größten Meister in dem Abrégé chronologique de l'histoire de France, (24) entworfen hat.

Man kann nicht läugnen, daß nicht eine große Anzal Gallier oder Römer, in der Hize des Gefechtes, oder bei der Plünderung der Ortschaften ihr Leben auf Kosten ihrer Freiheit gerettet haben. (25). So war das Völkerrecht die-

24) Remarques sur la premiere race p. 32. sqq. ed. à la Haye, 1747.

25) Wir haben die Ursache gesehen, warum man den Galliern, eben so wie allen andern den Römern unterworfenen Völkern, den Namen der Römer beigelegt habe. Sie behielten diesen Namen noch lange unter der Herrschaft der Barbaren, und man unterschied sie dadurch von diesen lezteren. Die Namen **Römer von Geburt**, **Franke von Geburt**. Romanus genere. ex Francorum genere, findet man sehr oft in unsern alten Geschichtschreibern. Sie verloren ihn nur nach und nach, nachdem sie nämlich, durch das gemeinschaftliche Zusammenwohnen, und durch wechselseitige Heirathen, fast gänzlich mit den Barbaren vermischt worden waren. Sie gaben sich auch selbst Mühe, seiner los zu werden. Dieser ehemals so ehrenvolle Name, nach welchem der Ehrgeiz

der

dieser Zeiten beschaffen, sagt der Herr von Montesquieu. Aber, daß die Armoriker, (26) welche mit den Franken, als Gleiche mit Gleichen, einen Tractat schließen; daß die römischen Soldaten, die sich mit den einen und den andern, um mit ihnen nur ein Volk auszumachen, frei-

wil-

der Könige gestrebt hatte, war jezt der Gegenstand der Verachtung und des Spottes unter den Eroberern Galliens, welche sich durch den Namen Barbaren, den man ihnen gewöhnlich gab, und mit welchem sie sich selbst belegten, geehrt glaubten. s. Vales. rer. Franc. t. 1. l. 6. p. 389 &c. Dom. Ruinart in Greg. Tur. l. 2. c. 18. Greg. Tur. l. 3. hist. c. 15. et passim.

(26) Die Gelehrten glaubengemeiniglich, Procops Arborker wären einerlei mit den Armorikern. Dieser leztere Name bedeutet Länder die am Meere liegen, und empfängt nach dem Verhältnisse der Gegenden, denen er beigelegt wird, eine Bedeutung von grösserem oder geringerem Umfange. Besonders hat man ihn den am Meere gelegenen Gegenden von Bretagne, oft auch so wie hier, denen der Normandie, und selbst der Picardie und der Niederlande, beigelegt. Ich verschone meine Leser mit einer überflüssigen Gelehrsamkeit, die hier sehr leicht auf Unkosten der Commentatoren ausgekramt werden könnte. S. Caesar l. 5, 7. et 8. de Bel. Gal. mit den Commentarien des Montanus,

des

willig vereinigen; daß alle Gallier endlich, von denen der gröste Theil dem Joche des Chlodowich entgegen lief, allen ihren Rechten, und allen ihren Privilegien, deren sie unter der römischen Bothmässigkeit genossen. entsagt haben sollen; daß sie sich geweigert haben sollen, unter der Herrschaft des Westgothen und Burgunders frei zu seyn, um, unter den Franken, die Infamie und das Schreckliche einer ewigen Sclaverei zu erdulden: das ist eine Meinung, die man nicht wird behaupten können, und die durch alle noch vorhandene Denkmäler unserer Alterthümer, widerlegt wird. Ich will mit wenigen Worten genauer auseinandersezen, was ich, dem Procop und dem Gregor von Tours zufolge, so eben behauptet habe. (27)

„Die

des Ortelius und des Merula. Valef. t. 1. l. 6. rer. Franc. p. 278. D. Bouq. hist. de Fr. T. 2. p. 30. et. 481. Fortunati carmina h storica l. 3. des Abbe' Dubos hist. de la Mon. Franç. T. 1. p. 69. &c. — Daß man doch unter den Arborikern und Armorikern zwei voneinander unterschiedene Völker verstehen müsse, hat Grupen in Obs. de primis Francorum sedibus Originariis gezeigt. D.

27) Procop. Caesar. hist. de bel. Goth. l. 1. ap. Duchef. hist. Fr. t. 1. p. 223.

„Die Armoriker oder Arboriker, sagt der „erste, welche an die Franken gränzen, und den „Römern eben so, wie das übrige Gallien, „unterworfen waren, musten von den Franken, „welche sie unterjochen wollten, einen langen „und harten Krieg ausstehen. Da die gute und „hartnäckige Vertheidigung der Armoriker alle „gewaltsame Mittel vereitelte, so nahmen die „Franken ihre Zuflucht zu Unterhandlungen, „und luden diese Völker ein, sich mit ihnen, „durch ein Freundschafts bündnis, und durch Hei„rathen, zu vereinigen. Die Armoriker gaben ihre „Einwilligung, und diese beiden Völker, die jezt „nur Eines ausmachten, wurden nun sehr mäch„tig. Da nun auf einer andern Seite die rö„mischen Soldaten, welche die Gränzen von „Gallien, um es gegen feindliche Einbrüche „zu vertheidigen, besezt hielten, alle Wege „nach Rom zurück zukehren, abgeschnitten sahen, „und alle Gemeinschaft mit Barbaren, die mit „den Irrthümern des Arius angesteckt waren, „zu vermeiden suchten, so übergaben sie sich „selbst, ihre Fahnen, und die Posten, welche „sie besezt hielten, den Franken und Armori„kern; allein, eifersüchtig auf die Erhaltung „ihrer Sitten und ihrer Gewohnheiten, haben „sie dieselben ihren Nachkommen überliefert. „Diese gehen, nach dem Beispiele ihrer Vor„fahren, mit römischen Fahnen ins Gefecht; sie

„leben nach den römischen Gesezen, und tragen „selbst die römische Kleidung. (27)

Wir sehen aus dem Gregor von Tours, (28) daß Chlodowich seine schnellen Eroberungen eben so sehr seiner Staatskunst, und der Gelindigkeit seiner Regierung, als seinen kriegerischen Fähigkeiten, und der Tapferkeit seiner Truppen zu danken hatte. Schon nach, dem er einen Theil von Gallien unterjocht hatte, wünschte eine große Anzal Gallier aufs eifrigste, ihn zum Könige zu haben. Er war also kein schrecklicher Herrscher, der seine neuen Unterthanen mit einem eisernen Zepter regierte. Eine gleiche Neigung hatten die Gallier schon für Childerich, den Vater des Chlodowich, gezeigt. Die Burgunder und Westgothen, denen diese Gesinnungen der Völker nicht unbekannt seyn konnten, wurden dadurch in beständiger Unruhe erhalten, und verfolgten oft die heiligen Prälaten, welche sie im Verdachte eines Verständnisses mit den Franken hielten (29)

Wie

(27) Ueber diesen Umstand, und daß er blos auf Procops Nachrichten beruhe, sehe man Hrn. Hofrath Meusels Gesch. von Frankreich, od. allgem. Welthist. N. G. B. 17. S. 15. u. c. O.

(28) Gregor. Tur. hist. l. 2. c. 36.

(29) Cum omnes eos (Francos) amore desiderabili cuperent regnare, S. Aprunculus, Lin-

Wie sollten die Gallier auch ihre Freiheit verloren haben, da sie das Recht behielten, sich nach ihren eignen Gesezen zu regieren, und sogar, wenn sie die Geseze der Barbaren annehmen wollten, an den Vorrechten ihrer Ueberwinder Theil nehmen konnten? Die Verordnung Theodorichs, des Sohns des großen Chlodowich, die Samlung der Geseze der Franken, der Bairen, und der Allemannen betreffend, läst jedem seiner Herrschaft unterworfenen Volke die Freiheit, nach seinen Gewohnheiten zu leben. (30). Dieses findet man fast auf je-

Lingonicae civitatis Episcopus, apud Burgundiones coepit haberi suspectus. Greg. Tur. hist. l. 2. c. 23. Dies geschah unter Childerich I. im Jahre 473. Der heilige Quintian, Bischof zu Rhodes war aus eben den Gründen, unter Chlodowichs Regierung, den Westgothen verhaßt geworden. Ibid. c. 36 Beide musten in der Nacht flüchten, um der Wuth der Barbaren, die ihnen den Tod geschworen hatten, zu entgehen. Unter eben dem Vorwande eines Verständnisses mit den Franken verjagten die Gothen den siebenden Bischof zu Tours Volusian und seinen Nachfolger Verus, welche auch beide in der Verbannung starben. Fleury Hist. eccles. l. 31. c. 3. Greg Tur. l. 10. c. 31.

(30) Theodoricus, Rex Francorum, iussit conscribere legem Francorum, Alamannorum,

der Seite der Verordnungen der Könige aus dem ersten und zweiten Geschlechte, hauptsächlich zum Vortheile der Gesezе der Ueberwundenen, oder des römischen Rechtes.

Lothars, um das Jahr 560 gegebene, Verordnung befiehlt, daß jedes Volk, und vorzüglich die Römer, nach ihren eigenen Gesezen gerichtet werden sollen (31). Der ein und dreissigste Titel des Gesezbuches der Ripuarier enthält, daß die Franken, die Burgunder, die Allemannen, überhaupt jedermann, von welcher Nation er auch sey, wenn sie vor Gericht gefodert werden, sich nach ihren eignen Gesezen vertheidigen sollen (32). Diese Verordnung wurde nicht immer mit der nämlichen Genaulgkeit befolgt. Doch konnten die Tyrannei einiger Könige, oder die Bestechungen der Richter, nur auf einige Zeit ihre Befolgung aufschieben. Sobald das Gesez gegeben war, forderte man die Aus-

rum, & Baioariorum. & unicuique genti. quae in eius potestate erat, secundum consuetudinem suam. Praefatio Leg. Sal. ed. Eccardi. p. 8.

31) D. Bouq. hist. de Fr. t. 4. p. 116 Lothar war damals allein König der Franken.

32) Sicut lex loci continet ubi natus fuerit, sic respondeat. tit. 31. Leg. Rip. Der Ab-

Ausübung desselben. Die drei Königreiche Austrasien, Burgund, und Neustrien, vereinigten sich im Jahre 670. Childerich II. für ihren König zu erkennen, allein blos in der Absicht, um von ihm den Befehl für die Richter zu erhalten, daß diese, so wie es von Alters her Gebrauch gewesen, sich nach eines Jeden Landesgesezen und Landesgewohnheiten richten sollten. Der neue König machte sich ein Vergnügen und ein Ver-

 dienst

be' de Mably macht die gute Bemerkung, daß locus nicht den Ort, sondern die Familie bedeute, in welcher man geboren ist Observ. sur l'histoire de Fr. t. I. p. 278. und dieses ist auch das einzige Mittel, dieses Gesez mit einer Menge anderer zu vereinigen. Denn beides ist ausgemacht, erstlich, daß ein jedes Volk die Freiheit hatte, seinen Gesezen und Gewohnheiten zu folgen; und dann auch, daß die verschiedenen Völker, aus welchen die Monarchie bestand, an allen Orten unter einander vermischt wohnten. Man sehe, wenn dieses ja eines Beweises bedürfte, die 8te Formel des I ten Buchs beim Marculf, und Agobards Erzbischofs zu Lyon Brief an Kaiser Ludewig den frommen (t. 6. D. Boug. p. 356 &c. &c.) worinn er sich beklagt, die Menge der Gesezze sey so groß, daß sich oft nicht blos in Einem Lande, oder in Einer Stadt, sondern oft selbst in einem einzelnen Hause vier oder fünf Personen fänden von denen jeder nach einem verschiedenen Rechte lebte.

dienst daraus, dieses auf der Stelle zu bewilligen. (33). Die 8te Formel im ersten Buche des Marculf befiehlt allen Herzogen, Grafen und Patriciern das nämliche. (34). Eben so die sieben und dreissigste. Die salischen und ripuarischen Gesetze machen einen förmlichen Unterschied zwischen den Sclaven und den Römern, und gestehen den leztern weit stärkere Vergütungen zu (35). Das salische Gesez bemerkt selbst verschiedene Klassen von Freien unter den Römern, den Gast des Königs, (36). den römischen Güterbesizer, und den zinsbaren Römer.

Es sezt die Vergütung des erstern auf 300 goldene Solidos, den zweiten schäzt es zu 200 (37.), den Dritten zu 45. da hingegen die Ver

33) Ex vit. S. Leod. c. 4. p. 602. ap. Duchesn. t. I. hist. Fr.

(34) Form. Marc. apud Bal. T. 2. Cap. D. Bouq. t. 4.

(35) Pact. leg. Sal. t. 44. Pact. leg. Sal. ex Cod Guelferbyt t. 40. Lex Sal. emend. a Carol. M. tit 43. ed. Eccardi. Lex Rip. tit. 36.

(36) Unter den Gästen des Königs versteht Buri in der Erläuterung des Lehnrechts. a. S 272. diejenigen Adelichen, welche zur königlichen Tafel gelassen wurden, ohne sonst eine Bedienung zu bekleiden D.

(37) In dem älteren salischen Gesezе t. 41. ist die Vergütung des römischen Güterbesi-

zers

Vergütung eines Leibeignen nur auf 35 bestim: wird. (38.)

Die alten Formeln Marculfs, Sirmonds, Lindenbrogs u. s. f. die Capitularien, und vorzüglich das Edict von Pistes von 864., und verschiedene Urkunden aus den Zeiten des Ausgangs des zweiten Stammes, von denen wir in der Folge einige Beispiele beibringen werden, lassen gar keinen Zweifel übrig, daß die Ueberwundenen nicht immer die Freiheit gehabt haben sollten, sich nach ihren eigenen Gesezen zu richten, und daß viele von ihnen dieses auch würklich gethan haben. (39.)

gers nur zu fünf Solid. angesezt. Eccard erklärt dieses aber in seinen Noten für eine falsche Lesart, und corrigirt: Solid. C. Georgisch hat diese Verbesserung in den Text auf genommen. Auch hat die Wolfenbüttelsche Handschrift, und das von Karl dem Gr. verbesserte salische Gesez 100 Sol. Es ist also ein Irrthum, wenn der Vf. die Vergütung des römischen Güterbesizers auf 200 Solid. sezt, Unten giebt er die Vergütung richtig an. D.

(38) Pact leg. Sal. t. 11. Lex. Sal. emend. a Carol. M. t. 11, ed. Eccardi; et loc. not. praec. cit.

(39) Aus alle diesen Beweisen zusammengenommen, ergiebt sich gegen den Esprit des loix l. 28 c. 4. daß nicht blos die Geistlichen das römische Recht beibehalten haben.

Die Gallier wurdrn sowenig von ihren Ueberwindern in die Sclaverei gestürzt, daß sie sich denn lezteren vielmehr gleichgesezt sahen. Sie hatten selbst einen ausgezeichneten Vorzug in den ersten Jahrhunderten der Monarchie, wo man gewöhnlich nur sie zu dem geistlichen Stande und zu geistlichen Würden gelangen ließ, wie man schon, wenn uns auch die Geschichtschreiber nichts davon meldeten, aus den Namen der Bischöfe schließen könnte. Am Ende des sechsten Jahrhunderts frug Gregor von Tours den Diaconus Vulfilaicus: wie er zu dem geistlichen Stande habe gelangen können, da er doch ein gebohrner Longobarde sey? (40).

Man fühlt, wie wichtig dieser Vorzug bei einem Volke seyn muste, welches, wie uns Tacitus belehrt, (41). eine vorzügliche Achtung für die Diener der Religion zeigte, und welches ihnen die ausgebreitetste Gewalt in den Volksversammlungen zugestand. Die Geistlichkeit, welche, wenn ich mich so ausdrücken darf, von den günstigen Gesinnungen der Franken für die abgöttischen Priester, in deren Stelle sie trat, erbte, gewann ausserdem über diese Völker durch ihre Sitten, durch ihre Wissenschaft, und durch das Verdienst, welches sie sich durch die Bekehrung derselben

(40). Im Jahre 585. Greg. Tur. l. 8. c. 15.
(41). Tacit. de mor. Germ. c. 7. 11.

selben erwarb, ein Uebergewicht, zumal da sie schon zuvor das Verdienst gehabt hatte, die Eroberungen der Franken erleichtert zu haben. Von den Westgothen und Burgundern verfolgt, betrachteten die Geistlichen einen Prinzen, der sie auf eine geschickte Art zu schonen wuste, und den sie bald von seinem groben Aberglauben zu befreien hofften, als ihren Beschüzer. Unvermerkt gewannen sie die Gemüther der Völker zu ihrem Vortheil. Chlodowich, mehr aus Staatsklugheit, als aus Erkenntlichkeit, hörte nicht auf, sie zu ehren. Die Geistlichkeit bediente sich, ohne Zweifel, der Achtung, und des Ansehens, welches sie genos, dazu, die Loge ihrer Landsleute und ihrer Verwandten zu erleichtern.

Die geistlichen Würden besaßen die Gallier allein; die weltlichen theilten sie mit den Franken. Man findet eine groſse Anzal von ihnen, z. B. den Celsus, Chramnelenus, Protadius, Eunomius, Mummolus, Claudius, Aurelianus, Richomeris, u. s. f. in den ersten Staats Bedienungen, als Majores, Patrizier, Herzoge, Generale. u. s. f. Man sehe den Gregor. l. 4. c. 24. 30. l. 5. c. 48. l. 4. c. 42. 46. hist. Franc. epitom. c. 18. u. a. a St. Fredeg. Chron. c. 24. 27. 28. 29. 78. 90. Aimon. l. 3. c. 90. 91. u. a. Genere Romanus, ex genere Romanorum, von Geburt ein Römer, aus römi-

römischen Stamm entsprossen so werden die angeführten Männer von den Geschichtschreibern bezeichnet.

Mit einem Worte, die Gallier, die fast in allen Stücken ihren Ueberwindern gleichgestellt wurden, fühlten nicht, daß sie ein überwundenes Volk waren, ausgenommen nur darin, daß auf das Leben eines Franken, oder eines andern Barbaren, ein höherer Wehrt gesezt wurde, als auf das ihrige. Die Vergütung für den Mord eines Franken, war noch einmal so gros als die Vergütung für einen ermordeten Gallier.

Vielleicht hielten diese Barbaren, zu ihrer Sicherheit mitten unter einem Volke, das viel zalreicher als sie war, und dem ein neues Joch, so leicht es auch seyn mochte, verhaft scheinen konnte, dieses für nothwendig: allein es hieng doch noch von den Galliern ab, auch diesen einzigen Unterschied aufzuheben. Der sechs und dreissigste Artikel des ripuarischen Gesezes ist folgendermassen abgefaßt.„ Wenn „ein Ripuarier einen Franken umbringt, so soll „er 200. Solidos bezalen; ist der Umgebrachte aber ein Burgunder, ein Allemanne, ein „Friese, ein Bajer, oder ein Sachse, 160. „Solidos; ist er ein Römer, 100 Solidos.“ Das ist der ausgezeichnete Unterschied zwischen den Nationen. Man sieht die wiederhergestellte

tey ollkommene Gleichheit. Das salische Gesez, (42) sagt: „ Wenn ein Freier einen Franken, oder „einen Barbaren, oder einen unter dem sali„schen Gesezе lebenden Menschen, tödtet, so soll „er 200. Solidos zalen. „ Die Freiheit, welche einem jeden gelassen wurde, sein Gesez zu wälen, findet man noch in verschiedenen Stellen der Capitularien, Z. B. in dem zu Rom 824 publicirten Capitulare des Kaisers Lothar des ersten, welches unter die Gesezе der Langobarden aufgenommen ist, (l. 2. tit. 571 beim Georgisch S. 1224) wird gesagt: „ Wir „wollen, daß man das ganze römische Volk „frage, nach welchem Gesezе es leben wolle, „damit es nach diesem Gesezе lebe. „ Es war noch weit schicklicher, die Gallier zu naturalisirten Franken zu machen, und sie an den Privilegien der Franken, mit denen sie nur Ein Volk ausmachen sollten, Theil nehmen zu lassen. Dieses war selbst eine Art von Schadloshaltung für das römische Bürgerrecht, welches sie dadurch, daß sie aufhörten, ein Theil des römischen Reichs zu seyn, verloren hatten.

III.

(42) Lex. Sal. tit. 44. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelpherb. t. 40. Lex. Sal. emend. a. Carol. M. t. 47. ed. Eccardi.

III.
Auflagen.

Noch wäre uns die Untersuchung übrig, welche Beschaffenheit es mit den Galliern in Rücksicht des Tributs gehabt habe? ob unsere Könige von ihnen Abgaben im eigentlichen Verstande hoben? und ob es hierinn einige Verschiedenheit zwischen den Ueberwundenen und den Ueberwindern gegebenhabe? Aber über diesen Punkt, von dem übrigens der Zustand der Personen nicht abhängt, sind die Meinungen so verschieden, er ist mit so dicken Finsternissen bedeckt, daß man mir es verzeihen wird, wenn ich mich über ihn nicht ausbreite; und man wird sich, da uns die klare und gewisse Wahrheit, die ich mit Sorgfalt gesucht habe, und die allen meinen Untersuchungen entwischt ist, mangelt, mit den wahrscheinlichsten Muthmassungen, die sich mir dargeboten haben, begnügen.

Wenn es hier blos auf den Namen ankäme, so wäre die Frage bald entschieden. Die Wörter Zins, Tribut u. s. f. census, tributum, teloneum, und verschiedene andere kommen fast auf jeder Seite in den Gesezen und Capitularien und in unsernalten Geschichten vor. Aber man hat bemerkt und bewiesen, daß

man

man sie wenigstens sehr oft von Privat- und oekonomischen Einkünften, und nicht von eigentlichen Abgaben verstehen müsse. Man sehe l'Esprit des loix, liv. 30. c 12. u. folgg. Observ. sur l'hist. de. Fr. lib. 1. c. 2. et Remarq. Du Cange in glossar.

IV.

Auflagen bei den Franken.

Ich glaube, daß die ganz freien Franken von jeder Art Auflagen befreiet gewesen sind (43). Es ist unläugbar, daß die Franken vor ihrer Niederlassung in Gallien keine Abgaben zalten, sowohl damals, als sie die Moräste und die Waldungen Germaniens bewohnten, (44). als auch da sie, nach dem Uebergange über den Rhein, sich in Gallien ausbreiteten, um zu versuchen, sich auf den Trümmern des Römischen Reichs festzusezen, und sich durch die Beute zu bereichern, welche sie unaufhörlich machten, und welche das Gesez des Looses

(43). Daß die freigebohrnen Franken keinen Abgaben unterworfen gewesen, zeigt auch Kremer in der Geschichte des rheinischen Franziens. S. 225. n. o. u. Hr. Schmidt in der Gesch. der Deutschen. Th. 1. S. 317. D.

(44). Proc. hist. Goth. t. 2. p. 30.

looses unter Anführer und Soldaten zu gleichen Theilen theilte. Chlodowich wird es ohne Zweifel nicht unternommen haben, die Gefärten seiner Siege, zur Belohnung ihrer Tapferkeit, dem Joche eine Abgabe, welches sie noch nie getragen hatten, zu unterwerfen. Die ganze Erzälung Gregors von Tours bringt uns auf weit andere Gedanken. Es giebt Stellen, die es förmlich beweisen, daß die Franken dieser Befreiung noch unter dem Enkel Chlodowichs genossen; daß sie jede Auflage als einen Eingrif in ihre Privilegien betrachteten; und daß sie es nicht unterliessen, bei der ersten günstigen Gelegenheit sich auf die auffallendste Art dafür zu rächen. „ Fredegunde, sagt Gregor von Tours, „(45). hatte den Richter Audon bei sich, der „bei den Lebzeiten des Königs, ihres Gemals, „an verschiedenen bösen Handlungen, welche „sie unternommen, Antheil gehabt hatte; denn „er war es, der in Gemeinschaft mit dem Präfectus Mummolus einer großen Anzal Franken, die zu den Zeiten Childeberts I. einer „völligen Immunität genossen hatten, einen öffentlichen Tribut auflegte. (46).

Es

(45) Greg. Tur. l. 7. c. 15.

(46) Ich bitte zu bemerken, daß diese wichtige Stelle gerade meine Meinung enthält, daß nämlich die Franken, wenigstens die ganz freien Franken, von Auflagen frei wa-

„Deswegen hatte man ihn seines Vermögens „beraubt, und umbringen wollen. Nach dem „Tode des Königs Theodebert, (47). steinigten „die Franken den Partheinus, der ihnen da„durch

(47.) L. 3. c. 36.

waren, weil man Chilperichs Unternehmung, der ihnen diese Last aufbürden wollte, als eine Neuerung, und als eine Ungerechtigkeit betrachtete. Multos de Francis, qui tempore Childeberti senioris ingenui fuerant, publico tributo subegit Multos de Francis qui tempore Childeberti ingenui fuerant, kann, wie es mir scheint, hier nichts anders bedeuten als: eine grosse Anzal Franken, die zu Childeberts Zeiten von Auflagen befreit gewesen waren; denn unser alte Geschichtschreiber sezt dieses Glied der Rede dem folgenden entgegen: wurden unter Chilperichen Auflagen unterworfen. Die Bestimmung der längst vergangenen Zeit (frei gewesen waren) wäre auch wenigstens ganz unnüz, wenn das Wort ingenui hier seine gewöhnliche Bedeutung, Freie oder Freigebohrne haben sollte. Wenn man beurtheilen will, ob Chilperich die Franken mit Auflagen habe beschwehren können, so dient es nicht zur Sache, ob sie unter Childebert frei gewesen sind, oder nicht? Und selbst das Tempus, dessen sich Gregor von Tours bedient, freigewesen waren, scheint zu zeigen, daß er die Franken nicht mehr waren. Giebt man dem Worte: ingenui die

„durch, daß er Abgaben von ihnen gehoben hat„te, äusserst verhaßt geworden war.„ (48).

Ich finde nicht, daß man nach der tyrannischen Regierung Chilperichs und Fredegundens

(48) Man bemerke, daß Mummolus, Parthenius, und Audo, von Geburt Gallier waren, wie man schon, auch ohne die Autorität der Geschichtschreiber vor sich zu haben, aus ihren Namen schlessen könnte. Es ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß die Nationaleifersucht den Eifer dieser Minister für die Rechte des Fiscus anfeuerte.

Bedeutung, welche wir hier angenommen haben, so ist die Stelle ganz deutlich, sie giebt aber gar keinen Sinn, sobald man es in der gewöhnlichen Bedeutung nimmt. Gewis waren die Franken unter Chilperichen so frei, als sie es unter Childebert gewesen waren, und wenn ja einige ihre Freiheit verloren gehabt hätten, so würden sie, vermöge einer nothwendigen Folge, auch ihre Privilegien verloren haben. Und gewis sind es nicht Leibeigene, deren beleidigte Empfindlichkeit gegen die Minister unserer Könige das äusserste unternimmt, um sich wegen der Eingriffe in ihre Rechte und Privilegien zu rächen. Man hat gewis dem Worte: ingenui die Bedeutung frei oder befreit von Auflagen analogisch beigelegt, oder man hat es in einem weitläuftigern Sinne genommen, denn im Grunde ist die Immunität der Charakter

dens, den Franken ihre Privilegien streitig gemacht habe. Das von Tage zu Tage abnehmende Ansehen der Könige aus dem ersten Stamme muste diese weniger unternehmend machen,

und das Vorrecht einer vollkommenen Freiheit. Man findet auch in verschiedenen alten Urkunden den Ausdruck: ingenuitas, wo er Immunität bedeutet. Man sehe Ducange in Gloss. s. v. ingenuus, et ingenuitas; und Adrian von Valois in Notit. Gall. der eben so, wie der Verfasser des receuil des Historiens des Gaules et de la France. Tom. 2. p. 299 meiner Meinung ist Es ist aus Achtung für das Ansehen einiger Neuern geschehen, daß ich mich dabei aufgehalten habe, die wahre Bedeutung dieser Stelle ins Licht zusezen. Der Verfasser des Esprit des loix geht beidieser Gelegenheit mit den Abbé Dubos sehr hart um, (Esprit des loix. l. 30. c. 12) Nachdem er erzält hat: „Gregor von Tours sage, ein gewisser Richter habe die Franken, welche „zu Childeberts Zeiten frei gewesen, einem Tribut unterworfen, Multos de „Francis &c. &c so fährt er fort: „die Franken, welche nicht leibeigen waren, bezalten also keinen Tribut. Jeder Grammatiker muß erschrecken, wenn „er sieht wie der Abbé Dubos (E„tabliss. de la Mon. Fr. t. 3. liv. 6. c. 14. „p. 515. ed. Amsterd. 1734. 4.) diese „Stelle erklärt hat. Er bemerkt, daß man „in diesen Zeiten auch die Freigelassenen

könnte

und die Majores domus, die sich des ganzen Ansehens bemächtigten, waren zu sehr dafür interessirt, so furchtbare Krieger zu schonen. Doch muß man den Ebroin ausnehmen, dem es aber übel bekam, daß er ihnen hatte trozen, und

„Freie (ingenuos) genannt habe. Also „übersezt er das lateinische ingenui durch „von Tribut befreiete (affranchis de tri„but) Ingenui tributis &c würden unerhörte „Ausdrücke in der lateinischen Sprache seyn.„ Aus den Bemerkungen, die ich bisher gemacht habe, folgt, daß ein Kunstrichter, der in der Metapher des Herrn von Montesquieu reden wollte, mit Recht sagen könnte, des lezteren Erklärung sey so beschaffen, daß ein Logiker vor ihr erschrecken müsse; er könnte auch selbst den Grammatiker hinzusezen, denn übler könnte das Tempus fuerant nicht angewandt werden.

Was den Abbé Dubos betrift, so glaube ich, man braucht einen Schriftsteller nicht zu widerlegen, der durch eine unerhörte und ohne Grund gewagte Erklärung einer Stelle, welche die Immunität der Franken in allem möglichen Verstande beweist, einen Schluß gegen dieselbe macht. Denn wenn man auch so eigensinnig seyn wollte, dem Worte: ingenui blos die gewöhnliche Bedeutung beizulegen, so ist darum die Stelle aus dem Gre-

gor

und sie unterdrücken wollen. (49). Welche Bewandniß es mit den Auflagen bei den Franken unter dem zweiten Stamme hatte, wird durch dasjenige, was ich jezt von den Galliern zu sagen im Begriffe bin, hinlänglich erläutert werden.

V.

Auflagen bei den Galliern.

Ohngeachtet der wichtigen Räsonnemens, und der Menge Autoritäten, worauf sich einige neuere, sehr schäzbare Schriftsteller, unter andern der Herr von Montesquieu, und der Abbé de Mably gründen, bin ich doch sehrgeneigt zu glauben, daß die Gallier, wenigstens im Anfange der Monarchie, und noch lange unter den Königen aus dem ersten Stamme, bestimmte Abgaben bezalt haben. Ich werde mich nicht viel mit Vermuthungs gründen abgeben, denn

(49.) Fredeg. chron. con'. p. II. n- 98.

gor von Tours unserer Meinung doch nicht weniger günstig: es bleibt ausgemacht, daß man es als eine Neuerung und als eine Bedrückung ansah, die ganz freien oder freigebohrnen Franken einem öffentlichen Tribut zu unterwerfen, und das ist auch alles was ich behauptet habe.

die verstehen auch meine Gegner zu ihrem Vortheil geltend zu machen, aber das kann man indessen doch bemerken, daß es zu verwundern seyn würde, wenn wenigstens einige Zeitlang, von den Einrichtungen, welche die Franken in Gallien antrafen, und vorzüglich von den Abgaben, welche die Gallier unter der römischen Herrschaft bezalthatten, sich gar nichts erhalten hätte. Ich beziehe mich auf die Abhandlung des Abbé Garnier, der mit ebensovielem Scharfsinn, als Gelehrsamkeit, die Ueberbleibsel aus der römischen Herrschaft, die man noch unter der Fränkischen Regierung des ersten Stammes antrift, aus einandergesezt hat.

Ich werde aus unsern Alterthümern einige Stellen ausheben, welche keiner Zweideutigkeit fähig sind, und die sich ganz deutlich auf öffentliche Abgaben, von denen hier die Rede ist, beziehen. Ich finde ihrer einegroße Anzal beim Gregor von Tours; man kann, wie es mir scheint, der Ueberzeugung, die aus der Zusammenstellung derselben entstehen muß, nicht widerstreben, wenn man nicht vom Systemgeiste gezwungen wird, ihren natürlichen Sinn zu verdrehen. Man lese insbesondere nur im Gregor von Tours das dreissigste Capitel des neunten Buchs. Ich will den Kern desselben ausziehen. Der König Childebert II. schickt im Jahre 589. den Major domus Florentin, und den Pfalzgrafen

Ras

Ranùlf in den District von Poitiers, um an einem neuen Abgabenverzeichnisse zu arbeiten. Dies geschah auf die Bitte des Bischofs selbst, dessen Absicht es war, die nothwendigen Veränderungen in dem Verzeichnisse, welches auf Befehl des verstorbenen Königs Siegebet verfertigt worden war, machen zu lassen. Die Abgeordneten des Königs richteten ihren Auftrag aus. Nachdem sie dem armen Volke, welches unter der Bürde der zu ungleich vertheilten Abgaben erlag, eine Erleichterung verschaft hatten, so vertheilten sie eine öffentliche Auflage auf diejenigen, welche im Stande waren, sie zu tragen. Von Poitou giengen sie nach Tours, um hier gleiche Einrichtungen zu machen; allein sie fanden von Seiten des Bischofs und der Einwohner starken Widerspruch. Beide stellten vor, daß man zwar unter der Regierung des König Lothar I. und seines Nachfolgers Charibert wirklich versucht habe, sie mit Auflagen zu beschweren, (50).

(50). „Nach dem Tode Lothars, empfieng „Charibert den Eid der Einwohner von Tours, „und schwur ihnen von seiner Seite, daß „er sie in ebendem selben Zustande lassen „würde, worinn sie unter seinem Vater ge„lebt hätten, ohne sie mit irgend einer „neuen Auflage zu beschweren. Aber „der Graf Gaiso bediente sich eines alten „Abgabenverzeichnisses, und fieng an, die„selben einzufordern. Da sich der Bischof

allein die Verzeichnisse derselben habe man auf Befehl des lezteren, und aus Achtung für den heiligen Martin, ins Feuer geworfen; König Siegbert, habe, nach dem Beispiele seiner Vorfahren gleichfalls keine Abgaben von ihnen verlangt; und der Sohn desselben Childebert sey bisher eben diesen Grundsäzen gefolgt; man könne ihnen freilich wohl ihre Immunität nehmen, aber man müsse doch befürchten, dadurch gegen den Eid des Königs zu handeln. Childebert gab den Vorstellungen, welche ihm hierüber gethan wurden, Gehör; und, um das Andenken des heiligen Martin zu ehren, befahl er ausdrücklich, daß das Volk von Tours von der Schazung ausgenommen seyn sollte. Man sieht doch, wenn ich mich nicht irre, daß dieses eine Auflage im eigentlichen Verstande war. Unser Geschichtschreiber belehrt uns, daß man sie, seit Chlodowichs Söhnen, ohne Widerspruch hob, und daß man, wenn man ihr nicht unterworfen seyn wollte, wie die Einwohner von Touraine, eine besondere Exemtion vorzeigen

„von Tours, Euphron, widersezte, so warf „der König das Abgabenverzeichnis ins „Feuer, lies das Geld wieder zurück geben, und erklärte, daß keiner der Einwohner von Tours jemals Tribut bezalen sollte.„ Greg. Tur. l. 9. c. 30. Fleury hist. eccles. c. 1. l. 34.

gen mußte. Auch in einer schon oben angeführten Stelle aus dem siebenden Buche des Gregor von Tours findet man eine öffentliche Auflage; und das Exemtionsprivilegium, wodurch sich die Franken sicher stellten, sezt offenbar voraus, daß sie von den übrigen Unterthanen unserer Könige bezalt wurde.

Lothar, sagt gleichfalls Gregor von Tours, (51). hatte nach dem Tode der Königin Clotilde befolen, daß alle in seinen Staaten befindliche Kirchen den dritten Theil ihrer Einkünfte an den Fiscus abgeben sollten, und alle Bischöfe, ein einziger nur ausgenommen, gaben dazu schriftlich ihre Einwilligung. Der König nahm zwar würklich auf die Vorstellungen des Bischofs zu Tours, Injuriosus, seinen Befehl zurück; allein schon das bloße Projekt einer Abgabe, von der Beschaffenheit der gegenwärtigen, von so privilegirten Gütern, als Kirchengüter damals waren, beweist hinlänglich, daß das Volk einer so allgemeinen Exemtion, als ihm einige Schriftsteller zuschreiben, nicht genoß. Chilperich 1. ein würdiger Sohn Lothars, (52). gab durch sein ganzes Königreich einen Befehl zu neuen und beschwehrlichen Abgaben. (53) Dadurch wur-

(51) Greg. Tur. l. 4. c. 2.

(52) L. 5. c. 29.

(53) Descriptiones novas et graves in omni regno

wurde eine Anzal von Unterthanen bewogen, ihre Besizungen zu verlassen, und in andere Königreiche überzugehen. Ausser einer Quantität Wein, den man von jedem Morgen (arpent) Weinland hob, wurden noch so starke Abgaben auf andere Ländereien, und auf die Leibeigenen gelegt, daß es ohnmöglich war, sie zu bezalen. Ich finde noch eine sehr deutliche Stelle in dem Leben des heiligen Avidius, Bischofs zu Vabres, unter den Enkeln Chlodowichs. Die fränkischen Könige, sagt Gregor von Tours, veranstalteten eine (54.) Eintheilung der Abgaben; und alle Städte in Gallien musten sich der

sel-

(54) Beim D. Bouquet t. 3. p. 413.

regno fieri iussit. Greg. Tur. l. 5. c. 29. Den Beweis, daß man descriptiones novas durch neue Abgaben, und nicht, wie der Verfasser der Observations sur l'histoire de France. t. 1. p. 259 durch Abgaben, welche eine Neuerung waren, übersezen müsse, kann man daher führen, daß es ihrer, wie wir ebengesehen haben, schon vor Chilperichs Regierung verschiedene gab, und ausschweifende und vervielfachte Auflagen tragen nicht den Charakter einer bisher unbekannten Neuerung an sich. So etwas ist kein Probestück. Uebrigens brauche ich eine Uebersezung nicht zu rechtfertigen, welche die Grammatik billigt. Dem Abbé de Mably aber liegt es ob, der seinigen, die würklich eine Neuerung ist, ein Gewicht zu geben.

selben unterwerfen. Des platten Landes wird nicht erwähnt. Man weis, daß die Städte von Galliern bewohnt wurden, und daß die Franken den Aufenthalt auf dem Lande vor zogen. Dieses begünstigt die beiden Meinungen, welche ich in Ansehung dieser Völker geäußert habe.

Der Kopfsteuer geschieht in dem Leben der Königin St. Bathilde (55). deutlich Erwähnung. Der Verfasser erzält, daß sie um das Jahr 679. eine alte Auflage aufgehoben habe, welche die Hausväter in Verzweiflung gestürzt, und sie dahin gebracht hatte, daß sie den Tod ihrer Kinder wünschten, deren Geburt für sie eine Quelle neuer Erpressung war. Eine Formel Marculfs, (56). die man angeführt hat, um zu beweisen, daß die Freigebohrnen keinen Auflagen unterworfen gewesen wären, scheint mir gerade das Gegentheil zu beweisen. Der König erlaubt einer Privatperson in den geistlichen Stand zu treten, wenn sie für ihre Person freigebohren, und nicht in das öffentliche Steuerregister eingetragen ist. Si ille de capite suo ingenuus, et in polyptico publico cen-

(55) Vit. S. Bathild. ap. Duches. t. 1. p. 667.

(56) Marculf. form. l. 1. f. 19.

censitus non est. Es gab also Freigebohrne, welche in dieses Register eingetragen waren; warum sonst der Zusaz: si ingenuus, et in polyptico publico censitus non est? Ich schliesse mit einer Autorität von einem ansehnlichen Gewichte, nämlich mit der Autorität der Bischöfe auf der ersten Kirchenversammlung zu Clermont i. J. 535. (57) welche, mit ausdrücklichen Worten, das Daseyn der Auflagen als eine öffentliche, gewöhnliche, und rechtmässige, auf die Landgrundstücke vertheilte Last anerkennen. In ihrem Synodalbriefe an Chlodowichs Enkel Theodebert bitten sie, daß man niemanden die Ländereien nehmen möge, welche einer in andern fränkischen Königreichen besize; daß man alle Bischöfe, Geistliche und Laien in Sicherheit ihres Eigenthums geniessen lasse, wenn sie nur dem Fürsten in dem Königreiche, in welchem sich ihre Besizthümer befinden, den schuldigen Tribut bezalen. Sie stellen vor, daß es selbst zum Vortheile seines Schazes gereichen werde, wenn er seine Unterthanen in dem ruhigen Genusse ihrer Güter schüzen würde, damit sie im Stande blieben, diese gewöhnlichen Abgaben zu bezalen.

Es scheint, daß die Generalouflagen gegen den Ausgang des zweiten Stammes unvermerkt

(57) Conc. P. Lab. t. 4. etap. Mansi in collect. concil. ed. nov. t. 8. p. 864. Hist. de l'Egl. Gal. t. 2. p. 430.

merkt erlöschten. Die Schwachheit der Regierungen, die unaufhörlichen Verwirrungen und Revolutionen der Staatsverwaltung müssen dazu beigetragen haben; und überhaupt, jeweiter man sich von dem Ursprunge der Monarchie entfernt, desto mehr sieht man die Spuren der römischen Staatsverwaltung sich nach und nach verlieren. Uebrigens kamen an die Stelle dieser Auflagen andere, welche die ersten Karolinger auf alle freie Eigenthums Besizer legten. Ein Theil derselben war schon unter dem ersten Stamme bekannt, wovon man sich überzeugen kann, wenn man nur den Gregor von Tours, (58). und vorzüglich Marculfs Formeln (59). nachlieset.

Die Capitularien Karls des grossen, Ludewigs des frommen, und Karls des kahlen (60). belehren uns, daß jeder freie Mann, nach dem Verhältnisse der Grösse seiner Ländereien, verbunden war, auf seine Unkosten in den Krieg

(58) Greg. Tur. l. 6. c. 45.

(59) Form. Marculf. l. 1. f. 3. et. 11.

(60) 3. Cap. de 805, art. 8. 21. Cap. 807. art. 9. Cap. 812. beim Georgisch S. 704. 708. 733 sqq. 761. sqq. Lud. P. pro Hispan. Cap. Car. Calv. tit. 6. ap. Baluz. ed de Chiniac. t. 1. p. 549. sqq. 569. sqq. t. 2. p. 25. sqq.

zuzuziehen, oder zu der Unterhaltung eines Soldaten beizutragen, Wache zu thun, den Abgeordneten des Königs Pferde und Fuhren zu verschaffen, und sie auf ihren Reisen frei zu halten. Den Grafen und andern königlichen Beamten ist ausdrücklich verboten, mehr nicht von den nach Frankreich geflüchteten Spaniern, welche in diesem Punkte allen freien Menschen gleichgesezt werden, zu fordern. Alius census non exigatur. Die freien Menschen waren also damals keinen andern öffentlichen Lasten unterworfen.

Ich finde nicht, daß in diesen Zeiten eines eigentlich sogenannten Tributs, einer von dem ganzen Volke einzuhebenden Generalauflage Erwähnung geschehe. Ich treffe nichts an, als einzelne, den Einkünften der Kirchen oder der Herren, ähnliche Einkünfte des Fiscus; und diese einzelne Einkünfte sind beständig und ausschliesslich. „Wir wollen, wird in dem Capi„tulare von 805. (61). gesagt, daß man den „Königszins allenthalben, wo er rechtmässig „hergebracht ist, sowohl von den Personen, „als von den Gütern, bezale.„ Und in dem Capi-

(61) Art. 22. 3. Cap. de 805. beim Georgisch S. 708.

Capitulare von 812: (62). daß unsere Abgeord-
„nete mit Sorgfalt untersuchen, welcher Zins'uns
„ehedem zugehört habe; daß man den Zins
„zale von allen den Sachen, von welchen man
„ihn ehedem zu zalen gewohnt gewesen ist. „ Die-
se Verordnungen wurden durch Karl den kahlen
erneuert. (63) Wenn man alle diese Capitularien,
und das vierte Capitulare von 819 (beim Geor-
gisch. S. 851. fgg.) mit einander vergleicht,
so sieht man, daß dieser Zins an die Kirche eben
so, als an den König bezalt wurde, daß es
Tribut - oder zinspflichtige Ländereien waren,
wofür dieser Zins bezalt wurde, daß endlich die-
se Ländereien von dem Könige, oder von der
Kirche, mit Vorbehalt eines Tributs oder eines
Zinses, abgetreten, oder verpfändet waren. Man
foderte diese Abgabe von jedem Besizer solcher
Güter, wenn er nicht ein ausdrückliches Exemti-
ons privilegium vorzeigen konnte, ohne Zwei-
fel aus der Ursache, weil hier, wo von keiner
Auflage die Rede war, Personalimmunität gar
nicht Statt haben konnte. (64) Es ist deut-
lich

(62). Art. 10. §. 11. Cap. 3. de 812. beim Georgisch. S. 768.

(63). Cap. Carol. Calvi. t. 37. c. 8. T. 2. Cap. Bal. ed de Chiniac. p. 198

(64) 3. Cap. 812 art. 11. beim Georgisch. S. 768.

lich bestimmt, daß, wenn diese Ländereien in andere Hände kommen, der neue Eigenthümer ebenfalls diesen Zins zalen müsse, wenn er sie nicht lieber dem, von welchem er sie in Besiz hat, zurückgebenwill. (65) Diese lezte Verordnung sezt gleichfalls voraus, daß hier gar nicht von einer öffentlichen, auf die Ländereien gelegten Auflage die Rede sey, denn sonst wäre sie ganz unnüz. Der vierte Artikel des vierten Capitulars von 819. redet von einem zinsbaren Grundstücke, welches dem Nachkommen desjenigen, der es dem Könige oder der Kirche geschenckt hatte, unter der Bedingung übergeben (placitata) war, daßer einen Zins davon bezalen sollte. (66) Dem Zins register des Klosters St. Maur des fossés zufolge, mußten einige, welche einen zinsbaren Acker besassen, den Mönchen jährlich 9. Solid. 8. Denare, andere mehr oder weniger bezalen. Folglich beweißt die Benennung eines Tribut- oder zinsbaren Grundstückes, worauf sich einige Schriftsteller stüzen, im geringsten keine, auf die Franken gelegte General auflage. (67).

Der

(65) 4. Cap. 819. beim Georgisch S. 851. fgg.

(66) T. 2. Cap. Bal. col. 1348.

(67) T. 2. Cap. Bal. ed de Chiniac. p. 188.

Der dreissigste Artikel des Edictes von Pistes, (68). welcher den von den Colonen unternommenen Verkauf der Fiscal- oder Kirchen güter für nichtig erklärt, weil, wie das Gesez sagt, durch diese heimlichen Veräusserungen, die Domainen zerstört werden, und der Zins vergessen wird; dieser Artikel beweist gleichfalls, daß die Frage nur eine Gülte betrift, zu welcher man sich durch die Urbarmachung eines Grundstückes anheischig macht. Der acht und zwanzigste Artikel eben dieses Edicts ist mir wohl nicht entgegen. „ Ein Franke, der für seinen Kopf, oder für seine Güter einen Königs„zins zalen muß, soll sich weder in den Dienst der „Kirche, noch irgend eines andern begeben, damit „ der Staat das was ihm zukommt, nicht verliere„. Ich glaube, daß man hier unter den Franken alle Unterthanen des Königs, von welcher Nation sie auch seyn mochten, verstehen müsse. Ohne daß man nöthig hätte, zu andern Denkmälern seine Zuflucht zu nehmen, um zu beweisen, daß das Wort Franke damals sehr oft in dieser Bedeutung genommen wurde, kann man sich davon durch den sechsten und sechs und zwanzigsten Artikel ebendesselben Edictes überzeugen, wo es eben diese Bedeutung haben muß, weil von

68) T. 2. Cap Bal. ed. de Chiniac. p. 188

von Pflichten die Rede ist, welche jeder Unterthan der Monarchie ohne Unterschied erfüllen muste. Man sieht hieraus, mit wie vielem Grunde man sich dieser Stelle bedient hat, die Exemtion der Franken streitig zu machen. Zudem wird in derselben auch nicht von den Franken überhaupt, sondern blos von den Franken geredet, welche aus besondern persönlichen Gründen einen Zins zalen musten. Diese weren vermuthlich Leute, denen der König, mit Vorbehalt der gewöhnlichen Rechte, von welchen ich bald reden werde, die Freiheit geschenkt hatte. Man sehe l'Esprit des loix l. 30. c. 15. und Observations sur l'histoire de France. T. 1. p. 262. Dieser Artikel dient zur Erklärung der die Kopfsteuer betreffenden Stelle aus dem Capitulare von 805. welche ich so eben angeführt habe (69). Es war die gewöhnliche Abgabe, welche die Leibeignen oder Freigelassenen an ihre Herren oder Patronen abtragen musten, diese mochten nun der König, die Kirche, oder Privatpersonen seyn.

Wenige Zeit nachher fängt die Feudalmacht an, sich auf den Trümmern der souveränen Gewalt festzusezen, und eignet sich alle Rechte zu, welche diese noch übrig behalten hatte. Es gehöretnicht zu meinem Zwecke die verschiede-

(69) Gloss. Duc. und die alten Zinsregister

denen Abgaben auseinanderzusezen, welche man von den Straßen, den Fuhrten der Flüsse u. s. f. bezalen muste; (70). sie sind durch verschiedene Verordnungen eingeschränkt, worin verboten wird, sie insolchen Gegenden zu fordern wo man keine Kosten angewandt, und den Reisenden oder Kaufleuten gar keinen Vortheil verschaft hat. (71).

Alle'diese Einkünfte, vereinigt mit verschiedenen andern, mit den Confiscationen, mit dem unter dem Namen Fredum bekanten dritten Theile der Vergütungen, und hauptsächlich mit den vielen und reichen Domainen unserer Könige, waren mehr als hinreichend, den Aufwand des Monarchen und seines Hofes zu bestreiten. Von dem ansehnlichsten Aufwande war er befreiet, weil alle seine Unterthanen, wenigstens diejenigen, welche ein kleines Eigen-

70) Diese Abgaben wurden blos von den Victualien und Kaufmanns gütern gehoben, welche mann überschifte. Diejenigen Personen, welche nach Hofe reiseten, waren eben so wie die, welche in den Krieg zogen, oder daher zurückkamen, von denselben befreiet. C. 5. an. 819. art. 16. beim Georgisch S. 859.

71) 2. Cap. 805. Art. 13. Cap. de 8. 20 beim Georgisch. S. 699. 863. fgg.

thum, oder den Wehrt von fünf goldenen Solidis besassen, verbunden waren, auf den ersten Befehl, den sie erhielten, auf ihre eigene Kosten in den Krieg zu ziehen. Aber ich habe mich schon zu lange damit aufgehalten, Muthmassungen und Wahrheit untereinander zu mischen. Ich will jezt versuchen, Thatsachen und richtigere Begriffe von dem Stande der Knechtschaft und der Freiheit, nebst ihren verschiedenen Gattungen, zu sammeln.

Wir haben gesehen, daß die gallische Nation, eben so, wie die fränkische, im Ganzen genommen, frei war; aber daß es sowohl in der einen als der andern eine Menge Knechte Colonen und Freigelassene gab, deren Beschaffenheit ich jezt untersuchen will. Gleich anfangs will ich einen diese Materie betreffenden Auszug aus dem Coder Theodosianus beibringen, welcher seit den ersten beiden Stämmen bis auf die Feudalverfassung, das ordentliche Gesez der Gallier, und in verschiedenen Fällen, besonders wenn das oft so mangelhafte ihrer eigenen Gesezе ausgefüllt werden muste, auch das Gesezbuch der Franken war. Hernach werde ich auf die Gesezе der Franken kommen, um ebendieselbe Frage in Rücksicht ihrer zu untersuchen.

VI.

Knechte bei den Galliern.

Bevor ich die verschiedenen Arten von Sclaven, die man in Gallien antraf, von einander unterscheide, muß ich eine wesentliche Bemerkung aus dem römischen Rechte machen. So sehr nemlich auch die Beschäftigungen und die Verrichtungen der Sclaven verschieden waren, so glich jeder dem andern doch darin, daß der eine sogut ein Sclao war, als der andere. (72). Die Sclaverei ist ein Atom, welches weder einer Vermehrung noch einer Verringerung fähig ist. Die Sclaven haben keinen Stand. Nullum statum vel caput habent. Sie sind nicht sowohl wehrtlos, als vielmehr für gar nichts zu achten. Non tam viles quam nulli sunt. (73).

Es giebt drei Quellen der Sclaverei, sagen beständig die Gesetze, Krieg, Kauf, und Geburt.

72) Gothofredus T. 1. Cod. Theod. p. 271. et Theoph. trib. tit. tit. de iure personarum. §. 5. tit. de libertinis. prooem. tit. des his, qui sui vel alieni iuris. prooem.

73) Gothofredus l. c. T. 6. p. 139.

(74) zu welchen man aber noch das Verbrechen als die vierte hinzufügen kann. (75). Nämlich einige wurden schon durch ihre Geburt Sclaven, weil ihre Eltern Sclaven waren; andere waren Kriegsgefangene, welche nach dem damaligen barbarischen Völkerrechte die Sclaverei als eine Gnade ansehen musten; einige waren entweder durch ihre Eltern verkauft, oder verkauften sich selber; andere waren wegen eines Verbrechens zur

74) Cod. Theod. ed. Gothof. tom. 1. l. 4. tit. 9. l. 6. p. 372.

75) Bei den Galliern kann man noch eine fünfte Quelle der Sclaverei, nämlich den Vertrag, annehmen? Daß es, ehe Gallien durch die Römer überwunden wurde, nichts seltenes war, freie Leute zu sehen, die sich andern zu Sclaven ergeben hatten, sieht man aus Cäsar de bello Gall. l. 6. c. 13. Mit der Einführung des römischen Rechtes wurde nun freilich der Grundsaz festgesezt, daß ein freier Mensch sich nicht zum Sclaven ergeben könne. Indessen zeigt der Vf. in der Folge, daß diese Gewohnheit, aller Gesezze ohngeachtet, doch nicht aufgehört habe; bis sie endlich, nach der Eroberung Galliens, durch die Franken, wieder öffentlich autorisirt wurde. Die Ergebung in die Sclaverei kann also mit Pottgiesser de statu servorum lib. 1. c. 1. allerdings gleichfalls als eine Quelle der selben angesehen werden. D.

zur Sclaverei verdammt. Alle Bediente waren Knechte: und eine grosse Anzal Künstler, welche für das Publicum, oder für einzelne Privatpersonen arbeiteten, waren gleichfals Knechte, oder stammten von Knechten ab.

Die Gallier hatten, so wie die Römer, verschiedene Gattungen von Knechten: hauptsächlich muß man diejenigen, welche in der Stadt gehalten wurden, und die, welche man auf dem Lande hielt, voneinander unterscheiden. Die erstern wurden zu der fahrenden Habe gerechnet; die leztern, welche man als unbewegliches Gut betrachtete, waren mit den Grundstücken, welche sie bebaueten, dergestalt vereinigt, daß man sie mit denselben kaufte, und verkaufte. (76). Es gab verschiedene Classeen dieser Knechte, nachdem nämlich die Beschäftigungen, wozu man sie bestimmte, unterschieden waren. Man machte auch einen Unterschied zwischen öffentlichen Sclaven, und zwischen solchen, welche Privatpersonen zugehörten. Die erstern waren mit verschiedenen Aemtern und Arbeiten belastet, welche immer das gemeine Wesen betrafen. Einige waren den Postpferden des Staats vorgesezt. Es war ausdrücklich verboten, sie zu vertauschen, oder freizulassen; und der Richter, welcher es sich unterstand, einem von ihnen eigenmächtig die Freiheit

76) Lib. 10. tit. 8. l. 1.

heit zugeben, wurde verurtheilt, ein Pfund Goldes zu bezalen. (77). Andere muſten die Burgen, das iſt, die kleinen auf den Gränzen des Reichs gelegenen Schlöſſer, bewachen: daher ihr Name Burgarii. Andere verfertigten (78) für die Rechnung des Staats, Kleidungsſtücke; deswegen nannte man ſie Gynaeciarii. Es war ebenfalls verboten, ſie von ihren Geſchäften abzuziehen, oder ſie zu ſich zu nehmen. Eine andere Claſſe von öffentlichen Sclaven wurde dazu gebraucht, die Fiſcalländereien zu bauen. Endlich wurden auch die Sclaven, deren Herren erblos geſtorben waren, oder die wegen eines Verbrechens zu der öffentlichen Knechtſchaft verurtheiltwurden, Sclaven des Staats: und wenn die lezteren von dieſer Pönal knechtſchaft befreiet wurden, ſo fielen ſie nicht wieder in die Gewalt ihrer Herren zurück, ſondern ſie blieben vom Fiſcus abhängig, aber nicht mehr auf eine ſo erniedrigende Art, das iſt, nicht mehr als Knechte, die eines Verbrechens wegen geſtraft werden, ſondern als gewöhnliche Knechte. (79).

Aber

77) Imper. Arcad. et Honor. an. 398. T. 2. p. 563.

78) T. II. p. 392.

79) Lib. 10. Tit. 12. l. 1. et. 2. Imp. Valentin. an. 365. et Gothofr. h. l.

Aber konnte man noch etwas zu der beklagenswürdigen Lage solcher Leute, über welche ihre Herren eine despotische, die Menschheit beleidigende, Gewalt hatten, hinzufügen? Es war dem Herren nicht allein erlaubt, sie zu mishandeln, sondern es wurde ihm nicht einmal zum Verbrechen gemacht, wenn der Knecht unter den Schlägen starb; nur durfte er sich keiner andern, als der für die Sclaven bestimmten Werkzeuge bedient haben. (80.) Nur dann durfte der Herr befürchten, als ein Mörder verfolgt zu werden, wenn er befohlen hatte, den Sclaven umzubringen, oder wenn er ihm selber mit einem Eisen, oder mit Stockschlägen u. d. gl. das Leben genommen hatte. Die Kirchen, welche jedem Verbrecher zu einer Freistäte dienten, waren für die Unglücklichen, die der Wuth ihrer Herren zu entfliehen suchten, verschlossen. Den Geistlichen war es, bei Strafe der Absezung befohlen, dem Herren Nachricht zu geben, wenn ein Sclave sich in eine Kirche geflüchtet hatte, und ihn, ohne Verzug, auszuliefern: (81). es war ihnen nichts weitererlaubt, als nur den Zorn des Herren zu stillen zu suchen. (82) Wenn es jedem Gläubiger und den Einnehmern der Ab-

80) Lib. 9. tit. 12. l. 1. et 2. Const. M. a. 312. 326.

81) Lib. 9. tit. 45. l. 5. Theod. Iun. a. 432.

82) Die erste Kirchenversamulung zu Orleans im Jahre 511. (t. 4. Conc. P. Lab.

gaben, bei Todesstrafe verboten war, die Sclaven, welche des Feld baueten, gefänglich einzuziehen, um sich ihrer Bezalung zu versichern, so war dieses nicht aus Schonung für die lez-

teren

et ap. Mansi. t. 8. p. 351 Hist. de l'Egl. Gal. t. 2. p. 307.) befahl in der Folge, daß die Sclaven, sogut wie die Todschläger, Diebe, und Ehebrecher, wenn sie sich in eine Kirche oder in die Wohnung des Bischofs geflüchtet hätten, nicht eher wieder herausgehohlt werden sollten, bis der, welchem man sie überlieferte, einen Eid auf das heil. Evangelium abgelegt hätte, daß man ihnen nichts zu Leide thun wolte. Die Kirchen versammlung zu Epaone im Jahre 517. c. 34. (T. 1. Conc. Gal. ap. Mansi. t. 8. p. 563. Hist. eccléf. de Fleury, l. 31. c. 30.) erklärt, daß derjenige, welcher seinen Sclaven, ohne Vorwissen des Richters, sine conscientia iudicis, umbrächte, zwei Jahre hindurch excommunicirt seyn sollte; woraus man siehet, daß die Richter den Herren die Erlaubnis gaben, ihre Sclaven umzubringen. Ebendieselbe Kirchenversammlung unterwirft die übrigen Todtschläger einer Pönitenz von wenigstens sieben Jahren. Die Kirchenversammlung zu Worms stimmt damit überein, allein unter der ausdrücklichen Voraussezung, daß der getödtete Knecht ein Capitalverbrechen begangen habe. (T. 7. Conc. P. Lab. p. 953.)

tern geschehen; man that hiedurch weiter nichts, als daß man sie den Thieren, die den Schoos der Erde öfnen, gleichsezte; und eben das Gesez, welches die Sclaven und die Ochsen unter seinen Schuz nimmt, giebt davon einen gemeinschaftlichen Grund an. Es geschieht deswegen, sagt dasselbe, weil man den Tribut blos durch ihre Arbeiten hebt. (83). Man erstaunt nach allem diesem, wenn man in den Gesezen eine Art von Achtung antrift, woraus man sieht, daß man doch noch nicht ganzvergessen hatte daß die Sclaven Menschen sind. Ob man gleich über sie eben so frei verfügen konnte, als über eine jede andere Sache, so befiehlt doch ein Gesez Constantins des Grossen, (Lib. 2. tit. 25. l. 1.) daß man bei der Vertheilung der Domänen des Staats, oder der Güter der Privatpersonen, nahe Verwandte, die sich in der Sclaverei befinden, die Väter und Mütter von ihren Kindern, die Brüder von ihren Schwestern, die Männer von ihren Weibern, nicht trennen solle. Um die Erben zu entschädigen, gab man an jener Stelle andere Sclaven.

Die Sclaven konnten schlechterdings über nichts verfügen; sie konnten nie, weder ihre Herren, noch sich selbst, verbinden. Wenn man ihnen

83) Lib. 2. tit. 30. l. 1. Const. M.

ihnen etwasgeliehen hatte, so hatte man gegen sie keine Klage, weil sie in der völligen Abhängigkeit von ihren Herren standen, und also konnte man noch vielweniger gegen ihre Herren klagen. Dem Gläubiger war blos erlaubt, etwas von ihrem Peculium zu nehmen, wenn sie nur ihrem Herren nichts schuldig waren; denn das Peculium wurde blos nach vorgängigem Abzuge dessen, was der Herr zurükforderte, berechnet. (84).

Indessen hielt man doch die Sclaven in der Abwesenheit des Herrn, zum Vortheile desselben, für berechtigt, seine Güter von einem, der sich ihrer eigenmächtig anmaaste, zu vindiciren; allein ihre Nachlässigkeit hierin schadete dem Rechte des Herrn auf keine Weise. In jedem andern Falle hattensie kein Recht, im Gerichte zu erscheinen; noch weit weniger konnten sie peinliche Ankläger ihrer Herren werden, ausgenommen, wenn diese das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen hatten. Die Freigelassenen, welche ihren Patron, die Sclaven, welche ihren Herrn anklagten, wurden, selbst wenn sie ihre Anklage hätten beweisen können, mit dem Tode gestraft; ihre Anklagslibelle wurden mit ihnen zu dem Feuer verdammt. Lib. 9. tit.

84) Lib. 2. tit. 31. l. 1. tit. 32. l 1. Gothofr ad h. l.

tit. 6. l. 1. et 2. Imp. Valentis, Valentin. et Gratian. an 376. l. 3. Arcad. an. 397. l. 4. Hon. an. 423. et lib. 10. tit. 10. l. 17. Theod. M. a. 382.

VII.

Freie, Knechte, und Freigelassene bei den Galliern.

Die Freiheit, und das römische Bürgerrecht, waren die Belohnung der Sclaven, welche falsche Münzer anzeigten; und der Fiscus bezalte ihren Herren den Wehrt derselben. Diejenigen, welche einen Entführer anklagten, erhielten die Freiheit der Lateiner, und wenn sie diese schon hatten, so wurden sie römische Bürger. (85) Die Sclaven, welche einer Entführung überwiesen wurden, verdammte man zum Feuer; freie Menschen hingegen wurden enthauptet. (86). Das Gesez strafte die Sclaven allezeit härter. So wurden die Sclaven, welche Kinder geraubt hatten, erst den wilden Thieren vorgeworfen

85) Lib. 9. tit 24. l. 1. Const. M. ann. 320.

86) Lib 9. Ti. 24. l. 2. Const. M. ann. 349.

sen, ehe man sie hinrichtete. Freie Menschen- strafte man blos mit dem Tode. Die Sclaven, welche die dem Staate zugehörigen Thiere mit grösseren Lasten beluden, als die Verordnungen erlaubten, musten lebenslang in den Bergwerken arbeiten, und die Freien wurden blos aus dem Lande verwiesen (87). Was das Recht betrift, in der Armee zu dienen, so widersprechen sich in diesem Punkte die Römischen Geseze. Verschiedene erklären die Sclaven für unfähig, Waffen zu führen; und das sechszehnde Gesez im siebenden Buche vom Arcadius und Honorius von 406. ladet sie dazu ein, und verspricht ihnen die Freiheit zur Belohnung. (88).

Man verlor und gewann die Freiheit auf mancherlei Art. Das Gesez erlaubte den Vätern und Müttern, wenn sie zu der äussersten Dürftigkeit gebracht, kein anderes Mittel mehr hatten, ihre Kinder zu verkaufen oder zu verpfänden. Aber es befohl, daß diese unglücklichen Schlachtopfer des Elends ihre Freiheit sehr bald wiedererhalten sollten, ohne verbunden zu seyn, das Kaufgeld zurückzuzalen. Die Sclaverei eines Freigebohrnen, sagt das Gesez, so kurz auch ihre

87) Valent. an. 364. Tom. 2 p. 530.

88) Lib 7. Tit. 13. l. 8. &c.

ihre Dauer seyn mag, ist eine hinlängliche Bezahlung (89).

Jede Verbindung, jede Gemeinschaft zwischen den Freien und Sclaven, war streng verboten, die Kinder traten, nach dem gemeinen Rechte, in den Stand ihrer Mutter. Auch konnte eine Sclavin, welche mit ihrem Herrn das Bette theilte, nur Sclaven das Leben geben. Si ancilla herilem lectum ascenderit non liberorum domino, sed servorum partum suscipiat. (90). Noch mehr, das freie Weib, welches nicht errötherte, dem Sclaven eines andern ihre Hand zu geben, fiel selbst in die Sclaverei, mit allen ihren Kindern. (91). Andere gelindere Gesetze erfodern dazu eine dreimal wiederhohlte Warnung von dem Herren des Sclaven. Das Gesez erkannte keine Strafe gegen das freie Weib, wenn ihr Gewalt geschehen war. (92). Ein freies Weib, welches mit ihrem Sclaven die Ehe gebrochen hatte, wurde am Leben gestraft, und

der

89) Lib. 3. Tit. 3 l. 1. Imp. Valent. Theod. M. Arc. an. 391.

90) Lib. 4. Tit. 8. l. 3. Const. M.

91) Lib. 4. tit 9. l. 2. Constantini an. 317. l. 7. Arc. an. 398

92) Lib. 4. Tit. 9. l. 1. Const. M. an. 314.

der Sclav zum Scheiterhaufen verdammt. (93) Jeder Sclav durfte solche Verbrecher anklagen, und, wenn er das Verbrechen bewiesen hatte, erhielt er die Freiheit.

Wenn ein freier Mensch einem andern die Freiheit streitig machte, und ihn als seinen Sclaven zurückfoderte, so konnte dieser, wo es ihm gefiel, einen Vertheidiger seiner Freiheit suchen, unfähig, sich selbst zu vertheidigen, wurde er wenn er keinen fand, demjenigen in die Hände geliefert, der ihn zurückfoderte. Fand sich in der Folge noch ein Vertheidiger, so konnte die Sache noch immer anhängig gemacht werden. (94). Wenn das Urtheil zu Gunsten der Freiheit aus fiel, so muste der Kläger dem Bürger, den er in die Knechtschaft hatte bringen wollen, einen Sclavengeben Der Vertheidiger war gleich nothwendig, es mochte, wie wir eben den Fall gesezt haben, die Freiheit eines Bürgers streitig gemacht werden, oder ein Sclav auf die Freiheit Anspruch machen. Der Sclav konnte nicht in seinem eignen Namen klagen, aus Furcht, man möchte hernach, wenn das Urtheil gegen die Freiheit aus fiele, finden, daß der Sclav gegen seinen Herrn einen Rechtshandel geführt habe. (95).

Ein

93) Lib. 9. Tit. 9. l. 1. Const. M.
94) Lib. 4. Tit. 8. l. Const. M. an. 320.
95) Gothofr. Tom. 1. p. 359.

Ein, als Sclav auferzogner, Freigebohrner, wenn er gleich nach seiner Volljährigkeit Verrichtungen eines Sclaven gethan hat, kann demohngeachtet seine Freiheit verlangen. Ad libertatem proclamare potest. Ein Sclav, der vor seinem vierzehnden Jahre freigelassen ist, hat ebendasselbe Recht, nicht aber, wenn er nach seiner Mündigkeit freigelassen ist. Derjenige, welcher auf diese Art seine Freiheit wiedererhalten hat, muß seinem Herrn alles, was von diesem herkommt, zurück geben; aber das, was ihm andere gegeben haben, behält er. (96) Ein sechszehnjähriger Besiz der Freiheit galt, wie eine Präscription; aber nicht bei solchen, deren Mutter eine Sclavin war, wofern sie nicht losgekauft, oder umgetauscht waren, oder von dem Herrn ein Peculium erhalten hatten, dessen sie sich, wie Freie, als ihres Eigenthums, bedienen konnten (97). Günstiger ist ein späteres Gesez. Es verordnet, daß diejenigen, welche zwanzig Jahre hindurch die Freiheit genossen, oder öffentliche Aemter verwaltet, oder unter den Augen derer, die sich für ihre Herren ausgeben, gelebt haben, keines Ver-

thei-

(96) Lib. 4. tit. 8. l. 2. Const. M. An. 323.

(97) ibid. l. 3.

theidigers bedürfen, sondern daß sie sich selbst sollen vertheidigen können. (98)

Der gewöhnliche Weg, die Freiheit wieder zu erlangen, war die Loslassung, welche ganz von dem Willen der Herren abhieng. Das Gesez erlaubte den Laien, ihren Freigelassenen eine vollkommene Freiheit, und das römische Bürgerrecht zu geben, wenn die Freilassung nur mit den erforderlichen Formalitäten in der Kirche, und unter den Augen der Prälaten geschah (99). Gleiche Gewalt hatten die Geistlichen, ohne aber an irgend eine dieser Formalitäten gebunden zu seyn. Uebrigens aber war die Freilassung nicht unwiederruflich. Das Verbrechen der Undankbarkeit gab dem Patron das Recht, seinen Freigelassenen das Joch der Sclaverei wieder aufzulegen (100), und dieses Verbrechen begieng man durch eine nur

geringe

(98) ibid. l. 5. Theod. M. An. 393.

(99) Lib. 4. tit. 7. l. 1. Const. M. An. 321.

(100) Die zweite Kirchenversammlung zu Arles im Jahre 452. (Can. 34.) verbot die Freigelassenen wieder in die Sclaverei zu ziehen, wenn die Undankbarkeit nicht juristisch bewiesen war.

geringe Beleidigung (1). Der Erbe des Patrons hatte gegen die Kinder der Freigelassenen dasselbe Recht, auch selbst, wenn sie in Kriegsdiensten standen.

Die Freigelassenen konnten sich auf keine Ehrenstelle Hofnung machen, und konnten auch nicht unter die Hofgarde aufgenommen werden. Allein mit ihren Kindern hatte es eine andere Bewandnis (2). Die Freigelassenen durften weder als Ankläger ihrer Patronen, noch der Kinder derselben auftreten. Wagten sie es, so wurden sie mit eben der Strafe bedroht, als die Sclaven (3). Die Freiheit wurde als das höchste Gut betrachtet: deswegen trieb man die Pflichten der Freigelassenen gegen ihre Patronen so sehr weit. Die Freigelassenen waren verbunden, ihren Patron nebst seinen Kindern, wenn sie in schlechte Umstände geriethen, zu bedienen und zu ernähren (4). Das Gesez befahl sogar, die Freigelassenen zu

(1) Lib. 4. tit. 11. l. 1. Const. M. An. 322. l. 2. Hon. & l. 3. Valentin.

(2) Lib. 4. tit. 11. l. 3. Valent. III. An. 426.

(3) Lib. 4. tit. 11. l. 2. Hon. An. 423.

(4) Gothofr. t. 2. p. 627.

verkaufen, wenn es kein anderes Mittel gab, den Patron und seine Kinder vom Elende zu retten.

Die Freigelassenen genossen das Angenehme der Freiheit nur sehr unvollkommen. Ausser den Einschränkungen, die von der Willkühr ihrer Herren abhiengen, wurden sie noch für ehrlos gehalten; und aus diesem Grunde konnte sie der Bruder eines Freigebohrnen, wenn sie dieser zu Erben eingesezt hatte, von der Erbschaft ausschließen (5). Der Patron welcher, weil er kinderlos war, seinen Freigelassenen etwas geschenkt hatte, wurde, sobald ihm ein Kind geboren wurde, wieder völlig Herr über diese Geschenke (6).

Wenn ein Freigelassener, zur Strafe der Undankbarkeit, das römische Bürgerrecht verlohren hatte, und in die Rechte der Lateiner getreten war, so schloß das Gesez die Kinder desselben, ob sie schon geboren waren, ehe das Verbrechen begangen wurde, von seiner Erbfolge aus (7). Seine Güter fielen iure peculii an den Patron und dessen Kinder.

Goto-

(5) Lib. 2 tit. 19. l. 3. Const. M.
(6) Lib. 8. tit. 13. l. 3. Constantii, An 355.
(7) Lib. 2. tit. 22. l. 1. Const. M. Ao. 326.

Gothofred bemerkt hier, es habe zwei Arten Freigelassene gegeben, römische Bürger und Lateiner. Dieses erklärt Salvian in seinem dritten Buche an die katholische Kirche. „Es „ist ein täglicher Gebrauch, daß die Herren „ihren Sclaven eine mittelmässige Freiheit geben. — — Die, welche ihre Sclaven der „Ehre des römischen Bürgerrechts unwürdig „glauben, spannen sie unter das Joch der lateinischen Freiheit.„ Ein solcher lateinischer Freigelassener stand zwischen dem römischen Bürger und dem Sclaven in der Mitte. Servorum liberi, & spurii liberorum erant, sagt das Gesez. Sie lebten reich, und starben arm. Ihre Güter fielen, nach ihrem Tode, an den Patron und dessen Kinder, wenn diese lezteren nicht schon aus der väterlichen Gewalt losgelassen waren. In diesem Falle wurden die Söhne des Freigelassenen vorgezogen. (8)

(8) Gothofr, tom. I. p. 189 &c.

VIII.

Colonen bei den Franken.

Nachdem ich mich hinlänglich über die Knechte und Freigelassenen, dem theodosianischen Codex zufolge, ausgebreitet habe, ist es Zeit, den Zustand der Colonen zu untersuchen. Ich will den Versuch machen, einen Punkt aus unserer Geschichte ins Licht zu sezen, der schon an sich selbst äusserst dunkel ist, und über welchen die einander widersprechenden Anmerkungen so vieler Schriftsteller neue Finsternisse verbreitet haben. Ich folge Gothofreds Fusstapfen, und, indem ich mir seine ungeheuern Untersuchungen zu Nuze mache, werde ich den Kern einer Menge von Gesezen aus dem justinianischen und theodosianischen Codex vor Augen legen. Man wird mir, ohne Zweifel, kein Verbrechen daraus machen, wenn es mir nicht gelingt, die Widersprüche aller dieser Gesezе zu heben.

Um in diesen Versuch einer Abhandlung mehr Genauigkeit uud Deutlichkeit zu bringen, muß ich gleich anfangs bemerken, daß das Wort Colonus mehrere und unterschiedene

Be-

Bedeutungen hat. Es bedeutet 1) alle die auf dem Lande wohnen, und ihr Feld bauen; und diese sind es hauptsächlich, die wir unter der Benennung freie Colonen, liberi coloni, antreffen. Es bedeutet 2) diejenigen, welche die Aecker eines andern bauen, aus welchem Grunde es auch geschehen mag. 3) Die Fremden, oder Inquilinen, wenn ich mich eines Wortes bedienen darf, dessen ich hier nicht entbehren kann. 4) Muß man hauptsächlich unter dieser Benennung alle diejenigen verstehen, welche zu der Bebauung der Felder, auf denen sie die Welt erblickt hatten, bestimmt waren, und welche daselbst, wie der heilige Augustin de civitate Dei l. 10. c. 1. sagt, unter der Gewalt der Eigenthümer wohnen bleiben. In diesem Verstande werden die Colonen den Eigenthümern entgegengesezt. In den Denkmälern des ersten und zweiten Stammes unserer Könige geschieht dieser lezteren Colonen sehr oft Erwähnung. Sie waren an gewisse Aecker gebunden, oder wie das Gesez sagt, sie hafteten an der Erdscholle.

Vermöge des Rechts ihrer Geburt und ihres Ursprungs wohnten die Colonen auf den Gütern des Eigenthümers. Daher nannte man sie ursprüngliche Colonen (originels, ori-

originaires). Der Fürst hatte seine Colonen, so gut wie die Privatpersonen; und diese Privatpersonen nannte man eben so, wie den Fürsten, Herren und Patronen der Colonen: Herren, weil sie es würklich waren, und Patronen, wegen der väterlichen Gesinnungen, welche sie gegen ihre Colonen hegen musten. Die Colonen werden in verschiedenen Stellen, vorzüglich in dem Gesetze de mendicantibus non-invalidis lib. 14. tit. 18. von den Sclaven ausdrücklich unterschieden, und werden Freie genannt. Sie waren keiner Freilassung fähig. Die Sclaverei war sogar eine Strafe der flüchtigen Colonen. Die Heirathen der Colonen waren gesezlich und solenn: ein Vorrecht, welches die Ehe der Sclaven nicht hatte,

Unterdessen liest man doch in andern Stellen, daß die Colonen einer gewissen Knechtschaft unterworfene Sclaven seyn, und man sezt sie den freien Menschen entgegen. Dieses sucht Gothofred dadurch zu vereinigen, daß er sagt: ob sie schon, ihrem Stande nach, freigebohrne Menschen gewesen wären, so hätten sie doch für Sclaven des Gutes, an welches sie gebunden waren, gegolten. Folglich gehörten die Colonen eigentlich an das Gut, von welchem sie einen Theil ausmachten, und nicht

an

an eine Person. Sie konnten davon weder getrennt, noch von dem Herrn, der sein Gut veräusserte, zurückbehalten werden. Dieser hatte weiter kein Recht, als das, sie auf ein anderes Gut zu sezen, wenn er deren mehrere besaß (9). Hier ist ein Gesez, welches den Unterschied zwischen den Colonen, Sclaven und Freien, förmlich festsezt: „Wenn jemand den Colonen eines andern aufgenommen „hat, so soll er ihn seinem Herrn zurückgeben, „und den Tribut bezalen, welchen der Colone, „während der Zeit, daß er sich bei ihm aufgehalten hat, schuldig geworden ist, und der „Colone soll in die Sclaverei (oder wie es Gothofred erklärt: wieder in seinen vorigen Stand „O.) gestoßen werden„ (10).

Die Colonen waren unter diejenigen aufgezeichnet, welche Tribut zalen musten. Daher ihre Benennung: adscriptitii oder censiti. Sie bezalten die Kopfsteuer entweder selbst, oder ihre Herren bezalten sie an ihrer Statt. Die Herren waren nicht verbunden, sie für ihre flüchtigen Colonen zu bezalen, wenn diese in den Steuerrollen aufgeschrieben waren, und

(9) L. 2 & 13. §. 1. Cod. de agric.

(10) Lib. 5. tit. 9. leg. 1. Const. M. An. 332.

wenn sie Ländereien in ihrem eigenen Namen besaßen, von denen dem Herrn nichts angehörte. Lib. 11. tit. 1. l. 7. An. 361. l. 14. Valentis. Aber wenn es ursprüngliche und durch ihre Geburt an der Erdscholle haftende Colonen waren, welche kein Eigenthum für sich hatten, so waren sie blos an ihrer Herren Stelle in die Steuerregister eingeschrieben, und diese musten folglich auch für sie stehen. Das Gesez befiehlt ausdrücklich, daß die Eigenthümer der Ländereien den Tribut bezalen sollen, wenn die, welche die Früchte derselben einsammeln, es mögen nun Colonen, Actores oder andere seyn, es zu thun vernachlässigen (11).

Die Colonen konnten blos mit Einwilligung ihrer Herren, und unter folgenden zweien Bedingungen zu Priestern ordinirt werden; erstlich musten sie die priesterlichen Handlungen auf ihren Gütern verrichten, und zweitens waren sie verbunden, einen andern zu liefern, der die Arbeiten verrichtete, zu welchen sie eigentlich verpflichtet waren. Uebrigens waren sie, gleich den Sclaven, von allen Ehrenstellen, von Kriegsdiensten, und von der Besorgung der Geschäfte anderer, ausgeschlossen. Ihr Stand oder der

Co-

(11) Lib. 11. tit. 1. l. 25. Hon. An. 398.

Colonat (colonatus) war immerwährend. Die Kinder blieben nothwendig in dem Stande ihrer Väter.

Die Colonen waren gehalten ihren Herren einen Theil der Früchte des Landes, welches sie bebaueten, zu geben. Das Maas war durch die Gewohnheit bestimmt (12). Was übrig blieb, gehörte ihnen eigenthümlich. Dieses war ihr Peculium, welches sie, selbst ohne Vorwissen des Herrn, veräussern konnten (13). Ein Gesez des Kaiser Valens will, daß der Colon weder das Land, welches er bauet, noch selbst dasjenige, welches ihm völlig eigenthümlich zugehört, ohne Einwilligung seines Herren, veräussern solle. Durch andere Gesezе ist ihm untersagt, über das geringste, sogar über sein Peculium, zu verfügen, weil es seinem Herrn angehöre. Diese Verbote treffen aber nicht die Colonen, welche von einer freien Mutter geboren, und erst durch die Verjährung in diesen Stand gekommen sind. So lassen sich diese Gesezе auf eine natürliche Art vereinigen.

Die

(12) L. 5 & 20. C. de agric.

(13) Lib. 5. tit. 11. l. 1.

Die Colonen, welche von einem Colonen und einer freien Mutter abstammten, waren in allen Stücken frei, ausgenommen, daß es ihnen nicht erlaubt war, ihr Gut zu verlassen. Sie konnten nur in vier Fällen gegen ihren Herren einen Rechtshandel anfangen: wenn es nämlich auf ihren Stand, oder auf das Eigenthum ihrer Ländereien ankam; wenn sie sich beklagten, daß sie zu sehr überlastet würden, und endlich konnten sie ihn auch wegen solcher Verbrechen, welche den Staat angriffen, anklagen.

Ohngeachtet dessen, was ich weiter oben, den Gesezen zufolge, gesagt habe, findet man doch, daß die Herren zuweilen ihre Colonen in Freiheit sezten, daß sie dieselben von den Pflichten des Colonats befreieten. Man sehe Sid. Apoll. lib. 5. ep. 194. Worinn bestanden diese Pflichten? Ueber diesen Punkt scheinen die Gesezе selbst, wie wir gesehen haben, nicht miteinander übereinzustimmen, weil er würklich viele Veränderungen erlitten hat, und weil übrigens auch der Zustand der Colonen nicht immer der nämliche war. Tacitus vergleicht die Colonen der Römer, mit den Knechten der Deutschen (14). Die deutschen

(14) De mor. Germ. cap. 25.

schen Knechte hatten von ihren Herrn Ländereien inne, die sie, blos gegen eine Abgabe, bebaueten. Eine solche Bewandnis hatte es nun auch mit den homologen Colonen (15). Man nannte so die Barbaren, welche zu den Römern übergegangen waren, und deren Ländereien unter gewissen Bedingungen, baueten. Uebrigens werden die Colonen, und diejenigen, welche adscriptitii, originarii genannt wurden, in den Gesezen bald mit einander vermischt, und bald voneinander unterschieden.

Es gab würklich zwei Arten Colonen. Die einen hatten nichts weiter, als ein Peculium, welches ihrem Herrn angehörte. Diese waren die ursprünglichen tributbaren Colonen, welche in dem Hause ihres Herren geboren waren, adscriptitii, originarii, die andern waren blos verbunden, das Land zu bauen, und dem Eigenthümer einen Theil der Früchte abzugeben. Diese lezteren, von denen Salvian (16) redet, waren ursprünglich freie Leute und Fremde, inquilini, welche das Elend zwang, die Ländereien der Reichen in Pacht zu nehmen. Nach einem Verlauf von 30 Jahren wurden sie

(15) Lib. 11. tit. 24. l. 6. Theod. Iun An. 415.
(16) Lib. 5. de gubern. Dei.

sie durch die Verjährung Colonen (17). Ihr Peculium gehörte ihnen eigenthümlich. Eine dreissigjährige Verjährung machte einen zum Colon, allein sie befreiete auch den, der diesen Stand verlassen hatte, von demselben. Wenn aber dieser Zeitraum noch nicht abgelaufen war, so konnte der Herr immer den Colon auf sein Gut zurückführen. Für die Colonin war eine zwanzigjährige Verjährung festgesezt (18), vor deren Verlauf der Herr das Recht hatte, sie zurückzunehmen. War sie aber verheirathet, so muste sich der Herr mit einer andern Colonin, die man ihm an die Stelle der seinigen gab, begnügen, um die Ehegatten nicht zu trennen. Wenn ein Colone mit einer Colonin, die nicht seinem Herren, sondern einem andern zugehörte, Kinder zeugte, so fielen zwei Drittel von diesen Kindern an den Herren des Colonen, und ein

Drit-

(17) Dieses ist das Resultat aus einer grossen Anzal untereinander verglichener Stellen. Suscipiuntur ut advenæ, præjudicio habitationis fiunt indigenæ. Salvian. l. 5. de gubern. Dei. Die Inquilinen werden auch incolæ genannt, und man sieht, daß ihr Zustand mit dem der Colonen völlig einerlei Beschaffenheit hatte. Anast. l. 18. Cod. de agric. & censit.

(18) Colonin. Man wird mir diesen, mir unentbehrlichen, Ausdruck verzeihen.

Drittel an den Herren der Colonin, wobei aber beständig die Regel beobachtet wurde, daß man, um die Familie nicht zu trennen, an die Stelle des lezten Drittels, andere Colonen gab. War aber die Colonin von einem freien Manne geschwängert, so gehörten die sämmtlichen Kinder dem Herrn dieses Weibes.

Ich will mit wenigen Worten das wiederhohlen, was ich über die Colonen gesagt habe. Colonen oder Bauern (cultivateurs) hießen bei den Römern, und bei den, nach dem römischen Rechte lebenden, Galliern, alle diejenigen, welche Feldbau trieben, es mochten nun entweder völlig freie Leute, welche ihre eigene, oder auch Anderer Aecker baueten, oder Sclaven seyn, oder aber am gewöhnlichsten diejenigen, welche im eigentlichen Verstande Colonen waren, und zwischen den Freien und den Sclaven in der Mitte standen. Die lezteren Colonen waren in Rücksicht des Landeigenthümers, dessen Sclaven sie nicht waren, frei; allein in Rücksicht des Ackers, welchen sie bebauen musten, und von dem sie sich nie trennen durften, waren sie Sclaven. Non Domino prædii serviebant, sed ipsi prædio. Terrae servi erant (19). Es gab nach dem Unterschiede der Oerter und Zei-

(19) L. 23. C. de agric. & cens.

Zeiten, in dieser lezten Classe von Colonen viele Verschiedenheiten (20). Es würde aber eben so unnüz als langweilig seyn, sie hier erschöpfen zu wollen.

IX.

Ursachen der großen Anzal von Sclaven und Colonen bei den Galliern.

Es wird gewis sehr interessant seyn, die Ursachen der großen Anzal von Sclaven und Colonen; welche sich in dem größten Theile der bekannten Länder, und vorzüglich in Gallien befanden, als sich die Franken daselbst niederliessen, zu bestimmen. Wir können uns gleich Anfangs an diejenigen zurückerrinnern, welche ich weiter oben, dem Cäsar zufolge, angemerkt habe, an die Schwäche und die Dürftigkeit des Volks, die Macht und die Erpressungen der Großen und Reichen, wodurch die Anzal der freien

(20) tit. tit. C. de Colonis Palæstinis, Thracensibus &c.

freien Leute von Tage zu Tage vermindert wurde. Es blieb ihnen kein anderes Hülfsmittel übrig, als Clienten und Sclaven ihrer Tyrannen zu werden, um sich dieselben zu Beschützern zu machen. Diese Uebel nahmen täglich zu, seitdem Gallien einen Theil des römischen Reichs ausmachte.

Ein Uebermaas von Luxus, Reichthum und Ansehen machte die Ungleichheit der Stände noch ungeheurer. Der Geiz und die Tyrannei der obrigkeitlichen Personen vollendete die Verzweiflung der Völker. Salvian malt dies alles, in seinem, unter Clodios Regierung, um das Jahr 440., geschriebenen Werke von der Vorsehung, mit den lebendigsten Farben (21). „Die Armen, sagt dieser beredte Schriftsteller, „werden unterdrückt, die Witwen seufzen, die „Waisen werden mit Füßen getreten; so daß „mehrere Personen von vornehmer Geburt sich „zu den Barbaren flüchten, und da lieber unter dem Namen der Gefangenschaft in Freiheit leben, als unter dem Namen der Freiheit „in der That Sclaven seyn wollen. Die, welche nicht in diese Freistätte fliehen können, werfen sich in die Arme der Reichen, und überlassen

sich

(21) Salv. l. 5. de guber. Dei p. 778 &c.

Bayerische Staats-Bibliothek München

„sich ihrer Willkür. Die Reichen geben sich „das Ansehen, als wenn sie diese Elenden be„schüzten, allein blos, um sie noch elender zu „machen. Diese fangen nun an, unter den „Händen ihrer vermeinten Beschüzer, sich von „allem zu entblößen. Sie werden ihre Colo„nen und vermengen sich mit ihren Sclaven. „Der ganze Nuzen, den sie aus so vielen Ernie„drigungen ziehen, besteht darin, daß sie, nach „der Aufopferung ihrer Güter, auch noch ge„zwungen werden, ihre Freiheit zum Opfer zu „bringen.„

Wir finden auch in den römischen Gese„zen, daß eine große Anzal Landleute, daß gans„ze Flecken und Ortschaften, flüchteten, und den „Schuz der Großen anflehten, um die Last der „öffentlichen Abgaben nicht länger zu tragen. „Würklich erlagen sie auch darunter. Die Mit„glieder der Collegien, welchen die Eintreibung „der Steuern oblag, und die davon Rechen„schaft ablegen musten, befanden sich auch in ei„ner beschwehrlichen Lage, die dieses nur immer „mehr werden muste, da zu gleicher Zeit das „Elend der Steuerbaren täglich anwuchs, und „die Anzahl derselben sich verringerte.

Die Decurionen verließen ihre Aemter und „den Aufenthalt in den Städten, um sich der „Sclaverei zu unterwerfen, und auf entlegenen

Gü-

tern das Feld zu bauen. Die Gesetze, welche alle diese Patronschaften verdammten, und Patronen und Clienten hart bestraften, zwangen oft diese Unglücklichen, zu ihren Feldern und in ihre Städte zurückzukehren, ihre ihnen verhaßt und unerträglich gewordenen Verrichtungen wieder anzutreten, und raubten ihnen also selbst die schreckliche Zuflucht zu der Sclaverei. Diese Unordnungen waren in Gallien gewöhnlicher, als irgendanders wo. Man kann darüber Salvians Tractat über die Vorsehung, und den Codex Theodosianus nachsehen, Lib. 11. tit. 24. l. 1. Constantii an. 360. l. 2. Valentis, l. 3 4. et 5. Arcad. l ult. Theod. lun. et lib. 12. tit. 19. l. 1. 2. et 3. Honor. an. 400.

X.

Freie und Knechte bei den Franken; ihr Zustand.

Wir wollen jezt zu den Franken übergehen, und so, wie bei den Galliern, untersuchen, wie unter ihnen der Zustand der Freien und der Knechte beschaffen gewesen ist. Die Untersuchung des Zustandes der ersteren, wird ein neues Licht über den Zustand der lezteren verbreiten.

Die Germanier betrachteten sich, dem Tacitus zufolge, als die freiesten aller Völker. Ihre Knechte nahmen gewissermaassen Theil an der germanischen Freiheit, weil sie unter allen Sclaven am wenigsten Sclaven waren. Ruhig und beinahe unabhängig auf den Aeckern, die sie baueten, waren sie blosgehalten, ihren Verträgen gemäs, dem Eigenthümer einen Theil ihrer Früchte, ihres Viehes, und ihrer Kleidungsstücke abzugeben. Selten wurden sie von ihren Herren, die doch das Recht hatten, sie ungestraft zu tödten, übel behandelt. In den Häusern der Germanier gab es keine Sclaven. Die Mutter und die Kinder vertraten die Stelle derselben. In der Folge aber, als sich die Germanier mit den Römern vermischten, und mit der Cultur derselben zugleich ihre Laster annahmen, lernten sie freilich ihnen bisher unbekannte Bedürfnisse kennen, und machten eine Menge Sclaven zu Dienern ihrer Weichlichkeit oder ihrer Eitelkeit. Diese Veränderung in ihren Sitten, vereinigt mit den großen Domänen, welche sie in Gallien erwarben, muste die Anzal der Knechte bei ihnen ansehnlich vergrößern. (f). Aus verschiedenen Ursachen verringerte

(f) Auf eine ähnliche Art unterscheidet Kremer l. c. S. 232. Mancipia und Knechte. Die

gerte sich die Anzal der Freien in Frankreich täglich, bis zu dem Anfange des dritten Stammes, wo man nichts weiter antrift, als Herren, Vasallen, Unterthanen der Herren, und leib - oder erbeigene Knechte Serfs de corps ou d'héritage.)

XI.

Ursachen der großen Anzal von Knechten bei den Franken.

Diese Ursachen waren, wie Berroyer, de Laurieres, und der Abbé Garnier in seiner Abhandlung sur le gouvernement François. (22). bemerken, verzüglich, die Theilung der

Die ersteren, sagt er, seyn, ihrem Ursprunge nach, zu nichts weiter, als zu dem Feldbau gebraucht worden, und so zu sagen, ein Theil von den Aeckern der freien Franken gewesen: die Knechte aber hätten auch die übrigen häuslichen Arbeiten ihrer Herren zu versehen gehabt. Er führt das Register ihrer Beschäftigungen aus dem Capit. Caroli M. de villis regiis. c. 45. an. D.

(22) Conjectures sur l'origine du droit François. p. 10. &c. &c.

Monarchie unter die Söhne der Könige, ihre beständigen Kriege untereinander, der damalige Gebrauch, alle Gefangenezu Sclaven zu machen, die Schwache der meisten Prinzen, die ausschweifende Macht der Großen, Elend, Hungersnoth, die schrecklichen Räubereien der Normänner, die Vermehrung und der Anwuchs der Lehen und Herrschaften, der gänzliche Verfall der Regierung, die Art von Anarchie, worein Frankreich fiel, während welcher alles dem Ehrgeize und der Habsucht des Stärksten zur Beute diente. Das Volk, und hauptsächlich das Landvolk, fand sich glücklich, wenn es sich den Herren übergeben konnte, die Schlösser und Macht genug hatten, es gegen Feinde von innen und aussen zu schüzen. Eine seltsame, dieser finstern Zeiten würdige Andacht vermehrte noch die Knechtschaften. Man weihte sich mit seinen Gütern und seiner Familie dem Dienste der Heiligen, das ist, der Kirchen und (23). der Klöster. Die allgemeinste und am schnellsten würkende Ursache war die Tyrannei der Großen, der Herzoge und der Grafen, die sich in den unabhängigen uud beständigen Be-

sis

(23) Man sieht aus dem Testamente des heiligen Remi, daß er eine große Anzal Knechte besaß: er zält ihrer an vierund achtzig

siz ihrer Stellen, sezten, (welche anfangs blos Bedienungen waren, die ihnen wieder genommen werden konnten,) und sich Unterthanen und Knechte in denen Gegenden erwarben, wo sie im Namen des Königs Gerechtigkeit verwalten, und Soldaten ausheben sollten. Ich will hier nur von dem, was im eigentlichen Verstande die Knechtschaft und die Freiheit betrift, reden, ohne das, was auf die Lehensunterwürfigkeit Beziehung hat, einzuflechten.

Zuerst können wir einige, den Gebrauch die Kriegsgefangenen zu Knechten zu machen, betreffende Thatsachen anmerken. Nach dem

achtzig. Alcuin besaß verschiedene Abteien, die mit Knechten bevölkert waren Elipand von Toledo warf ihm vor: er hätte ihrer zwanzigtausend. Bibl. man. nou. T. I. hist. eccl. de Fleury l. 39. c. 42. et l. 45. Wenn man die Zinsregister der alten Klöster, z. B. von S Germain des Prés, S. Riquier, S. Maur des Foßés, durchläuft, so kann man sich überzeugen, daß es eine Menge Personen gegeben habe, welche von ihnen unter allen möglichen Arten von Benennungen abhiengen, Colonen, Liden, Knechte, Freie, Edle, und Gelobte. Diese lezteren waren ohne Zweifel Leute, welche das Gelübde der Knechtschaft gethan hatten. Duc. gloss. cod. Sanct. Germ. Polypt. Irmin. fol. 18.

Siege, welchen Fredegunde über Childeberts Armee erhielt, that sie einen Einfall in Champagne, und verheerte alles mit Feuer und Schwert. Alle diejenigen, welche im Stande waren, Waffen zu führen, wurden umgebracht. Die übrigen bewahrte man zu Sclavendiensten auf. (24).

Dieterich, Chlodowichs Sohn, und König von Austrasien, führte seine Armee nach Auvergne, welches sich, auf ein falsches Gerücht von seinem Tode, der Herrschaft des Königs Childebert unterworfen hatte, und versprach seinen Soldaten, ihnen zu erlauben, diese Provinz zu plündern, und alle Einwohner zu Sclaven zu machen. Man sieht auch, daß er würklich eine große Anzal Gefangener wegführte (25). Dieterich und Childebert versöhnten sich, und gaben sich von beiden Seiten Geisseln, unter denen sich die Kinder verschiedener Senatoren befanden. Wie sich aber die beiden Brüder von neuem entzweiten, so wurden die Geisseln, zum Vortheile des Staats, zu Sclaven gemacht. Ein gewisser Attalus, von vornehmer Geburt, und Neffe des heiligen Gregor,

Bi-

(24) Aimoin. de gest. Franc. l. 3. c. 81.

(25) Greg. Tur. l. 3. c. 11. 12. et 13.

Bischofs zu Langres, war auch unter dieser Zal. Sein Herr sezte ihn über eine Stuterei, und alle diejenigen, welche einige von diesen Geisseln in ihrer Verwahrung hatten, machten sie eben so zu Sclaven. (l.) (26.)

Waroc, Graf von Bretagne, machte im Jahre 590. einen Theil der Armee des Königs Guntram nieder, und nahm viele gefangen. (27.) Allein die Gräfin von Bretagne schickte viele von ihnen, mit einem schriftlichen Zeugnisse ihrer Freiheit, zurück. Dimissi sunt cum cereis et tabulis quasi liberi. Die Generale eben dieses Königs zwangen die Poituer, sich zu unterwerfen, indem sie ihnen drohten, das land durch Feuer zu verheeren, und sie selbst zu Sclaven zu machen. (28.)

Greger von Tours erzält auch von den Sachsen, daß sie aus den Königreichen Gun-

 trams

(l.) Von dem Gebrauche, bei Verlezung eines Bündnisses, die Geisseln als Sclaven zurückzubehalten, findet Pottgiesser lib. 1. c. 1. §. 20. noch im 13ten Jahrhunderte Spuren in Deutschland. O.

(26) Greg. Tur. l. 3. c 15.

(27) id. l. 10. c. 9.

(28) Greg. Tur. l. 7. c. 13.

trams und Siegeberts eine Menge Gefangener weggeführt haben. Siegebert verfuhr eben so in dem Gebiete Chilperichs, in den Gegenden von Paris. (29) Recared, Sohn der Leuvigilde, und König von Spanien, führte gleichfalls alle Haabe und alle Einwohner aus den Gebieten von Toulouse, und Ugernum, wo er im Jahre 585. einen Einfall that, mit sich weg. (30.) Im Jahre 583 kamen die Truppen des Königs Chilperich 1. mit einer so grossen Beute von Berry zurück, daß sie das Land von Menschen und Heerden ganz entblöst zu haben schienen. (31.) Im Jahre 761. führte König Pipin seine Armee, durch eine ungeheure Beute, und durch die Menge Sclaven, welche sie in Aquitanien gemacht hatte, bereichert, nach Frankreich zurück. (32) Unter den beiden ersteren Stämmen verursachte, wie der Verfasser des Esprit des Loix. (33.) sehr wohl bemerkt, „die Wiedersezlichkeit, der Aufstand, und die „Einnahme eines Ortes, die Sclaverei der Einwoh-

(29) L. 4. c. 50.

(30) L. 8. c. 30.

(31) L. 6. c. 31.

(32) Annal. Metenf. h. a. et Eginhard annal.

(33) L. 30. c. 11.

„wohner. Und da, auſſer den Kriegen, welche „die verſchiedenen erobernden Nationen unter ein„ander führten, bei den Franken ſich noch das „Beſondere fand, daß aus den verſchiedenen „Theilungen der Monarchie unaufhörlich zwi„ſchen den Brüdern und Neffen bürgerliche Krie„ge entſtanden, in welchen man dieſes Völkers „recht beſtändig beobachtete, ſo wurde die Knecht„ſchaft in Frankreich gemeiner, als in den an„dern Ländern.“ Die Könige ſelbſt verwüſteten ihre eigenen Staaten, und machten, wie Dieterich I., von welchem ich weiter oben geredet habe, einen Theil ihrer Unterthanen zu Sclaven, um die Fehltritte einiger einzelner Perſonen zu beſtrafen.

Man findet in mehreren Stellen unſerer Geſchichte, daß in Frankreich ein großer Handel mit dieſen Gefangenen getrieben wurde. Die Königin Bathilde verbot ihn aber gänzlich, und gab einer großen Anzal dieſer Unglücklichen, die ſie loskaufte, die Freiheit. (34) St. Bonet, den Dieterich III. um das Jahr 700. zum Statthalter der Provinz Marſeille ernannte, erlaubte eben ſowenig Menſchen öffentlich zu ver-

(34) Vit. S. Bath. ab. anon. aequali ſub Clodo. II. t. 3. D. Bouq. p. 573.

verkaufen, wie es die Gewohnheit dieses Landes war, als sie in der Gefangenschaft zu behalten. Wenn er erfuhr, daß einige gegen seinen Befehl verkauft waren, so kaufte er sie auf seine eigene Kosten los, und schickte sie zu den Ihrigen zurück. (35.) Vor allen andern zeichneten sich die Bischöfe, durch ihren Eifer, und durch ihre Menschenliebe, in diesen Umständen aus. Ich will nur den St. Eligius, der unter Dagobert 1. Bischof zu Noyon war, nennen. Sobald er erfuhr, sagt der Verfasser seiner Lebensbeschreibung, daß Sclaven verkauft werden sollten, so kaufte er sie los. Bei der Ausschiffung kaufte er ihrer zuweilen an zwanzig, dreissig, funfzig, und wohl hundert auf einmal los. Es gab ihrer aus allen Nationen, Römer, Gallier, Bretagner, Mauren, und vorzüglich Sachsen, die man dem Schooße ihres Vaterlandes entriß, und heerdenweis in verschiedene Gegenden führte. Dieser heilige Bischof besaß eine große Anzal Sclaven, die in seinem Hause geboren waren. Er schenkte mehrern von ihnen die Freiheit, und lies ihnen die Priesterweihe geben. (36.)

Man

(35) Vit. S. Boneti, autor. coaev. p. 684. ap. Duchesn. T. 1.

(36) Vit. S. Elig. aut. Audoaeno. p. 628. ap. Duches. T. 1.

Man kann sich leicht vorstellen, daß die Großen, und die fürstlichen Bedienten, die Unruhen des Staats, und die Schwäche der Regenten oft dazu benuzt haben werden, die Geringern zu unterdrücken, und ihnen, nebst ihren Besizthümern, ihr Kostbarstes, die Freiheit zu rauben; wenn man nur bedenkt, daß selbst unter der Regierung des gerechtesten, des standhaftesten, und vielleicht des größesten unserer Könige, mit einen Worte, unter Karl dem Großen, die schrecklichsten Ausschweifungen hierin begangen wurden. In verschiedenen Capitularien, selbst in denen Karls des Großen (37.) ist verboten, die Freien, welche sich in schlechten Umständen befinden, zu unterdrücken, und sie durch schlechte Behandlung zum Verkauf oder zur Verschenkung ihrer Güter zu zwingen.

Ludewig der fromme schickte, wie er auf den Thron gekommen war, durch das ganze Königreich Abgeordnete, welche alle Arten von Ungerechtigkeiten untersuchen und abstellen sollten. Sie fanden eine unzälliche Menge Leute, die, durch die Gewaltthätigkeiten und die Kunstgriffe der Grafen und Miniſter, ihrer Güter und

(37) c. Cap. an. 805. art. 16. beim Georgisch S. 699. u. fg.

und ihrer Freiheit waren beraubt worden. Der Kaiser vernichtigte alles, was gegen die Geseze und die Billigkeit vorgenommen war, und entledigte alle diejenigen ihrer Fesseln, die man ungerechterweise damit belegt hatte. (m.) (38.)

Nun will ich versuchen die Behandlung, und den wechselseitigen Zustand der Freien und der Knechte unter den Franken, nebst den verschiedenen Gattungen der Knechte, oder wenigstens derer, die keine ganz vollkommene Freiheit besaßen, und die Arten, wie man in die Knechtschaft fiel, und wie man vonderselben frei wurde, zu erklären.

XII.

(m) In den Zeiten, als die Normänner Frankreich überschwemmten, flüchteten viele Einwohner in die innern Provinzen, und begaben sich in Dienste, wofür sie von den Herren Nahrung und Kleider erhielten. Allein oft geschah es auch, daß sie von diesen zu Sclaven gemacht wurden. Die Verordnungen Karls des kahlen, die Ermahnungen der Geistlichkeit u. s. f. hierüber s. beim Pottgiesser lib. I. c. I. §. 16. D.

(38) Opus Theg. de gest. Lud. pii. Imp. c. 13 p. 278. t. 2. Duchesn.

XII.

Die Vergütungen der Verbrechen dienen zu Unterscheidungszeichen der verschiedenen Stände

Man kann aus dem Tarif der Vergütungen der Verbrechen schließen, um wie viel die Person eines Freien höher geschäzt wurde, als die eines Knechtes. Die Vergütungen, welche man dem ersteren zugesteht, sind ungleich stärker, und die Strafen des lezteren, wenn sie nicht in Gelde besteht, ist allemal härter. Die Geringschäzung des Sclaven, und seine Armuth, sind begreiflich die Ursacheu dieser doppelten Verschiedenheit.

Um das Gemälde der verschiedenen Stände mit mehrerer Genauigkeit und Bestimmtheit zu entwerfen, will ich getreulich die Gesezе abschreiben. " Wenn ein Freigebohrner einen „freigebohrnen Ripuarier umbringt, so soll er „200 Solidos zalen. Oder, wenn er läugnet, „so sollen zwölfe mit ihm schwören. (39.)

Wenn

(39) Lex Ripuariorum. tit. 7. ed. Eccardi. Herold in seiner Ausgabe des ripuarischen Ge-

„Wenn jemand einen Knecht umbringt, der „soll 36. Solidos zalen, oder es sollen sechse „mit ihm schwören, daß er es nicht gethan „habe.„ (40). Die Vergütung eines umgebrachten Franken bestand, nach eben diesem ripuarischen Geseze, in zweihundert Solid. Der Mord eines Burgunders, eines Allemannen, eines Friesen, eines Baiern, oder eines Sachsen wurde mit hundert und sechzig Solid. vergütet: (41.) eine ripuarische Frau, von der Zeit an, da sie angefangen hatte, Kinder zu gebären, bis in ihr vierzigstes Jahr mit sechshundert Solidis: (42.) eine unverheirathete Ripua-

Gesezes liest 300. Solid. Da aber die übrigen Ausgaben 900. Solid. haben, und das salische Gesez tit. 44. aus welchem das ripuarische großentheils genommen ist, auch die Vergütung eines umgebrachten Freigebohrnen auf 200. Solidos sezt, so ist Herolds Lesart wohl die unwarscheinlichere. Nach der Wolfenbüttelschen Handschrift werden nur 7. Zeugen erfordert, allein diese Handschrift ist aus dem 9ten Jahrhundert, und ausserdem hätte diese Zal auch gar kein Verhältniß zu derjenigen, welche bei dem Morde eines Knechtes verlangt wird. O.

(40) Tit. 8.
(41) Tit. 36.
(42) Tit. 12.

puarierin mit zweihundert Solidis 43). Wenn ein Knecht einen andern Knecht umbringt, so soll der Herr des erstern sechs und dreissig Solidos bezalen 44).

Das salische Gesez bestraft den Diebstal der Sclaven mit der Staupe, dem Gefängnis, und mit einer noch härteren Strafe 45); den Freien aber, der einen Diebstal begangen hat, mit einer Geldstrafe. Zuweilen wird auch selbst der Sclav, der gestolen hat, mit Gelde bestraft, aber mit einer weit geringern Summe. Ein Freier, der zwei Denarien gestolen hatte, muste sechszehnhundert Denarien Strafe zalen, ein Sclav nur sechs und zwanzig 46). Wenn ein

(43) tit. 13.

(44) tit 23.

(45) Pact. leg. Sal. tit. 13. 42. Pact leg. Sal. ex Cod. Guelferbyt. t. 12. 39. 78. Lex. Sal. emend. a Carolo M. t. 13 42. edit. Eccardi. Die im Texte erwähnte härtere Strafe bestand darin, daß der Sclav castrirt wurde. Einer Gefängnisstrafe wird in der Eccardischen Ausgabe der Salischen Gesezе gar nicht gedacht. D.

(46) In den Eccardischen Ausgaben ist die Strafe wiederum verschieden angegeben. Im

ein Knecht des Diebstals überwiesen wurde, und niemand für ihn bezalte, so wurde er zum Galgen verurtheilt, wie Gregor von Tours sagt, L. 2. de mirac. c. 16. Bign. not. ad leg. Sal. p. 832. T. 2. Cap. Bal. ed. de Chiniac.

Es erhellet aus mehreren Stellen, daß dem Herren die Wahl gelassen wurde, für seinen Sclaven zu bezalen, oder ihn der Gerechtigkeit zu überliefern. „Es soll nicht erlaubt „seyn, einen Knecht, der einem andern Scha„den zugefügt hat, frei zu lassen, sondern der „Herr soll für ihn stehen; er soll die Vergü„tung

Im Pact. leg. Sal. t. 12. 13. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelferb t. 11. 12. Leg. Sal. emend. a Carolo M. t. 12. 13. edit. Eccardi ist die Strafe des Freien auf 600 Denarien, und die des Sclaven auf 120 Denarien gesezt. Der Wolfenbüttelsche Codex weicht noch darin von den übrigen ab, daß in demselben die Strafe von 120 Denarien darauf gesezt ist, wenn der Knecht Einen Denarius gestolen hat. Uebrigens muß noch angemerkt werden, daß in diesen Stellen nicht blos von einem Gelddiebstal geredet wird, sondern auch die andern Sachen, welche gestolen werden, werden an Gelde berechnet. Wer also etwas, so zwei Denarien wehrt ist, gestolen hat, wird eben so gestraft, als hätte er zwei Denarien in Gelde gestolen. D.

„tung für ihn bezalen, oder ihn demjenigen,
„der sich beklagt, überliefern. Ist der Knecht
„entflohen, so soll sich der Herr durch einen Eid
„reinigen „ 47). Nach dem dreissigsten Titel
des ripuarischen Gesezes, muß der Herr für sei-
nen Knecht bezalen, wenn dieser schuldig befun-
den wird, oder wenn er, obschon ohne Vorwis-
sen des Herrn, geflüchtet ist.

„Wenn ein Knecht einen andern Knecht
„umgebracht hat, so sollen die Herren den Tod-
„schläger unter sich theilen. Hat der Knecht

„aber

(47) Cap. 4. an. 803. de Leg. Rip. Dies ses Capitulare findet sich auch in der Eccardischen Ausgabe der salischen und ripuarischen Gesezе p. 230 ꝛc. nur wird es daselbst nicht in das Jahr 803, sondern 804 gesezt. Wörtlich übersezt, lautet es so: "Niemanden ist erlaubt, seinen Knecht, "eines Schadens wegen, den er einem an- "dern zugefügt hat, freizulassen; sondern "der Herr soll, nach der Beschaffenheit "des Schadens, für den Knecht stehen, "oder ihn, zur Vergütung oder Strafe, "dem Kläger anbieten. Wenn aber der "Knecht, nach begangenem Verbrechen, "entflohen ist, und der Herr ihn auf kei- "ne Weise wiederfinden kann, so soll der "Herr einen Eid schwören, daß der Knecht "das Verbrechen wider sein Wissen und "Willen begangen habe.„ O.

„aber einen Freigebohrnen umgebracht, so soll „der Todschläger den Verwandten des Erschla„genen, als die Hälfte der Vergütung, ausge„liefert werden; die andere Hälfte aber soll der „Herr bezalen„ 48).

„Wenn jemand den Knecht eines Andern „umbringt, oder verkauft, oder freiläßt, so soll „er verurtheilt werden, fünf und dreiffig Solides „zu bezalen 49). Ein Freigebohrner, der ei-

nen

(48) Pact. leg. Sal. t. 38. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelferb. t. 34. Lex Sal. emend. a Carol. M. t. 37. edit. Eccardi. Der Verfasser führt das Gesez nicht vollständig an. Es enthält noch den Fall, si legem intellexerit, potuerit se obwallare, ut leudem non solvat. Indessen fehlt doch in dem Wolfenbüttelschen Manuscripte dieser Zusaz. Eine, meiner Meinung nach, gezwungene Erklärung desselben, s. beim Potgiesser l. c. l. 3. c. 7. §. 10. Den Todtschläger theilen, heißt wahrscheinlich so viel, als die Hälfte seines Wehrtes, statt der Vergütung, bezalen. Man bemerke auch den can. 33. legg. Hibernens. si quis seruus seruum occiderit, viuus communis dominorum existat. D.

(49) Pact. leg. Sal. t. 11. Lex. Sal emend. a Carol. M. t. 11. In dem Wolfenbüttelschen Codex findet sich diese Verordnung gar

„nen Franken, oder einen Barbaren, oder einen „nach dem salischen Gesetze lebenden Menschen „umbringt, soll 200 Solidos bezalen„ 50).

gar nicht. In dem älteren salischen Gesezbuche wird ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Sclaven gemacht, und die Vergütung der ersteren zu 35 Solid. und der lezteren zu 30 Solid. bestimt. Das von Karl dem großen verbesserte salische Gesez hat diesen Unterschied nicht, aber es findet sich in demselben eine andere Bestimmung, welche in dem ersteren fehlt, nämlich, wenn der Sclav oder die Sclavin 15 oder 20 Solid. wehrt ist, oder ein Handwerk oder die Jägerei versteht, so besteht die Vergütung in 70 Solid. Ausser diesen Vergütungen musten in jedem Falle noch der Werth des Sclaven, und die Verzugskosten bezalt werden. Gewisse Umstände machten oft die Strafe noch härter. Pact. leg. Sal. t. 30. 42. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelferb. t. 26. 38. Lex. Sal. ex emend. Carol. M. t. 28. 41 edit. Eccard. D.

(50) Pact. leg. Sal. t. 44. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelferb. t. 40. Lex. Sal. ex emend. Carol. M. t. 43. edit. Eccardi. Barbaren hießen alle die, welche deutsch sprachen, im Gegensatze der Gallier, deren Sprache ein verdorbenes latein war. s. not. Eccardi ad l. c. D.

Hundert Solidi sind die festgesezte Vergütung für den Mord eines römischen Gutbesizers, d. i. eines solchen, der in dem Gaue, in welchem er wohnt, Ländereien eigenthümlich besizt: fünf und vierzig Solidi für den Mord eines tributbaren Römers 51). Weil man diesen dem Eigenthümer entgegensezt, so scheint es, daß man darunter einen Römer verstehen müsse, der ein Gut gemiethet oder gepachtet hatte, und dafür einen bestimmten Zins oder Tribut bezalen muste. Man sieht aus dem zwei und vierzigsten Titel, daß ein Knecht, der wegen eines Diebstals, für welchen ein Freigebohrner funfzehn oder fünf und dreissig Solidos hätte bezalen müssen, angeklagt wurde, sechs und zwanzig Geisselhiebe empfieng, wenn ihn sein Herr nicht mit drei Solidis loskaufte 52). Wenn er, fährt das Ge-

(51) Pact. leg. Sal. t. 41. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelferb. t. 40. Lex, Sal. emend. a Carol. M. t. 43. edit. Eccardi. In dem Wolfenbüttelschen Codex sind 70 Solidi für den Mord eines tributbaren Römers angesezt. D.

(52) Pact. leg. Sal. t. 13. tit. 43. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelferbyt. t. 12. 39. Lex Sal. emend. a Carol. M. t. 13. 42. edit. Eccardi. Der Verfasser hat die Stellen zu flüchtig gelesen. Wenn der Freigebohrne 35 Solid. hätte bezalen müssen

Gesez fort, nach einer grausamen Folter, nichts bekennt, so soll ihn derjenige, der ihn hat foltern lassen, behalten, und dem Herrn desselben den Wehrt erstatten 53). Wird er eines großen Verbrechens beschuldigt, welches ein Freigebohrner mit fünf und vierzig Solidis hätte vergüten müssen; so soll er, wenn er bekennt, zum Tode verurtheilt werden 54). Wenn der Herr seinen, eines großen Verbrechens wegen angeklagten, Knecht nicht zur Strafe stellt, so soll er für ihn

sen, so bekam der Knecht hundert und zwanzig Geisselhiebe, oder er muste mit 3 Solidis losgekauft werden. Wäre aber der Freigebohrne um 35 Solidos bestraft, so bekam der Knecht, wenn er vor der Tortur, oder ehe der Anfang mit der Strafe gemacht war, bekannte, auch nur 120 oder 121 Geisselhiebe; bekannte er aber erst in der Tortur, oder während der Strafe, so wurde er entweder castrirt, oder er muste 6 Solidos bezalen. Es bedarf wohl nicht angemerkt zu werden, daß, ausser dieser Strafe, noch der Wehrt der gestohlnen Sache erstattet werden muste. D.

(53) Lex. Sal. emend. a Carol. M. t. 42. ed. Eccardi.

(54) Pact. leg. Sal. t. 43. Pact. leg. Sal. ex Cod, Guelferbyt. t. 39. Lex. Sal. emend. a Carol. M. t. 42. edit. Eccardi.

bezalen, als für einen Freigebohrnen 55). Eine Sclavin, die eines großen Verbrechens wegen angeklagt war, wurde zu zweihundert und vierzig Geisselhieben verdammt 56), wenn ihr Herr anders nicht zweihundert und vierzig Denarien, oder welches einerlei ist, sechs Solidos für sie bezalen wollte 57).

Die

(55) f. loc. in not. præc. citat.

(56) loc. cit. nur verurtheilt der Wolfenbüttelsche Codex die Sclavin zu dreihundert Streichen. H.

(57) Die Solidi, die man als Vergütung zalen muste, und deren in so vielen Stellen der salischen Gesetze Erwähnung geschieht, waren von feinem Golde, und die Denarien von feinem Silber. Der Denarius wog ein und zwanzig Grains. Unter dem ersten Stamme unserer Könige bediente man sich in Frankreich des goldnen ganzen Solidus, des halben Solidus, und des drittel Solidus, eben so wie sie bei den Römern seit Constantin dem Großen in Gebrauch waren. (Le Blanc traité h.st. des monn. de Fr.) Die Franken nahmen, nach der Eroberung von Gallien, die Römer, bei der Verfertigung ihrer Münzen zum Muster. Die Gleichförmigkeit zwischen dem Gewichte unsers Solidus und des römi-

Die Vergütung für einen umgebrachten Menschen erhielten die Verwandten, denen die

 Blut-

mischen sezt dieses ausser Zweifel. Ihr goldener Solidus und der unsrige wiegen jeder fünf und achtzig und ein Drittel Grains, Markgewicht, und verhältnismäßig geringer der halbe und Drittelsolidus. Man schlug zwei und siebenzig goldene Solidos aus dem alten Pfunde.

Unter dem zweiten Stamme bediente man sich gleichfalls des goldenen Solidus, der noch immer vierzig Denarien galt. Allein es ist nicht ausgemacht, daß diese Denarien mit den karolingischen einerlei gewesen sind. Jene waren schwerer, als die aus den Zeiten des ersten Stammes. Die Denarien Karls des Großen wogen acht und zwanzig Grains, und die Denarien Karls des Kahlen ohngefär zwei und dreissig. Es finden sich aus den Zeiten des zweiten Stammes zu wenig goldene Solidi, um das wahre Gewicht derselben bestimmen zu können.

Unter den beiden ersten Stämmen gab es einen silbernen Solidus, der blos zwölf Silberdenarien galt. Le Blanc betrügt sich, wenn er glaubt, der silberne Solidus sey nur gegen den Ausgang des ersten Stammes bekannt gewesen, denn das ripuarische Gesez erwähnt seiner als einer schon alten Münze. Lex Ripuar tit. 36. Karl der große befahl, daß aus

einem

Blutrache oblag 58). Sie war eine Art von Schadloshaltung oder Privat-Interesse, wel-

einem Pfunde Silber nicht mehr als zwanzig Silbersolidi gemünzt werden sollten; und seit dieser Zeit bedient man sich in Frankreich des Wortes: livre (Pfund), um die Summe von zwanzig Sous auszudrücken; und die zwanzig Silbersolidi wogen bis auf Philipp I. fast immer ein Pfund, oder doch wenigstens beinahe soviel.

Das römische Pfund, welches man damals bei dem Münzeschlagen gebrauchte, bestand aus zwölf Unzen, und die Unze war, nach Le Blanc, um ein Neunel leichter, als unser Markgewicht. So getheilt übrigens auch die Gelehrten über das genaue Verhältnis des römischen Pfundes zu dem unsrigen sind, so vereinigen sie sich doch alle darin, jenes von zehn und einer halben Unze bis auf eilf und etwas darüber, nach Markgewicht, festzusezen. Um, wo nicht einen genauen Begrif, doch wenigstens eine allgemeine Kenntnis von dem Wehrte unserer alten Münzen zu erlangen, kommt es blos darauf an, so viel als möglich ist, das römische Pfund, oder die verschiedenen Abtheilungen desselben: uud

(58) Tacitus de moribus Germanor. c. 12. 21.

welches der Beleidiger darbieten muste; und da die Gesze ein hinlängliches Ansehen erlangt hatten, so konnte die Obrigkeit den Beleidigten zwin-

und das Gehalt einer jeden Münzart mit dem gegenwärtigen Wehrte unserer Mark zu vergleichen. Diejenigen, welche in dieser Materie tiefer zu forschen wünschen, werden in Le Blancs traité des monnoies de France genug finden, ihren Hunger zu stillen. Was ich jezt vorgetragen habe, ist aus diesem Werke und unsern alten Denkmälern gezogen. Nur muß man das Gehalt der Münzen anders bestimmen, als dieser Verfasser, weil der gegenwärtige Wehrt der Mark nicht mehr derjenige ist, der er zu seiner Zeit war. Die Mark Silber hielt damals, als er schrieb, neun und zwanzig Livres, sechs Sous, elf Deniers; die Mark Gold vierhundert vier und vierzig Livres, sieben Sous, zwei Deniers. Jezt wird die Mark Silber vermünzt zu 49 Livres 16 Sous; die Mark von dem Golde unserer Louisd'or zu 678 Livres 15 Sous.

Ich rathe auch, die gelehrten und lichtvollen Abhandlungen der Herren Dupuy und Bonamy über diese Materie in den Mem. de l'acad. des belles lettres t. 28 und 32. nachzulesen. Nie wird ein Gegenstand besser aufgeklärt, als wenn ihn geschickte Schriftsteller aus verschiede-

nen

zwingen, sich damit zu begnügen. Man sehe das Capitulare von 779, Art. 22. das erste Capit. von 802. Art. 32. und das erste Capitulare Ludwigs des frommen von 819. Art. 13. beim Georgisch S. 546. 639. fg. 842.

Jedem, der an diesem blutdürstigen und gefährlichem Rechte nicht Theil nehmen, und auch nicht der Gefar ausgesezt seyn wollte, in Ermangelung seiner Verwandten, die Vergütungen bezalen zu müssen, war es erlaubt, durch eine seltsame Ceremonie, die darin bestand, daß er vier ellerne Stäbe über seinem Haupte zerbrach, und vor den Richter warf, seiner Familie zu entsagen. Dann hatte er kein Recht mehr an den Vergütungen für seine umgebrachten Verwandten, und eben so wenig an ihrer Erbfolge. Und wenn er selbst starb, oder umgebracht wurde, so fielen seine Vergütung und

nen Gesichtspunkten betrachten. Aus dem Zusammenstoße der Meinungen ergiebt sich dann die Wahrheit (n).

(n) Von deutschen Schriftstellern sehe man insonderheit, Hr. von Prauns gründliche Nachricht vom Münzwesen S. 54. fgg. und Hrn. geh. Justizr. Mösers osnabr. Gesch. N. A. Th. 1. S. 259. 363. fgg. 373. fgg. D.

und seine Güter an den König. Man betrachtete ihn, als wenn er gar keine Verwandten mehr hätte 59).

Die Pflicht der Obrigkeit in jenen Zeiten ist sehr verschieden von der, die ihr jezt obliegt. Nicht den Beleidigten, sondern den Beleidiger nahm sie in Schuz, um ihn der Rache einer Familie, der das Gesez selbst die Strafen in die Hände gab, zu entreissen. Zur Erkenntlichkeit für diesen Schuz muste der Verbrecher den dritten Theil der Vergütung an den König, d. i. an den Richter, der die Stelle desselben vertrat, bezalen 60). In den von der königlichen Gerichtsbarkeit befreieten Oertern, gehörte dieses Recht, eben so wie alle andern Rechte des Fiscus, denen, die damit begnadigt waren, oder

(59) Pactus legis Salicæ. t. 63. Pactus legis Salicæ ex Mst. Guelferbyt. t. 62. Lex. Sal. emend. a Carol. M. t. 63. edit. Eccardi. In dem Wolfenbüttelschen Codex ist diese Stelle wieder äusserst verdorben. Nach demselben fiel doch die Vergütung und die Erbschaft dessen, der sich von seiner Familie losgesagt hatte, an seine Verwandten. D.

(60) Lex. Ripuarior. tit. 89. C. 3. an. 813. beim Georgisch. S. 781. fgg.

oder dem Herren. Dies findet man ausdrücklich in einer Menge Urkunden unserer Könige aus dem ersten und zweiten Stamme. Einige derselben werde ich in der Folge anführen. Damit übrigens alles ordentlich zugienge, und der König nichts von seinen Rechten verlöre, so musten die Vergütungen unter öffentlicher Autorität bestimmt werden. Derjenige, welcher von dem Diebe, der ihn bestohlen hatte, heimlich eine Vergütung annahm, wurde eben so bestraft, als der Dieb selbst. Decret. Clot. I. ap. D Bouq. T. 4. hist. Fr. p. 114. Clot. II. Art 11. beim Georgisch S. 479. & Pact. Child. & Clot. Art. 3. beim Georgisch S. 472.

XIII.

War die Vergütung ein bloßes Privat Interesse?

Aber war der Verbrecher durch diese Geldstrafe nun ganz frei? durfte diese Buße, diese Genugthuung, die man dem beleidigten Theile zugestand, den Lauf der Gerechtigkeit aufhal-

halten, wenn es auf Verbrechen ankam, welche die öffentliche Sicherheit betrafen, und denen man durch die härtesten Mittel hätte begegnen müssen? Ich glaube man muß Zeiten und Verbrechen unterscheiden. Es ist gewis, daß es der allgemeine Geist der deutschen Geseze war, Blut zu schonen, und sich, wenn es keine Verbrechen der Feigheit, oder unmittelbar den Staat angreifende Verbrechen waren, mit einer denselben angemessenen Geldbuße zu begnügen 61). Das Gesezbuch der Baiern sagt dieses ausdrücklich 62).

Die

(61) Tacitus de M. G. c. 12. 21.

(63) tit. 1. c. 7. §. 3. tit. 2. Ich werde mich zuweilen der Geseze der Baiern, der Allemannen, der Frisen, der Thüringer, der Sachsen und s. w. bedienen, um die fränkischen Geseze und Gewohnheiten zu erklären, und mit Beweisen zu unterstüzen. Man kann, meiner Meinung nach, diese Art einer Erläuterung oder eines Beweises nicht verwerfen, so oft das Genie und die Geseze der Franken selbst nicht dagegen streiten. Die Geseze dieser verschiedenen Völker sind oft verstümmelt, oder für uns sehr dunkel, und müssen daher wechselseitig eines aus dem andern, erklärt und ergänzt werden. Es ist bekannt, daß sie einander sehr ähnlich sind," und

man

Dieser Sinn ergiebt sich ganz natürlich aus dem Texte dieser Gesetze, um so mehr, da es würklich Verbrechen gab, welche mit verschiedenen Leibesstrafen, und zuweilen selbst mit dem Tode bestraft wurden. Das Gesez redet davon gar nicht zweideutig. Man sehe den 69. und 79. Titel des ripuarischen Gesezes. Wenn es also blos von Vergütungen redet, so scheint es sich mit dieser Strafe zu begnügen. Die achtzehende Formel des zweiten Buches beim Marculf, mit der Ueberschrift, securitas de homicidio sezt es ausser Zweifel, daß nicht allein die Verwandten, wenn sie eine Summe Geldes erhielten, aller Rache entsagten, sondern daß alsdann auch weder der Richter, noch sonst jemand, etwas gegen den Mörder vornahm. Noch ein Beweis, gegen welchen man nichts einwenden kann, ist der, daß das Gesez an verschiedenen Stellen sagt, wenn der Verbrecher nicht die ganze Vergütung bezalen könne,

so

man darf sich darüber nicht wundern, denn die Völker, deren Gebräuche darin aufbewahrt sind, hatten einerlei Ursprung und einerlei Sitten, und alle diese Gesezе sind von fränkischen Könige entweder gegeben oder verbessert, und wenigstens eine Zeitlang in einem Theile von Frankreich befolgt worden.

so solle er bis zu der völligen Bezalung als Leibeigener dienen 63).

Die Thatsachen kommen mit dem Texte der Gesetze überein. Wir sehen aus unsern alten Geschichtschreibern, daß die großen Verbrecher, und vorzüglich die Todschläger, von der Gerechtigkeit nicht verfolgt wurden, und daß sie ruhig und in Sicherheit blieben, wenn sie nur die Verwandten des Umgebrachten durch ansehnliche Vergütungen befriediget hatten. Ich will blos den Vater unserer Geschichte anführen. Er läst den Sicharius so zu dem Chramnisindes reden: „Ihr solltet mir, liebster Bruder, den grösten Dank dafür sagen, „daß ich eure Verwandten umgebracht habe. „Die Vergütungen, die ich euch für ihren „Tod gegeben habe, sind die Quellen des Ue„berflusses von Gold und Silber in eurem „Hause„ 64). Man sehe Bignons Anmerkungen zum Marc. T. 2. Cap. Bal. col. 942. Wenn noch einige Schwürigkeiten übrig bleiben sollten, so werden sie endlich völlig dadurch gehoben, daß selbst die Obrigkeit durch ihre Gegenwart diese Art Verträge zwischen dem Verbre-

63) L. 3. Cap. c. 65. beim Georgisch S. 1310. Cap. Car. Cal. tit. 23. ap. Baluz. t. 1. p. 94. ed. de Chiniac.

64) Greg. Tur. l. 9. c. 19.

brecher und der Familie des Ermordeten, feierlich machte, und bestätigte. Man sehe mehrere Bignonsche Formeln 65). Ich habe gesagt, daß dieses Gesez von den Vergütungen, nach der Verschiedenheit der Zeiten und Verbrechen, Ausnahmen zugelassen habe. Wir finden auch würklich verschiedene Verordnungen unserer Könige, aus dem ersten und zweiten Stamme, welche eben die Verbrechen, auf welche die Geseze Vergütungen gesezt hatten, mit dem Tode bestrafen, oder ganz bestimmt alle Vergütung ausschließen.

„Die Todschläger betreffend, sagt König „Childebert II. (beim Georgisch. S. 475) 66) „haben wir verordnet, daß jeder, der einen an„dern böslich und ohne Ursache umgebracht hat, „mit dem Tode bestraft werden soll, ohne sich „durch irgend eine Vergütung loskaufen zu kön„nen„. Aber beweisen nicht eben diese leztern Worte, daß es würklich etwas gewöhnliches war, sein

65) T. 5. Cap. Bal. p. 499. &c.

66) Dom. Bouquet. T. 4. Hist. Fr. p. 111. schreibt diese Verordnung Childebert I. im J. 532. zu; Baluze Tom. 1. Cap. col. 18. (und Georgisch) Childebert II. gegen 595. Ich trete der Meinung des Baluze bei, weil die Verordnung von Cölln datirt ist, und dieses blos auf Childebert II. König von

sein Leben durch eine Vergütung loszukaufen? Warum hätte es sonst eines Gesezes bedurft, um sie auszuschließen? Man sehe auch den 6—8 Artikel der nämlichen Verordnung, den Friedensschluß zwischen den Königen Childebert und Lothar I. nach D. Bouquet T. 4. hist. Fr. p. 173. oder nach Baluze, T. I. Cap. p. 15. sq. zwischen Childebert und Lothar II. Die Todesstrafe ist gegen die Diebe und Nonnenräuber festgesezt. Karl der große verordnet auch in verschiedenen Capitularien, daß die Todschläger, eben so wie andre große Verbrecher, und Diebe, die zum drittenmale gestohlen haben, am Leben bestraft werden, und daß die Richter und ihre Vicarien Galgen halten sollen 67). (o).

von Austrasien past, der 595 in Deutschland Krieg führte; dahingegen Childebert I. König von Paris, nicht Herr von Cölln, war, und im Jahre 532 sich auch nicht in Deutschland befand. Man sehe Gregor von Tours und Fredegars Chronik bei diesen beiden Jahren.

67 Cap. ann. 779 art. 23. 2. An. 803. art. 5. & 813. Art. II. beim Georgisch. S. 546. 598. 660. 779.

(o) Nicht jeder Todschläger wurde, nach dem Capitulare Karls des Gr. am Leben gestraft. Das vom Vf. angeführte 4te Ca-

Man kann das alles leicht mit einander vereinigen, wenn man nur annimmt, daß die Könige, welche Eifer genug für die Gerechtigkeit hatten, und mächtig genug waren, sie beobachten zu machen, oder sie zu rächen, von Zeit zu Zeit den Zaum der Strafen für nöthig gehalten haben, um den Verbrechen Einhalt zu thun, zu welchen die Menschen durch Reichthum und Ungestraftheit gereizt wurden. Allein besondere, zu verschiedenen Zeiten gegebene Verordnungen sind nach allem dem, so lang und so ausgebreitet sie auch gegolten haben mögen, doch nur Ausnahmen, welche das allgemeine Gesez und die Denkungsart der Nation in Bestrafung der Verbrechen beweisen.

Ich glaube auf die Einwendungen der Gelehrten geantwortet zu haben, welche mit dem Abbé du Bos 68) glauben, daß die Vergütungs-Capitulare von 803. Art. 5. redet nur von dem besondern Falle, wenn jemand, dessen Freiheit in Anspruch genommen wird, seinen Vater, oder einen andern seiner nächsten Blutsverwandten umgebracht hat, aus Furcht, durch deren Aussage in die Knechtschaft zurückzufallen. Das nämliche Capitulare Art. 1. sezt selbst auf den Mord eines Bischofs nur eine Strafe von 900 Solid. D.

68) Hist. de la Mon. Fr. 3. p. 307.

rungen ein bloßes Civilinteresse für diejenigen gewesen wären, welche durch einen Diebstal oder Mord gelitten hätten. Jezt kehre ich zu den freien Franken, und ihren Leibeigenen, wo von uns diese Untersuchung etwas entfernt hat, zurück.

XIV.

Freie und Knechte bei den Franken; Verschiedene Classen derselben.

Unter den Knechten muß man diejenigen auszeichnen, welche dem Könige und der Kirche gehörten, und denen das Gesez eine dreimal stärkere Vergütung zugesteht. Eben dieses Gesez bestimmt die Abgaben, welchen die Knechte der Kirche unterworfen waren 69). Die Knechte sowohl männlichen als weiblichen Ge-

69) Lex. Alam. tit. 8. §. 22. beim Georgisch. S. 201. 205. Dagob. Cap. 2. An. 630. Bal. t. I. p. 53. sqq.

Geschlechtes musten ihr Tagewerk pünktlich verrichten, und eben so viel Tage für ihre Herren, als für sich selbst, nämlich drei Tage in der Woche für jene, und drei Tage für sich selbst, arbeiten. Die Knechte der Kirche hatten noch den Vorzug, daß man sie nicht dem Dienste der Kirche entziehen durfte, um sie für irgend einen andern Dienst zu benuzen 70). Wenn man aber, ohngeachtet dieses Gesezes, sie gegen andere Knechte zu vertauschen wagte; so kamen die leztern zwar unter die Bothmäßigkeit der Kirche, allein der Knecht der Kirche erhielt durch diese Handlung seine Freiheit.

Die Knechte des Königs und der Kirche hatten noch verschiedene andere Privilegien; eines der vornehmsten bestand darin, daß, da der Knecht eines Unterthanen für einen in der Kirche begangenen Mord mit dem Tode bestraft wurde, der Knecht des Königs oder der Kirche für das erste Verbrechen dieser Art blos die Vergütung bezalte, und erst dann, wenn er

70) Syn. Suess. tit. 11. ap. Baluz. t. II. Der Bischof hatte das Recht, Knechte der Kirche, wenn sie zu entfliehen suchten, oder auch im Fall es die Bedürfnisse der Kirche erforderten, zu verkaufen. Conc. Agath. an. 506. c. 7. 46. ap. Sirmond in Concil. Gall. t. 1.

er es zum zweitenmal begieng, mit dem Tode bestraft wurde 71).

Die Freien und Knechte waren durch eine unübersteigliche Scheidewand voneinander abgesondert. Jede eheliche Verbindung mit einander war verboten. Blos in Ansehung der Knechte des Fiscus war eine Ausnahme gemacht. Mit diesen durften sich die Freien verehelichen, ohne Verlust ihres Erbrechtes, oder des Rechtes, im Gericht, als Partei oder als Zeugen, aufzutreten. „Diese Achtung soll man „für uns haben, sagt Kaiser Karl der Große, „wie man sie für unsere Königl. Vorfahren ge„habt hat„ 72). Die Freien, welche, des Verbots ohngeachtet, sich mit den Knechten anderer Herren verheiratheten, fielen selbst, samt den aus dieser Ehe erzeugten Kindern, in die Sclaverei. War es ein Knecht, der sich mit der Sclavin eines andern verheirathete, so bezalte er entweder drei Solidos, oder, er bekam sechs und zwanzig Geisselhiebe 73).

71) Cap. add. ad Leg. Sal. an. 819 in Conv. Aquisgr. c. 1

72) Cap. 2. an. 805. Art. 22. beim Georgisch S. 701.

73) Lex Ripuar. tit. 58. §. 15. 16. 18. Pact. leg. Sal. t. 14. §. 7. 11. tit. 29. §. 4. 5. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelferb. t. 13.

Es herrschte in diesem Punkte ein sonderbarer Gebrauch bei den Ripuariern. „Wenn „eine freie Ripuarierin sich mit einem Knechte „aus dem nämlichen Stamme eingelassen hatte, „und ihre Eltern dieser Verbindung sich widersez„ten, so reichte ihr der König oder der Graf „einen Degen und einen Spinnrocken. Nahm „sie den erstern, so muste sie den Knecht niederstoßen; wälte sie aber den Spinnrocken, so „blieb sie mit ihrem Manne in der Sclaverei„. Lex Ripuar. tit. 58. art 18. Es beruhte in der Willkür des Herrn des mit der freien Person verheiratheten Sclaven, ob er seinem Rechte, sie nebst ihren aus dieser Ehe erzeugten Kindern unter seine Sclaven zu zälen, entsagen, und ihnen die Freiheit schenken wollte. Wir haben drei Formeln hierüber für beide Geschlechter 74). Die Knechte durften sich, ohne

19. 25. Lex Sal. emend a Carol M. t. 14. §. 7. 11. tit. 67. §. 3. 6. edit. Eccardi. In dem Abdrucke des ältern hier angeführten salischen Gesezes werden dem Knechte, der sich mit der Sclavin eines andern Herrn verheirathet, gar keine Geisselhiebe zuerkannt; in dem Wolfenbüttelschen Manuscripte eine unbestimmte Anzal; und in dem von Karl d. Gr. verbesserten salischen Gesezе hundert und zwanzig; also nicht blos sechs und zwanzig, wie der Verfasser angiebt. D.

74) L. 2. Marc. c. 29. Append. f. 18.

ne Erlaubnis ihrer Herren nicht verheirathen, und es war den Geistlichen ausdrücklich verboten, dem Verlangen der Knechte, die sich, um sich zu verehlichen, in die Kirchen flüchteten, zu willfaren. Sie musten sie wieder in die Hände ihrer Herren liefern, deren Einwilligung nothwendig erfordert wurde, um ihre Verbindungen gültig zu machen 75). Obschon die Sclaven, welche sich untereinander verheirathet haben, verschiedenen Herren angehören, sagt das zweite Concilium zu Chalons, so soll man diese Ehen doch nicht zerreissen, wenn sie nur gesezmäßig, und mit Bewilligung der Herren, geschlossen sind.

Es gab unter den Franken, so wie unter den Galliern, zwei Hauptclassen von Knechten: 1) Knechte, die an der Scholle hafteten, und servi casati genannt wurden: weil man sie von dem Gute nicht trennen konnte, so wurden sie zu den unbeweglichen Gütern gerechnet: 2) mancipia non casata; diese dienten bei ihren Herren, und wurden als bewegliches Gut betrachtet. Der Verkauf der einen und der andern war auf einerlei Art erlaubt, obschon Karl

75) Conc. Aurel. 4. an. 541. c. 24. T. 1. Conc. Gall. Hist. de l'Egl. Gall. t. 2. p. 462 Cap. 30. an. 813. t. 2. Conc. Gal

der Große seinen Söhnen verboten hatte, die ersteren, so wie alles andere unbewegliche Gut, in einem andern Königreiche, als dem ihrigen, zu kaufen, oder anzunehmen 76). Es scheint, die Knechte, welche man Gasindos nannte, gehörten zu der lezteren Classe, und waren die vornehmsten in derselben. Die Herren gaben den Gasinden p) zuweilen, von allen Arten Abgaben befreiete Ländereien mit Knechten, u. s. f. ein 77).

Es war verboten, die Aussage eines Knechtes gegen seinen Herren anzunehmen 78). Auch war ihnen jede gerichtliche Handlung untersagt. Der Herr (Seigneur) oder der, welchem der Knecht gehörte, und in deren Ermangelung.

76) Chart. divis. regn. Fr. int. fil. Car. M. c. 11. beim Georgisch S. 718.

p) Mehr Nachricht von den Gasinden, und der oft ehrenvollen Bedeutung dieser Benennung s. bei Pottgiesser lib. 1. c. 4. §. 43. D.

77) Form. Marc. l. 1. f. 23. l. 2. f. 36. & not. Bign. t. 2. C. Bal.

78) Pact. leg. Sal. t. 43. art. 1. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelferbyt. t. 39. Lex Sal. emend. a Carol. M. t. 42. art. 6. edit. Eccardi.

gelung ihr Vogt muſten an ihrer Statt vor dem Gerichte antworten, und ſie, wenn ſie ein Verbrechen begangen hatten, der Strafe übergeben 79). Es war ſogar verboten, irgend ein Geſchäft mit den Knechte eines andern vorzunehmen, ihm zu leihen, zu ſchenken, oder etwas, es mochte ſeyn, was es wollte, von ihm anzunehmen 80). Man findet aber nichts deſto weniger, ſelt dem Anfange der Monarchie ſehr mächtige Knechte, die ſelbſt mehrere Domainen beſaßen. Sie hatten alſo immer von ihren Herren empfangen 81).

Die Einführung der Lehen brachte verſchiedene Arten von Knechten hervor, die man bisher noch nicht gekannt hatte. Gegen das Ende des achten Jahrhunderts wird von Knechten geredet, die geehrt werden, die Bedienungen bekleiden, Benefficien beſizen, und als Vaſallen dem Könige den Eid der Treue leiſten, und in voller Rüſtung zu ſeiner Armee kommen. 82)

Eine

79) Cap. Car. Cal. tit. 36. c. 15. ap. Baluz. t. 2. p. 179 ſq.
80) Lex Ripuar. tit. 74
81) Decr. Clot. art. 9. beim Georgiſch S 478. D. Bouq. t. 4.
82) Cap. Pip. R. Ital. an. 793. art. 36. t. 1. Bal. col. 541.

Eine andere, ganz verschiedene Gattung von Knechten, deren Benennung ich nicht finde, und deren Zustand erst unter dem dritten Stamme festgesezt wurde, sind die (Gens de Poete) Bothmässigen, und die Vilains. q) Freie Leute, welche dienstpflichtige Güter besassen, hießen auch Bothmässige (gens de poete), weil sie in Ansehung ihrer Güter unter der Bothmässigkeit der Herren standen, von denen sie jene inne hatten. Die Unterwürfigkeit, oder die Freiheit des Gutes hatte keinen Einflus auf den Stand der Personen. Der Unterschied zwischen dem Bothmässigen und dem Vilain war beträchtlich, weil dieser nicht so wie jener, ein Besizthum verlassen konnte, und weil seine Dienste nicht bestimmt waren. Die Vilains standen in einer solchen Abhängigkeit von den Herren, daß Bacquet, ein alter Rechtsgelehrter, sie ohne Bedenken mit dem Wilde in den Thiergarten, den Fischen in den Behältern, und den Vögeln im Käfig vergleicht. Ihr Hausgeräth und ihre Kinder gehörten den Herren. Sie konnten sich nicht freikaufen, weil auch das, was sie etwa erspar-

ten

q) d. i. die villici seruilis conditionis, villani, von denen man Sttube de iu e villicor. c. 1. §. 6. und Buris Erläuterung des Lehnrechts. S. 565. fgg. nachsehen kann. D.

ten nicht ihnen gehörte. Der Villain erhielt seine Freiheit, wenn der Herr mit der Ehefrau desselben Ehebruch begieng; und wenn ihn dieser hart verwundete, so konnte er am Hofe des Königs klagen, der ihm dann die Freiheit gab. Wenn der Herr seinen Vilain, ohne königliche Erlaubnis, freiliess, so war dieser zwar in Rücksicht seines Herren frei, aber gegen andere konnte er dieses Recht nicht geltend machen. Was ich jezt von den Vilains gesagt habe, ist aus dem gelehrten Werke des Herrn Houard anciennes loix des François recueillies dans les coutumes angloises. t. 1, p. 252. p. 271. ꝛc. genommen.

Was dieser Schriftsteller über die Freilassung der Vilains durch ihre Herren sagt, bedarf nach einer Verbesserung, oder vielmehr Entwickelung. Wir finden sie in dem 24. Capitel der Verordnung des heiligen Ludewig von 1270. nnd in dem eben so lichtvollen als genauen Commentarius des Herrn von Lauriere, Recueil des ordonnances des Rois de France. t. 1. p. 283. u. prefac. p. 11.) „Nach dem alten fran„zösischen Rechte, konnte kein Vasall sein Lehen „zum Nachtheil seines Herren verringern, oder „verkürzen, und wenn er es that, so fiel der ver„ringerte oder verkürzte Theil des Lehen an den „Lehnsherren in eben dem Zustande, als er vor „der Verringerung gewesen war, zurück: da

nur

„nun die Leibeigenen einen Theil des Lehens aus-
„machten, so ist es offenbar, daß derjenige, der
„seinen Leibeigenen freilies, durch diese Freilassung
„einen Theil des Lehns vertilgte und verkürzte;
„und der freigelassene Knecht fiel also in eben
„dem Zustande, in welchem er vor der Freilas-
„sung gewesen war, wieder an den Lehnsherren.
„Daher konnte die Freilassung eines Knechts
„nicht geschehen, ohne Bewilligung des
„Barons oder obern Lehnsherren. Wenn
„der Afterlehnsherr seine Einwilligung zu der
„Freilassung gegeben hatte, so hatte er sein Le-
„hen auch vermindert: und folglich fiel der frei-
„gelassene Knecht von Herrn zu Herrn bis an den
„König, daher konnte blos der König Güter und
„Personen freimachen Also konnte fast niemahls
„ein Knecht zu seiner Freiheit gelangen, weil er
„nicht reich genug war, um allen diesen Herren
„die Gefälle (Finances), welche sie foderten,
„bezalen zu können. Eben so muß man von den
„Amortizationsgeldern urtheilen, welche die
„Kirchen, gegen den Ausgang des zweiten
„Stammes, oder gegen den Anfang des dritten,
„als die Rechte in Ansehung der Veränderung
„in dem Besize der Güter festgesezt wurden, den
„Herren in eben der Folge bis an den König be-
„zalen musten.„ Man sehe auch du Canges
Gloſſarium, l. v. poteſtas und Servus.

Es war verboten, die Knechte aus dem Königreiche zu führen (r), oder sie anders, als in Gegenwart bekannter Zeugen, oder öffentlicher Personen, z. B. des Bischofs, des Grafen, des Archidiacons, des Centenarius, des Richters des Grafen, zu verkaufen. Cap. an. 779. art. 19. beim Georgisch. S. 545. u. fg. Das Gesez bewies dadurch nicht allein eine Aufmerksamkeit für die Knechte, sondern auch für die Herren, denen man oft ihre Knechte entführte, und für alle Freie überhaupt, welche der Gefahr ausgesezt waren, ihre Freiheit zu verlieren. Diese Gefahr liefen hauptsächlich diejenigen Freigebohrnen, welche in einer solchen Abhängigkeit von andern Freigebohrnen standen, daß sie, wenn sie eines Verbrechens wegen angeklagt wurden, von den leztern vor den Richter gestellt werden musten; wofern diese nicht die Strafe für sie bezalen wollten. 83.)

Unter des P. Sirmonds Formeln findet sich auch eine über diesen Gegenstand. 84) Man siehe

r) Etwas ausführlicher handelt von den Bewegungsgründen des Verbotes, die Sclaven ausserhalb des Königreiches zu verkaufen Wottgiesser lib. 2. c. 6. §. 24. fgg. D.

83) Lex Ripuar. tit. 31.

84) Cap. 44. Form. Sirm.

sieht in derselben einen Freigebohrnen, der von Mangel gedrückt, sich unter den Schuz und in den Dienst eines andern begiebt, mit der Bedingung, daß er von diesem ernährt und gekleidet werde, und daß er seine Freiheit dadurch nicht verliehre. Allein aus der Natur und Dauer der Verbindungen, die er eingeht, sieht man, daß ihm kaum der Name der Freiheit übrig bleibt. Er verspricht, solange er lebt, seinem Herrn alle mögliche Dienste, ingenuili ordine, zu leisten, und entsagt dem Rechte, sich jemals von dieser Abhängigkeit freimachen zu können. Der andere verspricht, von seiner Seite für seinen Diener Sorge zu tragen; und derjenige von ihnen, der es versuchen sollte seiner Verpflichtung entgegen zu handeln, macht sich verbindlich, einem, der gleichen Standes mit ihm ist, pari suo, eine verabredete Summe zu zalen, ohne daß aber dadurch der Vertrag das geringste von seiner Kraft verliere.

Noch eine ganz besondere Gattung von Sclaven will ich beschreiben, diejenige nämlich welche wieder andere Sclaven in ihren Diensten hatten, denen sie auch, mit Bewilligung ihrer Herren, die Freiheit schenken konnten. Das Concilium zu Verberie i. J. 753. 85) redet von

85. Cap. ap. Vermer. art. 7. t. 1. Bal. p. 164. et ap. Georgisch. p. 507.

redet von einem Sclaven, der seine eigene Sclavin zur Beischläferin hat. Man hat uns eine Urkunde aufbewahrt, wodurch ein solcher Sclav einen andern freiläst. Ich will dem Leser dieses merkwürdige Stück hier mittheilen.

Freilassungsurkunde, die ein Knecht dem andern ertheilt.

„Ich, ein Diener aller Knechte Gottes, „erkläre, mit Erlaubnis meines Herren (dieses oder jenes Bischofs oder Abts), meinen „Sclaven, Namens u. s. f. den ich bekanntlich „von u. s. f. gekauft, und bezalt habe, durch diesen Freibrif für freigebohren und frei, so daß „er, von gegenwärtigem Tage an, eben so frei „sey und bleibe, als wenn er von freigebohrnen „Eltern erzeugt wäre; und daß er sein Eigenthum besizen, u. s. f. und sich wo er will, unter „dem Schuze des heil. u. s. f. nach eigener Wahl „für einen Vertheidiger wählen könne, und „daß er keinem meiner Erben die Dienste eines „Freigelassenen zu leisten, schuldig sey 86).„

Man

86) Form. 103. ap. D. Bouq. t. 4. p. 558. *Ingenuitas, quam potest servus ad alium servum facere.* Dominius inquit in Evangelio: *Dimittite, & dimittetur vobis.* Ideoquein Dei nomine ille, qua-

Man sieht, daß dieser Sclav seinen Sclaven in einen Stand sezt, der weit über den seinigen erhaben ist, und daß er ihm die vollkommenste Freiheit giebt, da er indessen selbst in den Fesseln bleibt. Er erläßt ihm die Pflichten und

quamuis omnium servorum Dei famulus, tamen vna cum permissione domini mei illius Episcopi vel Abbatis, vernaculum meum nomine &c. quem ego dato pretio ab homine illo visus sum comparasse, per hanc chartulam ingenuitatis ingenuum esse censeo, & liberum esse concedo, ita vt a die praesente, ingenuus sit, & ingenuus permaneat, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisset procreatus. Peculiare vero suum sibi habeat &c. defensionem ubicunque infra potestatem Sancti illius eligere voluerit, licentiam habeat eligendi, & nulli haeredum meorum reddat libertinitatis obsequium &c. Einige Gelehrte haben gezweifelt, ob hier von Knechten im eigentlichen Verstande die Rede sey. Ihr Zweifel wird aber, wie ich glaube, verschwinden, wenn sie die in den angeführten Denkmälern gebrauchten Ausdrücke mit Aufmerksamkeit erwägen wollen. Der Titel: Freilassungsurkunde ist ohne Zweideutigkeit. Nicht weniger klar sind die Ausdrücke, deren sich die Väter der Kirchenversammlung zu Verberie (Can. 7. Conc. Verm.) bedienen. Wenn ein Knecht, sagen sie, seine Sclavin zur

Bei-

und die Abhängigkeit worinn ein Freigelassener gegen seinen Patron stand. Es beruhte also in seiner Willkür, ob er sie ihm erlassen wollte, oder nicht, und in dem lezteren Falle wäre das allersonderbarste Verhältnis entstanden, da nämlich ein Freier, durch seinen Stand wesentlich über einen Knecht erhabener Mensch, sich in der That unter ihm, und in seiner Gewalt befunden hätte.

XV.

Mannen des Königs und der Kirche.

Gegenwärtig wollen wir untersuchen, zu welcher Classe man die Mannen des Königs und der Kirche, die Liden und Colonen

Beischläferin hat, so kann er sie verlassen, um eine, die ihm gleich ist, nämlich die Sclavin seines Herrn zu heiraten. Aber besser ist es, wenn er seine Sclavin behält. Und in dem folgenden Canon wird vorausgesezt, daß der Knecht in einem ähnlichen Falle durch seinen Herrn in Freiheit gesezt sey.

rechnen müsse, ob sie würklich Sclaven oder Freie gewesen sind? du Cange in seinem Glossarium s. v. homo, macht eine Bemerkung, die man aus tausend Stellen unserer Alterthümer bestätigen kann. Er sagt: die Benennung ein Mann eines andern bedeute überhaupt jemanden, welcher einem andern unterworfen oder von ihm abhängig ist, er mag ein Freier, Freigelassener oder Knecht seyn. Ludwig der fromme drückt sich in einer Urkunde von 814 87) so aus: die Mannen der Kirche, sowohl Freigebohrne als Knechte u. s. f. homines ipsius Ecclesiae tam ingenuos quam servos &c. Der Zusammenhang des Textes, die Umstände in welchen diese Ausdrücke: Mann des Königs und der Kirche s) gebraucht werden, geben die einzige sichere Regel, den Sinn derselben

87) D. Bouq. t. 6. p. 456.

s) In Deutschland hießen die knechtischen Mannen des Königs noch in spätern Zeiten homines proprii, qui regii dicuntur, — miseri homines, qui regii dicuntur; und die jezigen Ueberbleibsel heißen noch Fiscalsleute, Reichsleute. s. Pottgiesser lib. 1. c. 4. §. 6. Die Mannen der Kirche führten und führen noch die Namen: Gotthusmann, Gotteshuswyp, Gottsleute, Klosterleute, Kirchenleute u. s. f. D.

selben zu bestimmen. In dem ripuarischen Gesetze, 88) wo sie häufig vorkommen, sind sie weder mit einem Freigebohrnen, noch mit einem Liten oder Liden, gleichbedeutend; weil sie davon ausdrücklich unterschieden werden, und die Vergütung für einen Mann des Königs oder der Kirche weit stärker ist, als die für einen Knecht, und geringer als die für den niedrigsten Freigebohrnen; und weil endlich auch die Heirath eines freigebohrnen Ripuariers mit einer Sclavin des Königs oder der Kirche seine Kinder der Sclaverei unterwarf, da sie hingegen, wenn er eine Person des Königs oder der Kirche geheirathet hatte, blos in einen Stand kamen, der geringer war, als der seinige. Mann des Königs und der Kirche kann also nichts anders bedeuten, als ein Freigelassener des Königs und der Kirche. Mann der Kirche wird selbst in dem ripuarischen Gesetze 89) als synonimisch mit Tabularius, d. i. einem durch einen Brief oder eine Tafel, per chartam seu tabulas Freigelassenen, betrachtet. Die Tabularii, sagt das Gesez, sollen mit allen ihren Nachkommen frei, und unter dem Schuze der Kirche bleiben, und ihr die Abgaben bezalen, und die Dienste leisten, welche sie vermöge ihres Standes zu bezalen und

88) Lex. Ripuar. tit. 9. 10. 22. 34. 58. &c.

89) Lex Ripuar. tit. 58. Du Cange in Gloss.

zu leisten schuldig sind. Kein Tabellarius soll sich unterstehen, den Denarius vor den König zu werfen. — Wenn ein Tabularius, ohne Kinder zu hinterlassen, stirbt, so soll ihm niemand als die Kirche erben. In einem gleichen Verhältnisse stand der Mann des Königs gegen den König Er wird dem Manne der Kirche durchaus gleichgesezt 90). Und das, was das Gesez über den Wurf des Denarius sagt, sezt es ausser Zweifel, daß er ein Freigelassener des Königs war.

Sind aber diese Mannen des Königs einerlei mit den Fiscalinen, deren unsere alten Geseze so oft erwähnen?

XVI.

Fiscalinen.

Man muß, dem gelehrten Herausgeber des du Cange (im Glossar. s. v. Fiscalinus,) zufolge, zwei Arten Fiscalinen voneinander unterscheiden, von denen die eine aus Knechten, die andere aber aus Freien bestand. Die erste-

ren

90) t. 2. Bal. Cap. col. 1182.

ren waren Knechte des Fiscus, von denen ich schon Gelegenheit gehabt habe, zu reden, und die, ob sie schon verschiedene Privilegien vor anderen Knechten voraus hatten, demohngeachtet in keinem höhern Stande waren.

Es ist bekannt, daß unsere Könige aus dem ersten und zweiten Stamme eine große Anzal Domainen hatten, welche den besten Theil ihrer Einkünfte ausmachten, und aus denen sie fast alle Ausgaben bestreiten konnten. Auf diesen Domainen hielten sie eine große Anzal von Knechten, die daselbst unter der Aufsicht eines Vorgesezten, den man anfangs Domesticus, in der Folge aber Major nannte, alle nothwendige Arbeiten verrichten musten. 91). Solche Knechte des Fiscus, oder Fiscalinen waren es, welche der König Childerich I. zwang, seiner Tochter Rigunthe nach Spanien zu folgen. Mehrere Stellen überzeugen uns, daß sie würklich Knechte gewesen sind. Sie werden in den Gesezen selbst, Knechte des Fiscus, denen die Freiheit fehlte, *servi Fiscales, libertate carentes*, genannt 92). Die Strafe der Fis-

91) D. Ruin. in l. 6. c. 11. 45. Gr. Tur. Valesi. rer. Franc. t. 2. l. 11. p. 180.

92) Cap. 3. Dag. f. Lex. Baiuvor. tit. 6. c. 1. ap. Baluz t. 1, p. 112.

calinen und der Knechte der Kirche ist die eines Sclaven, sie werden zu sechzig Geisselhieben verurtheilt, wenn ein jeder Freier nur sechzig Solidos bezalen muß 93). Selbst das den Fiscalinen zugestandene Privilegium, daß die, welche sich mit ihnen verheiratheten, ihre Freiheit nicht verlieren sollen, beweist schon hinlänglich, daß sie Knechte waren. Wozu hätten sie sonst eines solchen Privilegiums bedurft 94)?

Es wird in einem Capitulare von Fiscalinen, die Mansos besizen, und von Freigebohrnen,

93) Decret. Childeb. art. 13. C. an. 829. Art. 8. add. 4. Cap. c. 110. &c. beim Georgisch. S. 477. 903. 1827.

94) Lib. 3. Cap. c. 16. 3. Cap. an. 805. c. 24. beim Georgisch S. 708. fgg. 1349. Der berühmte Cochin (Oeuvres de M. Cochin. t. 6. p. 269.) behauptet: der Fiscalin sey nie Knecht gewesen, und dies zu beweisen sagt er, der Fiscalin habe die Privilegien der Freien gehabt. Sein Ausdruck ist nicht genau. Die Capitularien legen diese Privilegien dem Fiscalin nicht bei. Sie sagen ausdrücklich, aus Achtung gegen den Souverän, sollen die Freien, welche sich mit Fiscalinen verheirathen, ihre Privilegien nicht verlieren. Das ist also ganz etwas anders, und ein offenbarer Beweis von dem niedrigen Stande des Fiscalinen.

nen, die auf Fiscalgütern wohnen, geredet. Und in der That gab es auch Freie, oder Freigelassene, die Fiscalinen genannt wurden, und mit den Mannen des Königs, deren Stand wir untersucht haben, verwechselt werden können. 95). Ein Mann des Königs, ein Fiscalin, sind die Ausdrücke des Gesezes, welches den Fiscalinen mit den Liden eine gleiche Vergütung zugesteht. Sie besaßen Alloden, über welche sie, wenigstens zum Vortheil der Kirchen, disponiren konnten. In einem Capitulare wird befohlen, daß diese Fiscalinen einen Tag in der Woche das Feld ihres Herren bestellen sollen, ohne zu irgend einem andern Dienste verbunden zu seyn 96). In einer Urkunde Kaiser Lothars I. von 845 treffen wir eine Eintheilung der Fiscalinen in zwei Classen an: distinctio Fiscalinorum de equestri & pedestri ordine 97) woraus erhellt, daß man sie zu der Armee berief, und daß ein Theil von ihnen zu Fuße und ein anderer zu Pferde diente.

95) C. 4. an. 803. de Leg. Rip. ap. Ec. l. c. p. 230.

96) Chart. Car. 3. R. Franc. pro Mon. Comp. Glos. Duc. l. 5. Cap. c. 303. beim Georgisch S. 1483.

67) Pro fund. eccles. Argent. t. 5. Gall. Christ. Gloss. Duc. s. v. Fiscali.)

Die Fiſcalinen werden in einem Geſeze Karls des Großen mit den italiäniſchen Aldionen, und den Liten verglichen. Aldiones vel Aldiae ad ius publicum pertinentes ea lege vivant in Italia, qna Fiſcalini vel Liti vivunt in Francia 98). Andere Stellen des Longobardiſchen Geſezes beweiſen, daß die Aldionen weder ganz frei, noch ganz Sclaven geweſen ſind. Das Geſez des Rotharis ſagt: Aldia ſerva nubens libertatem ſuam amittat. t). Die Aldionen u) waren nur zu gewiſſen beſtimmten Dienſten gegen ihre Herren, oder wie man ſie gewöhnlich nannte, ihre Patronen, gehalten. Sie ſelbſt wurden wieder von Sclaven bedient 99). Indeſſen verbietet ein Geſez des Königs Luit-

98) Lex Longob. lib. 3. tit. 20. Beim Georgiſch S. 1155 lautet die Stelle folgender Geſtalt: Aldiones vel Aldiae ea lege vivant in Italia, in ſervitute dominorum ſuorum, qna Fiſcalini, vel Liti vivunt in Francia. D.

t) Die eigentlichen Worte des Geſezes des Rotharis ſind dieſe: ſi aldia aut libera in caſa aliena ad maritum intraverit, & ſervum maritum tulerit, libertatem ſuam amittat. Georgiſch S. 984. D.

u) Ueber die Aldionen, und die Etymologie dieſer Benennung ſ. Pottgieſſer l. c. l. 1. c. 4. §. 13. ſq. D.

99) Duc. Gloſ. verb. Ald. Muratori t. 1. antiq. med. aev. diſſ. 15.

Luitprand jedem Freien eine Aldionin zu heirathen, bevor er ihr die Freiheit geschenkt oder verschaft hat. Man muß also, meiner Meinung nach, schließen, daß es eine Gattung von Freigelassenen war, denen man das Joch der Knechtschaft noch nicht völlig abgenommen hatte.

XVII.

Liden, oder Liten.

War der Stand unserer Liten völlig so beschaffen, als es aus dem Geseze Karls des Großen zu folgen scheint? Die Meinungen sind sehr getheilt, und die verschiedenen Stellen, in welchen von den Liten geredet wird, scheinen nicht alle die nämliche Sache zu bezeichnen.

Das Resultat einer großen Anzal unter einander verglichener Stellen besteht darin, daß die Liten entweder die lezte Classe der Freigelassenen ausmachten, oder solche Knechte waren, deren Zustand gelinder und weniger verächtlich war, als der Zustand der gewöhnlichen Knechte v)

In

v) In verschiedenen Urkanden werden die Liten auch Leute, Luti genannt. s. Pertgiesser

In dem sechs und dreissigsten Titel des ripuarischen Gesezes wird der Lide von dem Freien, und dem Knechte unterschieden. Der erste Artikel des zwei und sechzigsten Titels ist folgendermaßen abgefaßt: „Wenn jemand aus „seinem Knechte einen Tributarius oder Liden „macht, und dieser wird umgebracht, so soll er „mit sechs und dreißig Solidis vergütet werden 100). In dem vierten Capitulare von 803 Art. 2. beim Georgisch S. 669. wird diese Vergütung, gleich der für einen Mann des

giesser l. c. l. 1. c. 4. §. 6. 8. Einige leiten das Wort: Lite von dem plattdeutschen Lyden, d. i. leiden, erlauben, lassen, her. Pottgiesser §. 65. will es lieber von Lyt, welches in einer Urkunde, die er anführt, nach seiner Meinung villa bedeuten soll, ableiten. Allein Buri l. c. S. 444. macht es wahrscheinlich, daß die Worte by dem Lyt in der von Pottgiesser angeführten Urkunde, die Uebersezung des in dem lateinischen Originale derselben vorkommenden Wortes: adiacentem sey. — Daß unter den Liten oft eine der am tiefsten herabgesezten Classen von Knechten verstanden wurde, zeigt Strube de iure villicor. c. 1. §. 6. Im allgemeinsten Verstande ist Lidus ein jeder, der einen Herrn hat. D.

100) Dieses war die Vergütung eines Knechtes. Lex. Rip. t. 8. D.

des Königs oder Fiscalinen, auf hundert Solidos gesezt. In dem salischen Geseze wird von einem Liden geredet, der seinem Herren zu der Armee gefolgt ist, und dessen Sachen dem lezteren zugehören 1). Seine Vergütung ist dreimal größer, als die eines Knechtes. Nach dem vier und vierzigsten Titel ist sie die Hälfte der Vergütung eines Freien. Nach dem dritten Capitulare von 813 Art. 4. beim Georgisch. S. 781) ist sie um die Hälfte geringer als die Vergütung des Freien, und noch einmal so stark, als die eines Sclaven. Aus den alten Urkunden sieht man, daß die Liten zu Gülten und Frohndiensten, und zu einer gewissen Art Diensten, die man litidium oder litimonium nannte, verpflichtet waren 2). Die Geseze der Friesen und Sachsen, die oft der Liten Erwähnung thun, sind mit den unsrigen sehr übereinstimmend. Bald scheinen sie dieselben zu Knechten zu machen, bald räumen sie ihnen eine Mittelstelle zwischen den Freien und Knechten ein. Es ist merkwürdig, daß das Gesez der Friesen die Vergütung eines Liten gerade um die Hälfte geringer, als die eines Freien, und noch einmal so groß, als die eines Knech-

1) Lex. Sal. emend. a Carol. M. t. 28.

2) Duc. Gloss. verb. Lidus.

Knechtes anſezt 3). Woraus man mit Chantereau le Febvre 4) muthmaßen kann, daß es eine Gattung Freigelaſſener geweſen ſeyn müſſe; um ſomehr, da verſchiedene barbariſche Geſeze, die von den Liten reden, gar nichts, die Freigelaſſenen betreffend, verordnen, ob ſie ſich gleich zu dem kleinſten Detail herablaſſen. Und zudem iſt es äuſſerſt unwahrſcheinlich, daß ſie einer damals ſo zalreichen Claſſe von Menſchen vergeſſen haben ſollten. Aber, wenn man auch die Meinung des Chantereau annimmt, ſo muß man doch hinzuſezen, daß ſie zu den niedrigſten Freigelaſſenen gehört haben, die noch viele Merkmale ihres erſten Standes an ſich trugen, und über welche ihre Herren ſich ſehr ausgebreitete Gerechtſame vorbehalten hatten. Litimonium entſpricht dem Dienſte der Freigelaſſenen, libertaticum, libertinitatis obſequium 5).

Hier ſind einige Stellen, die deutlich genug beweiſen, daß die Liten nichts weniger als frei waren. „Wenn ein Freier ſich freiwillig „oder gezwungen, als ein Lite, in den Dienſt ei„nes Edlen, eines Freien oder eines Liten begeben „hat

3) Tit. 15. beim Georgiſch S. 424. u. f.

4) Traité des fiefs. p. 342. &c.

5) Append. Marc. f. 48.

„hat, und er läugnet es in der Folge, so soll „sein Herr nebst sechs oder sieben, oder zehn „oder zwölf, oder zwanzig Zeugen, einen Eid „schwören, oder der angebliche Lite soll dieses „thun. Schwört dieser den Eid, so ist er von „der Knechtschaft befreiet. Will er aber nicht „schwören, so soll der Herr den Eid ablegen, „und den Liten gleich seinen übrigen behalten. „Wenn ein Lite sich mit seinem eignen Gelde „losgekauft, und einige Jahre hindurch den „Genus der Freiheit gehabt hat, und sein „Herr läugnet nun, daß er sich losgekauft „habe, so soll ihn der Lite auffordern, mit einer „gewissen Anzal Personen einen Eid zu schwö„ren. Schwört der Herr, so kann er den Li„ten in die Knechtschaft zurückführen; wo nicht, „so soll dieser schwören, und seine Freiheit be„halten.„ 6) Wenn ein Lite oder Knecht auf Befehl seines Herren ein Verbrechen begangen hat, so muß der leztere dafür bezalen, oder die darauf gesezte Strafe leiden 7) w).

XVIII.

6) Lex Frision. tit. II. ap. Georgisch p. 420 sq.

7) Lex Saxon. t. 2. art. 5. t. II. ap. Georgisch p. 456. 461.

w) Pottgiesser lib. I. c. 4. §. 67 fg. hält die Liten aus dem Grunde nicht für Frei-

ge-

XVIII.

Colonen bei den Franken.

Die Colonen waren wenig von den Liten unterschieden, ausgenommen darin, daß ihr Stand sie zu dem Feldbaue verband. Ohne das, was ich von den Colonen, nach römischen Rechten betrachtet, gesagt habe, zu wiederholen, will ich in wenigen Worten den Zustand der fränkischen Colonen erläutern. Man kann die einander widersprechenden Stellen, welche die Colonen betreffen, nicht mit einander vereinigen, wenn man nicht annimmt, daß es ihrer überhaupt zwei Gattungen gegeben habe, von denen die ersten im strengsten Verstande Knechte, und die anderen zwar frei waren, allein in großer Unterwürfigkeit und Abhängigkeit gelassene, weil das salische Gesez t. 30. §. 1. denjenigen mit einer Strafe belegt, der den Liten eines andern, wider Willen des Herrn, freiläßt, und zum Ingenuus macht, (ingenuum dimiserit.) Allein der Verf. zeigt in dem Abschnitte von den Freigelassenen bei den Franken, daß es verschiedene Classen von Freigelassenen gegeben habe, und daß nicht jeder Freigelassener ein Ingenuus geworden sey.

keit ſtanden. Man ſehe die Anmerkungen des Bignon zu Marc. Form. und du Cange's Gloſſarium, v. Colonus.

In dem Anhange zum Marculf 8), nimmt der Vogt einer Kirche einen Mann und eine Frau in Anſpruch, weil ſie als Abkömmlinge von Eltern, die Colonen dieſer Kirche geweſen wären, gleichfalls derſelben als Colonen dienen müſten. Sie läugnen dieſes, und geben ſich und ihre Eltern für frei aus. Die Colonen waren, eben ſo wie die Knechte, von dem geiſtlichen Stande ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht von allen Verbindlichkeiten eines Knechtes oder Colonen freigeſprochen waren 9). Karl der kahle ſezt den Freien dem Colonen entgegen, und

ſey. Wenn man nun die Liten, mit dem Vf., für die niedrigſte Claſſe der Freigelaſſenen annimmt, ſo läſt es ſich wohl denken, denken, daß ein Lite freigelaſſen, (d. i. von den Dienſten eines Freigelaſſenen freigeſprochen) und zum Ingenuus gemacht werden könne, ohne deswegen unmittelbar zuvor ein Knecht im eigentlichſten Verſtande geweſen zu ſeyn. H.

8) Form. 1. 4. &. 5.

9) Can. 29. Syn. Aurel. 3. ſub Childeb. R. ap. Manſi. t. 9 p. 18.

und sagt, daß dieser, oder der Knecht, mit Ruthen gestraft werden solle 10).

Obschon die Colonen oft mit den Knechten verwechselt werden, weil es entweder einige gab, die würklich Knechte waren, oder weil sie Diensten und Verpflichtungen unterworfen waren, die der Knechtschaft ähnlich sahen, so findet man sie demohngeachtet unter den Freien begriffen x). In dem allemannischen Gesetze 11) werden die Colonen Freie genannt, und es werden blos der Tribut und die Arbeiten angemerkt, welche sie der Kirche, wie die Colonen des Königs dem Könige, schuldig sind. Aus dem Anhange zum Marculf 12) sieht man, daß

10) Annunt. ap. Pist. c. 20. & tit. 11. Cap. an. 853. c. 9. tit. 38. c. 9. an. 867. ap. Baluz. t. 2. p. 182. 56. 206.

x) Colonen waren, nach Krämer l. c. S. 233 vermuthlich diejenigen freien Franken, welche unter der Bedingung eines Zinses, der in Hünern und Eiern bestand, auf den Mansen der Reichern saßen, welche daher mansi ingenuiles hießen. Sie waren dadurch aber der Gerichtsbarkeit des Meiers unterworfen. D.

11) Tit. 9. & 23. ap. Georgisch. p. 201. 205.

12) Form. 3.

daß der Colon mehr war, als ein Knecht, weil er einen Menschen, als den Knecht eines Heiligen, das ist, des Feldes der Kirche, welches er bebauet, in Anspruch nimmt, und ihn selbst gekauft zu haben, vorgiebt.

Durch den dreißigsten Artikel des Edicts von Pistes wird den Colonen des Fiscus und der Kirche verboten, ihre Erbgüter, das ist, die Mansen, welche sie von dem Könige, oder dem Fiscus im Besiz haben, zu verkaufen, weil daher leicht die Folge entstehen könnte, daß der Zins nicht mehr bezalt würde, und man die Mansen des Fiscus und der Kirche nicht mehr von den andern unterscheiden könnte. In einer Urkunde Karls des kahlen behaupten die Colonen von Saint Denys, daß sie und ihre Nachkommen, gleich den übrigen Colonen dieser Abteien, für freie Colonen gehalten werden müsten, und daß der Mönch Dieu Damé sie unterdrücken, und sie gewaltsamer und ungerechter Weise zu einem niedrigern Dienste herabwürdigen wolle 13).

Man kann also, mit du Cange, annehmen, daß die Colonen einen Mittelstand zwi-

 schen

13) In tabul. S. Dionys. n. 38. Duc, Gloss. verb. Colonus.

schen den Freien und den Knechten ausgemacht haben. Ihre Person war frei; aber auf den Ländereien, welche sie empfangen hatten, hafteten Verpflichtungen, die sie erfüllen musten. Die Colonen der Kirche waren von allerl weltlichen Gerichtsbarkeit befreit, und blos der Kirche unterworfen. Man sehe praecept' Carlom. Franc. Reg. pro Monast. S. Caeciliae in Dioeces. Urgel. an. 880. et al. Chart. Gloss Du Cange. Der Stand der Colonen hatte die Namen: colonarius ordo, und colonatus, Colonat, ein Ausdruck, den ich wage, weil uns einer für diese Sache fehlt; der Dienst, zu welchem sie ihrem Herrn verpflichtet waren, hieß: colonaticum und colonitium. Es gab Knechte, welche unter den Colonen arbeiteten, und die nannte man: colonaria mancipia y).

XIX.

y) Noch verschiedene Classen solcher Personen, die man nicht zu den vollkommen Freien zälen kann, giebt Pottgiesser l. c. lib. I. c. 4. §. 12. fgg. an. D.

XIX.

Quellen der Sclaverei bei den Franken.

Wir haben gesehen, daß das römische Recht vier Quellen der Sclaverei anerkannte, Kriegz), Geburt, Verbrechen, und Verkaufa). Ich will blos dasjenige bemerken, was sich hierin bei den Franken besonderes fand. In

z) Von den in Deutschland geführten Kriegen, durch welche die Anzal der Knechte und Leibeigenen in unserem Vaterlande einen ungeheuern Zuwachs erhalten haben soll, s. Pottgiesser lib. I. c. 2. §. 63. Allein man vergleiche damit Hrn. geh. Rath von Selchow Abh. de iurib. ex statu ingen. pend. c. 1. §. 10. in elect. p. 145. fgg. worin gezeigt wird, daß Pottgiesser die Sache um vieles übertrieben habe. D.

a) Von dem Wildfangs- und Strandrechte, wie auch von der unehlichen Geburt, und der Wohnung, als Quellen der Sclaverei bei vielen Völkern betrachtet, s. Pottgiesser lib. I. c. 1. §. 12. 15. 17. fgg. c. 4. §. 98. fgg. und die vom Hrn. geh. Rath von Selchow in den elem. iur. germ. priu. ed. V. §. 218. 533. angef. Schriftsteller. D.

Marculfs Formeln verbindet sich der Schuldner, so lange er nicht bezalt hat, seinem Gläubiger als Sclav zu dienen 14). In dem Anhange 15) opfert ein Mensch, der nichts hat, wovon er bezalen, oder auch nur leben könnte, seinem Gläubiger seine Freiheit auf, und willigt darein, daß man ihn, gleich als wäre er in der Sclaverei geboren, verkaufen, vertauschen, und strafen könne. Derjenige, welcher, vermittelst einer Summe Geldes von der Todesstrafe befreit wurde, muste, wenn er sie nicht aufbringen konnte, gleichfals und auf immer ein Sclave desjenigen werden, der sie für ihn bezalte 16). Ueberhaupt wurde jeder, der einem andern aus Nachläßigkeit oder Bosheit einen Schaden zugefügt hatte, wenn er ihn nicht ersezen konnte, ein Sclave desselben, wenigstens so lange bis er die Vergütung ganz bezalt hatte. S. Form. Bignon. 13. & 26. tit. 23. Cap. Car. Cal. ap. Baluz. t. 2. p. 94. & lib. 3. Cap. c. 65. beim Georgisch S. 1360.

Wir sehen aus dem Gesezbuche der Baiern, und aus unsern Capitularien, daß Leute, von

14) Lib. 2. Form. 27.

15) Form. 16.

16) Marculf. lib. 2. f. 28.

von Elend gedrungen, sich selbst und ihre Kinder verkauften 17). In dem vier und dreissigsten Artikel des Edicts von Pistes wird verordnet, daß Leute, die sich in einer Hungersnoth verkauft haben b), sich auf eben die Art sollen loskaufen; sie sollten nämlich die empfangene Summe und ein Fünftel darüber zurückgeben. Denen, welche sie gekauft haben, ist verboten, sie ausserhalb des Königreichs zu führen, um sie daselbst theurer zu verkaufen. Die Kinder, welche jemand mit einer freien Frauensperson, während einer solchen Knechtschaft gezeugt hatte, waren frei, wie ihre Mutter 18). Es gab auch Leute, die so leidenschaftlich für das Geld eingenommen, oder vielmehr so unsinnig waren,

b) Schon in den ältesten Zeiten findet man Beispiele, daß germanische Völker, wenn sie aufs äusserste getrieben waren, ihre eigene Kinder in die Sclaverei stürzten. Tacit. annal. l. 4. c. 72. O.

17) Lex Baiuvar. tit. 6. cap. 3. ap. Georgisch. p. 283. Pipini Reg. Cap. ap. Vermer. an. 752. ap. Georgisch p. 507. Edict. Pist. an. 864.

18) Ein altes Concilium hatte eine ähnliche Verordnung gemacht, ausgenommen daß die, welche sich verkauft, oder verpfändet hatten, ihren ersten Stand wieder erlangen konnten, wenn sie nur genau so viel bezal-

ren, ein verächtliches Metall, dem doch der Verlust der Freiheit noch allen den Wehrt raubte, den es hätte haben können, ihrer Freiheit vorzogen, und sich um eine Summe Geldes selbst verkauften c) 19).

Es gab verschiedene Verbrechen, auf welche die Geseze eine immerwährende Knechtschaft sezten; wenn man z. B. mehr als viermal darüber ergriffen wurde, daß man an einem Sontage Sclavenarbeit verrichtete 20). Es gab selbst große Verbrechen, um derentwillen der Thäter mit dem Tode bestraft, und seine Familie in die Sclaverei gestürzt wurde 21).

XX.

ten, als sie ihren Herren gekostet hatten. Conc. in agro Meld. an. 628. Supplem. Conc. Gal. p. 69.

c) Auch, wenn jemand ausgesezte Kinder aufnahm und erzog, so wurden dieselben seine Knechte. Bottgiesser lib. 1. c. 1. §. 13. D.

19) C. 10. Form. Sirm.

20) Lex Alaman. t. 38. ap. Georgisch. p. 213.

21) Cap. add. ad Leg. Sal. c. 5. ap. Eccard. p. 172. In dem zu Anfange des neunten Jahr-

XX.

Freigelassene bei den Franken.

Es ist ausgemacht, daß der Zugang zu allen Ehrenstellen, und zu allen öffentlichen Bedienungen, den Knechten schlechterdings verschlossen war. Aber sie konnten die Freiheit erlangen, und sich alsdann auf alle weltliche und

Jahrhunderts, unter dem Abt Irminon verfertigten Zinsregister der Abtei St. Germain des Prés findet man viel Licht über den Zustand der Personen, und hätten es Zeit und die vorgeschriebenen Gränzen mir erlaubt, so würde ich Gebrauch davon gemacht haben, um meine Behauptungen zu unterstüzen, und zu entwickeln. Diese kostbare Handschrift wird in der Bibliothek zu St. Germain des Prés aufbewahrt. (V. p. 3. in Gaugiaco p. 4. in Palatiolo. Fol. 12. &c.) Unter den Mannen des heil. German, d. i. unter denen, die von dieser Abtei, aus welchem Rechtsgrunde es auch seyn mag, abhangen, findet man Freie, Colonen, Liden, Knechte, Adeliche, oder die sich wenigstens dafür ausgeben, und alle diese werden sehr wohl von einander unterschieden; ferner mehrere Knechte die sich mit Colonen, zuweilen auch mit Freien; Liden, die sich mit Colonen,

geistliche Würden Hofnung machen. „Die „Verfassung Frankreichs ist so vortreflich, daß „sie noch nie den Bürger, der in dem niedrig„sten Stande geboren ist, von den erhabensten „Ehrenstellen ausgeschlossen hat, und ihn auch „nie davon ausschließen wird„. Marharels Antwort auf Hottomans Franco Gallia. Man sieht auch, daß mehrere Freigelassene die höchsten Stellen bekleidet haben, z. B. Leudast, der in der Sclaverei geboren, und zu den niedrigsten Diensten gebraucht war, wurde Comes stabulorum, und endlich Graf von Tours 22). „Und das Gesez der Ripuarier, bemerkt ein neu„erer Schriftsteller 23), betrachtet diese Bege„benheiten nicht als ein Scandal, das der ge„wöhnlichen, und Colonen die sich mit Freien verheirathen. Man trift auch Mansen der Freigebohrnen, der Liden, der Knechte, und Censiten an. Colonen besizen unfreie Mansen (mansos serviles), und Knechte freie Mansen. Ein neuer Beweis, daß in diesen Zeiten so wie auch in der Folge, der Stand der Personen keinen Einflus auf die Eigenschaften der Ländereien, und umgekehrt die Eigenschaften der Ländereien keinen Einflus auf den Stand der Personen hatten.

22) Greg. Tur. l. 5. c. 49. &c.

23) Observ. sur l'hist. de Fr. t. 1. p. 341. sq.

„wöhnlichen Regierungsverfassung zuwider liefe. „Sie stimmten vielmehr so sehr mit demselben „überein, daß es darüber eine besondere Ver„ordnung enthält„. Wenn einer, der dem Könige zugehört hat, oder ein Tabularius (d. i. der in der Kirche freigelassen ist), Graf geworden ist, so besteht die Vergütung desselben in 300 Solid 24).

Der Eintritt in den geistlichen Stand war nicht blos den Knechten untersagt. Selbst den Freien war es verboten, sich in einen geistlichen Orden ohne Erlaubnis des Königs zu begeben, weil sie ihm Kriegsdienste, von denen die Geistlichen befreit waren, leisten musten. Cap. 3. Art. 17. an. 805. ap. Georgisch. p. 707 Syn. Aurel. 1. T. 2. de l'hist. de l'egl. Gallic. p. 307. Bign. not. in Marc. p. 901. T. 2. Cap. Bal.

Was die Knechte betrift, so verordneten unsere Könige, in Gleichförmigkeit mit den Canons, daß kein Bischof sich unterstehen sollte, einem Knechte die Weihe zu geben, wenn ihn sein Herr nicht zuvor in Freiheit gesezt habe. Und wenn sich ein Knecht hinterlistiger Weise habe

24) Lex Ripuar. tit. 53.

habe weihen lassen, so solle er abgesezt 25) und seinem Herren ausgeliefert werden. Die Kirche konnte ihn nicht zurück behalten, ohne dem Herrn desselben Unrecht zu thun, und ohne den geistlichen Stand zu entehren. Es war den Knechten gleichfalls verboten, sich, ohne Einwilligung ihrer Herren, in ein Kloster zu begeben Cap. Aquisgran. an. 816. c. 6. beim Georgisch S. 814. Cap. 1. ann. 789. c. 22. beim Georgisch S. 557. Syn. Aurel. 3. c. 26. &c. ap. Mansi. t. 9. p. 18. L. 1.

25) Die Concilien aus den Zeiten des ersten Stammes hatten ein minder hartes Gesez gegeben. Conc. 1. Aurel. c. 8. an. 511 ap. Mansi. t. 8. p. 354. Aurel. 5. an. 549. c. 6. ap eund. t. 9. 130. Der gegen das Verbot ordinirte Knecht konnte im geistlichen Stande bleiben, und seinem Herrn einige Dienste leisten, wenn sie nur nicht niedrig und unanständig waren. Wenn aber der Herr solche Dienste von ihm foderte, welche die heilige Weihe erniedriget haben würden, so hatte der Bischof das Recht, ihn gegen zwei andere Sclaven umzutauschen, und ihn für den Dienst der Kirche zu behalten d).

d) Das erste Concilium zu Orleans von 511 c. 8 unterscheidet: ob der Bischof gewust habe, daß der Ordinirte ein Knecht sey, oder nicht? Im ersten Falle soll der Bischof

1. Form. Marc. f. 19. 26) Um die Weihe zu erhalten, war die Freilassung allein nicht hinreichof, wenn er den Knecht in Abwesenheit oder wider Wissen des Herrn ordinirt hat, den doppelten Wehrt des Knechts ersezen; der Knecht soll aber in seinem geistlichen Amte bleiben. Im lezten Falle sind diejenigen, welche um die Ordination nachgesucht, oder Zeugen (vermuthlich von dem freien Stande des Candidaten) gewesen sind, zu dieser doppelten Schadenserfezung verbunden. Uebrigens verbinde man mit den vom Vf. angeführten Stellen noch Capit. lib. V. c. 247. Si aliquis ignotus in monasterium ingredi voluerit, ante triennium monachi habitus ei non praestetur. Et si intra tres annos aut servus aut libertus vel colonus quaeratur, domino suo reddatur cum omnibus, quae attulit, fide tamen accepta de impunitate. Si autem intra triennium requisitus non fuerit, postea quaeri non potest, sed tantum ea, quae in monasterium adduxit, servi dominus recipiat. Diese Verordnung ist, wie Pottgiesser l. 4. c. 13. §. 4. schon bemerkt hat, aus der Novelle 5. c. 2. genommen, nur mit dem Unterschiede, daß die Novelle dem Herrn das Recht abspricht, den Knecht zurückzufodern, wenn dieser nicht gestolen hat, oder sonst eines groben Verbrechens wegen ins Kloster geflüchtet ist. D.

26) T. 5. Conc. P. Lab. Conc. Aurel. 5. c. 6. an. 549. ap. Mansi. t. 9. p. 130.

Conc.

hinlänglich; sondern sie muste auf die vollständigste Art geschehen seyn, und die vollkommenste Unabhängigkeit zur Folge haben, oder der Patron muste seine ausdrückliche Einwilligung geben. In dem Anhange zum Marculf findet sich eine, unter Ludewig dem frommen, von einem Erzbischof von Sens ausgestellte Freilassungsurkunde eines Knechtes. Man sieht daraus, daß ein Knecht, den man ordiniren wollte, so wie der, von dem darin geredet wird, von aller menschlichen Knechtschaft befreiet seyn muste; und daß er die Benennung eines römischen Bürgers erhielt; so daß er nun gegen seinen Freilasser oder dessen Nachfolger in keiner Pflicht oder Abhängigkeit mehr stand, und daß er selbst von den Diensten eines Freigelassenen frei war. Denn die Freigelassenen, welche gegen ihren Patron noch zu den leztern verbunden waren, konnten, einem Toledanischen Concilium zufolge, nicht ordinirt werden, weil sich, wie das Concilium sagt, der Patron ein solches Ansehen über seine Freigelassenen vorbehielt, daß er sie, nach Gefallen, wieder zu Knechten machen konnte 27).

Man

Conc. Arver. 2. c. 6. ap. Mansi. t. 9. p. 146.

27) Bign. not. col. 956. t. 2. Cap. Bal.

Man sieht auch aus der angeführten Formel, daß der Kaiser Ludwig der fromme den Bischöfen befohlen hatte, ohne seine Erlaubnis, keinem Knechte die Freiheit zu geben, vermuthlich weil es eine Veräusserung von Kirchengütern war 28). Was die Knechte der Klöster betraf, so konnte sie der Abt nicht anders, als mit der Bewilligung aller Mönche freilassen 29).

Man kann noch eine Urkunde einer Freilassung, um in den geistlichen Stand treten zu können, von 876 nachsehen, die aus dem Archiv der Kirche zu Angers genommen ist. Hugo, Abt von St. Aignon zu Orleans, läst einen Geistlichen, Namens Reginald, mit Bewilligung

28) Den Canons zufolge, konnte der Bischof die Sclaven, welche der Kirche wohl gedient hatten, freilassen, und seine Nachfolger musten sie in der Freiheit, und in dem Besize dessen, was ihnen bei ihrer Freilassung geschenkt war, es mochte nun in Ländereien, Weinbergen oder Häusern bestehen, schüzen, wenn es nur nicht über 20 goldene Solid. am Werthe betrug. Conc. Agath. an. 506. c. 7. t. 1 Conc. Gall. & ap. Mansi. t. 8. p. 325.

29) Regula S. Ferreo. Hist. Eccles. Fleur. t. 7. l. 33. c. 60. & Concil. Agath. c. 56. T. 1. Conc. Gal. & ap. Mansi. t. 8. p. 334.

gung der Brüder dieses Klosters frei, und macht ihn zum römischen Bürger, auf die Weise; daß er weder ihm, noch seinen Nachfolgern zu irgend einigen Diensten weiter verbunden seyn, sondern sein ganzes Leben hindurch einer vollkommenen Ingenuität, die er wegen der Würde des priesterlichen Charakters zu empfangen verdiene, genießen solle 30).

Diese Urkunde belehrt uns, daß Ludewig der fromme einen sehr tiefgewurzelten Misbrauch ausgerottet hat. Man hatte nämlich, mit Hintansezung der Canons, die heiligen Mysterien durch Leute von verächtlichem und knechtischem Stande verwalten lassen. Der Kaiser sezte die Art fest, wie in der Folge diejenigen Knechte, welche für den geistlichen Stand geboren zu seyn schienen, freigelassen werden sollten; und sein Sohn Karl bestätigte diese Verordnung. Don Bouquet sagt in seiner Vorrede 31), diese Urkunde beweise, daß man die Sclaven, welche Geistliche geworden waren, selbst vom Altare zurück gehohlt habe. Dieses ist nun zwar nicht förmlich darin enthalten, aber es

30) T. 7. D. Bouq. p. 709. t. 2. C. Bal. col. 1498.

31) Hist. de Fr. t. 7.

es ist eine natürliche Folge, daß da alle Knechte so lange in der Gewalt ihrer Herren blieben, als sie noch nicht durch eine freiwillige Freilassung davon befreit waren, sie auch noch immer wieder zurückgefodert, und in die Fesseln geworfen werden konnten.

Agobard, Erzbischof zu Lyon, der im Jahre 840 starb, beklagt sich in seiner Abhandlung von der Würde und den Rechten des Priesterthums, mit vieler Beredsamkeit, über den Gebrauch, den man eingeführt hatte, daß jeder Herr in seinem Hause einen Priester, als eine Art Hausbedienten hielt 32). Hieran, oder vielleicht an den durch Ludewig den frommen verbotenen Misbrauch, dachte wahrscheinlich ein gelehrter neuerer Schriftsteller 33) da er versicherte, es habe Priester geben, die Knechte, und an die Erdscholle, gleich den Colonen, gehaftet gewesen wären, und die man gemeiniglich ordinirt habe, um in Capellen zu dienen, die mit ihnen in einer gleichen Abhängigkeit gestanden. Er führt das Zinsregister des Klosters St. Maur des Fossés 34) an, worin

32) Hist. de l'Egl. Gall. t. 5. p. 445.

33) Les origines &c. l. 6. c. 11.

34) T. 2. Cap. Bal. p. 1387. Der Verf. der Origines hat den Berhengerius Presbyter

worin ich aber nichts dergleichen gefunden habe. Die Gesetze der Kirche und des Staates vereinigen sich allezeit darin, alles dasjenige, was etwas von der Niedrigkeit oder Abhängigkeit der Sclaverei an sich hat, vom Altare zu entfernen.

Wenn übrigens das Gesez Leute, die in der Knechtschaft geboren waren, sobald sie eine vollkommene Freiheit erlangt hatten, weder von geistlichen noch weltlichen Würden ausschloß; so wurde es doch durch erleuchtete Fürsten, die lieber das Glück ihrer Völker machen, als eine despotische Herrschaft über sie ausüben wollten, ergänzt. Selten besezten sie ihren geheimen Rath, oder andere Ehrenstellen mit Leuten, deren Denkungsart beinahe immer so verächtlich ist, als ihre Herkunft, und deren Zweck es oft zu seyn schien, den Adel zu unterdrücken, um ihn, wenn sie es gekonnt hätten, bis zu sich herabzuerniedrigen. So dachte Karl der Große. Selbst dann, wenn er einem ausgezeichneten Verdienste zum Vortheile eine Ausnahme machte, trug er Sorge, daß solche Leute, die er über ihren ursprünglichen Stand

byter gemeint, der in diesem Zinsregister unter den cavaticariis des Klosters aufgeführt wird. D.

Stand erhoben hatte, nicht von ihrer Erhebung berauscht wurden, und Misbrauch davon machten. Sein Sohn, der sich, so wie in andern Punkten, auch in diesem, von seines Vaters Grundsäzen entfernte, fand bald Gelegenheit zur Reue. Die große Anzal von Bischöfen, die ihre Würde, und die Gewalt, welche ihnen diese über die Gemüther des Volks verschafte, dem zügellosen Ehrgeize seiner Söhne Preis gaben, waren von knechtischer oder barbarischer Herkunft. Opus Theganí de gest. Lud. Pii. Imp. c. 43. T. 2. Hist. Fr. Duchesn. p. 282. &c.

Die wenigsten Freilassungen glichen den vollkommenen und gänzlichen Freilassungen, von denen ich geredet habe. Es gab drei Hauptarten: eine geschah dadurch, daß ein Denarius vor den König geworfen wurde, und war bei den Saliern und Ripuariern im Gebrauch; die zweite geschah, nach römischem Rechte, in der Kirche; die dritte in dem Hause einer jeden Privatperson, durch eine von dem Herrn unterzeichnete Schrift. Die Freigelassenen von der ersten Art lebten nach dem salischen, ripuarischen, oder einem andern barbarischen Geseze. Ich will das nicht wiederhohlen, was ich von den zweiten in dem Artikel von den Galliern gesagt habe. Die von der dritten Art lebten nach einerlei Geseze mit

ihren Herrn 35). Die ersteren, welche ich, der Kürze wegen, Freigelassene durch den Denarius, manumissi per denarium, nennen will, hatten einen Vorzug vor den andern. Aber man muß auch nur diejenigen dafür ansehen, welche, in der Gegenwart des Königs, mit einer besondern Feierlichkeit freigelassen wurden, es mochte der König oder ein anderer ihr Herr gewesen seyn. Denn oft lies der König seine eigenen Leibeignen, auf eine andere Art, durch seine Bedienten frei. Es war gebräuchlich, daß der Fürst, um seine Freude über irgend eine glückliche Begebenheit, oder Gott seine Dankbarkeit zu bezeugen, einigen Leibeigenen die Freiheit gab. In den alten Formeln 36) befiehlt der König, bei Gelegenheit der Geburt eines Sohnes, den Herzögen und Grafen, von jedem seiner Güter oder Landhäuser drei Knechte loszulassen.

Es gab noch andere Arten von Freilassungen, zum Beispiele diejenige 37), welche von der

35) L. 1. form. Marc. f. 22. & Not. Bign. Pact. leg. Sal. t. 30. Pact. leg Sal. ex Cod. Guelf. t. 26. Lex. Sal, emend. a Carol. M. t. 28. Lex Ripuar. t. 57. ed. Eccardi. Duc. Gloss. verb. Libert. & Manumiss.

36) Form. Marc. l. 1. f. 39.

37) Chanter, le Feb. Traité des fiefs. l. 3. c. 5.

der Justiz befohlen wurde, wenn der Herr überführt war, daß er ausserordentliche Grausamkeiten gegen seinen Sclaven begangen hatte. Auch konnte sich der Sclav selbst loskaufen, wenn sein Herr mit der Summe, die er ihm anbot, zufrieden war. Aber wenn er das Geld von seinem Peculium genommen hatte, so muste er, wenn die Handlung gültig seyn sollte, dieses seinem Herrn sagen. Widrigenfalls blieb der Leibeigne in der Gewalt seines Herrn, weil sonst dieser, wie das Gesez sagt, nicht den Werth der Freiheit, sondern das Vermögen seines Sclaven empfangen haben würde. Der Leibeigene konnte eine so vollkommene und gänzliche Freiheit kaufen, daß er in der Folge, nach dem Ausdrucke der Formeln, niemanden ausser Gott, Dienste schuldig war, auch nicht einmal die Dienste eines Freigelassenen 38).

Diese vollkommene Freilassung befreiete nicht allein von der Sclaverei, sondern sie verschafte auch alle Rechte eines freigebohrnen Mannes. Daher enthielt die Formel den Zusaz: du sollst so gut ein Freigebohrner seyn, als wenn du von Freigebohrnen gezeugt wärest. Das Peculium gehörte

38) Append. Marc. f. 48. Bign. not. p. 966. T. 2. Cap. Bal. Lex Baiuvar. tit. 15.

dem Herrn, wenn er es dem Freigelassenen nicht abtrat. Oft gestand er ihm ausdrücklich das Recht zu, ein Testament zu machen, und sich nach Gefallen, unter den Schuz der Kirche, oder sonst jemandes begeben zu können. Statt seiner Freiheit zu schaden, gab ihm diese Clausel vielmehr einen Beschüzer derselben (*).

Mehrere Concilien empfehlen den Bischöfen und Priestern, die Freiheit der Freigelassenen, welche die Kirche in ihren Schuz genommen hat, (Syn. Matisc. 2. ap. Mansi. t. 9. p. 952.) oder die ihr durch ein Testament empfohlen, oder in der Kirche freigelassen sind, gegen jedermann eifrig zu vertheidigen 39). Man nimmt bos diejenigen aus, welche solche Fehler begangen haben, wodurch der Patron berechtiget wird, sie in die Leibeigenschaft zurückzuziehen. Lothar II. gab ausdrücklich den Priestern das Recht, die Sache der Freigelassenen zu unterstüzen, und verbot den Richtern, über ihr Schicksal anders, als in Gegenwart des Bischofs oder des geistlichen

15. c. 7. ap. Georgisch. p. 311. Cap. l. 5. c. 359. ap. Georgisch. p. 1502.

(*) App. Marc. f. 13. Marc. l. 2. f. 32. 34. &. not. Bign.

39) Conc. Autel. 5. An. 549. can. 7. ap. Mansi. t. 9. p. 130.

lichen Superiors, zu entscheiden 40). Indessen waren selbst die Freigelassenen der Kirche in ihrem Stande nicht so gesichert, daß sie nicht hätten fürchten müssen, gleichfalls in die Sclaverei zurückzufallen, wenn sie die Verbindlichkeiten, in welchen sie gegen die Kirche standen, nicht erfüllten. Conc. Agath. an. 506. c. 49. ap. Mansi. t. 8. p. 333.

Der Freigelassene durch den Denarius empfing zwar seine Freiheit aus den Händen seines Herren, der die Wahl zwischen dieser und jeder andern Art Freilassung hatte; aber der Fürst, der dabei gegenwärtig war, bestätigte diese Handlung, und besiegelte sie gleichsam mit seinem Ansehen. Von dieser Zeit an, standen die Person und die Freiheit des Freigelassenen unter dem unmittelbaren Schuze des Königs. Er war frei, gleich den übrigen Franken. Seine Vergütung, wenn er umgebracht wurde, bestand eben so, wie die eines Franken, aus 200 Solid., und fiel seinem Beschüzer zu, der auch seine Güter erbte, wenn er keine Kinder hinterlies 41). Weder er, noch seine Nachfolger, bis auf die dritte Generation, wurden zu der Seitenerbfolge zuge-

 las-

40) Edict Chlotar. II. ann. 615. ap. Georgisch. p. 482.

41) Lex Ripuar. tit. 57. 62.

lassen 42). Eben so war es mit denen beschaffen, die in der Kirche freigelassen waren. Es ist ausser Zweifel, daß in diesem Falle die Erbfolge dem Könige und der Kirche zufiel, welche, nach den Gesezen, wenn keine Kinder vorhanden waren, die Erbschaft bekamen. Diejenigen, welche der Herr in der Kirche, durch die Hand des Bischofs frei lies, genossen, nach dem Geseze des Clerus, das ist, nach römischem Rechte, einer vollkommenen Freiheit, und traten unter den besondern Schuz der Kirche. Sie wurden Mannen der Kirche, und gewissermaßen auch des Bischofs. Es war ihnen verboten, einen andern Beschüzer und die Freilassung vor dem Könige zu suchen 43).

Der Freigelassene, der nur schlechtweg römischer Bürger geworden war, ohne ein Mann der Kirche zu werden, hatte, wenn er ohne Kinder starb, den Fiscus zum Erben 44). Seine Vergütung bestand in 200 Solid. Ueberhaupt traten sehr wahrscheinlich alle Freigelassene, die keinen besondern Beschüzer, oder Patron

42) Cap. 4. ann. 803. Art. 8. ap. Georgisch. p. 671.

43) Lex Ripuar. t. 58. art. 1.

44) Lex Ripuar. t. 61.

Patron hatten, unter den Schuz des Königs 45). Soviel ist wenigstens gewis, daß die auf 40 Solid. bestimmte Vergütung dem Könige gehörte. Was diejenigen betrift, welche aus der feindlichen Gefangenschaft losgekauft waren, so traten sie, wenn sie die Summe, mit der man sie losgekauft, wieder bezahlt hatten, in ihre alte Freiheit zurück 46).

Es fehlte viel daran, habe ich schon gesagt, daß alle Freigelassene einer vollkommenen Freiheit genossen hätten. Die Römer hatten, wie wir aus ihren Gesezen sehen 47), die Gewohnheit, die Sclaven, welche sie freiließen, mit Arbeiten und Diensten zu beladen. Die Freigelassenen standen so wenig bei den Franken, als bei ihren Vorfahren, den Germaniern, in größerem Ansehen, als die Knechte. Tacitus de morib. Germ. c. 25. Oft wurden sie unter so harten Bedingungen freigelassen, daß sie mehr einen Tausch der Sclaverei getroffen, als die Freiheit erhalten zu haben schienen. Auch erlaubt das fünfte Concilium

45) Capit. Baiuv. Carol. M. an. 788. ap. Georgisch. p. 548.

46) Ed. Pist. a. 864. art. 34. ap. Baluz. t. 2. p. 192.

47) tit. ff. de oper. libert.

zu Orleans, dem mehrere andere hierin gefolgt sind, nicht, einen Freigelassenen zu ordiniren, ohne die ausdrückliche Bewilligung seines Herren, der ihn sonst wieder in die Sclaverei hätte zurückziehen können 48). Sie waren zwar in der That frei, aber mit Diensten und Pflichten, die man unter dem Namen libertaticum begrif, überladen 49). Sie machten einen Theil des Hauses ihres Patrons aus. Sie und ihre Nachkommen bis ins dritte Glied konnten gegen keine freie Person ein Zeugnis ablegen, wenn es nicht in Ermangelung eines freien Zeugen nothwendig wurde 50). Wenn sie ohne Kinder, und ohne Testament starben, so fiel ihre Hinterlassenschaft an den Patron. Diese Freigelassenen sind es, welche Kopfsteuerbare Leute, Zinsleute u. s. f. homines de capite, capitales homines, capite censi, censuales &c. genannt werden, weil sie alle ihren Patronen einen

Zins

48) Can. 6. ap. Mansi. t. 9. p. 130. & Conc. Arvern. ann. 549. can. 6. ap. eund. t. 9. 143.

49) Duc. Gloss. verb. Liber. Manumiss. Conc. Toled. 4. Can. 69. sq. ap. Mans. t. 10. p. 636. sq. & Conc. Tolet. 6. can. 9. 10. ap. eund. t. 10. p. 666.

50) Cap. circa ann 744. c. 15. ap. Georgisch. p. 496. &c. Chart. Loth. Reg. Fr. pro Monast. S. Elig. Noviom. ann. 989.

Zins bezalen muſten. 51.) In der Folge nannte man ſie bedingte Leute, conditionales &c. von den Bedingungen, unter welchen ſie die Freiheit erlangt hatten.

Es gab Knechte, welche ihr Herr in den allen Menſchen natürlichen Stand der Freiheit ſezte, ohne daß ſie zu irgend einer Art Pflichten gegen ſeine Erben gehalten geweſen wären. Aber die Bedingung war hinzugefügt, daß ſie ihm, ſolange er lebte, eben die Dienſte leiſten ſollen, als zuvor. Dieſe Handlung war alſo eine Art von Teſtament, weil ſie erſt nach dem Tode des Herrn in Ausübung kam. Andere Herren machten ihre Knechte, indem ſie dieſelben von allen Dienſten gegen ihre Perſon freiſprachen, und ſie für Freigebohrne erklärten, zu Mannen der Kirche, oder wie man damals redete, des Heiligen, deſſen Schuze und Patronſchaft ſie dieſelben unterwarfen. Sie gaben dieſen Freigelaſſenen ländereien zum Niesbrauch ein, die nach dem Abſterben derſelben an die Kirche fielen. 52.) Es war ihnen ausdrücklich verboten, nichts davon zu veräuſſern, oder ſich ſelbſt von den Gütern dieſer Kirche, wo ſie ſich ihr ganzes Le-

ben

51) Carol. calui. Tabul. S. Germ. de Prat. Duc. Gloſſ. verb. Capit. homin. &c.
52) Form. 72. Lindenb.

ben hindurch, als Freigebohrne aufhalten sollten, wegzubegeben. 53.) Wenn man also in verschiedenen Formeln findet, daß zugleich mit den Ländereien und Knechten auch Freigebohrne verschenkt oder auf andere übertragen werden, so ist es ohne Zweifel von dieser Art von Freigebohrnen, das ist, von Freigelassenen, die unter solchen Bedingungen ihre Freiheit erhalten haben, zu verstehen.

So unvollkommen und so hart die Freiheit der Freigelassenen gewöhnlich war, so standen sie doch noch täglich in Gefahr, daß sie ihnen streitig gemacht, oder geraubt würde. Man hatte nicht mehr Achtung für sie, als unter uns für den Güterbesiz, der auf den rechtmässigsten und unstreitigsten Rechtsgründen beruht. Kaiser Karl der Große hatte über diesen Gegenstand folgende. Verordnung gemacht: Der Freigelassene solle sich zuerst auf den, der ihm die Freiheit gegeben hat, berufen; wenn dieser erschten, so war der Streit geendigt, und der erstere behielt seine Freiheit. Konnte er aber den Urheber seiner Freiheit nicht herbeischaffen, so stand es ihm frei, sich auf glaubwürdige Leute zu berufen, die bei seiner Freilassung zugegen gewesen waren. Wenn es ihm auch an diesen Zeugen fehlte, so muste er zwei von der Hand

53) Form. Bign. 19. 20. &c.

Hand des nämlichen Kanzlers unterschriebene Urkunden vorzeigen, worin bezeugt wird, daß die dritte, nämlich die Freilassungsurkunde ächt sey. Wenn den Freigelassenen aber alle diese Beweismittel verließen, so konnte der Kläger die Freilassungsurkunde als falsch anfechten, uud ihn zum Knecht machen. Wurde aber die Anklage durch eines der angeführten Beweismittel ungegründet befunden, so wurde der Kläger verurtheilt, die in der Freilassungsurkunde festgesezte Geldstrafe zu bezalen. 54.)

Es gehört nicht zu meinem Zwecke, mich über die verschiedenen barbarischen Völker auszubreiten, die, so zu reden, nur einige Augenblicke unsern Königen gehorcht haben, ohne jemals der französischen Monarchie einverleibt gewesen zu seyn; z. B. über die Baiern, die Friesen, die Allemannen, die Thüringer, die Sachsen, und die Langobarden. Ausserdem war der Zustand der Personen bei ihnen fast eben so beschaffen, als unter den Franken. Ihre Gesezе, von denen, wenn man die Longobardischen ausnimmt, nur wenige Fragmente auf uns gekommen sind, geben uns wenig Licht, und schränken sich fast blos auf die Bestimmung der verschiedenen Vergütungen für freie Per-

54) Cap. de ingenuit. chartar. de ann. 803. ap. Georgisch. p. 669.

Personen, Knechte, Liten, Freigelassene u. s. f. ein. Was die Grundlage und den Geist derselben betrift, so scheinen sie die nämlichen als die unsrigen. Und dieses ist nicht zu verwundern. Unsere, Könige waren es, welche sie gegeben oder verbessert hatten; und das römische Recht füllte bei ihnen, wie bei uns, die Lücken dieser rohen und kaum skizirten Geseze aus.

XXI.

Geseze der Burgunder und Westgothen.

Die Burgunder und Westgothen dürfen wir nicht so mit Stillschweigen übergehen, denn sie haben, seitdem sie von unsern Königen überwunden worden, würklich einen Theil des fränkischen Königreichs ausgemacht. Wir müssen gleich anfangs die eigentlich sogenanten Burgunder und Westgothen von den ursprünglichen Galliern unterscheiden, welche jenen unterworfen waren, uud von den Franken, nach dem römischen Rechte lebend, angetroffen wurden. Der Auszug aus dem Theodosianischen Codex, den Alarich für die in seinen Staaten

Befind.

befindlichen Römer bekannt machte, ist berühmt. Man glaubt, daß Gundebald einen ähnlichen für die Römer in Burgund habe verfertigen lassen 55.)

Die Franken, welche, wie ich schon bemerkt habe, in den Gesezen und Gewohnheiten der überwundenen Nationen keine Aenderungen machten, ließen folglich auch in diesem Besize die Gallier in den burgundischen und westgothischen Königreichen, so wie sie auch den Burgundern und Westgothen selbst erlaubten, sich nach ihren besonderen Gesezen zu richten. Wir haben sichere Beweise, daß die römischen und barbarischen Geseze sich bei diesen Völkern bis unter die Regierung des zweiten Stammes in Ansehen erhielten. Man sehe die Capitularien Karls des großen, Ludewigs des frommen, Karls des kahlen, und mehrere Urkunden, welche in der Geschichte von Languedoc der P. P. Benedictiner angeführt werden. Von den Westgothen will ich hernach reden. Hier will ich blos den Inhalt der Vorstellungen, welche Agobard, Erzbischof von Lyon, Ludewig dem frommen gegen das Burgundische Gesez machte, erzälen. Sie

bewei-

55) Proleg. Leg. Burgund. ap. Georgisch. P. 339. Proleg. Lindenb. in Cod. Leg. antiq. Cod. Theod. ed. Godofr.

beweisen, ohne Widerrede, daß dieses Gesez damals nicht abgeschaft war. Der Prälat redet mit Nachdruck gegen die, durch das Gesez Gundebalds, gebilligte Misbräuche, und vorzüglich gegen den Zweikampf, welchen es zur Schlichtung der Streitigkeiten befahl. Er tadelt auch die Menge der verschiedenen Gesezе, welche damals in Gallien befolgt wurden. „Oft, sagt er, finden sich unter fünf Personen „nicht zwei, welche nach dem nämlichen Ge„seze leben, obsie gleich alle Christen sind. Wenn „einer von ihnen einen Rechtsstreit hat, so „kann er keinen von denen, die um ihn sind, „als Zeugen gebrauchen, weil gegen einen „Burgunder kein Zeuge aus einer andern Na„tion angenommen wird. Wollte Gott, daß „wir unter einem so überaus frommen Könige „alle nur einerlei Gesez mit ihm hätten „ 56.) Nach der Bemerkung des P. Langueval scheint es nicht, als wenn der Kaiser das Gesez Gundebalds abgeschaft habe. Man sieht aus einigen Verordnungen der folgenden Kirchenversammlungen, daß die Wuth der Zweikämpfe nicht nachlies. Es war, sagt Baluze, mit den Burgundern eben so beschaffen, als mit

56) Agob. adverſ. Leg. Gondeb. c. 7. t. 6. D. Bouq. p. 356. ſqq. Abbé Dubos hiſt. de la mon. Fr. t. 3. p. 347. Hiſt. de l'Egl. Gall. t. 5. p. 298.

mit den übrigen, den Franken unterworfenen Völkern. Der Longobarde, der Sachse, der Gothe, jeder folgte seinem Nationalgeseze. Indem ich von den Galliern geredet habe, welche unter Chlodowichs und seiner Nachfolger Herrschaft kamen, und welche das römische Recht befolgten, so habe ich also zugleich von den Galliern des burgundischen und westgothischen Königreichs geredet. Es ist nur noch dasjenige zu bemerken übrig, was sich bei den Burgundern und Westgothen besonders fand. Wir wollen den Anfang mit den ersteren machen, die der französischen Nation im Jahre 534. einverleibt wurden. 57.)

XXII.

Burgundisches Gesez.

Das Gesez der Burgunder, welches der König Gundebald gegeben hatte, wurde von seinem Sohne Sigismund von neuem durchgesehen, und öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Art kann man die Geschichtschreiber, welche versichern, daß dieses Gesez von Gundebald, dessen Namen es auch führt, herrühre, mit den

57) D. Bouq. hist. Fr. T. 2. p. 36.

den Handschriften vereinigen, aus welchen wir sehen, daß es im zweiten Jahre der Regierung Sigismunds publicirt ist. 58.)

Es fällt gleich in die Augen, wenn man dieses Gesez liest, daß Gregor von Tours 59) die Wahrheit gesagt habe, wenn er behauptet, Gundebald habe den Burgundern sanfte und gemässigte Gesezе gegeben, um zu verhindern, daß die Römer nicht von ihnen unterdrückt würden. Man findet oft wiederhohlt: „ daß „Burgunder und Römer auf einerlei Art be„handelt werden sollen, Burgundio & Roma„nus una conditione teneantur.„ Die Burgunder kannten die durch unsere Gesezе festgesezte, und für die Ueberwundenen so ernies drigende Verschiedenheit der Vergütungen nicht. Ihr Zweck war, aus dem Gedächtnisse der Ueberwundenen das Andenken an die harte Art, mit der sie sich des Rechts der Eroberung bedient hatten, wegzutilgen, denn sie hatten sich zwei Dritteile der Ländereien, ein Dritteil der Sclaven, und die Hälfte der Waldungen zugeeignet.

58) Monit. in Leg. Burg. T. 4. D. Bouq. p. 252.

59) L. 2. c. 33.

XXIII.

Freie, Knechte, und Freigelassene bei den Burgundern.

Der Mord eines Freigebohrnen, von welcher Nation er auch seyn mochte, und selbst der Mord eines Knechts des Königs wurde mit dem Tode bestraft, und keine Vergütung angenommen. 60.) War der Todschlag die Folge einer rechtmäßigen Vertheidigung, so lies man eine dem Stande des Umgebrachten angemessene Vergütung zu. War der Todschläger ein Knecht, so traf die Strafe den Herrn nicht mit, wenn er nur keinen Antheil an dem Verbrechen genommen hatte. Wenn sich aber der Knecht geflüchtet hatte, so wurde der Herr verurtheilt, den Verwandten des Umgebrachten, dreissig Solid. zu bezalen. War der Herr ein Mitschuldiger des Verbrechens, so wurden beide, er und der Knecht, mit dem Tode bestraft. Die Verwandten hatten das Recht, den Verbrecher zu verfolgen. 61.)

60) Lex Burgund. t. 2. art. 1. ap. Georgisch. p. 341.
61) Lex Burgund. t. 2. art. 2. &c. ap. Georgisch. p. 342.

Jeder Freie oder Knecht, Burgunder oder Römer, der einen Knecht, ein Pferd, einen Ochsen u. s. f. gestolen hatte, wurde am Leben gestraft. Wenn man die gestohlne Sache nicht bei ihm fand, so muste der Wehrt derselben aus seinen Gütern ersezt werden, fünf und zwanzig Solid. für einen Knecht, zehen für ein vorzüglich gutes Pferd u. s. f. War der Diebstahl von geringerer Erheblichkeit, so wurde ein Freigebohrner blos zur dreifachen Schadensersezung verurtheilt, ein Knecht aber gegeisselt, und der Herr desselben muste den Wehrt der gestohlnen Sache erstatten. 62).

Wenn man einen Freigebohrnen geschlagen hatte, so bezalte man ohne die Strafe, welche man dem Richter bezalen muste, für jeden Schlag einen Solid. Aber nur einen halben Solid., wenn der Geschlagene ein Freigelassener, und ein Drittel eines Solid. wenn er ein Knecht war. Hatte ein Knecht einen Freigebohrnen mit der Faust geschlagen, so wurde er mit hundert Geisselhieben gestraft. 63) Man sieht, daß bei den verschiedenen Beleidigungen, die einem Freigebohrnen, einem Freigelassenen, und einem Knechte zugefügt wurden, völlig oder wenigstens beinahe einerlei

62) tit. 4. ap. Georgisch. p. 343.
63) tit. 5. ap. Georgisch. p. 344. sq.

lei Verhältnis beobachtet wurde; das ist, die Vergütung des Freigebohrnen beiderlei Geschlechts war noch einmal so hoch als die eines Freigelassenen, und die eines Freigelassenen noch einmal so hoch als die Vergütung des Knechts angesezt, und der leztere wurde zur Geissel verurtheilt. 64.) Es ist nur zu bemerken, daß man immer den Freigelassenen oder den Knecht eines andern verstehen mus.

Der eines Verbrechens wegen angeklagte Knecht oder Colon wurde gefoltert, und, wenn er bekannte, mit dem Tode bestraft. Bekannte er aber nicht, so wurde er nebst einem andern Knechte von gleichem Wehrte seinem Herrn zurückgegeben. 65.) Es gab, nach den verschiedenen Verrichtungen und Talenten der Knechte, auch verschiedene Classen derselben. Der Mord eines Knechtes, der bei der Armee diente, wurde mit fünf und funfzig Solid. vergütet; mit dreißig Solid., wenn der Knecht ein Feldarbeiter oder Hirt war, er mochte Barbar oder Römer seyn; mit hundert und funfzig Solid. wenn er ein Goldarbeiter war; mit hundert, wenn er ein Silberarbeiter; mit

64) tit. 5. 32. 33. ap. Georgisch. p. 344. sq. 361. 362.
65) tit. 7. ap. Georgisch. p. 346. sq.

fünfzig, wenn er ein Eisenarbeiter; und mit vierzig Solid. wenn er ein Zimmermann war u. s. f. 66.)

Der Herr haftete nicht für das, seinem Knechte, ohne seine Einwilligung, geliehene Geld; wenn er aber seinen Knecht eine Handthierung öffentlich treiben lies, und dieser eine Arbeit, die er übernommen hatte, verdarb, so war er entweder zur Schadloshaltung verpflichtet, oder er muste seinen Knecht abtreten. 67.) Es war, bei Vermeidung schwehrer Strafen befohlen, die Fremden gut aufzunehmen, und sie nicht zu Sclaven zu machen 68). Bei gewissen Gelegenheiten, als bei Schenkungen, bei Testamenten, stand es den Barbaren frei, entweder ihre Gewohnheiten, oder das römische Recht zu befolgen. Knechte und Freigelassene wurden immer als Zeugen angenommen. 69.) Ein Knecht muste einen Vertheidiger haben, wenn ihn der Richter in Freiheit sezen sollte. 70.) Wenn ein Knecht in ein fremdes Land verkauft war, so wurde er,

66) tit. 10. ap. Georgisch. p. 349.
67) tit. 21. ap. Georgisch. p. 356
68) addit. 2. art. 5. tit. 38. 39. ap. Georgisch. p. 405. sq. 364. 365.
69) tit. 60. ap. Georgisch. p. 382.
70) addit. 1. tit. 19. ap. Georgisch. p. 404.

er, sobald er in sein Vaterland zurückkam, frei, doch mit der Bedingung, daß er keinen andern, als seinen alten Herrn, zum Patron wälen durfte. 71)

Der Knecht muste, nach seiner Freilassung, seinem Herrn zwölf Solid. bezalen, und einen Antheil an dem römischen dritten Theil der Ländereien empfangen (tertiam a Romanis consecutus), wenn er die Freiheit haben wollte, allerwärts nach Belieben hinzugehen; sonst gehörte er noch immer zu dem Hause seines Herrn. 72). Der Herr konnte den Knecht, den er einmal freigelassen hatte, nicht wieder in die Sclaverei zurückziehen, wenn er ihn nicht vor Gericht überführte, daß er ihm einen großen Schaden, oder eine große Beschimpfung zugefügt habe. Aber nur ihm allein stand dieses Recht zu, und seine Erben konnten gegen seine Freigelassenen nicht anders, als gegen jeden andern Freien, ein gerichtliches Verfahren anstellen. 73). Ich komme nun auf die Geseze der Westgothen.

71) additam 2. art. 2. ap. Georgisch. p. 405. Chantereau le Febvre führt diese Verordnung so an, als wenn sie überhaupt alle Franken angienge. traité des Fiefs, l. 3. c. 5. Aber ich habe sie nirgend, als in dem Geseze der Burgunder angetroffen.

72) tit. 57. ap. Georgisch. p. 381.

73) tit. 40. ap. Georgisch. p. 366.

XXIV.

Geseze der Westgothen.

Der König Eurich oder Evarich sammelte zuerst die Geseze der Westgothen, und brachte sie gegen das Jahr 466. in ein Gesezbuch. Es wurde von verschiedenen seiner Nachfolger, von Leuvigild im Jahre 570.; von Chindaswind und Recessuind gegen die Mitte, und von Egica gegen das Ende des siebenden Jahrhunderts, wieder durchgesehen, verbessert, und vermehrt. 74). Dieses Gesez war in den, den Westgothen unterworfenen Ländern, nämlich in Spanien und im narbonensischen Gallien, im Gebrauche. Die Könige Chindaswind und Recessuind hatten selbst ausdrücklich alle andere Geseze abgeschaft, aber ihr Befehl kam in Gallien nicht zur Ausführung. Er fand, ohne Zweifel, von Seiten des Volks einen starken Widerstand, welchen das Ansehen dieser Fürsten, das ohnedem disseits der Pyrenäen eben nicht groß war, nicht überwinden konnte.

Chlo-

74) Cod. legg. antiqq. Lindenbr. in fol. Francof. D. Bouq. hist. Fr. t. 4.

Chlodowich hatte, nach dem Siege bei Vouglé *,) einen Theil des westgothischen Königreichs erobert. 75.) Seine Söhne und sein Enkel Theodebert, die seine Fusstapfen betraten, erweiterten durch Waffen und Verträge ihre Grenzen dergestalt, daß i. J. 536. den Gothen in Gallien nichts weiter übrig blieb, als Septimanien. Im Anfange des achten Jahrhunderts thaten die Sarazenen in diese Provinz einen Einfall, und bemächtigten sich einiger Oerter. Karl Martel verjug sich daraus, und eroberte einen großen Theil von Septimanien. 76). Sein Sohn Pipin eroberte es gänzlich, und vereinigte es mit dem fränkischen Königreiche, aber er lies es doch bei seinen Gesezen und Gewohnheiten bleiben. So erhielten sich also das römische Recht und das gothische Gesez in diesen Gegenden vorzüglich. 77).

*) Hr, Hofr. Meusel am a. O. S. 18. n. 9. sagt: man müsse hier nicht, mit Velly, und den übrigen neuern Geschichtschreibern, Vouglay, Vougle oder Vouille, verstehen sondern Vivonne. Er bezieht sich auf Lebeufs Dissertationen. D.

75) Procop. de bell. Goth. l. 1. Gregor. Turon. l. 2. &. 4. D. Bouq. hist. Fr. t. 2. p. 21. &. 36.

76) Gervas. Tilberiens. hist. Fr. Ducheſn. t. 3. p. 366.

77) Espr. des loix l. 28. c. 4. Conv. apud. Caris. an. 837.

Unter Ludewig dem frommen beklagte sich fast der ganze Adel von Septimanien bei diesem Kaiser über den Druck, welchen er von dem Herzoge Bernhard erlitt, und verlangte vor allem andern, daß man ihm die Gesetze seiner Vorfahren lassen möchte. Er erhielt dieses auch. 78). Hierauf fing man nun bald an, sagt der Herr von Montesquieu, 79) das römische Recht, ohngeachtet der Gewohnheit dieser Zeiten, wo alle Gesetze blos persönlich waren, als ein Real- und Territorialgesez in diesem Lande anzusehen. Eben diesem Schriftsteller zufolge, scheint es, daß folgende Worte des Edicts zu Pistes: In dieser Gegend, wo die Gerechtigkeit nach römischen Rechten verwaltet wird, die Provinz der Gothen bezeichnen. 80). Die gothischen Könige hatten es also nicht dahin bringen können, das römische Recht in Gallien abzuschaffen. Es ist ebenfalls keinem Zweifel unterworfen, daß die Westgothen, zu gleicher Zeit, nach ihren eigenen Gesezen gelebt haben. Sigbodo, Erzbischof zu Narbonne, überreichte dem Pabst Johann in der National-

ver-

78) Vita. Lud. Pii. Imp. p. 316. Duchesn. t. 2.

79) Espr. des loix. l. 28. c. 4.

80) Ed. Pist. art. 13. 16. 28. ap. Baluz. t. 2. p. 178. 180. 187.

versammlung zu Troyes im Jahre 878. das in seiner Provinz geltende politische Gesezbuch, und der Pabst fügte demselben einen Decretalbrief gegen die Kirchenräuber hinzu. 81.)

Karl der große hatte auch den Codex Theodosianus, und den Auszug aus demselben für dieses Land bestätigt. 82) Ludewig der fromme befahl im Jahre 816., daß man in Ansehung des Klosters zu Aniane das römimische Recht befolgen sollte. Die Provinz Languedoc, die man damals unter dem Namen Gothien oder Septimanien kannte, wurde noch im zehenden Jahrhunderte von mehreren untereinander verschiedenen Völkern, von Römern, Gothen, und Franken bewohnt; und jedes dieser Völker lebte nach seinem eigenen Geseze. Man sieht dieses aus verschiedenen großen Gerichtsversammlungen (placitis), welche in diesem Lande oder in den umliegenden Gegenden, in den Jahren 918, 933. und 968. gehalten wurden, und in welchen sich Richter nach römischem, nach gothischem und nach salischem Rechte befanden. Die alten Bewohner richteten sich, wie ausdrücklich in einer

81) Hist. de l'egl. Gall. t. 6. l. 17. p. 328. &c.

82) Hist. de Langued. par les P. Benedict. T. I. preuves p. 50.

ineiner Urkunde Ludwigs des blinden, Königs von Provence, von 894. gesagt wird, nach dem Theodosianischen Codex. Was das gothische Gesez betrift, so hat man Beweise, daß es noch zu Ende des zehenden Jahrhunderts, in dieser Provinz im Gebrauche gewesen ist. Erst gegen den Ausgang des dritten Stammes machten die Römer, die Gothen und Franken nur ein einziges Volk aus, welches sich, einige besondere Gewohnheiten ausgenommen, blos nach demrömischen Rechte richtete. 83.) Man sehe die Beweise davon in mehreren Urkunden, die sich hinter dem zweiten Bande der Geschichte von Languedoc finden.

Jezt will ich versuchen einen Begrif von dem Zustande der Personen bei den Westgothen in Rücksicht auf Freiheit und Knechtschaft zu geben. Ich werde den Inhalt dieser Gesezе, die eben so hart geschrieben als schlecht eingetheilt, und voller Verwirrung, Redseeligkeit und Wiederhohlungen sind, so viel als möglich, ins kurze fassen. Uebrigens haben sie mir, ohngeachtet dessen, was der Verfasser des Geistes der Gesеze von ihnen sagt, im Ganzen genommen, weise, gemässigt, und billig geschienen. Ich nehme nur diejenigen aus, welche die Juden betreffen. Diese werden darin

83) T. 2. hist. Lang. p. 111.

rin mit eine Härte behandelt, die nahe an Grausamkeit gränzt. Der Eifer, der sie dictirte, war dieser Zeiten der Unwissenheit und Barbarei würdig.

Ueber einem jeden Gesetze steht der Name des Königs, der es gegeben hat, oder das Wort antiqua, entweder allein oder mit dem Namen eines Königs. Zuweilen findet sich von allem diesem gar nichts. Das Wort antiqua allein bedeutet wahrscheinlich so viel, daß das Gesez älter ist, als die Sammlung Eurichs und seiner Nachfolger; ist es mit dem Namen eines Königs verbunden, so bedeutet es, daß es dieser öffentlich bekannt gemacht habe, ob es gleich viel älter, als er ist, oder daß er Veränderungen in demselben gemacht habe; wenn die Ueberschrift ganz fehlt, so ist die wahrscheinliche Bedeutung, daß das Gesez neu, und der Name dessen, der es gegeben, unbekannt sey. Ich werde diese Verschiedenheiten meistens angeben, um eine vollständigere Idee von diesem Gesetze zu geben, und um die Beschaffenheit und die Epochen der Veränderungen, welche es erlitten hat, kenntlich zu machen,

XXV.

Freie, Knechte, und Freigelassene bei den Westgothen.

Es gab bei den Gothen, wie bei den andern Völkern, Freie, Freigelassene und Knechte. Die Gothen hatten sich, gleich den Burgundern, zwei Drittel der Ländereien angemaßt, und den alten Einwohnern nur ein Drittel gelassen. 84.) Die Verjährung dieser Ländereien und der flüchtigen Knechte, war die nämliche in Ansehung der Sieger und der Besiegten; es wurden dazu funfzig Jahre erfodert. 85.) Die Knechte, welche einem Herrn dreissig Jahre hindurch gedient hatten, konnten nachher durch keinen andern zurückgefodert werden. 86.) Die Knechte des Fiscus oder des Königs aber waren der Verjährung nicht unterworfen. 87.) Sie waren auch im

84) Lex. Visig. l. 10. t. 1. lex. 8. &. 16. ap. Georgisch. p. 2128. 2131.

85) lib. 10. Tit. 2. lex. 1. &. 2. ap. Georgisch. p. 2133. sq.

86) lib. 10. Tit. 2. lex. 3. ap. Georgisch p. 2134.

87) Lib. 10. Tit. 2. lex 4. Recessuindus Rex. ap. Georgisch. p. 2134.

in mehrerem Betrachte von den Knechten der Privatpersonen unterschieden. Sie allein wurden unter gewissen Einschränkungen, als Zeugen im Gerichte zugelassen, *.) und sie allein konnten auch nur zu den ersten Hofbedienungen, zu den Stellen eines Stallaufsehers, eines Finanzdirectors, eines Haushofmeisters u.

*.) Aus leg. Visigoth. lib. II. tit. 4. leg. 2. sieht man, daß die Zeugen, nach der Regel freigebohrne Personen seyn musten. Im leg. 4. wird das Zeugnis eines, einer Privatperson zugehörigen, Knechtes schlechterdings verworfen; und es werden auch nur diejenigen Knechte des Königs, als Zeugen zugelassen, welche eine ansehnliche Hofbedienung bekleiden, weil man von ihnen vermuthet daß sie die Wahrheit reden werden, da der König, der ihnen sein Vertrauen schenkt, von ihrer Treue überzeugt ist. Die übrigen Knechte des Königes läst man nur als dann zu, wenn dieser es erlaubt, und ihnen das Zeugnis giebt, daß man ihnen Glauben beimessen könne. Es giebt auch Fälle, wo man das Zeugnis der Knechte der Privatpersonen nicht ausser Acht lassen durfte, wann nämlich unter freigebohrnen Personen ein Mord geschehen, und kein anderer Freigebohrner, der zeugen könnte, gegenwärtig gewesen war. Noch einige andere sehe man im l. 9. D.

u. s. f. gelangen. 88) Sie musten die Go. then zu der Armee führen, und hatten Knechte und Ländereien. Aber sie durften weder ihren Knechten, ohne ausdrückliche Einwilligung des Königs, die Freiheit geben, noch ihre Ländereien an andere, als an Knechte des Fiscus verkaufen. Doch zuweilen erlaubte man ihnen, zum Besten der Armen und der Kirchen, Verfügungen darüber zu treffen. 89). Die Freigelassenen des Königs waren verbunden, sich, sobald der Krieg erklärt war, zur Ar

88) Lib. 2. Tit. 4. l. 2. Recessuindi et lex 9. Recessuindi lex 4. Recessuindi. ap Georgisch. p. 1895. sqq. &. 1902. sq.

89) L. 5. Tit. 7. lex. 16. antiqua ap. Georgisch. p. 2012. Die Ländereien oder die Knechte selbst, darf der Knecht des Fiscus nicht an die Armen oder Kirchen schenken, aber aus seinem übrigen Vermögen ihnen Gutes zu thun, steht ihm frei. Hat er kein anderes Vermögen, so kann er einige seiner Knechte oder Ländereien verkaufen, und das Geld an die Kirche oder an die Armen geben. Das Gesez drückt sich hier nicht recht deutlich aus, aber wie ich es verstehe, kann er auch in diesem Falle die Knechte oder Ländereien blos au andere Knechte des Königs verkaufen. D

Armee zu begeben, wenn sie nicht in die Sclaverei zurückfallen wollten. 90.)

Die Heirathen zwischen den freien Gothen und den Römern waren erlaubt. 91.) Hingegen waren sie zwischen Personen von verschiedenem Stande, zwischen Freien und Freigelassenen, und zwischen Freigelassenen und Knechten schlechterdings verboten. Die Unzucht einer freien Frauensperson mit ihrem Freigelassenen oder Knechte, wurde mit dem Feuer bestraft; 92.) ihre Ehe mit dem Knechte einer Privatperson, oder des Königs, wurde aufgehoben, die Kinder kamen in die Knechtschaft, und die Verbrecher wurden gegeisselt. 93.) Der Freigelassene von beiden Geschlechtern, der sich mit dem Knechte oder der Sclavin eines Anderen verheirathete, wurde dessen Sclav. 94.) Wenn jemand seinen Knecht oder

90) L. 5. tit. 7. lex. 20. Egica Rex. ap. Georgisch. p. 205.

91) T. 3. tit. 1. lex. 1. Recessuindus. ap. Georgisch. p. 1915.

92) L. 3. tit. 2. lex. 3. antiqua. ap. Georgisch. p. 1923. sq.

93) L. 3. tit. 2. lex. 3. antiqua. ap. Georgisch. p. 1924. sq.

94) L. 3. tit. 2. lex. 4. antiqua. ap. Georgisch. p. 1925. sq.

oder seine Sclavin mit der Sclavin, oder dem Knechte eines andern, ohne dessen Bewilligung, sich verheirathen liess, so verlor er seinen Knecht oder seine Sclavin, die nun in die Gewalt des andern Herren fielen. 95.) Die Herren, welche ihren Sclaven erlaubten, sich mit freien Personen zu verheirathen, und sie versicherten, daß jene frei wären, verloren auch ihre Sclaven, die dadurch samt ihren Kindern frei wurden. 96.) Der Freigebohrne, der eine freigebohrene Frauensperson entführte, wurde zu zweihundert Geisselhieben, und zu einer ewigen Knechtschaft verurtheilt; der Knecht aber, der sich dieses Verbrechens schuldig machte, zu dreihundert Geisselhieben. 97) *.) In diesem und in mehreren anderen Fällen, wo

95) L. 3. tit. 2. lex. 5. Recessuindus. ap. Georgisch. p. 1926.

96) L. 3. tit. 2. lex. 7. Chindasvindus Rex. ap. Georgisch. p. 1926. sq.

97) L. 3. tit. 3. lex 1. Antiqua. lex. 8. Chindasuindus. ap. Georgisch, p. 1928. &. 1930.

*) Die Strafen der Entführung einer freigebohrnen Frauensperson werden in den vom Vf. angeführten westgothischen Gesezen folgendermaaßen bestimmt: War der Entführer ein Freigebohrner, so kam es dar-

wo eine Leibesstrafe verordnet ist, wird der Knecht immer härter gestraft, und der Freie ist oft auch verbunden, Geldstrafe zu bezalen. 98) Wenn der Freie und der Knecht

 ein

darauf an, ob er die entführte Person gemisbraucht hatte, oder nicht? Im ersten Falle fiel er mit seinem ganzen Vermögen in die Gewalt der Beleidigten, und empfieng oben drein öffentlich zweihundert Geisselhiebe. Im lezteren Falle verlor er nur die Hälfte seines Vermögens, welche der entführten Person zufiel. Aber in keinem von beiden Fällen konnte er sich mit ihr verheirathen. War dieses aber dennoch geschehen, so fiel sein Vermögen nicht an die Entführte, sondern an die Eltern derselben. Wenn der Entführer schon mit einer anderen Person verheirathet war, und mit derselben Kinder gezeugt hatte, so fiel er für seine Person zwar in die Knechtschaft der Entführten; sein Vermögen blieb aber seinen rechtmäßigen Kindern. — War der Entführer ein Sclav, und er hatte das Verbrechen auf Befehl, oder mit Vorwissen seines Herrn begangen, so fiel der Herr in die Strafe des Knechts: war es aber, ohne Vorwissen des Herrn geschehen, so wurde der Knecht kahl geschoren, und empfieng dreihundert Geisselhiebe. Wenn er die Entführte gar geschändet hatte, so wurde er am Leben gestraft D.

98) L. 3. tit. 3. lex. 1a. Recessuindi. tit. 4. lex 15. antiqua. sqq. cap. Georgisch. p. 1932. &. 1939.

ein Verbrechen zusammen begehen, so werden sie auf einerlei Art bestraft; der eine erhält soviel Geisselhiebe als der andere, und ist es ein Capitalverbrechen, so werden beide zum Tode verurtheilt. 99.)

Es war den Knechten so hart verboten, ihre Herren anzuklagen, daß sie, wenn sie dieses, auch nachdem sie an einen andern verkauft waren, thaten, in die Sclaverei ihres ersten Herren zurückfielen, der sich, nach eigenem Gefallen, an ihnen rächen konnte. 100.) Der Ehebruch war ausgenommen. Man brachte die Knechte auf die Folter, damit sie gegen ihre Herren, wenn sie dieses Verbrechens wegen, oder als falsche Münzer, als Mörder, Zauberer, oder Verbrecher gegen den König und das Vaterland, angeklagt wurden, aussagen sollten. Und wenn der Herr seine Sclaven freigelassen hatte, um sie der Folter zu entziehen, so wurde die Freilassung, als nicht geschehen, betrachtet. 101.)

Der

99) L. 7. tit. 2. lex. 4. Antiqua. lex 14. Recessuindi. ap. Georgisch. p. 2052. p. 2055

100) L. 5. tit. 14. Antiqua. ap. Georgisch p. 1094. sq.

101) Lib. 3. tit. 4. leg. 10. et. 11. Antiqua ap. Georgisch. p. 1935.

Der Freigebohrne, welcher eine freigebohrne Frauensperson geschändet hatte, empfing hundert Geisselhiebe, und wurde ihr Sclav. Der Knecht, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatte, wurde zum Feuer verurtheilt. Wenn die Geschändete sich mit ihm verheirathete, so fiel sie mit all ihrem Vermögen in die Knechtschaft ihrer eigenen Erben. 102). Die Sclaverei war auch eine Strafe für mehrere andere Verbrechen. Ein Freier, der sich verkauft hatte, konnte sich für die Summe, welche er empfangen hatte, wieder loskaufen. 103) Der, welcher einen andern Freien verkauft hatte, wurde verurtheilt, diesem hundert Solid. zu bezalen, oder er wurde dessen Sclav und empfing hundert Geisselhiebe. Ein Knecht, der dieses gethan hatte, empfieng ihrer zweihundert, wurde kahl geschoren, und wurde auch ein Sclav des Freien. Der Freie, den man so verkauft hatte, wurde sogleich wieder in seinen vorigen Stand gesezt. 304) Es war den Eltern nicht erlaubt, ihre Kinder zu verkaufen oder zu verpfänden. Solche Hand-

 lungen

102) Lex 14. Antiqua. ap. Georgisch. p. 1938.

103) Lib. 5. tit. 4. lex. 10. Antiqua. ap. Georgisch. p. 1992.

104) Lex. 11. Antiqua. ap. Georgisch, p. 1993.

lungen waren schlechterdings ungültig. 105.)

Ein Knecht konnte sich nicht durch sein Peculium loskaufen, wenn er diesen Umstand seinem Herrn nicht angezeigt hatte. 106) Die Kinder, welche von Knechten verschiedener Herren gezeugt waren, wurden, eben so, wie das in der Ehe erworbene Hausgeräth, unter die Herren vertheilt. Uebrigens stand es in der Gewalt der Herren, die Eheleute zu trennen. Aus eben diesem Gesetze sieht man, daß die Knechte Häuser und Ländereien besaßen. 107).

Alles was der Knecht unternahm, wenn es nicht ausdrücklich durch das Gesez gebilligt war, wurde ungültig, sobald sich der Herr dagegen sezte. 108.)

105) Lex 12. antiqua. ap. Georgisch. p. 1993.

106) Lex 16. antiqua. ap. Georgisch. p. 1995.

107) Lib. 10. tit. 1. lex. 17. Chindasuindus Rex. ap. Georgisch. p. 2131. sq. Wenn die Herren aber den Sclaven und die Sclavin ein Jahrlang in der ehelichen Verbindung hatten zusammen leben lassen, so durften sie die Eheleute nicht mehr von einander trennen. D.

108. Lex 10. ap. Georgisch. p. 2129.

Alle Fehltritte und alle Verbrechen des Knechts kamen auf die Rechnung des Herren, wenn der seinen Befehl dazu gegeben hatte. Der Knecht wurde als dann als unschuldig betrachtet, weil er nichts gethan hatte, als gehorchen. Eben dieses galt von dem Freigelassenen, und dem Patron. Wenn der Herr um das Verbrechen nichts gewust hatte — und man glaubte ihm dieses auf seinen Eid, — so wurde der Knecht allein bestraft. Der Herr war verbunden, den strafbaren Knecht auszuliefern, wenn er nicht lieber in den Fällen, wo eine Vergütung statt fand, diese für ihn bezalen wollte. Lib. 8 tit. 1. lex. 1. Rcds. R. Lib. 9. tit. 1. lex. 1, antiqua. lex. 2. lex. 7 antiqua. l. 9. Ervigius R. Lib 6. tit. 4. lex. 2. antiqua. lib. 7. tit. 2. lex 3. antiqua: lex 4. antiqua. lib. 8. tit. 1. lex. 4. Rcds. Rex. beim Georgisch. p. 2071. 2101. 2103. 2105. 2106. 2030. 2052. 2072.

Es war den Herren nicht erlaubt, ihre Knechte umzubringen, ohne dazu durch den Richter berechtiget zu seyn. Wenn sie einen, gegen das Verbot, umgebracht hatten, so musten sie durch ihre Knechte beweisen, daß der Umgebrachte ein Capitalverbrechen begangen habe. Wenn sie den Mord aus Grausamkeit und vorsäzlich begangen hatten, so waren sie

auf immer ehrlos, und musten dem Fiscus eine Strafe von einem Pfunde Gold bezalen. Der Freie, welcher den Knecht eines andern getödtet hatte, wurde auf ewig verbannt, und verurtheilt, zwei Knechte vom nämlichen Wehrte dafür zu geben. Hatte jemand seinen eigenen, oder einen fremden Knecht bei einer Züchtigung aus Hize, oder Unvorsichtigkeit, umgebracht, so war er von diesen Strafen frei. Wenn er einen andern Freien umgebracht hatte, so wurde er am Leben gestraft. War er aber blos im Verständnisse mit den Mördern gewesen, so wurde er zu zweihundert Geisselhieben, und zu einer Vergütung von fünfhundert Solid. verurtheilt. Konnte er diese nicht bezalen, so blieb er, nachdem er kahl geschoren war, und öffentlich zweihundert Geisselhiebe empfangen hatte, so lange er lebte, ein Sclav der Verwandten des Umgebrachten. 109.) Der König Egica verbietet, bei Strafe einer dreijährigen Landesverweisung, seinen Sclaven an irgend einem Theile seines Körpers zu verstümmeln. Den Ausdrücken nach, deren sich der König bedient, scheint dieses Verbot neu zu seyn. 110)

Im

109) Lib. 6. tit. 5. lex. 12. Chds. R. ap. Georgisch. p. 2010. sqq.

110) Lex 6. Egica R. ap. Georgisch. p. 2043.

In dem Westgothischen Geseze werden sorgfältig zwei Arten von Knechten unterschieden, die rusticani und die idonei. Die Bestimmung der lezteren ist nicht angegeben, und sie wurden weit höher geschäzt, als die ersteren. Die Vergütung dieser beiden Arten von Knechten ist sehr von einander verschieden 111) Noch gab es Knechte, welche von verschiedenen Herren gemeinschaftlich besessen wurden, und die folglich nicht anders, als mit Bewilligung aller dieser Herren freigelassen werden konnten. 112).

Die Freilassungen geschahen bei den Gothen, so wie bei den Franken, entweder unbedingt, oder unter gewissen Bedingungen. Wenn die Bedingungen durch Urkunden, oder Zeugen bewiesen werden konten, so musten sie beobachtet werden. War die Freilassung unbedingt geschehen, so konnte sie der Herr nicht widerrufen, ausser wenn ihn der Freigelassene angeklagt, oder hart beleidiget hatte. 113.)

111) Lib. 6. tit. 4. lex. 3. Rcds. R. lex. 7. Rcds. R. tit. 1. lex 5. Chds. R. ap. Georgisch. p. 2031. 2036. 2041.

112) Lib. 5. tit. 7. lex. 2. antiqua. ap. Georgisch. p. 2007.

113) Lex. 9. antiqua. lex 10. antiqua. ap. Georgisch. p. 2009. sq.

Der Freigelassene bei den Gothen empfand noch vieles von dem Drucke seines ersten Standes: er schien noch einen Theil seiner alten Ketten zu schleppen. Er konnte den Dienst des Herren oder der Frau, denen er die Freiheit zu danken hatte, nicht verlassen; sondern er war in diesem Falle gezwungen, ihn wieder anzutreten, und er verlor alles, was er von ihnen empfangen hatte. 113.) Er konnte über sein Peculium nicht verfügen, wenn dieses der Patron voraus bedungen hatte. Wenn er, ohne Testament, starb, oder keine rechtmässige Kinder hinterlies, so fiel sein ganzes Vermögen an dem Patron, oder an die Kinder desselben, obschon die Freilassung ganz unbedingt geschehen war. 114.) Die Freigelassenen wurden für die Diebstäle, welche sie vor, oder nach ihrer Freilassung, begangen hatten, bestraft wie die Knechte. 115.) Weder der Freigelassene selbst, noch seine Nachkommenschaft konnte gegen den Patron, oder dessen Kinder, zeugen: ihre Aussage wurde nicht geachtet, und hatte keine

113) Lex. 13. antiqua. Rcds. R. ap. Georgisch. p. 2010.

114) Lex. 14. Chds. R. ap. Georgisch. p. 2011.

115) Lib. 7. tit. 2. lex. 2. antiqua. ap. Georgisch. p. 2052.

keine andere Würkung, als die, daß sie wieder in die Knechtschaft gestürzt wurden. Uebrigens aber konnten sie sich im Gerichte gegen den Patron und dessen Kinder vertheidigen. 116.) Sie wurden nicht einmal, sowenig als die Knechte, als Zeugen gegen einen Freigebohrnen zugelassen. Dieses Verbot gieng aber nicht auf ihre Kinder. 117.)

Für Schläge und Verwundungen war zwischen den Freigebohrnen, einige Fälle ausgenommen, das Gesez der Wiedervergeltung eingeführt. Der Freigelassene, der einen Freigebohrnen gemishandelt hatte, war ebenfalls der Strafe der Wiedervergeltung unterworfen, und weil sein Stand geringer war, so wurde er auch zur Geissel verurtheilt. Ein Freigebohrner gab dem Freigelassenen, den er verwundet hatte, nicht mehr als den dritten Theil dessen, was er einem Freigebohrnen bezalt haben würde. 118.)

Man

116) Lib. 5. tit. 7. lex 11. ap. Georgisch. p. 2010.

117) Lex. 12. Reds R. ap. Georgisch. p. 2012.

118) Lib. 6. tit. 4. lex. 3. Rcds. R. ap. Georgisch. p. 2031.

Man sieht aus dem Testamente eines septimanischen Herrn von 813., daß er seinen Sclaven, die er für frei und freigebohren erklärt, das Recht giebt, über ihr Peculium, ihre bewegliche und unbewegliche Habe, und über alles, was sie unter ihm erworben haben, und in der Folge noch erwerben können, nach Gefallen zu verfügen, unter der Bedingung, daß sie ihm, solange er lebe, als ihrem Patron, verpflichtet bleiben sollen. Nach seinem Tode konnten sie gehen, wohin sie wollten; welches mit dem, was die Gesetze über die Freilassungen verordnen, genau übereinstimmt. Das Original dieser Urkunde findet sich in dem Archive der Abtei Psalmodi. Preuves de l'histoire de Languedoc t. 1. p. 38.

Es gab Freigebohrne, welche ihre Freiheit freiwillig einschränkten, indem sie sich in die Abhängigkeit eines Patrons begaben, der ihren beinahe eben das war, was ein Herr unter den Franken. Diese Freigebohrnen waren nicht so, wie die Freigelassenen, an den nämlichen Patron gebunden. Es stand ihnen frei, sich einen andern zu wälen. Sie sind freigebohren, sagt das Gesez, sie können nach eigenem Gefallen über sich selbst verfügen. Aber alsdann musten sie dem ersten Patron alles, was sie von ihm empfangen hatten, und die Hälfte von dem, was sie unter ihm erworben

hatten,

hatten, zurückgeben. Der Patron hatte die Gewohnheit, denen, die sich unter seinen Schuz begaben, Land einzugeben. 119) Man veränderte die Nomen, und man hat Vasallen, und Beneficiarien. Ich könnte noch viele Erläuterungen über Knechtschaft und Freiheit geben; aber ich fürchte, ich habe mich, für die Gränzen dieses Werkes schon zu weit ausgebreitet. Ich gehe also zu einem noch verwickeltern Hauptstücke über.

Ueber die Juden.

Ein Anhang zum ersten Hauptstücke.

Noch muß ich ein Wort über die Art, wie man die Juden unter den beiden ersten Stämmen behandelte, hinzufügen.

Diese unglückliche Nation, seit so vielen Jahrhunderten der Gegenstand der Rache des Himmels, und des allgemeinen Hasses, wurde in Frankreich, unter mehr oder minder harten Bedingungen, nachdem es die Umstände, und die

119) Lib. 5. tit. 3. leges antiquae. ap. Georgisch. p. 1988. sqq.

die Launen der Fürsten oder ihrer Minister wollten, geduldet. Seit dem Ursprunge der Monarchie waren die Juden den grausamsten Gewaltthätigkeiten ausgesezt. Man zwang sie, Christen zu werden. So war der Eifer Chilperichs I., den Gregor von Tours den Nero und Herodes seines Jahrhunderts nennt, beschaffen. 120) St. Gregor der große hingegen wandte alle Kräfte an, um solche, sowohl dem Geiste der Religion, als den ersten Grundsäzen des Naturrechts und der Politik zuwiderlaufende Unordnungen zu verhindern. 121) Lothar II. verbot ihnen im Jahre 615. gegen einen Christen eine Klage anhängig zu machen. 122) Sein Sohn Dagobert verjug 630. alle diejenigen, welche ihren Irrthümern nicht entsagen, und sich nicht taufen lassen wollten, aus seinen Staaten. 123)

In

120) Greg. Tur. hist. l. 6. c. 17. an. 582

121) Epist. l. 1. ep. 47. ad Virg. Ep. Arel. et. Theod. Ep. Massil. an. 591. ap. Mansi. t. 9. p. 1066. sq.

122) Cap. Chlotar. II. a. 615. ap. Georgisch. p. 482.

123) Gest. Dagob. 1. Reg. Fr. Chron. vet. Moissiacensis coenob. ap. D. Bouq. T. 2. Fredeg. Schol. Chron. c. 65.

In den Capitularien werden sie als ehrlos behandelt, und mit den Kezern und Heiden vermengt. Es ist ihnen verboten, jemand anzuklagen; ausgenommen, wenn sie verbunden sind, sich selbst zu vertheidigen; sie durften auch, unter keinerlei Vorwand, die Aufsicht über das Haus eines Christen auf sich nehmen, oder die Ländereien der Christen pachten, oder in Erbenzins nehmen, oder die ihrigen den Christen, unter solchen Bedingungen, überlassen. Die jüdischen Handelsleute mussten dem Fiscus zehnmal stärkere Abgaben geben, als die Christen. 124)

Mehrere in dem Theodosianischen Codex gesammelte Gesetze der Kaiser untersagen den Juden den Eintritt in die Miliz und in die Gerichtsstuben; und verbieten ihnen ausdrücklich, christliche Sclaven zu kaufen, oder durch Schenkung zu erwerben. 125) St. Gregor der große machte der Königin Brunehild und ihren Enkeln Theoderich und Theodebert lebhafte Vorstellungen darüber, daß sie das leztere erlaubten.

Die

124) Capital. Caroli M. et Ludovici P. lib. 6. cap. 127. addit. 2. cap. 90. Georgisch. p. 1534. 1783. Cap. Car. Calui. ap. Carl. a. 877.

125) Cod. Theod. lib. 16. tit. 9. Constantin. Honor. lib. 16, l. 16. & 24.

Die französischen Concilien unter dem ersten Stamme, und vorzüglich das erste zu Maçom von 581., oder 582. beim Mansi t. 9 p. 934. fg. das fünfte Pariser 615. beim Mansi. t. 10. p. 542. das dritte und vierte zu Orleans von 538. und 541. beim Mansi t. 9 p. 15. 19 u. 118. enthalten verschiedene strenge und drückende Verordnungen wegen der Juden. 126) Es ist ihnen verboten, irgend eine Civil- oder Militär Bedienung zu bekleiden, sich mit Christen zu verheirathen, mit ihnen zu essen, und christliche Sclaven zu haben. Wenn ihre Sclaven sich in eine Kirche, oder zu einem Christen flüchteten, und die Taufe verlangten, so konnte man diese loskaufen. Von dem grünen Donnerstage an bis zum Ostermontage durften sie nicht einmal aus ihren Häusern gehen. Es war ihnen geboten, dem geistlichen Stande mit Achtung zu begegnen, und sich nicht, ohne Erlaubnis, in Gegenwart eines Bischofes niederzusezen. Diese Canons, die offenbar die Gränzen der geistlichen Gewalt überschreiten, waren mit Einstim-

126) Hist. de. l'Egl. Gal. t. 2. p. 140. sqq. 418. T. 1. Conc Gall. T. 5. Conc. P. Lab. Conc. Agathens. an. 506. ap. Mansi. t. 8. p. 330. fg. Conc. Arvern. an. 535. ap. Mansi. t. 8. p. 861.

stimmung der Könige Childeberts I. Lothars II. und Guntroms gemacht, die sie mit ihrem Ansehen unterstützten. 127.)

Ludewig

127) Ich will bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung machen, um dem geistlichen Stande die ihm schuldige Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und noch mehr, um die Wolken zu zerstreuen, welche die geheiligten und unverjährbaren Rechte des geistlichen Standes und des Staates verhüllen könnten. Es werden in diesem Werke verschiedene Concilienschlüsse angeführt, welche Eingriffe in die Gewalt des Landesherrn, und in die Gerichtsbarkeit seiner Beamten, und der Herren zu thun scheinen. Allein die Usurpation ist, wenigstens in den meisten Fällen, nur anscheinend. Denn, ausser den besonderen Rechten, welche der Fürst den Bischöfen ertheilt, hatte er ihnen auch einen Theil seines Ansehens übertragen. Wir wissen übrigens, daß die Concilien, gewöhnlich von dem Könige selbst, oder mit seiner ausdrücklichen Bewilligung zusammengerufen wurden; daß er zuweilen selbst dabei zugegen war, oder sie mit aller seiner Macht bewafnete, um desto heilsamere und würksamere Verordnungen zu machen: oder das Concilium überschickte ihm seine Schlüsse, und bat ihn, sie mit dem Siegel seiner Autorität zu bekräftigen. Und unter dem zweiten Stamme bildete die Zusammenkunft der Gros-

Ludewig der fromme scheint den Juden günstiger gewesen zu seyn. 128) Wir haben noch mehrere Urkunden von diesem Herrn, worin er verschiedene Juden von Abgaben befreiet, und ihnen erlaubt, mit völliger Freiheit zu handeln, und fremde Sclaven zu kaufen. Er verbietet selbst, diese Sclaven, ohne Bewilligung ihrer Herren, zu kaufen. In den Prozessen der Juden gegen die Christen soll man drei Juden und drei Christen als Zeugen zulassen. Wer überführt wird, einen Juden umgebracht zu haben, soll dem Fiscus zehn Pfund Goldes bezalen.

Die Gesetze der Franken erwähnen der Juden nicht einmal. Das Burgundische Gesez redet nur da von ihnen, wo es verordnet, daß

sen und des Volkes, wozu auch oft die Bischöfe und die Aebte kamen, Versammlungen, die zugleich geistlich und weltlich waren. S. 4. Conc. Lab. et sqq. T. 1. Conc. Sirm. T. 3. hist. de l'Egl. Gall. et sqq. T. 7. hist. eccl. Fleur. et sqq. an. Eginh. & Moissiac. an. 813. Epist. Sigib. R. ad Desid. Episc. Cadur. ap. D. Bouq. t. 4. p. 47.

128) Hist. de Fr. D. Bouq. t. 6. p. 651. Epist. Agob. Archiepisc. Lugd. ap. D. Bouq. t. 6. p. 358. 362. sqq.

daß einem Juden, der sich unterstände, einen Christen zu schlagen, die Hand abgehauen werden, solle, oder daß er sich, vermittelst fünf- und siebenzig goldener Solid. loskaufen solle. Wenn der Beleidigte ein Priester ist, so soll der Jude zum Tode verurtheilt werden. 129).

Die Gesetze der Westgothen gegen die Juden sind fürchterlich. Aber man kann mit dem Verfasser des Esprit des loix zweifeln, 130) ob wenigstens die härtesten derselben in dem mitträglichen Gallien, wo diese Nation mächtig war, befolgt seyn. Sie untersagen ihnen die Ausübung ihrer Religion und ihrer Gebräuche, die Beschneidung, die Osterfeier nach jüdischen Gebrauche, die Enthaltung von gewissem Fleische, und lassen sie auch selbst, wenn sie getauft sind, nicht als Zeugen gegen Christen zu, die lezteren mögen Freie oder

129) Lex Burgund. addit. 1. tit. 15. ap. Georgisch. p. 401. Ausser den 75. Solid. soll er noch eine Strafe von 12. Solid. bezalen. In dem Falle, wenn er einen Priester gemishandelt hat, und deswegen am Leben gestraft wird, fällt sein ganzes Vermögen an den Fiscus. D.

130) Espr. des loix. l. 28. c. 7.

Knechte seyn. Die Uebertretung dieser Gesetze soll mit dem Tode, oder wenigstens mit der Knechtschaft bestraft werden. Sie verbieten auch den Juden christliche Sclaven zu halten, und wenn sie es, ohngeachtet des Verbotes thun, so sollen diese frei seyn. 131)

Zwei

131) Lex Visigoth. lib. 12. tit. 2. sqq. ap. Georgisch. p. 2150. sqq.

Zweites Hauptstück.

Kann man, unter den beiden ersten Stämmen schon verschiedene Stände der freien Menschen, den geistlichen Stand, den Adel, und einen Dritten Stand unterscheiden?

Die zweite, den Adel betreffende Frage ist die einzige, welche große Schwierigkeiten hat. Nachdem ich sie mit aller der Sorgfalt und Ausführlichkeit, die sie erfordert, werde abgehandelt haben, so will ich in wenig Worten dasjenige ausführen was den geistlichen und den dritten Stand betrift.

Adel.

Hier muß ich mir mehr, als jemals, die Nachsicht meiner Leser erbitten: sie mögen es mir verzeihen, daß ich es wage, meine Meinung über eine Frage zu sagen, über welche selbst meine Lehrer getheilt sind. Ich trage meine Meinung mit Furchtsamkeit vor, und bin bereit, sie zu verlassen, sobald man mir meinen Irrthum gezeigt haben wird. Die Frage muß in Rücksicht aller der Völker, aus

welchen die Monarchie bestand, der Gallier, der Franken, der Burgunder, und der Gothen untersucht werden. Wenigstens will ich einige Wolken zerstreuen, und den Wortstreiten dadurch zuvorkommen, daß ich bestimme, was man unter dem Adel verstehe. Wenn ich sage, es habe schon in den ersten Jahrhunderten unserer Monarchie einen Adel gegeben, so bin ich weit davon entfernt, mit diesem Worte die Begriffe der neuern Zeiten zu verbinden. Es ist ausser Zweifel, daß die Vorzüge und die Privilegien, deren sich heutiges Tages der französische Adel rühmt, und die zwischen ihm und den übrigen Bürgern eine große Kluft befestigen, nicht bis an den Ursprung der Monarchie hinanreichen. Es gab damals keine solche Adeliche, wie jezo; und wenn man die Frage in diesem Sinne nimmt, so ist sie gleich aufgelöst. Aber ich untersuche, ob es einen beständigen Stand gab, der von jedem andern unterschieden, und allein durch seine Geburt über das Volk, oder den gemeinen Mann erhoben war, seine Rechte und Vorzüge mochten übrigens bestehen, worin sie wollten. Das ist es, was ich hier Adel nenne. Und ich glaube, daß man in unsern Jahrbüchern tausend Beispiele von diesem Adelstande finde. Hier ist mein Beweis. *).

Adel

*) Der Vf. beweiset in diesem Abschnitte sehr

II.

Adel bei den Galliern.

Cäsar erlaubt uns, wie wir gesehen haben, keinen Zweifel daran, daß es bei den Galliern in den entferntesten Jahrhunderten einen Adelstand gegeben habe. Was können jene Ritter anders seyn, als würkliche Adeliche, die, nach seiner Bemerkung, durch ihre Geburt, durch ihre Güter, und dadurch, daß sie sich blos dem Ruhme widmeten, und den

sehr weitläuftig, etwas, woran in Deutschland niemand mehr zweifelt, nämlich daß es seit den ältesten Zeiten in Gallien und bei den Franken einen erblichen Adel gegeben habe. Er vergist aber darüber, sich über den Ursprung desselben, und besonders über den Ursprung des niedern Adels einzulassen. Schäzbare Winke hierüber findet man in Mösers osnabrückischer Geschichte. N. A. Th. 1. S. 46. fg. und in Schmidts Gesch. der Deutschen. B. 1. S. 40. n. r. Die Schriftsteller, welche ausführlicher davon handeln, sind bekannt genug. Um den Ursprung des niedern Adels in Deutschland mit einem Blicke zu überschauen, sehe man Hrn. geh. Rath von Selchow Abhandlung de iuribus ex statu ingen. in Germ. pendent. c. 1. §. 5. in elect. p. 132. sqq. N.

Gefahren des Kriegs ausgesezten, über das Volk erhaben waren? Unter diesem Adel unterscheidet er verschiedene Stufen; Geschlechter, die mehr oder minder adelich, mehr oder minder vornehm waren. Die Gallier wurden von den Römern nicht zu Sclaven gemacht; sie behielten, unter diesen neuen Herren, ihre Gewohnheiten, ihre Geseze, und alle ihre Vorrechte. Die Veränderungen, welche die Handlung, oder die Herrschaft der Römer nach und nach unter ihnen hervorbrachten, giengen nie soweit, den Adel zu ersticken, der in Rom selbst, vom Anfange an, eingeführt war. Weit davon entfernt, war vielmehr die römische Regierung für die Gallier die Quelle eines neuen Adels. Eine große Anzal gallischer Familien kam in den römischen Senat, erhielt die Rechte und die Ehre der senatorischen Familien, und wurde mit der Würde der Curulen, welche den Adel gab, geschmückt. 132).

Die Römer hatten die Gewohnheit, die vornehmsten Gallier, das ist, den gallischen Adel, mit dem Namen honorati zu bezeichnen. Diese hatten den Vorsiz vor den übrigen in der allgemeinen Versammlung der Gallier, die

132) Tacit. annal. l. 11. c. 23. sqq. hist. l. 4. c. 74.

zu Arles gehalten wurde. 133) Sie gaben bei den Bischofswalen ihre Stimme, abgesondert von der Geistlichkeit, und der Bürgerschaft; wie man aus einem Briefe Leo's I an die Bischöfe der Provinz Vienne 134). sieht: teneatur subscriptio Clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consensus &. plebis.

Sidonius Apollinaris belehrt uns in seinem Briefe an Ecdicius, daß sich der gallische Adel, um die Zeit des Untergangs des Reiches, von dem Volke durch seine langen Haare unterschieden habe. Si nullae a republica vires, nulla praesidia, si nullae quantum rumor est Anthemii Principis opes, statuit te autore nobilitas seu patriam dimittere, seu capillos: das ist, wie es Auteserre 135). erklärt: Deditione saluti consulere, et capillum ponere avitae libertatis et nobilitatis insigne. Die sehr natürliche, und wenigstens sehr wahrscheinliche Erklärung des P. Sirmond kann

 recht

133) Ex constit. Honor. ad Agricolam P. P. Galliar. quam dedit Nicol. Cusanus, l. 3. de concord. Cathol. Alteserra de ducib. et comitib. p. 164. &c.

134) Epist. 87. ap. Mansi. t. 5. p. 1248.

135) Alteserra l. c. p. 164. sqq.

recht gut mit dieser bestehen, und die Stelle des berühmten Bischofs zu Clermont kann dem ohngeachtet auf einen wahren Adel gehen. Hoc est, sagt der gelehrte Commentator, spontaneum exilium subire aut clericatum, ne sub Gothis militarent. Die folgende Stelle unterscheidet zwei Stände unter den Laien, Adeliche und Unadeliche. Um zu beweisen, daß Actard, in Nantes, wo er Bischof war, könne wohnen bleiben, sagt Hincmar von Rheims in seinem Briefe an den Pabst Adrian: „Nantes ist eine Stadt, in der ein Graf „residirt, und die von Geistlichen, und adeli„chen und unadelichen Laien bewohnt wird.“ 136).

Die Ausdrücke: aus senatorischen Geschlechte, von senatorischer Familie, von senatorischen Stande, ex familia, ex gente senatoria, ex ordine et genere senatorio, geben einen unzweideutigen Beweis, daß es unter den Nachkommen der Gallier, die in dem römischen Senate gesessen hatten, einen vornehmen Adel gegeben habe. In dem narbonensischen Gallien war er, seit Augusts Zeiten, in großer Menge.

Ob-

136) An. 871. hist. eccl. de Fleury t. 2. p. 356. Opusc. Hincm. t. 2.

Obschon einige der ansehnlichsten Städte Galliens des Vorrechts genossen, einen eigenen Senat zu haben, so kann man doch die wenigsten Stellen, die ich vor Augen habe, von diesen Senatoren verstehen. Selbst, wenn von den Senatoren einer besonderen Stadt geredet wird, so bezeichnet der Name der Stadt blos den Geburts- oder Wohnort. Gregor von Tours erzält, daß die Senatoren der Stadt Auvergne, die mit dem Glanze des römischen Adels bekleidet waren, dem heiligen Martin entgegen giengen. Senatores urbis, qui tunc in illo loco nobilitatis Romanae stemmate fulgebant. Es ist offenbar, daß hier nicht von bloßen Justizbedienten, wie der P. Daniel 137) bemerkt, sondern von solchen Personen die Rede ist, welche die Kaiser mit der Würde römischer Senatoren beehrt hatten. In diesem nämlichen Sinne müssen mehrere Stellen genommen werden. Ich will nur einige, nach diesem Schriftsteller und nach du Cange 138) anführen.

Aoltus, Bischof zu Vienne, giebt sich in einem Briefe, welchen er Namens der französischen Bischöfe an die italiänischen Bischöfe

137) Hist. de Fr. t. 2. Obs. sur la 1. Race n. 1e. nouv. edit.

138) Gloss. v. Senatus.

schöfe schreibt, den Titel eines römischen Senators. Quasi senator ipse Romanus, quasi christianus episcopus obtestor. Gregor von Tours sagt von dem Bischofe zu Auvergne, Apollinar, „daß er, wenn man ihn in Rücksicht weltlicher Ehre betrachte, von vornehmen Adel, und einer der ersten Senatoren „Galliens sey.“ Vir secundum seculi dignitatem nobilissimus, et de primis Galliarum senatoribus; vom heiligen Sulpiz, Bischofe zu Bourges, „er sey von vornehmen Adel, „und einer der ersten Senatoren der Gallier „gewesen,“ vir valde nobilis et de primis senatoribus Gallorum; *) vom Bischofe zu Arles, Honorius, „er stamme von Arles aus einer „consularischen und senatorischen Familie,“ senatoria et consulari familia natus, patria Arelatensis. 139) Durch den Beisaz consularisch wird der Sinn des Ausdrucks senatorisch deutlich bestimmt. Das erste kann nichts anders bedeuten, als einen erblichen, durch das Geblüt fortgepflanzten Rang, und folglich muß man davon auch den lezten Ausdruck verstehen.

Hier sind noch einige Stellen, die deutlich genug sind. Die erste ist aus dem Leben des

*) hist. l. 6. c. 39.
239). vit. Honor.

des heiligen Maximin. Maximinus urbis Aquitanicae Pictauorum indigena, clarissimis est ortus parentibus, siquidem prosapiam a maioribus Senatorii ordinis deductam eius parentes sortiti sunt. 240) Die zweite Stelle ist aus dem, von einem gleichzeitigen Schriftsteller geschriebenen, Leben des heil. Bonet, der unter Theodorich II., um das Jahr 700. lebte, genommen. Inclyta Bonitus progenie Arvernicae urbis oriundus fuit — — a senatu Romano duntaxat nobili prosapia. 241) Ich könnte hier eine Menge ähnlicher Stellen aufhäufen, und mich auf eine große Anzal von Autoritäten stüzen; aber ich halte mich nicht dabei auf, weil ich das, was ich mir vorgesezt hatte, bewiesen zu haben glaube, nämlich, daß es bei den Galliern einen wahren Adel, einen durch das Geblüt fortgepflanzten Geschlechtsadel gegeben habe; und nicht, wie man vorgegeben hat, einen blos persönlichen Adel, der mit der Person ausgestorbeu wäre, oder einen Realadel, der an einer Bedienung gehaftet hätte.

Wir sehen aus mehreren Stellen unserer Geschichtschreiber, und vorzüglich aus dem Gregor von

240) Lupus in vita S. Maximini.
241) apud. Duchesn. t. 1. p. 684.

von Tours, daß dieser Rang, der auf der Herkunft aus einer senatorischen Familie beruhte, lange fortdauerte. Solche Leute waren die senatorischen Männer, welche die Könige in ihren Tractaten zu Geisseln gaben, und die man vorzugsweise zu den geistlichen Würden erhob. 142) Man weis, daß in den ersten Jahrhunderten die Barbaren von den Prälaturen ausgeschlossen waren; die Gallier allein wurden für fähig gehalten, diese Stellen zu bekleiden. 143). Der König ernannte gewöhnlich, und das Volk und die Geistlichkeit wälte gewöhnlich blos Adeliche. Eine Formel Marculfs 144). ist so abgefast: ille Rex Episcopo &c. Decrevimus illustri viro in ipsa urbe pontificalem committere dignitatem, quem plerumque et actio probata commendat, & nobilitatis ordo sublimat &c. Gregor von Tours 145) sagt vom Simplicius, Bischof zu Autun: Fuit de stirpe nobili, nobilissimae coniugi sociatus, propter illam seculi dignitatem a popu-

142) Greg. Tur. l. 3. c. 15. &c.

143) man sehe den Gregor von Tours und den Sidonius Apollinaris in mehreren Stellen.

144) Marculf. Form. l. 1, form. 5.

145) de. glor confes. c. 76.

populis eligitur. Sidonius Apollinaris 146) erklärt sich über den Adelsbeweis, den man bei solchen Gelegenheiten forderte, ohngefär eben so, wie man es in unsern adelichen Stiftern thun würde: Princeps in genere monstrando partis paternae praerogatiua; sed tamen multum est quod debemus & matribus. Man verlangte auch zuweilen den Adel zu den Abteien. Ludwig der fromme empfiehlt den Mönchen des Klosters St. Martin, aus ihren Mitteln einen der durch den Adel seiner Familie ausgezeichnet wäre, quam optimum nobilitate generis, zum Abte zu wälen. 147)

Das übrige, was den gallischen Adel betrift, will ich alsdann völlig ins Lichtsezen, wenn ich die Stellen werde angeführt haben, welche beweisen, daß es überhaupt einen Adel, unter allen Völkern der fränkischen Monarchie, in den Zeiten der beiden ersten Stämme gegeben habe.

146) Epist. 21.

147) Not. Bign. in Marc. t. 2. Cap Bal.

III.

Adel bei den Franken.

Ich komme auf den Adel der Franken. Dieser Gegenstand ist schwehrer zu untersuchen, und mehrerem Streite ausgesezt. Verschiedene Schriftsteller, wie z. B. der Abbé Dubos, und Adrian von Valois, die, ohne Schwürigkeit, einen Adel bei den Galliern zulassen, sind so eigensinnig, daß sie, unter den Franken nur Einen Stand, nämlich den Stand der freien Menschen, sehen wollen *). Ich will es versuchen, diese Partei nicht zu ergreifen. Ich werde die deutlichsten und entscheidentsten Autoritäten getreu anführen, und alle diejenigen, welche die Prüfung einer unparteiischen Critik nicht vertragen, unterdrücken. Meine Meinung soll blos das natürliche, und gleichsam nothwendige Resultat desjenigen seyn, was mir die Denkmäler der Geschichte an die Hand geben werden.

Ich werde mich nicht auf Cäsar berufen, aber verschiedene Stellen des Tacitus scheinen mir, wenn man sie zusammenhält, den Begrif eines wahren Geschlechtsadels zu geben.

Wir

*) Dubos hist. de la mon. Fr. t. 3 p. 311. sqq. Vales. not. Gall. p. 485 sq.

Wir lesen im Tacitus, 148) daß bei den Germaniern die Tapferkeit die Wahl der Heerführer, der Adel aber die Wahl der Könige entschieden habe. Gregor von Tours 149) weicht von dem römischen Geschichtschreiber nicht ab, wenn er sagt, daß die Franken ihre Könige aus den langhaarichten Franken aus der ersten und edelsten Familie gewält haben, und daß Clodio, König der Franken, von vornehmen Adel gewesen sey. Jeder, sagt Tacitus weiter, 150) wird in den Versammlungen der Germanier, mit der Achtung, die sein Alter, sein Adel, seine Thaten, und seine Beredsamkeit verdienen, angehört. Er bemerkt, daß ein vornehmer Adel, oder vorzügliche Dienste der Vorfahren, jemanden, selbst in der ersten Jugend, zum Range eines Fürsten erheben können. Es ist hier offenbar von einem Adel die Rede, den man mit auf die Welt bringt. Er redet von dem jungen Adel, der brennend für Begierde, sich mit Kriegsruhm zu kränzen, diesen bei Nationen sucht, die im Kriege begriffen sind. Er unterscheidet in mehreren Stellen sehr deutlich, als eben so viele verschiedene Stände, die Knechte, die Frei-

148) de morib. Germ. c. 7.
149) lib. 2 c. 9.
150) de morib. Germ. c. 11.

Freigelassenen, die Freigebohrnen, und den Adel.

Eine Menge Stellen zeigen uns bei den Franken einen erblichen, und durch die Geburt fortgepflanzten Adel. Ich werde ihrer mehrere in der Folge anführen. Es ist bekannt, daß die ersten Würden des Staats, z. B. die eines Major Domus, in den ersten Zeiten der Monarchie, blos an gebohrne Franken gegeben wurden. Und Eginhard 151) bemerkt, daß das Volk die Gewohnheit gehabt habe, zu der Würde eines Majordomus nur solche zu ernennen, welchen ihre Reichthümer, und der Adel ihrer Familien Ansehen gaben. Ega Majordomus von Neustrien, unter Dagoberts Sohne, Chlodowich, war aus vornehmen Geschlechte, genere claro oriundus. 152) Die Franken wählten zum Majordomus den Leudestus, einen alten Mann, und Sohn des Erchonvald. Pipin (von Herstall) Sohn des Ansegiselus, eines edlen Franken, war über Austrasien gesezt. Er heirathete eine edle Frau, Names Alpheide. 153) Pipin (der Alte, oder von Landen

151) Eginhardi vita Caroli M. c. 1.
152) Aimoin. l. 4. c. 35.
153) Fredegar. chron. c. 95. 97. 103.

landen), Majordomus, zeichnete sich vor andern, durch seine Geburt, durch seine Macht, seine Weisheit und Tapferkeit aus. 154) Diese verschiedenen Stellen scheinen unter dem Worte: edel, einen Adel im eigentlichen Verstande, einen Geschlechtsadel, anzudeuten.

Man sieht, daß die Adelichen von denen, die es nicht waren, durch besondere Privilegien unterschieden wurden. Der König Childerich, sagt der Verfasser der Fortsezung der Fredegarischen Chronick, 155) ließ, den Gesezen zum Troze, einen edeln Franken, Namens Bodilo, an einen Pfal binden, und mit Ruthen streichen. Die Franken, für Wuth ausser sich, wurden aufrührerisch, und Bodilo brachte den König und die Königin Blithilde um.

Man findet oft, daß unsere Könige Gemalinnen aus ihrer eigenen Nation nahmen, wenn sie von vornehmen Adel waren. Quandam nobili prosapia puellam nomine Friderunam, communi consensu fidelium, nobis Imperiali connubio sociavimus. 156) Rex

154) Vita Sigisb. III. apud Duchesne. t. 1. p. 598.
155) c. 95.
156) Cap Car. III Fil. Lud. II. an. 907. t. 2. Cap. Bal. p. 293.

Dagobertus puellam quandam Ragnetrudem genere etiam inter Austrasios non ignobilem sibi iunxit, quae filium genuit, quem Sigibertum nominauit. 157) Diese beiden Stellen geben einen sehr deutlichen Beweis von dem Geschlechtsadel zweier unserer Königinnen, fränkischer Nation, der Friderune, Gemalin Karls des einfältigen, und der Ragnetrude, Gemalin Dagoberts I.

Hier sind noch einige Stellen, welche die Adelichen von Geburt sehr deutlich von den Bürgerlichen und den Reichen unterscheiden. Fortunat, Bischof zu Poitiers, redet so von dem Herzog Launebold, dessen Name allein, auch ohne das Zeugnis des Fortunat, seinen Ursprung hinlänglich anzeigen würde:

Quod nullus veniens Romana gente fabrivit.
Hoc vir barbarica prole peregit opus,
Cui genus egregium fulget de stirpe potentum,
Celsus ubique micans nobilitatis ope.
Sed quamvis altum teneat de stirpe cacumen,
Moribus ipse suos amplificauit avos.

158)

157) Vit. Sigisb. III. T. 1. Duchesn. p. 592.

158) Domine Rex, non audiatis illos, qui dixerint: non tibi sit curae, Rex, quae tibi referunt illi fellones atque ignobiles. Hoc fac, quod tibi dicimus, quoniam cum nostris, et non cum istorum parentibus tenuerunt parentes tui regnum. So reden die Bischöfe der Provinzen Rheims und Rouen in ihrem Briefe an den König Ludewig den Deutschen, im Jahre 858. Sie stellen vor, daß Jesus Christus zur Regierung seiner Kirche weder Reiche noch Edle, sondern Arme und Fischer erwält habe. 159).

Fredegunde redete zwei Bösewichter, um sie zu einem eben so gefärlichen, als grausamen Verbrechen, nämlich zur Ermordung des Königs Childebert, oder seiner Mutter Brunehild, zu bewegen, folgendergestalt an: Bewafnet euch mit Muth, und bedenkt, daß, wenn tapfere Leute zuweilen im Kriege umkommen, dieses für ihre Verwandten eine Quelle von Adel, und Reichthum ist, wodurch sie sich über alle andere empor heben. 160) Hier sieht man den Adelstand, und seinen glänzendsten Ursprung deutlich bezeichnet.

158) Carm. 9. l. c.
159) T. 8. Conc. T. 2. Cap. p. 180.
160) Greg. Tur. l. 8. c. 29.

Chrodegand, Sohn des Sieramnus und der Landrade, stammte von dem ersten Adel ab, welchen es unter den Franken gab. Er verdiente es, daß er, unter Pipins Regierung, zum Bischofe von Metz erwält wurde. Ex lib. Pauli Warnefridi Diac. Foroiul. de Epiic. Metenf. Eccl. p. 202.

Wie kann man alle diese Autoritäten gegen diejenigen abwägen, welche ich noch anführen werde, und beide mit einander verbinden, ohne bei den Franken solche Personen anzuerkennen, die schon allein durch ihre Geburt, einen über alle andere hervorragenden und von ihnen abgesonderten Körper ausmachten? Wie kann man ferner diesen Standesunterschied bei den Galliern annehmen, und ihn ihren Siegern verweigern, bei denen er doch gleich nach ihrer Besiznehmung des Landes hätte eingeführt werden müssen, wenn sie ihn auch vorher nicht gekannt hätten? Wie sollen alle die Völker, die aus eben dem Lande stammten, woher die Franken gekommen waren, die mit ihnen einerlei Sitten und einerlei Gebräuche hatten, und ihnen unterworfen oder zinsbar waren, einen Adelstand gehabt haben, da es indessen den Franken daran gefehlt hätte? Dieser Adelstand, der von allen übrigen Ständen unterschieden ist, wird in den Gesezen der Sachsen, der Friesen,

der

der Baiern, der Thüringer und. s. f. deutlich bezeichnet. Bei den Thüringern gab es vier Classen von Leuten, deren Vergütungen verschieden waren; die Adalinger oder Adelichen, deren Vergütung in sechshundert Solid. bestand; die Freigebohrnen, die mit zweihundert, die Freigelassenen, die mit achtzig, die Knechte, die mit dreissig Solid. vergütet wurden. Lex Angliorum et Werinorum, hoc est, Thuringorum. Tit. 1. 3. 9. ap. Georgisch p. 445 et 450. Du Cange v. Adalin.

Das Gesez der Friesen unterscheidet gleichfalls die Adelichen, denen es eine Vergütung von achtzig Solid. bestimmt, den Freien, den Liten und den Knecht, deren Vergütungen, nach Verhältnis ihres Standes, abnehmen. 161) Die Classe der Adelichen erscheint in diesen Gesezen sehr oft, so wie auch in den sächsischen, welche die Adelichen von den Freien, die Freien von den Freigelassenen oder Liten, und diese von den Knechten unterscheiden, und uns auch freie Leute zeigen, die unter dem Schuze der Adelichen standen. 162) Alle diese Classen sind so sehr von einander unterschieden, daß es ihnen ernstlich verboten ist, sich durch

161) Lex Frision. Tit. 1. et epilog. ap. Georgisch. p. 411 sqq. 432.

162) Lex Saxon. Tit. 2. 17. ap. Georgisch. p. 455. 463.

Heirathen untereinander zu vermischen. 161) Das Gesez der Baiern erwähnt verschiedener adelicher Familien, die mehr als die übrigen geehrt wurden, und deren Vergütung auch beträchtlicher war 162) In dem Gesezbuche der Allemanner und Longobarden werden, ausser den Knechten und Freigelassenen, drei Classen freier Menschen unterschieden; die von der erstern Classe hießen primi, meliorissimi; die von der mittleren mediani und die von der niedrigsten, minofledes. Es geschiht selbst der Weiber aus diesen drei Classen Erwähnung. Die Vergütungen richten sich nach dem Stande dieser Classen. Man trat durch die Geburt in dieselben und die erste wenigstens giebt uns die Idee von einem Adel. Lex Alamann. tit 68, capit. add. ad leg Alam. c. 22. 39. Lex Longobard. lib. 1. tit. 9. c. 21. tit. 15 c. 7. ap. Georgisch. p. 1059. sq. 1069. sq.

Die Franken, das ist, die edeln Franken, werden oft den Adelichen dieser Nationen gleichgestellt. Sie besaßen also eben den wahren Adel, wie diese. Es kam ein großer Theil des fränkischen und sächsischen Adels

161) Adam. Brem. Du Cangii differt. 10 in Ioinv.

162) Lex Baiuvar. tit. 2. c. 20. ap. Georgisch. p. 272

Adels in den Kriegen Karls des gro-
ßen um, sagt Eginhard: 163.) das Ca-
pitulare der Sachsen von 797 164.) setzt die
Vergütung eines Franken so hoch an, als die
Vergütung des edelsten Sachsen: n.) und
unter dem Worte: Frank muß man oft, so
wie unter dem Worte: Salier nicht einen
Franken überhaupt, er mag seyn wer er wolle,
ein Freigelassener oder Colon u. s. f. sondern
blos einen Adelichen verstehen. 165.) Otto
von Freisingen 166.) sagt, indem er von dem
salischen Gesetze redet: Hac nobilissimi Fran-
corum, qui Salici dicuntur adhuc utun-

163) Vit. Car. M. p. 96. sq. T. 2. Du-
chesne. Anastasius der Bibliothekar erzält
in dem Leben Leos III. (T. 2. Hist.
Franc. Duchesn. p. 219) daß Karl der
große den fränkischen und römischen Adel
versammelt habe. Es gab einen wahren
Adel bei den Römern, und folglich auch
bei den Franken, die man mit ihnen
vergleicht.

164) Cap. Carol M, de 797 in general.
conuent. art. 3 ap. Georgisch. p. 599.

n) Man vergleiche damit jedoch Möser in
der osnabr. Gesch. Th. 1. §. 213. N.
a. E.

165) du. Cang. Gloss. v. Franc. Disc.
17. sur l'hist. de. S. Louis.

166) Chron. l. 4. c. 32.

tur. In Marculfs Formeln 167.) treffen wir an: Franken schlechtweg, Franci tales, quales &c. und ächtsallische Franken, Franci b^e ene Salici. In der Verordnung Childeb^e rts von 595 steht folgendes: si Francus f^u erit, ad praesentiam nostram dirigatur, & si debilior persona fuerit in loco pendatur 168.) In dem Capitulare von 755. si maior persona est, regis in arbitrio erit. 169) Die Worte maior persona entsprechen dem Francus, welches dem debilior persona entgegengesezt ist, und dieses leztere kann nichts anders, als eine freie Person bezeichnen, um somehr, da ein eigener Artikel von den Knechten vorhanden ist. Folglich werden unter den Francis nothwendig freie Leute von einem höhern und privilegirten Stande verstanden. Man sehe l'Origine de la Noblesse Francoise, par M. le Vicomte d' A. *** p. 154 Das Wort Francus scheint mir auch in dem dritten Capitulare von 813 170.) einen Adelichen zu bezeichnen, der übe einen blos freien Mann erhaben ist. Der Adeliche, der Freie, der Lide und der Knecht werden deutlich darin

von

167) Append. form. 2. &. 5.
168) art. 8. ap. Georgisch. p. 476
169) art. 29. ap. Georgisch. p. 523. sq.
170) art. 2. sqq. ap. Georgisch. p. 781.

von einander unterschieden. „Der welcher ei„nen Franken umbringt, soll eine Vergütung „von sechshundert Solid. bezalen: das Capitulare fügt in Rücksicht derer die mit einer Bedienung oder Würde, als Grafen, Missi regii u. s. f. bekleidet sind, hinzu, daß ihre Vergütung dreifach stärker seyn solle, als diejenige, welche ihnen sonst, vermöge ihrer Geburt, zustände.

Hier ist also, im Vorbeigehen gesagt, ein Gesez, welches bei den Franken einen Geburtsunterschied, unabhängig von demjenigen, der in Rücksicht ihrer Aemter oder ihrer Ehrenstellen unter ihnen vorhanden seyn konnte, festsezt; und dieser Unterschied findet nicht allein zwischen dem Freien, dem Liden und dem Knechte statt, sondern auch zwischen dem Freien und dem Franken, das ist, dem edlen Franken. Denn freigebohren oder freibedeutet hier einen freigebohrnen Franken, weil die Vergütung von zweihundert Solidis gerade diejenige ist, welche das salische Gesez für den Mord eines freigebohrnen Franken festsezt. Der Frank, der eine dreifache Vergütung wegen seiner Geburt erhält, und nicht wegen eines Amts, weil für diejenigen, welche ein Amt bekleiden, eine besondere Vergütung festgesezt ist; der Frank, sage ich, kann nichts anders bedeuten, als einen fränkischen Mann, den

den seine Geburt über den blos freigebohrnen Franken erhebt.

Eine Freilassungsurkunde Karls des kahlen von 876. scheint mir auch den edeln Franken von dem freien Manne zu unterscheiden. Chantereau Lefebvre 171) denkt aber ganz verschieden: er führt sie an, um zu beweisen, daß Freiheit und edle Abkunft Synonimen wären. Der Leser mag urtheilen. Karl sagt, nachdem er einem gewissen Leuthard die Freiheit gegeben hat: quocumque ei libuerit omnibus modis liber, et velut nobili prosapia genitus esset, pergat. Nachdem der Kaiser von der Freiheit geredet hat, so redet er nun auch von dem Geschlechtsadel, ohne Zweifel, um ihr einen höhern Wehrt zu geben, und weil die völlige, unabhängige Freiheit eines der schönsten Vorrechte des Adels war.

Allein, wird man mir einwenden, je gewisser oder glaubwürdiger es gemacht wird, daß es bei den Franken eine von den blos freien Menschen verschiedene Classe von Adelichen gegeben habe; destomehr ist es zu verwundern, daß in dem salischen Gesetze, welches sich doch in das kleinste Detail in Ansehung der niedrigsten Stände ausbreitet, ihrer keine Erwäh-

171) Traité des fiefs. l. 3. c. 4

Erwähnung geschieht. Man hat den Ausdruck Adrians von Valois: in lege Salica nulla nobilium fit mentio, als einen peremtorischen und nicht zu beantwortenden Einwurf oft genug wiederholt.

Ich antworte indessen: 1.) wenn es auch wahr wäre, daß das salische Gesez keine Vergütung für den Adelichen bestimmt hätte, so würde doch dieser negative Beweis die positiven Beweise, welche ich theils ausgeführt habe und theils noch beibringen werde, keinesweges vernichten, oder ihnen auch nur das Gleichgewicht halten. Es würde auch nicht einmal schwehr fallen, Gründe dieses Stillschweigens anzugeben, wie es der Verfasser des Origine de la nobleſſe Françoiſe gethan hat. Und die Vergütung des edlen Franken, welche in diesem Geseze fehlt, findet sich in dem Geseze Karls des Großen, wodurch dasjenige ergänzt wird, was in dem ersteren fehlte. 172)

2) Man kann nicht behaupten, daß das salische Gesez des fränkischen Adels nicht erwähne, da es ausgemacht ist, daß mir dieses Gesez nicht mehr vollständig besizen. Verschie-

172) Cap. 3. an. 813. art. 2. ap. Georgisch. p. 781.

schiedene alte Formeln führen es so an, als wenn es Verordnungen über die Freilassung durch den Denarius, und über die Verheirathung der Töchter enthielte, aber das salische Gesez, wie wir es jezt haben, redet weder von dem einen, noch dem anderen. 173) Die verschiedenen Handschriften dieses Gesezes sind mehr oder weniger mangelhaft. Zu diesen Gründen könnte man noch leicht andere hinzufügen, welche den gelehrten Hieronymus Bignon bewogen haben, zu behaupten, daß eine große Anzal Artikel ausdem salischen Gesezе verlohren gegangen seyn.

3) Es ist falsch, daß das sallische Gesez keine Vergütung für den adelichen Franken bestimme. Der Mann, der Getreue oder der Vasall des Königs, der Antrustio

o)

173) Lib. 1. Form. Marc. f. 22. Form. incert. aut. c 47. Form. 7. Bign. vet. Form. apud Pith. Bign. not. in Marc. l. 1. f. 22. die Freilassung durch den Denarius wird in dem salischen Gesezе (Pact. leg. Sal. tit. 30. Pact. leg. Sal. ex Cod. Guelferbyt. tit. 26 Lex. Sal. Carol. M. emend. t. 28. ed. Eccardi.) nur einmal genannt, wo nämlich von denen geredet wird, die auf diese Art den Liden oder den Knecht eines andern freilassen.

o) deren in dem salischen Gesezze Erwähnung geschieht, 174) scheinen mit den edeln Franken des Capitulars Karls des Großen einerlei zu seyn, weil die Vergütung die nämliche ist. Man wende nicht ein, daß niemand durch die Geburt ein Antrustio geworden sey, sondern daß der König die Antrustionen ernannt habe, wie uns Marculfs Formeln lehren, denn es ist gar nicht widersprechend, daß die Geburt und die Ernennung des Fürsten jemand zum Antrustio mache; vielmehr ist dieses ein neuer gleichförmiger Zug mit unserm Adel. Wir finden in Ansehung des Antrustio nichts besonderes, als daß er in seinem und seiner Familie Namen einen Eid der Treue und Ergebung an den König schwören muste: eben das, was unsere Gesezze Empfehlung (recommandation) nennen. Und wurde nicht jeder Adeliche zu diesem Eide gelassen? Vielleicht, würde ich hinzusezen, wenn ich mich Muthmaßungen überlassen wollte viel-

o) Die Vorzüge der Antrustionen, und ihren Adelstand findet man gut erläutert in Hr. geh. R. von Stecks Abhandlung aus dem deutschen Staats, und Lehnrechte. S. 57. fgg. D.

174) Pact. leg. Sal t. 44. art. 4. Pact. leg. Sal ex Cod. Guelferbyt. t. 40. Lex Sal. emend. a Carol. M. tit. 43. art. 4. ed. Eccardi.

vielleicht hat das Gesez, erst nach dieser Art von Huldigung, eine Vergütung für den Mord der Adelichen festgesezt, um ihnen einen desto dringendern Bewegungsgrund an die Hand zu geben, diese neue Verbindung mit dem Fürsten einzugehen.

Wir wollen die Muthmaßungen bei Seite sezen, und uns bei einer Sache aufhalten, die sicherer und gewisser ist. In der Herold- und Wendelinschen Ausgabe des salischen Gesezes findet man die Vergütung für die Verstümmelung des Freigebohrnen, ingenuus, auf hundert Solid.; die Vergütung für die Verstümmelnng des Saliers aber auf zwe hundert Solid festgesezt. 177.) Der salische Mann bedeutet, wie ich schon gesagt habe, in unsern alten Denkmälen einen edlen und sehr edlen Franken, vornemlich, wenn er, so wie hier, dem Freigebohrnen entgegengesezt wird. So erhielt Conrad II im elften Jahrhundert, mehreren Schriftstellern zufolge, wegen seiner hohen Geburt, den Zunahmen der Salier. Salier kann in dem Gesezе nicht

174) Pact. leg. Sal. tit. 32. ard. 17. 19. 20. ed. Eccard. In der Wolfenbüttelschen Handschrift wird bei der Gelegenheit dieser Verschiedenheit nicht gedacht. Eben so wenig in dem von Karl dem grossen verbesserten salischen Gesezе. D.

nichts anderes bedeuten, als einen der durch seine Geburt über den Freien erhaben ist, weil die Eigenschaft eines Saliers blos durch die Geburt erlangt wurde, und kein Amt anzeigte. Es wird auch dadurch nicht eben die Nation bezeichnet: der bloße Franke wird ingenuus genannt, dieses sind Synonimen in unseren Gesezen. Warum aber, kann man sagen, findet man in dem Titel: von den Ermordungen keine besondere Vergütung für den Salier, wie wir sie in dem Titel: von den Verstümmelungen finden? Es ist wahrscheinlich, daß die Vergütung für den Mord des edlen Franken, oder des Saliers von den Abschreibern vergessen ist; so wie es sich auch mit der Vergütung für die Verstümmelung des Saliers, wovon ich eben geredet habe, in den meisten Handschriften und Ausgaben verhält. Würcklich folgt aus dieser lezten Vergütung nothwendig, daß es um destomehr eine für den Mord müsse gegeben haben, und daß der mangelhafte Zustand, in welchem dieses Gesez auf uns gekommen, die einzige Ursache ist, daß man sie nicht darin findet. Man erlaube mir, durch eine Schlusfolge, deren Richtigkeit meine Leser beurtheilen mögen, zu beweisen, daß sie würklich darin gewesen ist. In der Recapitulation der, in dem von Karl dem großen publicirten salischen Gesezе ent-

haltenen, Vergütungen finden sich vierzehn Vergütungen zu sechshundert Solid., und in dem Gesezе selbst zäle ich ihrer nicht mehr, als neun. 175.) Hiezu nehme man den 74. und 75. Titel der Heroldschen Ausgabe, welche in der Ausgabe des Baluze fehlen, und welche vier Vergütungen von sechshundert Solid. enthalten: 176.) so haben wir ihrer dreizehn, und es fehlt also nur noch eine: ich wüste aber nicht, welche es seyn sollte, wenn es nicht die Vergütung des Fränkischen Adelichen ist, welche nicht ausgelassen werden durfte, und wie wir aus dem dritten Capitulare Karls des großen von 813 sehen, genau sechshundert Solid. beträgt.

IV.

175) Legg. Francorum ed Eccardi p. 164. n. 28. Ein neuer Beweis von den Lücken in dem salischen Gesezе.

176) Pact. leg. Sal. tit. 74. 75. Pact leg. Sal. ex Cod. Guelferb. tit. 72. & 76. ed. Eccardi. Die Vergütnngen in dem 75 Titel der Wolfenbüttelschen Handschrift sind aber nicht eben so angegeben wie in dem erstangeführten Abdruck des salischen Gesezes, wie er denn auch noch mehrere Verschiedenheiten enthält. In dem von Karld. Gr. verbesserten salischen Gesezе nach Eccards Ausgabe, finden sich beide Titel nicht. O.

IV.

Adel bei den Völkern der fränkischen Monarchie überhaupt.

Nachdem ich von dem Adel bei den Galliern und den Franken insbesondere geredet habe, so will ich diesen Gegenstand in Betracht aller der Völkerschaften, aus welchen, unter den beiden ersten Stämmen und hauptsächlich unter dem ersten, die fränkische Monarchie bestand, untersuchen. Wenn der gröste Theil der Stellen, welche ich anführen werde, ja an und für sich genommen, nicht bestimmt oder klar genug ist, und verschiedene Erklärungen zuzulassen scheint; so werden sie doch wenigstens vereint, sich untereinander in soweit aufhellen und unterstüzen, daß sie eine Art historischer Demonstration ausmachen können: und ich glaube nicht, daß ich, um einen wahren Adel aufzufinden, in die Nothwendigkeit versezt sey, mich auf das einzelne Wort: nobilis, welches, wie ich zugebe, oft eine zu schwankende Bedeutung hat, zu stüzen. Die Römer, denen man einen

wahren Adel nicht streitig machen wird, hatten verschiedene Ausdrücke, diesen Begrif, ohne Zweideutigkeit, zu bezeichnen.

Die Heiligen, aus deren Leben ich eine große Anzal Stellen anführen werde, — denn ich bin gezwungen, bei einer so sehr streitigen Frage nicht sparsam zuseyn, — haben unter dem ersten Stamme gelebt. Ihre Leben sind gewöhnlich von gleichzeitigen, oder doch beinahe gleichzeitigen Schriftstellern geschrieben. Also findet sich der Adel, von dem hier die Frage ist, noch vor dem Ausgange des zweiten Stammes, und folglich auch vor der Erblichkeit der Lehen, von der doch verschiedene Gelehrte den Ursprung des Adels herleiten wollen. Wenn man auf die richtige Bedeutung der Ausdrücke aufmerksam ist, so wird man überzeugt werden, daß nicht von einem persönlichen, oder mit einem Amte verknüpften Adel die Rede ist; sondern von einem Adel des Geblüts und der Herkunft, den man durch die Geburt erhält, und der von der Uebermacht, und dem Ansehen, welche aus Ueberfluß, aus Credit und Ehrenstellen entspringen, verschieden ist. Man wird selbst unter diesem Adel verschiedene Grade von Glanz und Alterthum antreffen. Man wird endlich sehen, wie er einem von dem Volke, oder den bloßen Freigebohrnen getrennten Stand ausmacht,

macht, und solcher Ehren und Rechte genieſt, die ihm eigen sind; und wenn man alsdann, nach allem dem, das Daseyn eines wahren Adels nicht zugeben will, so bin ich zu der Frage berechtigt: welcher Ausdrücke sich diese Schriftsteller hätten bedienen sollen, um einen so wichtigen Gegenstand auſſer Streit zu sezen?

In dem Anfange der Monarchie, unter den Söhnen und Enkeln Chlodowichs sowohl als unter dem zweiten Stamme, waren die Personen, welche von einem höheren Stande waren, als die bloßen Freigebohrnen, die Personen von edlem Geschlechte, schon in Besize besonderer, auszeichnenden Vorrechte. Sie sind der Geiſſelstrafe nicht unterworfen. Sie können nicht auf der Stelle von dem ordentlichen Richter gerichtet werden; sondern sie müssen vor den König geführt werden, der es sich allein vorbehält, ihr Schicksal zu entscheiden, und ihnen Strafen aufzulegen. 176) Nach der Vorschrift einer alten Kirchenversammlung, 177) sollten alle durch ihre Ge-

176) Decret. Childeberti Reg. circ. a. 595. art. 8. Cap. 2. a. 813. art. 12. ap. Georgisch. p. 476. 779

177) Cnnc. Epaon. an. 517. c. 35. T. I. Cone. Gal. & ap. Mansi, t, 8. p. 563.

burt ausgezeichnete Bürger die Weihnachts und Osternacht an dem Orte feiern, wo sich der Bischof aufhielt, um seinen Segen zu empfangen.

In einen Capitulare von 755. 178.) wird befohlen, daß alle, sowohl Adeliche als Unadeliche ihre Heirathen öffentlich schliessen sollen. Bei dieser Gelegenheit macht ein Gelehrter die wichtige Bemerkung, daß dieses Gesez die Ausnahmen, die man auf den Rang eines Adelichen oder Unadelichen gründen möchte, nicht verboten haben würde, wenn alle freie Personen einander gleich gewesen wären, und es gar keinen Unterschied zwischen ihren Rechten und Privilegien gegeben hätte. Das Capitulare Karls des Großen. 179.) drückt sich noch viel deutlicher aus. Es sagt, es sey bekannt, daß es verschiedene Stände der Personen gäbe, Adeliche, Unadeliche, Knechte, Colonen u. s. f. Constat in ecclesia diversarum conditionum homines esse, ut sint nobiles & ignobiles, servi, coloni, inquilini &c.

Die

178) Cap. Synod. Vermer. art. 15. ap. Georgisch. p. 520.

179) Lib. 2. Cap. 41. ap. Georgisch. p. 1343. Conc. Cabillo. 2. can. 51. an. 813. T. 2. Conc. Gal. P. Sirm.

Die Chronik des heiligen Richarius redet auch von einem Adelichen, Namens Gotselm, und von einem Bürgerlichen, oder Unadelichen, Namens Maginbert, welche beide der heilige Richarius von ihren Krankheiten heilte. Ferner sagt sie, Karl der große habe den Abt Engelbert, wegen seines Adels und seiner Weisheit sehr geliebt, nobilitatis & sapientiae merito. 180.)

Dem Zinsregister von St. Germain des Prés zufolge, gab es auf einem Gute dieser berühmten Abtei zwei Brüder, die sich rühmten, von Adel zu seyn, und welche demohngeachtet der Abt in die Knechtschaft zurückbrachte, und sie zwang, die auf die Knechte und Freigelassenen gelegte Kopfsteuer, oder das cavaticum zu bezalen. Ihr Vorgeben mag nun aber rechtmäßig gewesen seyn, oder nicht, so beweist es doch immer, daß es einen, von den übrigen allen, verschiedenen Adelstand gab. Das Zinsregister der Abtei Centula oder des heiligen Richarius, welches Ludewig dem frommen, im Jahre 831. gezeigt wurde, rechnet hundert Adeliche, welche von diesem Kloster Landhäuser, Ländereien, und Renten

180.) Chron. Centul. l. 3. c. 8. in T. 4. Spicileg. D. Acherii p. 497.

als Beneficien unter der Bedingung inne hatten, daß ihre Mannen oder Soldaten, so oft es der Abt oder seine Beamten verlangten, den Kriegsdienst versehen sollten. Sie verfehlten niemals, sich am Osterfeste, auf Pfingsten, auf Weihnacht, und am Feste des heiligen Richarius ganz bewafnet in der Abtei einzufinden. Man findet die Aufkünfte von den Handwerkern, den Handelsleuten, dem Adel und dem Volke in verschiedene Classen abgetheilt. Chronic. Centul. c 3. lib. 3. ap. Dacherium in spicil. t. 4. p. 487. sq. hist. du Comté de Ponthieu, T. 1. p. 30. Malbrancq. T. 2.

Wir wollen nun zu den Lebensgeschichten der Heiligen übergehen, wo wir bald Gallier, bald Franken, oder sogar andere Barbaren antreffen werden. Ich werde die eigenen Worte der Hagiographen gewissenhaft anführen. Marculfus ex nobilissimis, ditissimisque atque christianissimis Baiocassinis civibus exortus — — parentibus non infimis progenitus. Er starb vor 558. Autor anonymus, qui ante Caroli simplicis aetatem vixisse videtur. 181.)

Ebrulf

181) Hist. Fr. D. Bouq. T. 3. p. 424. sqq. Der Verfasser hat alle diese Stellen in

Ebrulf — admodum nobili ortus prosa. pia, Baiocassinae urbis orlundus — nobilitatis lampade clarus — mox innotuit regi (Childeberto I.) qui comperiens — cuius nobilitatis esset, illico praesentari sibi eum iubet. E vita S. Ebrulfi Abbatis Uticensis. Autore anon. perantiq. 182). Diese Stelle beweist den Geschlechtsadel, und die Achtung, die man für ihn hatte, deutlich genug.

Carilefus parentibus secundum seculi dignitatem clarissimis ortus in Arvernensi territorio. E vita S. Cari.. sub Childeb. I scripta a D. Siviardo Abbate, ineunte sec. VIII. 183).

Hi venerabiles viri Augino viro illustrissimo, matre vero Agia femina generosissima procreati sunt, E vita S. Desiderati Episc. Bituric. sub Chlot. I. p)

in seine Sprache übersezt. Ich habe dieses für überflüssig gehalten, weil die, welche dieses Buch lesen, auch gewis Latein verstehen. D.

182) p. 438.

183) p. 439.

p) p. 444.

Pater huius Nectardus de forti Francorum genere, non fuit infimus libertate; mater vero Romana. E vita S. Medardi Episc. Noviam. sub Chlot. I. scripta a Fortunato Presbytero. 184).

Mitis Sicamber (Rex Chlotarius) ulnas primus supponit, dehinc episcopi, exin primi nobilium — — Igitur adveniente rege, coadunantur cohortes nobilium, plebeia multitudo populorum apponunt manus ad feretrum. Ex alia vita S. Med. ab anon. sec. IX. q).

Die heilige Glodesinde — in Gallia Belgica satis nobili generis stemmate procreata, patre illustrissimo, eodemque Duce clarissimo, cui vocabulum Wintro, matre Godila, luce generositatis non dispari. E vita S. Glodesindis Abbatissae Metensis sub Chilper. Chlotarii filio a B. Ioan. Abb. Gorciensi sec. X. 185).

Die heilige Tygria — nobili stirpe progenita fuit indiebus regis Guntramni. E vita

184) p. 451.
q) p. 452.
185) p. 461.

vita S. Tygriae Virginis ex codice veteri Mauriacenſii 186).

Der heilige Auſtreſigilus — parentum quidem clara progenies, tamen opulentia rerum nec multum dives, nec indigens. E vita S. Auſtreſigili Epiſc. Bitur. ſub Guntram. aut anon. coaeuo. 187).

Der heilige Deſiderius — hic vir ex nobili proſapia oriundus in civitate Auguſtodunenſi. E. vit. S. Deſiderii Epiſc. Vien. ſec. VI. ab anon. fere coaeuo. 188).

Aliqua matrona de genere nobili. E vita S. Rigomeri Confeſſoris, ſec. VI. 189).

Beatus vir nomine Caletricus, nobilis genere, ſed nobilior meritis. E vita S. Leobini Epiſc. Carnotenſis. Calet. ſucceſſit Leobino an. 556. aut. anon. ſed antiq. 190).

Mo-

186) p. 466. T. 5. Iun. ap. Bolland. 25. Iun. p. 73.
187) p. 467. T. 3. D. Baoq.
188) p. 484.
189) p. 427.
190) p. 431.

Monachi nobili prosapia editi. Inter acta S. S. Ord. S. Bened. sec. I. e vita S. Maglorii. 191).

Iunianus nobilissimis ex progenitoribus originis prosapiam duxit. E vita S. Iun. Abb. a Vulfino Epis. sec. IX. 192).

Fuit S. Ernaeus Aquitanicae provincae nobili ex progenie ortus. E vita S. Ern. Abb. Aut. suppari, sec. VI. 193).

Martinus, civis Namneticensis alto parentum claruit sanguine. E vita S. Mart. Ab. Vertauensis, sec. VI. anon aut. qui paulo post Normannorum tempestatem vixit. r).

Rusticula — clarissimis orta natalibus Valeriano et Clementia coniugibus Romanis in territorio Vascionensi, rapta est a quodam viro nobili. Sub Chlot. II. E vita S. Rusticulae Abb. a Florentio Presbytero fere coaeuo. 194)

Le-

191) p. 435.
192) p. 446.
193) p. 455.
r) p. 471.
194) p. 493.

Lenogisilus in Alamannorum regione exoritur, nobilitate sanguinis bene idoneus. Sub Chlot. II. E vita S. Lenog. f).

Arnulfus prosapia genitus Francorum, altus satis et nobilis parentibus. E vita S. Arnulfi Episc. a Monacho coaeuo sub Chlot. II. 195).

Agente in sceptris Hildeberto Sigiberti regis filio, fuit quidam ex Portensi territorio (in der Grafschaft Burgund) nobilissimis natalibus oriundus, eiusdemque regis conviua et consiliarius nomine Agnohaldus, cuius coniux ex praeclara Burgundionum orta prosapia — vocabatur Deuteria, Filius Agilus. E vita S. Agil. Abb. anon subaequali 196).

Rictrudis ex generosa Wasconum prosapia, (Regium stemma ac Senatorum genus optimum) nobiliter orta. Ex chron. Marcianensi de S. Rict. sub Dagob. I. t).

Rictru-

1) p. 497.
195) p. 507.
196) p. 511.
t.) p. 93.

Rictrudis claro satis extitit oriunda germine, Ernoldo nobili edita genitore. Ex alia vita ab Hucbaldo mon. an. 907. 197).

Landelinus ex progenie celsa Francorum ac nobilissima in pago Cameracensi. E vita S. Land. Abb. sub. Dagob. I. 198).

Beata Waldetrudis clarissimis orta parentibus. E vita S. Wald. Abb. sub. Dag. I. 199).

Parentibus honestissimis, et apud Gallicanas familias prae caeteris generositate ornatis Desiderius ortus est. Pater Saluius, mater Harchenefreda. E vita S Desid. Cadurcensis episc. sub Sigib. III. ab anon. fere coaetaneo. 200)

Arnulfus ex antiquo senatorum genere Arnoaldo procreatus, Franciam omnem, imo totam Galliam nobilitate ac decentissima generositate superauit. E vita S. Chrod. Ep.

197) p. 536.
198) p. 524.
199) p. 525.
200) p. 527.

Ep. Metenſ. aut. anon. qui ſec. IX. ſcripſiſſe videtur. Chrod. ſub Sigib. II[1]. 201).

Wandregiſilus ortum inclytae nativitatis in Verodunenſi regione ex nobilibus parentibus habuit (Genitor eius Walchiſus nomine ex nobiliſſima proſapia) — ſibi deſpondit puellam nobiliſſimis parentibus procreatam. Sub Chlot. II. E vita S. Wand. Abb. a coaeuo Mon. 202).

Lantbertus vir clariſſimus et nobiliſſimi generis proſapia ortus a patre nomine Erleberto, editus territorio Tarvennico. Sub Childer. II. E vita S. Lantb. epiſc. Lugdun. a Mon. Ludovico pio imperante. 203)

Vir nobilis Baſo nobilibus ortus parentibus ſecundum naturam, nobilior factus moribus per gratiam. Duxit uxorem Salabergam generoſi et religioſi viri Gundulni religioſam filiam. Haec peperit Anſtrudem. E vita S. Anſtr. Abb. Lugdun. ſub Theoderico III. a fere contemporaneo 204).

Sil-

201) p. 554.
202) p. 561.
203) p. 584.
204) p. 615.

Silvinus clarus ex prosapia nobilitatis, juxta seculi dignitatem, in terra Tolosana. Sub Car. Martello. E vita S. Silv. Episc. ap. Morinos aut. anon. sec. 10. 205).

Der heilige Eligius versammelt dreihundert Jungfrauen, tam ex ancillis suis, quam ex nobilibus Franciae matronis, und giebt ihnen die heilige Aurea zur Aebtiss. Vita S. Elig. c. 17. aut. B. Audæno, Rothom. Episc. u).

Ebbo Tornodorensis castri extitit oriundus, non minus virtutibus, quam parentum nobilitate clarus. E vita S. Eb. Episc. Senon. aut. anon. sec. X. 206).

Coepit fama sanctitatis Corbiniani crescere, & fidelium ad eum nobilium & ignobilium turba confluere — — — Multi senes & nobiles ut pro ipsis oraret rogabant — — Natus in regione Melitonensi. (Meiun) Sub Carolo Martello. E vita S. Corbin. Ep. Frisingensis, aut. Aribone ipsius successore tertio. 207)

Gre-

205) p. 640.
u) p. 555.
206) T. 3. D. Bouq. p. 650.
207) p. 652.

Gregorius Arvernicae regionis indigena — — — Si quid diuinae generosi tati terrena conducit nobilitas, parentes eius cum rebus locupletes, tum quoque natalibus fulserunt illustres. — — Haec autem Arvernis quae puero genialis humus fuit, vehementer olim Caput extulerat ita ut senatoribus velut urbs Tarpeia praepolleret. Ab his Gregorii parentela profluxerat. — — Parentes eius revera nobiles erant. Nach dem Tode des Bischofs zu Tours, Eufranius — clericorum turma nobilibus viris conserta, plebsque rustica simul & urbana pari sententia clamant Gregorium decernendum, cum claris meritis, tum quoque nobilitate pollentem &c. 208)

Ich könnte noch eine Menge ähnlicher Stellen anführen, die ich aus den Leben der Heiligen gesammelt habe; aber ich fürchte, ihrer schon zu viele hergesezt zu haben, und ich füge deswegen nur noch ein paar Worte hinzu. Man findet in mehreren Stellen unserer alten Schriftsteller den Geblütsadel sehr deutlich bezeichnet, und von der bloßen Freiheit genau unterschieden. Man findet, daß

Leute

208) Vit. S. Gregor. ℓ pisc. Tur. per Odonem Abb. n. 1. usq. ad 12.

Leute von niedriger Herkunft, wenn sie zu den höchsten Bedienungen gelangt waren, wie z. B. der Majordomus Protadius, sich ein Geschäft daraus machten, alle diejenigen, welche durch den Adel ihres Geblüts, und den Glanz ihrer Vorfahren ihnen Verdacht erweckten, und ihnen ihre niedrige Geburt vorzurücken schienen, zu verfolgen, und zu demütigen. 209) Gregor von Tours sagt, wie er von dem heiligen Patroclus, und dem heiligen Leobaris redet, sie seyn von keinem vornehmen Adel, aber freigebohren gewesen; und von dem Bischofe zu Limoges Aredius, daß er nicht von mittelmäßiger Herkunft gestammt, sondern daß seine Eltern von sehr freien Stande gewesen seyn. 210.) Die höchsten geistlichen und weltlichen Stellen waren gemeiniglich mit Adelichen besezt, wie man aus den historischen Denkmälern sieht, welche gewöhnlich ihrer Herkunft Meldung thun. Eine alte Formel rechnet zu den Eigenschaften einer Person, welche der König zum Bischof ernannt hatte, auch den Adel von väterlicher und mütterlicher

209) Fred. Chron. c. 27. Opus Theg. de gest. Ludou. pii. Imp. c. 50. p. 284. T. 2. Duchesn.

210) hist. l. 10. c. 29.

cher Seite (undique nobiliter genitus). 211.)

Die berühmte Stelle Thegans, v.) welche jede Partei für sich anführt, enthält, meiner Meinung nach, einen sehr deutlichen Unterschied zwischen den Freien und dem Adel, und beweist, daß dieser einen Stand ausmachte, zu welchem der König selbst keinen Freigelassenen erheben konnte. Fecit te liberum, non nobilem, quod impossibile est post libertatem. Der Geschichtschreiber richtet diese Worte an den Ebbo, der aus einem Knechte Erzbischof zu Rheims geworden war. Der Grund davon liegt, wie der Verfasser des Origine de la nobleſſe Françoiſe sagt, darin, daß die freie Herkunft allemal das erste und wesentliche Erfordernis des Adels war. Dieses ist die natürlichste Erklärung: alle übrige scheinen mir gezwungen. Die Erklärung des Abbé Dubos, w.) der die Stelle so versteht: Er hat nicht gemacht, daß du niemals ein Knecht gewesen seyst; oder dadurch daß er dich aus der

211) Form. antiq. Alsat. form. 13. ap. Eccardum in append. leg. Fr. & ic. & Ripuar. p. 239.

v.) c. 49.

w.) hist. de la Mon. Fr. t. 3. p. 315 seq.

Knechtschaft befreiet hat, hat er nicht gemacht, daß du niemals in derselben gewesen seyst, ist, wenn ich es kurz sagen soll, sowol der Vernunft, als der Grammatik zuwider.

Das, was unter dem Nachfolger Ludewigs des frommen vorgieng, läßt keinen Zweifel übrig: daß es seit langer Zeit einen Adelstand gegeben habe, und wir sehen daraus, auf welchen Stufen freie Leute zu demselben gelangen konnten. "Unter der Regierung Karls „des kahlen wurden viele Personen vom vor„nehmsten Adel durch andere, die von keinem „alten Geschlechte und nicht von Adel (non „nobiles) waren, verdunkelt. Jene die von „alter und glänzender Herkunft waren prahlten „mit den Bildnissen und den Heldenthaten „einer langen Reihe von Ahnen, indes sie „selbst in feiger Unthätigkeit schlummerten; „und gegen niemand als ihren Fürsten Muth „und Thätigkeit bewiesen. Karl, der gezwun„gen war, sein Zutrauen den Unadelichen zu „schenken, zog diese an sich und trug ihnen „alle wichtige und gefährliche Unternehmun„gen auf. Es fanden sich unter ihnen viele „Krieger, die eine Denkungsart und eine Tap„ferkeit zeigten, welche weit über ihren Stand „waren Die Gnadenbezeugungen des Kö„nigs, der Adel für sie und für ihre Nach-

kommen

„kommen, waren die Belohnung für ihre „Dienste, und für ihre Treue. Ex gest Consulum Andegavensium autore Monacho Benedict. Maior. Monast. 212.)

Ich schließe mit einer wichtigen Stelle, welche uns schon in der Kindheit der Monarchie drei voneinander sehr abgesonderte Classen von Bürgern zeigt. „ Im Jahre 500 versammeln sich die Geistlichkeit, der ganze Adel „und das Volk aus der Stadt Auxerre und „dem dazu gehörigen Lande, und wälen zu ihrem Bischof den Eptadius, der ihnen dieser „Ehre am würdigsten zu seyn schien " Evit. S. Ept. Presb. aut. anon. coaetan. 213.)

Was ich bisher gesagt habe, betrift alle Völker, welche, unter den beiden ersten Stämmen einen Theil der fränkischen Monarchie ausmachten. Ich will nur noch in der Kürze hinzufügen, was sich in den Gesezen der Burgunder und Westgothen besonderes über den Adel findet.

212) T. 7. D. Bouq. p. 256. sqq.

213) T. 3. D. Bouq. p. 380.

V.

Adel bei den Burgundern und Westgothen.

Das erstere unterscheidet ausdrücklich drei Classen freier Personen, den edlen Burgunder, der mit dem edlen Römer in gleichem Range steht, den Freigebohrnen vom Mittelstande, und den Freigebohrnen vom niedrigen Stande. Die Vergütung des ersteren ist um ein Drittel stärker, als die des zweiten, dessen Vergütung wieder in eben diesem Verhältnisse mit der Vergütung des dritten steht. 214.)

Das

214.) Lex Burgund. tit. 2. et 16. ap. Georgisch. p 342. et 358. Die Angabe des Verfassers ist doch nicht ganz genau. Die Stufenfolge der Vergütung für einen in einer Nothwehr begangenen Mord besteht nach dem der Stand des Mörders beschaffen ist, in 150; 100; oder 75. Solid Ein vorsäzlicher, muthwilliger Mord, wurde mit der Todesstrafe belegt. Wenn man jemanden einen Zahn ausgeschlagen hatte, so war das Verhältnis der Vergütung folgendergestalt beschaffen.

Das Gesez der Westgothen gedenkt in verschiedenen Stellen des Adelichen von Geburt, und des Freien vom Mittelstande, und vom niedrigen Stande. Es gesteht dem ersteren, selbst in den Strafen, die ihn treffen, Vorrechte zu, und unterscheidet ihn von den übrigen; es stößt ihn aus dem Adel heraus, wenn er die erste Pflicht seines Standes vergißt, nämlich die, für seinen König und sein Vaterland dem Feinde entgegen zu gehen. 215)

fen: wenn diese Beleidigung einem edlen Burgunder zugefügt war, so muste der Thäter 15. Solid. bezalen; war der Beleidigte vom Mittelstande so bestand die Vergütung in 10. Solid.; war er von ganz schlechten Stande, so bestand sie in 5. Solid. D.

215) Lex Visigoth. lib. II. tit. 3. lex 4. tit. 4. lex 2. lex 6. lib. VI. tit. 1. lex. 2. 3. 5. lib. IX. Tit. 2. lex. 8. lex 9. ap. Georgisch. p. 1891. 1895. sqq. 2017. sqq. 2116. sqq. Ich bin erstaunt, daß die gelehrten Verfasser der Geschichte von Languedoc (hist. de Langued. t. I. p. 372. 380. 586. welche die römischen Alterthümer, und vorzüglich alles, was die Westgothen betrift, mit so vielem Fleisse studirt, haben daß diese ohne, wie es scheint auf so viele Stellen von dieser Wichtigkeit, Acht zu geben, so zuversichtlich behaupten: unter dem ersten und zweiten Stamme sey der Adel

von

VI.

Geistlichkeit.

Ich habe mich weitläuftig genug über den Adel ausgebreitet; und man erwartet gewis, daß ich wenigstens einen Blick auf die übrigen Stände werfe. Etwas davon hat man da, wo ich von dem Adel geredet habe, antreffen müssen. Es scheint auffallend daß ich hier unsere eigenen Geschichtschreiber, und zwar berühmte Geschichtschreiber bestreiten muß; aber es sind Neuere; und wenn ich ihnen Denkmäler und gleichzeitige Schriftsteller entgegensetze, so antworte ich ihnen auf eine solche Art, daß ich keine Widerlegung fürchten darf.

„Mit welchem Namen man auch die „Reichsversammlungen belegen mag, Märzfeld oder Maizfeld oder Parlement, so „ist es doch gewis, daß sie unter dem ersten „Stamme blos aus dem Adel bestanden; und „daß unter dem zweiten und eine Zeitlang „unter dem dritten Stamme allein die Geistlichkeit nebst dem Adel zugelassen worden ist. So drückt

von den Freien nicht verschieden gewesen, und man habe bei den Westgothen alle ursprünglich Freie als Adeliche angesehen,

drückt sich der Abbe' Velly, histoire de France t. 7. p. 195. aus.

Man darf aber nur die Sammlung der Capitularien, oder den Gregor von Tours aufschlagen, um sich zu überzeugen, daß die erste Behauptung unseres Geschichtschreibers nicht bewiesen werden kann, und daß von dem Anfange der Monarchie an, nicht allein die Bischöfe zu den Versammlungen der Nation zugelassen wurden, sondern daß sie selbst die erste Stelle einnahmen. Wenn ich auf den dritten Stand kommen werde, so wird es sich zeigen, daß auch die zweite Behauptung des Abbe' Velly eben so wenig richtig ist, als die erste. Er beruft sich auf Pasquier; 216) aber dieser gelehrte und scharfsinnige Schriftsteller hat doch wenigstens den geistlichen Stand nicht von den Nationalversammlungen ausschließen wollen. Vielleicht hat der Abbe' Velly diese Irrthümer vom P. Daniel entlehnt.

Es ist leicht, gegen beide Geschichtschreiber zu beweisen, daß die Geistlichkeit beständig als der erste Stand im Staate betrachtet worden sey. Von der Kindheit der Monarchie an, werden die Bischöfe, und zuweilen auch die Aebte und Priester, in den Verord-

216) Recherch. de la France. l. 2. c, 7.

nungen und den Reichsversammlungen vor den Großen und Fürsten genannt. Sie erhalten die ausgebreitetsten und ehrenvollesten Vorrechte. Der Fürst überträgt sogar bei seiner Abwesenheit den Bischöfen sein Ansehen, um die ungerechten Urtheile der Richter abzuändern. 217)

Man weis, daß die Verschiedenheit der Vergütungen den Rang bestimmte, welchen die verschiedenen Körper und die Privatpersonen im Staate einnahmen. Da nun ein freier Franke nur mit zweihundert, und der römische Eigenthümer mit hundert Solid. vergütet wurde; so bestand die Vergütung eines Subdiaconus aus vierhundert, eines Diaconus aus fünfhundert, eines Priesters aus sechshundert, und eines Bischofs aus neunhundert Solid. 218) Die königlichen Beamten, die Her-

217 Edict. Chlotar. I. circ. an. 560. Chlotarii II. de ao. 614. ap. Georgisch. p. 467. 479. sqq. D. Bouquet hist. de Fr. t. IV. p. 671. 672. 676. Greg. Tur. lib. 8. c. 2. lib. 4. c. 48. et passim. Cap. Carlom. de a. 743. Cap. Pipini de 744. ap. Georgisch. p. 489. sqq. 490. sqq.

218) Lex Ripuar. tit. 7. 36. Es ist indessen zu bemerken, daß, nach dem ripuarischen Gesetze, der Geistliche, wenn er weder Subdiaconus, noch Diaconus, noch Prie-

Herren und Großen werden in diesem Puncte den Dienern der Kirche beinahe gleichgeschäzt. Die Vergütung des römischen Gasts des Königs besteht in dreihundert Solid.; die Vergütung des Fiscalrichters, der Graf genannt wurde, des Antrustio, und des edlen Franken in sechshundert Solid.; die Vergütung des Herzogs ist die nämliche, als die des Bischofs. 219).

Un-

Priester, oder Bischof war, nicht höher vergütet wurde, als ein jeder anderer. Pactus leg. Sal. tit. 44. art. 1. 15. Pactus leg. Sal. ex Cod. Guelpherbyt. t. 40. Lex Sal. emend. a Carolo M. tit. 33 art. 1. 7. tit. 58. edit. Eccardi. In dem eigentlichen salischen Gesezе wird für den Subdiaconus keine besondere Vergütung festgesezt: die eines Diaconus aber auf dreihundert Solid. bestimmt. Die Vergütungen für einen Priester und Bischof sind mit denen, die man in dem ripuarischen Gesezе findet, einerlei. In den Capiteln, welche Karl der Große dem salischen Gesezе beizufügen befahl, ist indessen die Vergütung des Subdiaconus nachgehohlt, und auf dreihundert Solid. festgesezt. Die Vergütung eines Diaconus besteht, diesen Capiteln zufolge, in 400 Solid. eben so wie die eines Mönchs. Legg. Sal. ed. Eccard. p. 171. D.

219) Pactus leg. Sal. tit. 44. art. 4. 6. tit.

Unsere Könige begnügten sich nicht damit, die Immunitäten, welche dem geistlichen Stande von den Kaisern ertheilt waren, zu bestätigen: sondern sie vermehrten dieselben vielmehr mit neuen, wie der gelehrte Don Ruinart aus den alten Denkmälern beweiset, mit welchen er so vertraut war. 220) Es war nicht allein jedem weltlichen Richter ausdrücklich verboten, einen Geistlichen, oder auch nur einen in Diensten der Kirche stehenden Menschen zu richten, und zu verurtheilen; sondern die Bischöfe waren berechtiget, in ihren Diöcesen sowohl den Laien als den Geistlichen Recht zu sprechen. Man findet dieses zu mehrerenmalen in den alten Formeln, und in den Capitularien der ersten Könige aus dem zweiten Geschlechte wiederholt. „Die Bischöfe, Aebte, und Aebtissinnen sollen „sich mit den Grafen vereinigen, um gewissenhaft zu richten„: so drückt sich Karl der gro-

57. Pact. leg. Sal. ex cod. Guelpherb. tit. 40. 55. Lex Sal. emend. a Carolo M. tit. 43. art. 4. 6. tit. 56. edit. Eccardi. Lex Ripuar. tit. 11. 53. Cap. 3. ann. 813. ap Georgisch. p. 781. Lex Alamm. tit. 12. ap. eund. p. 209. Blos das alamannische Gesez erwähnt die Vergütung des Herzogs, ohne sie aber genau zubestimmen. D.

220) D. Ruin. praef. in Greg. Tur. n. 17.

große aus. 221) Sowol die Bischöfe als die Grafen, sagt Ludewig der fromme, nehmen an der königlichen Regierung Theil. 222.) Sein Nachfolger Karl der kahle befahl, daß jeder Bischof in seinem Bisthume die Macht und das Ansehen eines königlichen Missus haben sollte. 223).

Ist es aber auch wohl zu verwundern, daß die Prälaten in Vereinigung mit den königlichen Beamten über die Streitigkeiten der Privatpersonen richteten, da sie von dem Könige selbst über Staatssachen gewöhnlich zu Rathe gezogen wurden? Seit unserem ersten christlichen Könige, der verschiedene von ihnen in seinen geheimen Rath aufnahm, stieg ihr Ansehen, und ihre Autorität auf einen solchen Grad, daß fast nichts wichtiges vorgenommen wurde, wo man sie nicht zuvor um ihren Rath befragt hatte. Wie der König Guntram seine treulosen Generale richten will, so versammelt er vier Bischöfe nebst den vornehmsten Herren seines Königreichs.

Fre-

221) Cap. ann. 794. art. 4. Cap. I. ann. 802. art. 14. Cap. 4. ann. 806. art. 4. ap. Georgisch. p. 589. 632. sq. 725.
222) Cap. ann. 823. ap. Georgisch. p. 873.
223) Conc. Pont. 876. tit. 12. Bal. t. 2. p. 248.

224) Fredegunde, um den Zorn dieses guten Königs zu besänftigen, und ihm seinen Argwohn zu benehmen, fällt auf den Anschlag, die Vornehmsten des Königreichs, das ist, wie der Vater unserer Geschichte sich ausdrückt, drei Bischöfe, nebst dreihundert angesehenen Personen zu versammeln, welche eidlich versichern, daß der kleine Lothar Chilperichs Sohn sey. 225) In einer Versammlung von Bischöfen und Herren zu Andelot, und durch die Vermittelung der Prälaten und Großen wurde der berüchtigte Vertrag zwischen den Königen Guntram und Childebert und der Königin Brunehild geschlossen. 226)

Die Bischöfe und Aebte erscheinen nicht blos an der Spize der friedlichen Nationalversammlungen, und des geheimen Raths des Fürsten: man findet sie nur zu oft in kriegerischen Versammlungen, im Getümmel der Lager, und in der Mitte des Treffens„ Da „wir nach dem Rathe unsers ganzen Adels „uns selbst verbessern, und unsern Nachfol„gern ein Beispiel geben wollen, sagt Karl der „große, so befehlen wir, daß die Priester „und Bischöfe, keine Waffen tragen, nicht in

224) Gregor. Tur. lib 8 c. 30.

225) Lib. 8. c. 9.

226) T. 1. Cap. Baluz. p. 11. sqq

„in das Treffen gehen, und kein Blut ver„gießen, sondern sie sollen ihre Vasallen, „wohl bewafnet, zu uns, oder dahin schicken, „wohin wir es befehlen.“ Diese Verordnung wurde auf das Ansuchen des ganzen Volks gegeben, welches gebeten hatte, daß man die Bischöfe nicht mehr, wie bisher geschehen war, zwingen möchte, sich zu der Armee zu begeben. 227.)

Also hatten die vorhergehenden gleichförmigen Edicte Karlmanns von 742. Pipins von 744., und selbst Karls des großen x). 223.) nicht mehr Würkung gehabt, als die Canons der Kirchenversammlungen, welche von Befehlen, daß die Geistlichen keine Waffen

227) Cap. 8. an. 803. ap. Georgisch. p. 678. sqq.

x.) Hr. geh. Justizr. Möser in der osnabrückischen Geschichte. N. A. Th. 1. S. 235. zeigt, daß die Bischöfe durch die Freiheit vom Heerzuge Gefahr liefen, ihre Fürstenehre und ihr Fürstengut zu verlieren, weswegen sie diese Freiheit ausdrücklich salvo honore, & salvis bonis erhielten, und wenigstens ihre Vasallen zum Heere schicken musten. D.

228) ap. Georgisch. p. 487. 502. Cap. 1. ann. 789. art. 68. ap. eund, p. 567.

sen führen sollen, voll sind. Es ist aus der erst angeführten Verordnung Karls des großen und aus dem Gesuchs des Volks klar, ohne daß es nöthig wäre uns auf andere, Stellen aus unseren Alterthümern zu berufen, daß die Bischöfe, gleich den übrigen großen Güterbesizern des Königreichs, verbunden waren, nicht blos Leute für den Kriegsdienst herbeizuschaffen, sondern ihn auch oft selbst zu verrichten, und an der Spize ihrer Vasallen zu erscheinen.

Das Capitulare Karls des großen, welches sie von einer, dem Geiste der Kirche so sehr widersprechenden, und mit ihren wesentlichen Pflichten so wenig übereinstimmenden Verbindlichkeit befreiet, wurde nicht von allen seinen Nachfolgern, als ein Gesez beobachtet. y.) Lurus, Abt zu Ferrieres beklagt sich heftig, daß ihn Karl der kahle, aus dem heiligen Schuzorte, den er sich gewält hatte, gerissen habe, um ihn mitten unter die Ausgelassenheit und Abscheulichkeiten der Lager zu wer-

y) Der bekannte Wala that Ludwig dem frommen Vorstellungen darüber, daß die Geistlichen, ohngeachtet der von Karl dem großen ertheilten Dispensation, wieder in eigener Person Kriegsdienste leisten musten S. Radberti vita Walae, ap. Mabillon, act. SS, ord. S. Bened. P.

werfen, und ihn unnüzerweise mit Waffen zum Angriffe und zur Vertheidigung zu beladen. Du weist es, schreibt er an den Bischof Pardulus, 229.) ich habe nie gelernt, weder Streiche auszutheilen, noch abzuwehren. Ich bin eben so unfähig, zu Pferde, als zu Fuße zu dienen. Aber schränken sich denn die Bedürfnisse des Königs blos auf Soldaten ein? Und weis er mir nichts anderes zu befehlen, als solche Dinge, die meinem Stande gerade entgegen sind?

Einige Jahre zuvor, war eben dieser Abt zu Ferrieres nebst mehreren andern Aebten und einigen Bischöfen, in einer Schlacht bei Angouleime gefangen worden. 230.) Und in der Kirchenversammlung zu Verneuil im Jahre 844. 231). reden die Bischöfe Karln den Kahlen folgendergestalt an: „Einige Bischöfe „berufen sich auf ihre schwächliche Gesundheit, „um sich von dem Kriegsdienste zu befreien. „Du bist gütig genug, auch die übrigen davon loszusprechen; allein man muß doch dafür sorgen, daß ihre Abwesenheit dem Dienste „keinen

229) Lup. Abb. Fer. epist. 3. an. 849. p. 502. T. 7. D. Bouq.
230) An. Fuld. & Bert. an. 844. T. 2. p. 549. & 201. hist. Fr. Duches.
231) T. 7. Conc. P. Lab.

„keinen Schaden bringe. Wenn du es daher „gut findest, so sollen sie die Anführung ihrer „Leute einem deiner Vasallen überlassen, der „darauf sehen kann, daß sie ihre Schuldig„keit thun.“

Dies ist, wie ich glaube, hinlänglich, die Meinung einiger Schriftsteller zu widerlegen, welche vorgegeben haben, die Geistlichen seyen nie zum Kriegsdienste verpflichtet gewesen. 232) Was ich hier von der Geistlichkeit, als einem Stande im Staate betrachtet, behauptet habe, wird durch dasjenige bestätigt werden, was ich gleich von dem dritten Stande sagen werde. Jeder andere Gesichtspunkt, aus welchem man die Geistlichkeit betrachten kann, gehört nicht zu meinem Zwecke. 233).

Drit-

232) Observ. sur. l'hist. de Fr. par. M. l'Abbé de Mably. tom. I. p. 80. sqq.

233) Ich werde die Zeit nicht damit verlieren, die ohnmächtigen und abgestumpften Pfeile abzuwehren, welche einige Gegner des geistlichen Standes gegen seine unstreitigsten Rechte und Prärogativen losgedrückt haben. Das hieße die Gedult meiner Leser misbrauchen. Die Beweise, welche hier entscheiden, habe ich ihnen theils schon vor Augen gelegt, theils wird es noch geschehen. So habe ich das meinige gethan, und sie mögen entscheiden.

VII.

Dritter Stand.

Man frägt, ob es in den ersten Jahrhunderten unserer Monarchie eine Classe freier Bürger gegeben habe, welche das, was wir jezt den dritten Stand nennen, ausmachte. Wenn man darunter blos solche Freie versteht, welche von der Geistlichkeit und dem Adel unterschieden, und unabhängig von ihnen waren, welche gewisse Rechte genossen, und dem Staate gewisse, ihnen eigenthümliche, Pflichten leisten musten; so ist die Frage durch alles das, was ich bisher gesagt habe, entschieden.

Ich glaube, das Daseyn eines immerbestehenden, und von jedem andern verschiedenen, Standes des Adels bewiesen zu haben. Wir finden auch in einer Menge Stellen Spuren von freien Leuten, die von den Adelichen verschieden waren. 234). Es gab selbst verschiedene Classen von Freien, die mehr oder minder mächtig waren, mehr oder minder geachtet wurden: es gab Freie, von denen wieder

234) Oeuvr. de M. d' Aguesseau. Yverdon. 1763. 8. t. 3. p. 190.

andere abhiengen. 235.) Es wird in mehreren Stellen den Grafen, und jedem andern verboten, die Freien, die Schwachen und die Armen unter den Freien in die Knechtschaft zu ziehen. Jedem freien Manne, er sey Franke, Römer, oder von welcher Nation er wolle, wird befohlen, dem Könige den Eid der Treue zu leisten, und sich unter Anführung des Grafen zu der Armee zu begeben, die königlichen Abgeordneten frei zu halten, und sich jährlich dreimal bei den großen allgemeinen Versammlungen einzufinden. 236.)

Ich will nicht, einem neueren in unsern Alterthümern sehr erfahrnen Schriftsteller zufolge, hinzusezen, daß Personen aus diesem dritten Stande Theil an der öffentlichen Verwaltung genommen haben, weil man die Centenarien und Schöppen aus ihren Mitteln nahm. Mehrere Capitularien belehren uns, daß auch diese untergeordneten Richter aus dem Adel gewält werden

235) Form. Marc.

236) Lib. 1. Form. Marc. form. 40. Cap. 5. an. 819. art. 14. ap. Georgisch. p. 858.

werden musten. z.) 237.) Aber man gesellte ihnen oft noch angesehene Personen zu, welche sich mit ihnen zu den Gerichtstagen des Königs (Hoftagen) begeben musten; und es wird nirgends gesagt, daß auch diese hätten von Adel seyn müssen. Man muste sie blos aus den angesehensten Leuten der Grafschaft wälen. 238.) In den Capitularien geschieht oft Erwähnung der Gerichtspersonen von niedrigem Range, der Defensoren, der Sachwalter, der Vögte oder Advocaten 239), und der Vice-

z.) Man sehe indessen Strubens Abhandlung vom Ursprunge der adelichen Bänke in. höhern Gerichten §. 2. in den Nebenst Th. 3. der diese Centenarien und Schöppen nicht für eigentliche Adeliche hält. sondern vielmehr glaubt, daß nobiles in diesem Falle diejenigen bedeuten, welche vor anderu in einiger Ehre lebten, wenn sie gleich nicht zum heutigen Herrnstande gehörten, wie man auch zu unsern Zeiten manche Bürger von dem schlechten Volke unterscheide, und sie vornehme Leute nenne. D.

237) Cap. lib. 5. c. 260. ap. Georgisch. p. 1470. Cap. Loth. Imp. tit. 5. c. 31. ap. Baluz. t. 2. p. 338.

238) Cap. 2. ann. 819. art. 1. 2. ap. Georgisch. p. 825.

239) Die Vögte, welche anfangs die Kirche vor den weltlichea Tribunalen vertheidigen musten, wurden in der Folge ihre Ver-

domini, die aber damals noch lange nicht das waren, was sie in der Folge wurden. Diese Aemter waren, unter der Würde des Adels, und schickten sich indessen doch für niemand, als für freie Leute.

Man findet bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl unter dem ersten, als unter dem zweiten Stamme, daß das Volk zugleich mit der Geistlichkeit und dem Adel an der Wahl der Bischöfe Theil nahm. 240.) „Wir, die wir

theidiger durch Waffen, und, nach dem Fall des Reiches Karls des großen, als die Franken kein anderes, als das Recht ihres Schwertes kannten, die Unterdrücker derselben. Man sehe die lange und gelehrte Abhandlung des du Cange gloss. verb. Advocatus, und die Sammlung der Canons des Abbo. F. 2. Analect.

240) Vit. S. Eptad. t. 3. D. Bouq. p. 380. Epist. Leon. 1. ad. Episc. Prov. Vien. ap. Mansi. t. 5. p. 1248. Vit. S. Greg. Tur. per Odon. Ab. n. 11. Die alten Formeln der Bischofswahlen belehren uns, daß der Bischof, welchem alle gehorchen sollten, auch von allen gewält seyn muste, von der Stadt- und Landgeistlichkeit, von den Mönchen, von den adelichen und von den bürgerlichen Laien, Laici nobiles & cives. Der Bischof, welchen die Visitation ablag, richtete seine Rede ernstlich an die Geist-

wir aus allerlei Stande versammelt sind, haben nebst unsern Großen berathschlagt, sagt Childebert 241.) Ohne Zweifel versteht er hierunter weder die Knechte, noch die Colonen: sondern es ist nothwendig die Rede von freien Menschen, und von solchen, die durch ihre Geburt, oder Aemter über sie erhaben sind.

Diese Verordnung ist gegeben von dem Könige, seinen Vornehmsten, (principes).

Geistlichen, hernach an das unverheirathete Frauenzimmer und an die Witwen, und endlich an den Adel und an die übrigen verheiratheten Laien. Als das Wahldecret Wilberts zum Bischof zu Chalons in der Versammlung zu Quierci im Jahre 868. verlesen war, so wurden die Canonici, die Mönche, die Pfarrer, und die adelichen Laien gefragt, ob sie darein willigten: die Geistlichkeit, die adelichen Laien u. s. f. gaben zur Antwort, daß sie darin willigten. Weiter unten geschieht der Theilnehmung des Volkes zu Chalons an dieser Wahl nochmals besonders Erwähnung. Clerus, Ordo & Plebs Catalaunica illum expoſcit. T. 2. Cap. Bal. col. 595. sqq. Epist. Hincm. ad. Carol. calv. Fleury. hist. eccles. t. XI. l. 53. T. 2. Cap. Bal. col. 611. sqq.

241) Cap, Childeb. circa ann. 595. ap. Georgisch. p. 417.

und dem ganzen christlichen Volke, welches zu dem Reiche der Merovinger gehört. 242) „Es ist zwischen den Franken und ihren Gros„sen beschlossen, um den Frieden unter sich „zu erhalten, den alten Streitigkeiten alle „Nahrung abzuschneiden 243.) Das Volk, „welches sich auf dem Landgerichte einzufin„den pflegt.“ 244) So drückt sich das salische Gesez aus, übereinstimmend mit den Gebräuchen der Deutschen, welche alle freie Leute zu ihren Versammlungen beriefen. 245) Aber man hörte in Frankreich bald auf, die Reichsversammlungen (Etats Généraux) zu halten. Und die Autorität, welche sie genossen hatten, fand sich in den geheimen Rath concentrirt, der aus dem Könige und den Großen bestand. 246.) Unter den Karolingern erscheint das Volk wieder in den Nationalversammlungen. Hincmar, Erzbischof zu Rheims, der die Personen herrechnet, aus welchen

242) Praef. Pact. leg. Sal. ed. Eccardi. p. 9.
243) Proiog. leg. Sal. a. Carol. M. emend. ap. Eccard. p. 143.
244) Lex. Sal. emend. a. Carol. M. tit. 56. ex edit. Eccardi.
245) Tacitus de morib. Germ. c. 11.
246) Edict. Chlot. II. an. 615. ap. Georgisch. p. 479. sqq. Pact. inter Guntr. & Child. ap. Baluz. t. 1. p. 11. Observ. sur l'hist. de Fr. t. 1. p. 40.

welchen diese Versammlungen bestanden, redet endlich auch, nachdem er die Bischöfe, Grafen, Herren u. s. f. hergenannt hat, von der übrigen Menge, caetera multitudine. 247) Er versteht darunter ohne Zweifel, die Abgeordneten aus jeder Grafschaft, nebst den Vögten der Kirchen, welche sich, dem zweiten Capitulare von 819. art. 2. (beim Georgisch S. 845., zufolge, auf den von dem Könige angesagten Versammlungen einfinden musten.„ Unter dem Ausdrucke caetera „multitudo, sagt der Abb'e Mably, 248.) „kann man nichts anderes verstehen, als „das Volk, oder das, was wir in der Folge „den dritten Stand genannt haben.„

Es ist wahr, daß sowohl die geistlichen als die weltlichen Großen, nicht allein durch die Ehrenbezeugungen, welche sie erhielten, sondern auch durch die Autorität, welche sie in diesen Versammlungen hatten, sehr von dem Volke unterschieden waren. Und wenn wir den Text des Hincmar buchstäblich verstehen wollen, so müssen wir schließen, daß sie allein eine Stimme bei den Berathschlagungen hatten, und daß die Abgeordneten

247) Epists de ord. Pal. c. 35. T. 2. hist. Fr. Ducheſn. p. 496.

248) Observ. sur l'hist. de Fr. t. 1. p. 381.

des Volks, gleich den Doctoren und den übrigen Geistlichen vom zweiten Range, welche zu den Concilien gerufen wurden, blos ihre Meinung sagen konnten. Seniores propter consilium ordinandum, Minores propter idem consilium suscipiendum, & interdum pariter tractandum, & non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum. 249.) Allein wir haben verschiedene Stellen aus den Capitularien und der Geschichte, wodurch diese verbessert oder erläutert werden kann. Es wird befohlen, daß für die neuen, dem Gesetze hinzugefügten Artikel die Einwilligung und die Unterzeichnung des ganzen Volks verlangt werden soll. 250) Agobard, Bischof zu Lyon, sagt, 251.) daß er sich im Jahre 833 bei einer ansehnlichen Versammlung befunden habe, die aus Bischöfen, Aebten, Grafen, und aus Volke von allerlei Alter und Stande bestanden. Die Annalen des heiligen Bertin. 252.) berichten, daß das Volk bei der Versammlung zu Nims wegen im Jahre 831 zugegen gewesen sey, und

249) Hincm. de. ord. Pal. c. 29.

250) Cap. 3. ann. 803. art. 19. ap. Georgisch. p. 666. sq.

251) D. Bouq. t. 6. p. 246. Obs. sur l'hist. de Fr. t. 1. p. 383

252) Annal. S. Bert. t. 6, D. Bouq. p. 190.

und daß es über die Materien, über welche man daselbst berathschlagt, sein Urtheil gefällt habe. Percunctatus est populus — — A cuncto qui aderat populo iudicatum est. Niemals, bemerkt ein neuerer Schriftsteller, 253.) findet man das Wort Volk in den Verordnungen, welche in den vorhergehenden Versammlungen, wo sich niemand, als Prälaten und Herren befanden, bekannt gemacht waren.

Ich sehe nicht, wie man nun noch Schwierigkeit machen könne, schon unter den beiden ersten Stämmen einen dritten Stand anzuerkennen, wenn man nur nicht verlangt, daß er dem, was wir jezt bei uns den dritten Stand nennen, in allem vollkommen ähnlich seyn soll.

Diese Freigebohrnen, denen es frei stand, an den Kriegsdiensten, an den Richterstellen und an den Nationalversammlungen Theil zu nehmen, und die von jedem andern, ausser dem Könige und seinen Beamten unabhängig waren, erhalten sich in diesem Zustande, und in allen ihren Rechten bis auf den Ausgang des zweiten Stammes, wo die königliche Gewalt, ausser Stande, sich selbst zu

253) Obs. sur l'hist. de Fr. t. 1. p. 383.

zu erhalten, gezwungen war, sie der Gierigkeit und dem Ehrgeize der Herren, der Herzoge und der Grafen Preis zu geben, welche die Domänen und die Unterthanen der Souveräns unter sich theilten, bis endlich alles Herr und Vasall, oder Unterthan der Herren wurde. Dieses ist nun noch die große Frage, deren Abhandlung mir obliegt, nämlich, ob es unter den Geistlichen, dem Adel, und den Bürgerlichen, Herren, Vasallen und Unterthanen gegeben habe, und wie ihr Zustand beschaffen gewesen sey? Ich werde also, so viel es mir möglich seyn wird, den Ursprung und Fortgang der Herrlichkeiten, und der Lehnsgewalt und Lehnsabhängigkeit, woraus so große Veränderungen in dem Zustande der Personen entstanden sind, untersuchen und ausführen.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Gab es unter der Geistlichkeit, dem Adel, und dem dritten Stande, Herren, Vasallen, und Unterthanen der Herren?

Zuerst werde ich von der Vasallenschaft, den Beneficien und den Lehen reden; den Schluß werde ich mit den Privatgerichtsbarkeiten machen.

I.

Vasallenschaft und Beneficien, von den Germaniern und Galliern an, bis auf die Einführung der Lehen in Frankreich.

Es ist unläugbar, daß die Beneficien, und die Vasallenschaft in Gallien und Deutschland lange vor dem Ursprunge der fränkischen Monarchie bekannt gewesen sind. Aber worin die Beneficien und die Vasallenschaft den Lehen und der Lehnsabhängigkeit ähnlich, oder worin sie von ihnen verschieden gewesen, wann die eigentlich sogenannten Lehen entstanden, und welches ihr Fortgang und ihre Veränderungen gewesen? das ist, ohne Zweifel, eine

der

der interessantesten, aber auch der verwickelsten und dunkelsten Fragen, welche unsere Alterthümer darbieten, und worüber die Schriftsteller am wenigsten miteinander übereinkommen. Ich kann für nichts als für meine Untersuchungen, und für meinen Eifer eintreten: ich bitte um Nachsicht für meine Irrthümer, und auch für meine Ungewisheiten.

Jederman weis, daß die Römer in den Provinzen, und vornämlich in Gallien, welches den Einfällen der Barbaren sehr ausgesezt war, eine große Anzal militärischer Beneficien hatten. Sie bestanden in Ländereien in dem Innern der Provinzen und auf den Gränzen, welche man unter die barbarischen Truppen, und die römischen Veteranen, zur Belohnung, und unter der Bedingung, Kriegsdienste dafür zu leisten, vertheilte. Sie fielen unter eben dieser Bedingung auch auf ihre Erben. a) 254) Folgende Stelle des heiligen

a) Die Natur und Beschaffenheit der römischen Beneficien findet man vortreflich auseinandergesezt in Hrn. geh. Justizr. Böhmers Obs. de beneficiis Romanorum vor I. H. Boehmeri excercit. ad Pand. t. III. und beim Jenichen t. I. p. 545. fgg. D.

254) Cod. Theod. lib. 7. tit. 5. Lamprid. de Alex. Sev. Vopiscus de Probo.

ligen Augustin 255) über diesen Gegenstand, ist deswegen merkwürdig, weil sie von einem Eide der Treue und einer besonderen Verpflichtung redet, welche die Soldaten, beoor sie diese Beneficien in Besiz nahmen, eingehen musten. Notum est, — quod milites seculi beneficia temporalia a temporalibus dominis accepturi, prius militaribus sacramentis obligantur, et dominis suis fidem se servaturos profitentur. b)

Wir haben aus dem Cäsar gesehen, daß es unter den Galliern brave Leute gab, welche man Ambacten oder Clienten der Ritter nannte, und welche die lezteren in allen ihren kriegerischen Expeditionen begleiteten. Diejenigen, welche Tacitus Gefährten der Fürsten nennt, waren bei den Germaniern beinahe eben das, was die Ambacten bei den ersten

255) Serm. I. in Vig. Pentec. init. Gloss. Ducang. v. Beneficium.

b) Sollte Augustin unter diesem Eide nicht vielleicht denjenigen verstanden haben, welchen jeder, sobald er Soldat wurde und folglich Hofnung erhielt, einmal ein Beneficium zu bekommen, leisten muste: oder könnte man nicht hier unter den beneficiis den Sold der Soldaten, verstehen? D.

Galliern. Aber fand sich dieses noch alles so unter den fränkischen Königen? Ohne Zweifel, nein! die Ambacten konnten sich nicht lange unter der römischen Herrschaft erhalten, da die Gallier das Recht, Krieg zu führen, verloren hatten. Die Gefährten waren unter einer monarchischen Regierung weder nothwendig noch nüzlich, und konnten der königlichen Gewalt Verdacht erwecken. Die Beneficien sagt der Abbe' de Mably, wurden unter den Franken unnüz, da jeder freie Mann verbunden war, auf seine eigene Kosten die Waffen zu tragen. 256)

Ohngeachtet dieser Betrachtungen kann man aber doch nicht abläugnen, daß die alten Gebräuche nicht in manchen Stücken die Grundlage und das Muster der nachherigen Gebräuche gewesen seyn sollten. Ohngeachtet der zufälligen Veränderungen, welche die Verschiedenheit der Umstände, und die Revolutionen der Staatsverwaltung hervorgebracht haben, bleibt der fortdauernde Genius der beiden Nationen, von denen wir reden, immer kenntlich. Die Vasallen sind noch den Ambacten und nach den Gefährten copirt. Die Lehen sind, wenigstens ihrem Wesen nach, durch die

256) Observ. sur l'histoir. de Fr. t. I. p. 300 sqq.

die römischen Beneficien vorbereitet. c) Beinahe alle, welche von den Lehen gehandelt haben, stimmen darin überein, daß sie dieselben durch Ländereien definiren, welche jemanden unter der Bedingung der Treue und Huld, und gewöhnlich auch irgend eines Dienstes, hauptsächlich des Kriegsdienstes, eingegeben werden. 257). Obschon

c) Daß die römischen Beneficien eine Veranlassung zu den Lehen gegeben haben, behauptet auch Gundling in der Abh. vom Ursprunge der Lehen §. 9. folg in Gundlingian. t. I. p. I. sgg. und beim Jenichen in thesauro iur. feud. t. I. p. 368. sgg. Dadurch wird nun freilich noch nicht behauptet, daß die Lehen und die römischen Beneficien, einerlei Sache wären. Den Unterschied beider Einrichtungen hat Gebauer in der Dissert. de originibus feudi, quæ vocem, quæ rem, non externis, sed germanicis. c. 2. §. 11. beim Jenichen. t. I. p. 543. am besten gezeigt. — In den Gefährten der alten Deutschen fand auch Spener de primis vestigiis feudorum in Germanica antiquitate pervestigandis, beim Jenichen t. I. p. 393. schon die erste Veranlassung zu den folgenden Lehnseinrichtungen. O.

257) I. Feud. I. Alteserra de Orig. feud. c. I. Brussel usage général des fiefs. t. I. p. 60. sq. Ducange in gloss. Observ. sur. l'hist. de Fr. t. I. p. 104. &.

Obschon bei den Franken der König in die Stelle der germanischen Fürsten getreten war, und der gröste Theil der Krieger sich ihm widmete, um ihm in seinen Feldzügen gegen seine Feinde zu folgen, und an seinen Belohnungen Theil zu nehmen; so muß man indessen doch gestehen, daß er nicht der einzige war, der Leute und Vasallen hatte. Bloße Privatpersonen hatten so gut solche, welche sich aufs genaueste zu ihrem Dienste verbanden, als die Prälaten, Herzoge und Grafen. 258) Freilich waren diese ursprüngliche Vasallen noch sehr von dem, was sie in der Folge, unter dem zweiten und dritten Stamme wurden, verschieden. Sie waren, der Etymologie des Worts nach, eigentlich bloßes freies Gesinde. 259).

Uebrigens war selbst unter dem zweiten Stamme ein großer Unterschied zwischen einem Beneficiarius und einem Vasall. Jeder Beneficiarius

258) Form. Marc. l. 1. f. 18. l. 2. f. 17. Lex Alam. t. 36. art. 5. t. 79. art. 3. Lex Baiuvar. lib. 8. cap. 15. art. 1. Cap. 1. an. 809. art. 10. 13. Cap. 2. 20. 813 art. 7. Cap. v. an. 819. art. 27. Capit. lib. 3. c. 51. 73. lib. IV c. 70. ap. Georgisc p. p. 212. 830. 871. 530. 739. 764. 861. 1357. 1362. 1387.

259) Muratori antiqq. med. aeui. T. 1. diss. 11.

ficiarius war ein Vasall, aber nicht jeder Vasall ein Beneficiarius. Die Handlung, wodurch jemand der Vasall, oder der Mann eines Herren wurde, geschah immer vor der Ertheilung des Beneficium, oder des Lehen; aber nicht immer war die Ertheilung eines Beneficium die Folge jener Handlung. Sonst würde das Capitulare von Mersen vom Jahre 847., welches alle freie Leute verpflichtet, den König, oder einen seiner Getreuen zum Herren zu wälen, dadurch, (wie Chantereaule Febvre bemerkt), jeden Herren verpflichtet haben, seine Ländereien unter alle die zu vertheilen, denen es einfallen könnte, seine Vasallen zu werden 260). Auch findet man viele Vasallen, nicht allein von Privatpersonen, sondern auch von dem Könige, welche keine Beneficien besizen.

Das zweite Capitulare von 813 (art. 7. beim Georgisch S. 764.) befiehlt den Vasallen des Königs, welche in dem Pallaste dienen, und dennoch Beneficien besizen, daß sie ihre Vasallen, unter dem Grafen, in dessen Districte sie sich befinden, sollen zu der Armee gehen lassen. Andere Capitularien 261)

260 Traité. des Fiefs. l. 3. c. 1.

261) Cap. 779. art. 9. Lex. Longob. lib. II. tit. 39. art. 3. Cap. lib. v. c. 195. addit.

berauben die Vasallen des Königs, wenn sie nicht Acht darauf haben, die Diebe anhalten zu lassen, ihrer Beneficien, und verurtheilen diejenigen, welche keine besizen, den Bann, das ist, eine Fiscalstrafe zu bezalen. Der Mönch von St. Gallen 262). redet von einem Bischofe, der einen adelichen Vasallen hatte, dem er Beneficien gab. Und jeder Vasall, er mochte ein Beneficium haben, oder nicht, war verbunden, seinen Herren in den Kriegszügen, und in jeder andern Gelegenheit zu begleiten. 263) Ueber diesen Punct findet man in den Origines du gouvernement François, und beim Muratori sehr gute Untersuchungen. 264)

Die Vasallen hatten, wie wir gesehen haben, wieder andere Vasallen unter sich. Die Vasallen des Königs, homines maiores, genossen des Vorrechtes, daß sie ihren Eid in die Hände des Königs ablegten, da hingegen die Aftervasallen, illorum homines, ihn in die Hände eines dazu Abgeordneten ablegten. Karl-

dit. IV. c. 198. ap. Georgisch. p. 543. 1136. 14 o. 1831.

262) de gest. Car. M. l. 1. c. 22.

263) Cap. Marsn. 847. ap. Baluz. t. 2. p. 44.

264) Orig. l. 4. c. 3. Antiq. med. aev. T. 1. diff. 11. Lib. 4. Orig. c. 7. Praecept. pro Hispan. 1, 2, 3. & Big. not. in Marc.

Karlmann, ein Sohn Ludwigs des Stammlers, erlaubte den Vasallen des Königs, daß sie nicht selbst schwören durften, wenn sie angeklagt waren, sondern daß sie an ihrer Statt durch ihre Vasallen oder Leute den Eid konnten ablegen lassen. Der Graf ist nur dann berechtigt, sie im Zaume zu halten, wenn sie Räubereien begehen. 265).

Man muß die Eigenschaft eines Vasallen nicht mit der eines Unterthanen vermengen, obschon die Huldigung des einen, und die Ablegung des Eides der Treue von dem andern oft zu gleicher Zeit geschahen, und obschon unter dem ersten und zweiten Stamme, die Benennung Getreue allen gemeinschaftlich beigelegt zu seyn scheint. Man könnte eine Menge Stellen aus den Formeln und Capitularien anführen, um zu beweisen, daß ein Getreuer von Alters her einen Unterthan, oder jeden, der dem Regenten Treue schuldig war, bedeutet habe. Chantereau le Febvre 266.) hat eine Menge Texte über diesen Gegenstand gesammelt, aber seine Citationen sind nicht genau. In der Ver-

265) Cap. apud. Vernis Pal. art. 4. &. 11. T. 2. Cap. Bal. p. 287. 289.

266) L. 1, Cap. 1. 2. 3. 4. passim. Car. Calv. an. 844, 845. sqq.

sammlung zu Attigni wird, eben so, wie in Marculfs Formeln befohlen, daß alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied der Nation, demselben den Eid der Treue leisten sollen. Da haben wir also die Getreuen. Indessen hindert dieses aber nicht, daß unter dieser Benennung, und noch mehr unter dem Namen Leute 267.) nicht oft die Vasallen, die Großen des Staates, oder die Getreuen im vorzüglichen Sinne; diejenigen, welche durch ihre Stellen, durch die Huldigung, oder dadurch, daß sie sich in die Dienste des Königs begeben hatten, in einer besonderen Verpflichtung gegen den König standen, verstanden seyn sollten. 268.) Karl der große nannte die Großen und die vornehmsten Officiere seiner Armeen, seine Getreuen. 269.)

Lothar II. sezt in seinem Edicte von 615 die Getreuen in einerlei Rang mit den Bischöfen, uud den Ersten des Staates. Er nennt

267) Man sehe die Abhandlungen über diesen, von der Academie zu Soissons aufgegebenen Gegenstand, und den Gregor von Tours in verschiedenen Stellen.

268) Diese beiden Bemerkungen geben, wie mir es scheint, das natürlichste Mittel an die Hand, den über diese Frage erhobenen Streit zu schlichten.

269) Monach. S. Gallenſ. l. a. c. 82.

nennt alle diejenigen, welche königliche Beneficien empfangen haben, (Getreue oder Leute 270). Man sehe auch Brussels Werk von den Lehen. Dieser beweiset gründlich, daß die Ausdrücke: Treue (foi) und Huld (homage) ganz unrichtig mit einander verwechselt sind; daß Treue die Pflicht eines jeden Unterthanen gegen seinen Souverän; Huld aber die besonderen Verpflichtungen des Lehnsverhältnisses bedeute. Er führt Beispiele von mehreren Bischöfen und andern Herren an, welche in einer Urkunde dem Könige den Eid der Treue, und in einer andern die Huldigung wegen ihrer Lehen geleistet haben 271) Ich will hier blos die Lehnshuldigung des Herzogs Tassilo von Baiern anführen, der seine Hände nach der Gewohnheit der Franken, in die Hände des Königs Pipin legte, um sich ihm als Vasall zu übergeben, und mit einem Eide versprach, dem Könige und seinen Söhnen treu zu bleiben. 272). d.)

270) art. 17. 24. sp. Georgisch. p. 482. sq.

271) L. 1. c. 1. §. 5.

272) Aimoin. de gest. Franc. lib. 4. c. 64.

d.) Der Vf. scheint den Lehenseid, und den bloßen Diensteid miteinander zu verwechseln. Der erstere findet sich natürlicherweise erst in späteren Zeiten s. Hrn geh. Justizr. Böhmers Observ. iur. feud. Obs.

Die Eigenschaften eines Vasallen, und eines Unterthanen sind erst während der Anarchie unter dem zweiten Stamme mit einander vermengt, da die Herren anfiengen, sich alle Regalien anzumaßen, und den Lehenseid und den Eid der Treue foderten, und also aus ihren Vasallen würkliche Unterthanen machten.

Es ist, wie ich schon gesagt habe, eben so schwehr, als wichtig, die wahre Natur der alten Beneficien zu entwickeln, ihren Veränderungen nachzuspüren, und den Zeitpunkt zu bestimmen, wo sie sich mit den Lehen vermischen. Zu den Zeiten der Einfälle und Eroberungen der Franken, fand sich eine große Anzal Beneficien, welche die Römer in Gallien errichtet hatten, durch das Absterben, oder die Flucht ihrer Besizer, erledigt. Unsere Könige ermangelten ohne Zweifel nicht, diese kriegerischen Belohnungen unter die braven Leute auszutheilen, welche ihnen mit so glücklichen Erfolge gedient hatten. Sie konnten auch auf keine andere Art dem grösten Theile

2. §. 3. Daß Tassilo, nebst den übrigen vornehmen Baiern, diesen Eid nicht wegen einiger ihnen ertheilten Lehen, oder Beneficien, sondern blos als Vasallen, ohne jene Rücksicht, geleistet haben, zeigt Ebend. Obs. 3. §. 5. D.

Theile von ihnen schickliche Etablissemens anweisen, weil sie die Einwohner ihrer Ländereien nicht beraubten, wie es die Burgunder und Westgothen gethan hatten, und weil sie sich in Gallien blos durch ihre Verständnisse mit den Eingebohrnen des Landes, und durch die gute Behandlung, welche sie gegen das Volk beobachteten, ausbreiteten e.) 273.) Sie sonderten auch eine große Anzal Ländereien von ihren Domänen ab, welche

e.) Wenn man bedenkt, wie äusserst unwahrscheinlich es ist, daß die Römer in dem innern Gallien eine so ungeheuere Anzal von Beneficien gehabt haben sollten, woraus die fränkischen Könige ihre zalreichen Güter, und die übrigen Anführer und die gemeinen Franken ihre Besitzthümer, bei ihrer Niederlassung in Gallien, hätten nehmen können, so muß man doch wohl annehmen, daß die Franken mit den Eingebohrnen getheilt haben. Das fränkische Joch war demohngeachtet ungleich erträglicher, als das römische, weil ein großer Theil der drückenden Auflagen, und die verhaßten Recrutenaushebungen wegfielen s. Hrn. Schmidts Gesch. der Deutschen. Th. 1. S. 180. 313.

273) Man sehe die eben so gelehrte als lichtvolle Abhandlung des Abbe' Garnier sur l'origine du gouvernement François.

sie theils auf immer zu eigen, oder auf eine gewisse Zeit, höchstens lebenslang, als Beneficien austheilten. So gab Chlodowich dem Aurelian das Herzogthum Melun als ein Beneficium. 274.)

Seine

274) Der Abbe' Velly (T. 1. hist. de Fr. p. 61. fg.) sagt, es sey durch das Zeugnis unserer sämmtlichen alten Schriftsteller bewiesen, daß Chlodowich den Grafen Aurelian mit der Herrschaft Melun belehnt habe, damit dieser ihm Treue und Huld leisten sollte, er führt diese Schriftsteller sogar an. Indessen sagt keiner von ihnen das, was er sie sagen läst; keiner sagt von Herrschaft, Treue und Huld ein Wort. Sie berichten schlechtweg, daß Chlodowich dem Grafen das Herzogthum Melun gegeben habe. Die stärkste Stelle ist die des Aimoin, eines Schriftstellers des zehnten Jahrhunderts (l. 1. c. 14.) welcher sagt, Chlodowich habe es ihm als ein Beneficium gegeben, iure beneficii concessit. Freilich behauptet der Abbe' Velly, ohne Bedenken, es sey zwischen den Beneficien unter den Merovingern, und den Lehen unter den Karolingern kein anderer, als der bloße Namensunterschied gewesen: aber das heist gerade das voraussezen, was noch streitig ist. Es wäre zu wünschen, daß dieser Geschichtschreiber, dessen Plan so interessant, dessen Styl so glänzend, so

hinrei-

Seine Nachfolger folgten seinem Beispiele. Man kann hierüber die Urkunden unserer Könige in dem vierten Theile der Sammlung französischer Geschichtschreiber des D. Bouquet nachsehen, und unsere alten Geschichtschreiber, den Gregor von Tours, Fredegar u. s. f. zu Rathe ziehen. 275.) Nach dem, zwischen

hinreissend ist, die Gelehrsamkeit, und die weise Zurückhaltung seines zweiten Fortsezers gehabt hätte; oder daß die Memoiren der Academie der schönen Wissenschaften, die ihm überaus sehr zu Hülfe gekommen sind, alle die Fragen, welche er in seiner Geschichte berühren muß abgehandelt hätten. Er sagt ferner (tom. I. p. 268), unsere Könige hätten, bei ihrer Ankunft in Gallien, den dritten Theil der Ländereien der Gallier unter die Frauken ausgetheilt Aber er sagt dieses, ohne Beweis, ohne die Autorität eines einzigen Denkmales, eines einzigen alten Schriftstellers vor sich zu haben. Und ich glaube bewiesen zu haben daß diese Meinung eben so falsch, als gewagt ist. Man sehe die Abhandlung des Abbe' Garnier.

275) Man sieht aus einer Menge Urkunden (T. 4. D. Bouq. T. 9. Cap. Bal.) daß die Redensart: als Beneficium nach Beneficienrechte eingegeben, mit der Redensart, niesbräuchlich einräumen, einerlei

zwischen den Königen Guntram und Childebert, zu Andlau, im Jahre 587. geschlossenen

nerlei ist', und daß folglich die Ländereien, welche die Könige jemanden eigenthümlich und auf immer einräumten, keine Beneficien in diesem Verstande seyn konnten Der Unterschied zwischen einem Beneficium und einem Eigenthume findet sich ausdrücklich in einer Urkunde Karls des kahlen von 850, T. 2. Cap. Bal. p. 1459. und in mehreren andern, wo der König das, was er zuvor als Beneficium gegeben hatte, in Eigenthum verwandelt; ferner auch in den Schenkungsformeln, (Form. 22. & 25. Lindenb.) wo jemand der Kirche Grundstücke auf immer einräumt, und sich dieselben nur auf Lebenszeit, als Beneficien vorbehält. Ich brauche wohl nicht zu erinnern, daß ich hier nicht von dieser Art Beneficien rede. Hier in dieser Abhandlung ist die Rede blos von solchen Beneficien, welche auf den Zustand der Personen Einflus haben, von solchen, welche die Kirchen, und einzelne Herren, nach dem Beispiele des Königs, Kriegern, die ihre Vasallen waren, in der Absicht einräumten, um wie sich unsere Annalisten Annal. Franc. Annal. Fuldens. an. 881 Gloss. Dict. v. Beneficium. Annal. S. Bertin. an. 868. Epist. Hinc. Rhem. ad. Carol. calv Supplem. Conc. Gal. p. 186. T. 8

Conc

enen Tractate f.) und nach dem Edicte Lothars II. vom Jahre 615. konnten die Beneficien, und alle Geschenke des Königs nicht mehr willkürlich zurückgenommen werden. 276)

Aber

Conc. p. 1735.) ausdrücken, dieselben desto stärker an sich zu ziehen; diese Beneficien mochten ihnen nun so, daß sie der Herr nach Gefallen wieder einziehen konnte, oder auf Lebenslang, oder erblich eingeräumt werden. So war der Fortgang der militärischen Beneficien beschaffen. Anfangs zog sie der Schenker nach Gefallen wieder ein; hernach wurden sie auf Lebenslang eingeräumt, und endlich wurden sie erblich, und Patrimonialgut. Wir finden, daß man, vor dem berüchtigten Capitulare von Chiersi, vom Jahre 877. Hincmarn von Laon ein Verbrechen daraus machte, daß er einigen seiner Mannen oder Vasallen ihre Beneficien weggenommen hatte.

f.) Herr Schmidt in der Gesch. der Deutschen. Th. 1. S. 235. fg. zeigt, daß die Worte dieses Friedenstractats sehr zweideutig und allgemein abgefaßt sind, aber auch gerade dadurch das Bestreben aller großen und kleinen Vasallen, alles in Eigenthum zu verwandeln, ungemein begünstigten. D

276) Die hieher gehörige Stelle aus dem Edict. Chlot. II. ist der Art. 17. beim Georgisch. 482. sq. Es ist die Frage,

ob

Aber erst unter Karl dem kahlen wurden sie durchgängig erblich g.) Ludewig der fromme hatte schon vorher mehrere Ländereien von den Domänen seiner Vorfahren getrennt, um sie auf beständig zu verschenken. Eine Menge Diplomen dieses Kaisers findet man in der Sammlung D. Bouquets, und beim Baluze. 277.)

Ein

ob man aus dem daselbst gebrauchten Worte: revestire schliessen könne, daß die Rede von Beneficien sey. Kann dieses nicht geschehen, so enthält die Stelle weiter nichts, als daß dem Getreuen der Verlust, welchen er im Dienste des Herren erlitten hat, ersezt werden soll D.

g.) In Deutschland wurde die Erblichkeit der militairischen Beneficien erst unter Konrad dem Salier festgesezt. Schon vorher war es zwar Gebrauch, die Nachkommen im Besize der ihren Vorfahren ertheilten Beneficien zu lassen: allein das war wohl mehr als eine jedesmalige neue Concession, und nicht als eine eigentliche Lehnssuccession zu betrachten. Hr. geh Justizr. Böhmer l. c. obs. 2. §. 7. Indessen mögen die Erben sich wohl oft in den Besiz der väterlichen Beneficien gesezt haben, ohne erst die neue Ertheilung abzuwarten. Die übrigen, nicht militairischen Beneficien wurden in Deutschland erst später erblich. Ebend. §. 9. 10. Obs. 4. §. 5. 6. D.

277) l. 6. D. Bouq. T. 2. Cap. Append. ad Cap.

Ein Einwurf bietet sich hier natürlich dar. Waren diese Beneficien, wenigstens unter dem ersten Stamme, nicht blosse Geschenke, ohne eine damit verbundene Verpflichtung? In den Urkunden, die uns aufbehalten sind, geschieht dieser Verpflichtungen keine Erwähnung. Wozu bedurfte man auch solcher, nach dem Muster der Römer, eingerichteter Beneficien, da jeder Franke ohnedem zum Kriegsdienste verpflichtet war. h.) In diesem Falle würden die Beneficien also keine Aehnlichkeit mit den Lehen haben, und folglich nicht zu unserm Zwecke gehören.

Ich antworte hierauf: obschon unsere Könige auch Frauenzimmer und Kirchen mit Ländereien haben beschenken können, ohne ihnen irgend eine Last dagegen aufzulegen, so ist es doch keinesweges zu vermuthen, daß sie sich, unter einer ganz kriegerischen Nation, von ihren

h.) Es ist zu bemerken, daß der Vf. fast durchgängig von militairischen Beneficien redet, ohne daran zu denken, daß die Beneficien überhaupt als Besoldungen, auch für Hofdienste u. s. f. eingegeben wurden. s. Hrn. geh. Justizr. Böhmers Observ. iur. feud. Obs. 9. §. 2. Von der daher entspringenden Eintheilung der Beneficien in militaria, palatina, praefectorialia. s. ebend. §. 5. D.

ren Domänen, und militärischen Beneficien, zum Vortheil ihrer Unterthanen, die im Stande waren, die Waffen zu führen, entblöst haben sollten, ohne ihnen dagegen gegen ihre Person, oder gegen ihren Dienst eine Verpflichtung aufzulegen. Wir haben aus den Zeiten dieses ersten Stammes so wenig Originalurkunden übrig, wenn man die, welche Religion und Dankbarkeit verewigt haben, ausnimmt, daß man keine Ursache hat, sich darüber zu verwundern, daß wir hierüber so wenig klares in unsern Alterthümer finden. Wir habrn aus den Zeiten des ersten Stammes nicht ein einziges, zum Vortheile einer Privatperson ausgefertigtes Diplom. Die Urkunden aus den Zeiten des zweiten Stammes die wir in grosser Menge besizen, beobachten über diesen Punkt ein Tiefes Stillschweigen. 278.) Man sehe D. Bouquets Sam-

lung.

278) Der Abbe' de Mably (Obsev. sur. l'hist. de Fr. p. 305 &c.) führt eine Urkunde Karls des kahlen an, um zu beweisen daß zu den Zeiten dieses Königs, die Beneficien, gegen Verpflichtung zum Kriegsdienste eingegeben seyen. Allein wenn man diese Urkunde aufmerksam liest, und sie mit mehreren anderen, ähnlichen Inhalts vergleicht, so wird man finden, daß blos von einer Belohnung

für

lung. T. 5. sqq. Cap. Bal. t. 2. Muratori antiq. med. aevi, t. 1. diss. 11. die Capitula.

für geleistete Dienste, und nicht von einer Verpflichtung zu künftigen, die Rede ist. Man findet diese Urkunde beim D. Bouquet. t. 8. p. 435., und nicht, wie Mably sagt, p. 835. Sub devotione servitii bedeutet in dieser Urkunde eben das, was in der folgenden (t. 6. D Bouq. p. 436.) ob devotionem servitii sui. Auch in dem Eingange wird gesagt: es geschehe, um Siegfrieds Treue, die durch diese Geschenke noch zunehmen würde, zu belohnen. Man liest gewöhnlich im Eingange der Diplomen: nach dem Beispiele der Könige, unserer Vorfahren, wollen wir ehren und belohnen die Dienste u. s. f. aber nie wird einer Last, oder einer andern Verbindlichkeit ausser der Treue, gedacht. (T. 8. D. Bouq. T. 2. Cap. Bal. Append. Act. vet.) Mit einem Worte, die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste wurde unter dem zweiten Stamme den Beneficiarien aufgelegt, ich will es nicht in Zweifel ziehen. Aber ich versichere, daß ich in allen den Urkunden, worin Beneficien ertheilt werden, und welche mir in die Hände gefallen sind, keine Spur davon habe entdecken können. Ich schließe daher, daß die nämliche Verbindlichkeit auch gleichergestalt unter dem ersten Stamme vorhanden gewesen

tularien, und einige einzelne Schriften 279) ersezen diesen Mangel, und belehren uns von der besondern Verbindlichkeit, welche den Beneficiarien oblag, im Kriege und anderwärts auf ihre Kosten zu dienen.

II.

Beneficiarien, Vasallen.

Diese Hülfsmittel fehlen uns unter dem ersten Stamme. Allein wir haben Ursache zu glauben, daß die Pflichten der Beneficiarien unter dem ersten Stamme beinahe eben so beschaffen gewesen, als unter dem zweiten; daß sie, wo nicht wegen ihrer Beneficien, doch wenigstens als Vasallen, zum Kriegsdienste verpflichtet gewesen sind. 280.) Wenn sich

seyn kann, obschon die Denkmäler dieser Zeit, z. B. Marculfs Formeln, ihrer nicht erwähnen.

279) Epist. Eginh. T. 6. D. Bouq. p. 374. Cap. an. 807. Cap. a. ann. 813. ap. Georgisch. p. 733. sqq. 761. sqq.

280) Annal. Franc. an. 557. & 587. Du-Cang. Gloss. v. Beneficium.

sich einer zum Vasallen ergab, so weihte er sich, nach dem alten, in den Wäldern Germaniens entsprungenen, Gebrauche, dem Dienste seines Herren, und trat in ganz besondere Verbindlichkeiten, die von den Verbindlichkeiten eines Unterthanen unabhängig waren. Es ist indessen unrichtig, ob es schon Muratori 281.) zu versichern scheint, daß man sich jemanden blos der Vasallenschaft wegen, und niemals um eines Beneficiums willen, übergeben habe. Ich will mich blos auf den kurz vorher angeführten Brief Eginhards berufen. Man findet in demselben, daß ein Vasall Karls des großen darum bat, daß es ihm erlaubt seyn möchte, ein Beneficium, welches ihm die Vorfahren desselben überlassen hatten, so lange zu besizen, bis er vor demselben erscheinen, und sich ihm übergeben (commendare) könnte. i.)

281) T. 1. antiq. med. aev. dissert. 11. i.) Die Uebergabe (d. i der Eid, wodurch sich jemand, als Vasall, verpflichtete,) wurde allemal blos des Dienstes wegen gefodert, und geschah auch allemal zunächst des Dienstes wegen; obschon der Vasall die Absicht dabei haben konnte, ein Beneficium dadurch zu erlangen. Und dieses verlangte er auch nicht wegen der Uebergabe, sondern zur Belohnung für

Ohngeachtet des Mangels an Denkmälern, sollte es doch nicht unmöglich fallen, seit dem ersten Stamme schon Spuren solcher Verbindlichkeiten, welche die Eigenschaft eines Beneficiarius auflegte, anzutreffen. Wir finden in dem Leben der heiligen Godeberta, 282.) welche um die Mitte des siebenden Jahrhunderts in dem Gebiete von Amiens lebte, daß die Beneficiarien, selbst in dem Innern ihrer Familie, nichts wichtiges, ohne Erlaubnis des Königs, vornahmen. Die Eltern dieser Heiligen wagten es nicht, sie ohne Erlaubniß des Königs zu verheirathen, weil

für den Dienst. Wenn jezt jemand eine Bedienung antritt, wird man da sagen, daß er seinen Diensteid, der Besoldung wegen, geschworen habe? So verstehe ich auch den angef. Muratori: der also durch das vom Vf. ihm entgegengesezte Beispiel des Vasallen Karls des Großen nicht widerlegt wird. Daß dieser das Beneficium nicht behalten konnte, wenn er den Diensteid nicht ablegte, ist eben so begreiflich, als daß jezt kein landesherlicher Bedienter Besoldung verlangen kann, wenn er nicht den gewöhnlichen Diensteid schwören will. Man sehe auch Hrn. geh. Justizr. Böhmer Obs. 9. §. 3. D.

282) T. 3. N. Bouq. p. 578. T. 2. April ap. Bolland. p. 32. sq.

weil sie seine Beneficiarien waren. k). Die Verbindlichkeit, die Waffen zu führen, muste weit strenger seyn, wenigstens solange, bis die Schwäche der Könige, und das Privatinteresse der Majoren der Ausgelassenheit den Zügel schießen ließen. Die Verlezung des dem Fürsten geleisteten Eides wurde von Anfange an, mit der Beraubung der Beneficien bestraft.

III.

Vasallenschaft, Beneficien, Lehen.

Bald darauf wollten auch die Kirchen 283). und die Privatpersonen, nach dem Beispiele der Könige, Vasallen haben; sie mach-

k.) Die Stelle verdient dem Leser ganz vor Augen gelegt zu werden: A parentibus diligenter educata, cum ad nubilem perveniſſet aetatem, nobilium eam quam plures; utpote de nobilibus nobiliter natam, ad thorum adſciſcere conabantur coniugalem. Parentes autem eius *quia ex manu regia ſuum ſuſceperant beneficium*, nemini, Rege inconſulto, huiuscemodi coniugii dare praeſumebant aſſenſum. D.

283) Ich muß hier das anmerken, was die Biſchöfe der Provinzen Rheims und Rouen

ten aus ihren Gütern Beneficien, und vertheilten sie. Diese Vasallen waren noch, wie bei den Germaniern, 284) eine Zierde im Frieden, und ein Schuz im Kriege. Ein Capitulare von Compiegne vom Jahre 757. 285.) belehrt uns, daß die Vasallen, welche Beneficien von einem Herrn besaßen, selbst wieder

Rouen in ihrem Briefe an Ludewig, König von Deutschland (an. 868. T. 2. Cap. Bal col. 108) über den Ursprung der Lehen und Beneficien der Kirche sagen: „Seitdem mit den Reichthümern der „Kirche auch die Bosheit und Räubereien der Menschen zugenommen haben, „seitdem haben die Nachfolger der Apostel Ländereien unter die freien Leute „ausgetheilt, um die Miliz des Königreichs zu vermehren, und der Kirche „Diener und Beschüzer zu versichern“ Diese Beschüzer erscheinen in der Folge unter den Namen: Vögte, Vicedomini, (Vizthume). Aus dem vierten, Concilium zu Tours, welches lange vorher gehalten war, sehen wir, daß die Bischöfe zuweilen den Laien erlaubten, die von ihren Vorfahren geschenkten Güter zurückzunehmen, und sie als Beneficien von der Kirche zu besizen. Conc. Tur. an. 813. T. 7. Conc. lib. 46. Hist. eccles. de Fleury.

284) Tacitus de M. G. c. 13.

285) art. 6. beim Georgisch. S.

wieder Vasallen hatten. Sie gaben einen Theil ihrer Beneficien, unter eben den Bedingungen als sie dieselben empfangen hatten, zu Afterbeneficien.

Obgleich unsere Könige sehr ausgebreitete Domänen besaßen, so wurden sie durch ihre Verschwendungen doch bald außer Stand gesezt, etwas zu verschenken. Indessen bewarben sich eine große Anzal Eigenthümer, welche sie begünstigen wollten, darum, den Beneficiarien zugesellt zu werden. Auffer dem gröfseren Ansehen, welches es gab, wenn man von den Könige Ländereien inne hatte, waren sie auch von allen lästigen Abgaben, und von der ordinären Gerichtsbarkeit befreiet, wie wir aus mehreren Urkunden aus den Zeiten des ersten Stamms sehen. Man fiel im siebenden Jahrhunderte darauf, dem Könige seine Alloden zu übergeben. Der König nahm sie an, und gab sie dem Schenker auf lebenslang, und, nach seinem Tode, seinen Nachkommen auf immer zurück. 286) Auf diese Art veränderte man also die Natur seines Eigenthums, um es in Beneficien zu verwandeln. 1) In

286) L. I. Form. Marc. form. 13.

1) Stuart (im Abrisse des gesellschaftlichen Zustandes in Europa. deutsche Uebers. S. 38.

der Folge suchte man hingegen die Natur der Beneficien zu verändern, und sie für Eigenthum gelten zu machen. Dieses muste gegen den Ausgang des ersten Stammes erfolgen, als die Erniedrigung der königlichen Autorität, sich auch über die von ihr abhängenden Beneficien ausbreitete, als die Abgaben aufhörten, bezalt zu werden, und als die Grossen, die ihrer Macht, und ihres Ansehens misbrauchten, allen Ländereien die Prärogativen, welche bisher die Beneficien auszeichneten, gemein machten. Von der Zeit an, bedienten sich die Könige und die Kirchen aller möglichen Vorsicht, um die Beneficien, welche sie ertheilten, nicht ausarten zu lassen.

287) Es wurde den Vasallen verboten, den Be-

38.) rechnet zu den Ursachen, warum Eigenthum in Lehen oder Beneficien verwandelt wurde, auch die Privatkriege. Ein bloßer Allodialbesizer hatte sich nicht des Beistandes zu erfreuen, auf welchen die Lehnsbesizer, wegen ihrer Verbindungen unter einander, rechnen konnten. Man sehe auch Hr. geh. Rath von Selchow Abh. de reliquiis iuris manuarii. §. 15. in elect. p. 324. sqq. D.

287) I. Cap. Car. M. incerti anni. art. 49. 50. VII. Cap. anni. 803. art. 3. beim Georgisch, p. 789. sq. und p. 677.

Beneficien etwas zu entziehen, und es zu ihrem Erbgut zu schlagen. Die Abgeordneten des Königs hatten Befehl, genaue Verzeichnisse aller Beneficien, und der an die Scholle gehefteten Leute, (homines casati.) welche sie bearbeiteten, verfertigen zu lassen. 288). Dies war ohne Nuzen. Die Beneficiarien nahmen ihre Zuflucht zu tausend Kunststücken, um die Beneficien herabzusezen, und sie unkenntlich zu machen. Sie gaben sie zum Eigenthume, und kauften sie hernach wieder als Eigenthum, oder sie kauften mit dem Gelde, welches sie aus dem Verkaufe gelöst hatten, anderes Eigenthum. Sie zogen die Leute von den Beneficien, zu welchen sie gehörten, weg, um sie in ihre Domänen zu versezen, und der Hof des Herren blieb leer. 289).

Es wird in sehr vielen Stellen den Herren befohlen, sich auf den ersten Aufruf, zur Armee zu begeben; bei Strafe, wenn sie nicht erschienen, ihre Beneficien zu verlieren, und wenn sie zögern, diese Pflicht zu erfüllen, sich eben so viele Tage, als sie gesäumt haben, des Weines und Fleisches zu enthalten. Die

288) Cap. 2. an. 812. art. 5-7. beim Georgisch. S. 767. sq.

289) Cap. 5. an. 806. art. 7. 8. beim Georgisch. S. 729.

Vasallen sollen ihren Herren begleiten, und wenn dieser am Hofe, in Diensten des Kaisers aufgehalten würde, sollen sie unter dem Paniere des Grafen, als freie, von keinem Herren abhangende Menschen marschiren. 290).

Bisher ist blos von solchen Diensten die Rede gewesen, welche gegen die Feinde des Staats geleistet werden musten. Karl der große hatte im Jahre 805. 291) den Vasallen verboten, irgend jemanden, ausser dem Könige und ihren Herren, den Eid zu leisten. m) Aber der Eid, welchen man dem Herren leistete, war demjenigen, den man allemal vorher dem Könige abzulegen verbunden war, untergeordnet. 292) Ein Capitulare von 813. 293)

290) Cap. 2. an. 805. art. 6. Cap. an. 807. Cap. 2. an. 812. art. 3. 6. 7. beim Georgisch. p. 696. 733. sq. 763. sq.

291) Cap. 2. an. 805. art. 9. Cap. 4 eiusd. an. art 9. beim Georgisch. p. 697. 710.

m) Ueber ein älteres Capitulare von 779. worin Karl der große verbietet, jemanden ausser ihm den Eid der Treue zu leisten, s. Kremer l. c. S. 315. D.

292) Man sieht aus den Annalen des heil. Bertin, und aus den Werken Hincmars von Rheims, daß die Vasallen der Bischöfe, dem Könige und den Bischöfen

den

293) redet ausdrücklich von der Verbindlichkeit der Getreuen, demjenigen unter ihnen beizustehen, welcher ihre Hülfe zu einem Kriege gegen seinen besondern Feind verlangt. Und es wird verordnet, daß der Vasall, welcher dieses nicht thut, sein Beneficium verlieren, und dieses demjenigen Vasallen, welcher seine Pflicht genau erfüllt hat, ertheilt werden solle. Ich glaube, man wird kein Bedenken tragen, dieser Art Beneficien den Namen Lehen beizulegen, n) da sie den Hauptcharakter derselben an sich haben. Uebrigens

reden

den Eid der Treue leisten mußten. Hincm. c. 4. T. 8. Conc. p. 1557. Hist. eccles. de Fleury. t. 11. p. 200. sqq.

293) Cap. a. an. 813. art. 20. beim Georgisch. p. 780.

n) Ob solche Beneficien würklich schon den Nahmen: Lehen verdienen, wird man am besten beurtheilen können, wenn man die vom Hr. geh. Justizr. Böhmer obs. 1. §. 6. festgesezte Unterscheidungsmerkmale der Lehen und Beneficien ansieht. Nicht die Treue und Huld allein macht das Formale eines wahren Lehen, sondern die, wegen der verliehenen Sache schuldige Treue und Huld. Die besondere Art Treue, von welcher hier der Vf. redet, muste blos der Vasallenschaft wegen, geleistet werden; und der Verlust des Beneficiums war eine auf den Bruch derselben gesezte Strafe. D.

reden diese Gesezze von den Pflichten der Beneficiarien und der Vasallen, als von einer längst eingeführten Sache, und nicht, als von einer Neuerung, und folglich ist man berechtigt, den Ursprung der eigentlich sogenannten Lehen, weit höher hinauf zu sezen. Das Materiale der Lehen, das ist, das Beneficium, war schon lange vor der Entstehung der Monarchie vorhanden. Die Form, um die Sprache unserer Feudisten zu reden, das ist, die Bedingung der Treue, der Huld und des Dienstes kam nun auch hinzu. 294).

Was die Rechte und Prärogativen der Lehen betrift, so ist es freilich wahr, daß wir diese noch nicht alle antreffen: es wurden mehrere Jahrhunderte erfordert, sie an das Licht zu bringen. Da sie unter dem Schuze der Unruhen, und der Anarchie entstanden, so erschienen sie nur eines nach dem andern, und vermehrten sich, ohne Regeln, und ohne Gränzen, nachdem Stärke oder Zufall darüber entschied. Wie Ludewig der fromme auf den Thron kam, hatten die Grafen das Recht, über die Beneficien in ihrem Districte zu Gunsten der freien Personen, welche sich ihnen, als Vasallen übergeben hatten, zu ver-

294) Chanter. le Febvre traité des fiefs. l. 1.

verfügen, und alle Dienste von ihnen zu verlangen, welche die Herren von ihren Vasallen zu fodern pflegten. Ludwig redet von diesem Rechte, als von einem ausgemachten Gebrauche, more solito. 295). In dem zweiten Diploma für die geflüchteten Spanier, vom Jahre 816, wird hinzugefügt, daß die Vasallen, zum wenigsten unter einander selbst, ihre Güter ihren Nachkommen, unter den nämlichen Verpflichtungen hinterlassen sollen. Karl der kahle bestätigte im Jahre 844. alles, was sein Vater gethan hatte. 296).

Karl der große hatte schon, in der Theilung des fränkischen Reichs zwischen seinen drei Söhnen allen freien Leuten erlaubt, sich wem sie wollten, zu übergeben, und Beneficien anzunehmen, nur muste dieses blos in einem Königreiche geschehen, da man hingegen, ohne Schwürigkeit, in allen dreien Königreichen zusammen, Erbgüter besizen konnte. 297). Dieser Unterschied entsprang aus den besondern Verbindlichkeiten des Vasallen: man befürchtete, daß sie mit den Verbindlichkeiten des Un-

295) Praecep. 1. pro Hisp. an 815. Lud. Pii.

296) Tit. 6. T. 2. Cap. Bal. p. 425. sqq.

297) Cap. I. an. 806. art. 9. Io. beim Georgisch. S. 718.

Unterthanen in Streit gerathen möchten. Ludewig der fromme nahm die Einrichtungen seines Vaters zum Muster, als er im Jahre 837. sein Reich unter seine drey Söhne vertheilte.

In einer Zeit von einigen Jahren erlitten die Rechte der Herren, und die Pflichten der Vasallen grosse Veränderungen. Karl der große hatte jedem Vasallen verboten, seinen Herren zu verlassen, sobald er nur eines Solidus werth von demselben erhalten hatte; ausgenommen, wenn ihn der Herr habe umbringen, oder mit einem Stocke schlagen, seine Tochter oder seine Frau entehren, oder ihm seine Erbschaft rauben wollen. 298).

Sein Enkel, Karl der kahle war über diesen Punkt sehr veränderlich Er erlaubte anfangs den Vasallen, ihren selbstgewählten Herren, wer er auch seyn möchte, zu verlassen, wenn sie ihm nur zuvor alles, was sie durch ihn erhalten hätten, zurückgäben. 299). Drei Jahre nachher, befahl er jedem freien Manne in seinem Königreiche, sich entweder je-

298) Cap. 2. ann. 813. part. 16. beim Georgisch. S. 779

299) Praec. confirm. pro Hisp. an. 844. ap. Baluz t. 2. p. 25. sqq.

jemanden aus seinen Gerreuen, oder ihn selbst zum Herren zu wälen, und ihn, nach der, zu den Zeiten der Könige, seiner Vorfahren, eingeführten Gewohnheit, nicht ohne starke Gründe zu verlassen; ihm im Kriege, und in jeder andern Gelegenheit zu dienen, 300) ausgenommen bei einem Einfalle in das Königreich, wo das ganze Volk verbunden war, die Waffen zu ergreifen. 301) Verband diese Verordnung nun alle Eigenthümer, ihre

300) Volumus ut cuiuscunque nostrum homo in cuiuscunque regno sit, cum seniore suo in hostem, vel aliis suis utilitatibus pergat. nisi &c. Herr von Montesquiu (Esprit des loix. l. 31. c. 27) übersezt dieses: „es stand einem frei, entweder „der seinen Herren zu begleiten, oder „seiner eigenen Geschäfte abzuwarten". Allein wir haben hier einen Befehl, und nicht eine Erlaubnis vor uns, Volumus &c.; und ein Edict, wodurch befohlen würde, daß jedermann seine Geschäfte abwarten sollte, wäre, wie schon ein Gelehrter bemerkt hat, etwas sehr seltsames. Uebrigens wäre auch nach dieser Uebersezung das Wort: aliis unerklärlich. Um seines eigenen Nuzens willen begleitete doch der Vasall gewis nicht seinen Herrn in den Krieg. Aliis suis utilitatibus kann sich also blos auf den Herrn beziehen.

301) Convent. II. ap. Marsn. an. 847.

re Alloden den Herren zu unterwerfen, und sie von ihnen als Lehen zu besizen, oder legte sie ihnen nur persönliche Verbindlichkeiten auf? Dieses ist der Gegenstand eines Processes zwischen den Gelehrten, welche ihre Nachtwachen der Aufklärung unserer Alterthümer geweiht haben. 302). Der Fürst redet weder von Alloden noch von Lehen; und die Urkunden, welche Dominicy und Catel anführen, beweisen dadurch, daß sie uns auch noch nach der Regierung dieses Königs, eine große Menge freier Alloden zeigen, daß entweder seine Verordnung nicht auf die Erbgüter gieng, oder, daß sie sehr schlecht beobachtet wurde. Aber es ist ausser Zweifel, daß bei dem gänzlichen Verfalle der königlichen Autorität, die Großen sowohl die Grundstücke als die Personen in die Dienstbarkeit gezogen haben, und daß die meisten Eigenthümer sich mehr als zu glücklich gealaubt haben, wenn sie als Vasallen und Unterthanen Ländereien erhalten konnten, deren sie sonst gänzlich beraubt zu werden fürchten musten.

In

302) Domin. de praerogat. allod. c. 13. §. 4. sqq. ap. Schilter. in cod. iur. aleman. feud. p. 74. sq. Cat. Mém. de Langued.

In der Versammlung zu Kiersi im Jahre 856. gab es Karl der kahle völlig frei, ihn zu verlassen, und in die Dienste eines andern Herrn (Seniores) zu treten. Aber es ist aus dem Zusammenhange des Textes klar, daß hier nicht von den Pflichten des Vasallen, sondern von den Pflichten des Unterthanen die Rede ist, und daß die Benennung Herr, (Senior) welche in diesem Capitulare blos dem Könige beigelegt wird, eben so, wie in mehrern andern Capitularien des nämlichen Fürsten, mit dem Titel: König, oder Souverän, gleichgeltend ist. 303.)

Enda

303) T. 2. Cap. Bal. tit. 1. 10. &c. p. 2. sqq. 79. sqq. Indessen gründen sich der Herr von Montesquieu, und die, welche ihm folgen, blos auf dieses einzige Capitulare, um zu beweisen, daß, unter Karl dem kahlen, dadurch daß er allen Vasallen die Freiheit gestattet habe, nachdem es ihr Vortheil oder Eigensinn ihnen eingab, ihre Herren zu verlassen, mit dem Stande der Herren und Vasallen eine große Veränderung vorgegangen sey. (Espr. des loix. l. 31. c. 25.) Man sehe die variations de la Monarchie Françoise. t. 2. p. 123. Der P. Daniel (unter dem Jahre 856.) hat sich hiedurch nicht hintergehen lassen.

Endlich fiengen die Lehen und die Würden, welche als Beneficien ertheilt wurden, an, erblich zu werden, da sie bisher, nach dem Tode des Beneficiarius, der freien Verfügung des Regenten anheimgefallen waren. Der nämliche Fürst verordnete in der Versammlung zu Kiersi, im Jahre 877., daß die Söhne der Grafen und der Vasallen des Königs ihre Beneficien und Ehrenstellen erben sollten. Er befahl den Bischöfen, Aebten, Grafen und überhaupt allen Getreuen, daß sie allen ihren Vasallen dieses Vorrecht ertheilen sollten o.) 304.) Diese lezte Verordnung Karls des kahlen war, nach seiner Absicht, blos provisorisch, und gieng blos auf die Zeit seines Zuges nach Italien. Sie war auch allein zum Vortheil der Söhne der Beneficiarien gemacht. Aber die Beneficiarien maaßten sich daraus ein Recht an, ihre Lehen und ihre Aemter erblich und patrimonial zu machen. Es geschah wohl nur zum Scheine, daß

o.) Wie der hohe Adel nun auch in Deutschland angefangen habe, seine Aemter und Würden erblich zu besizen, findet man in Strubens Abh. vom Ursprunge der Landeshoheit in Teutschland, vorzüglich §. 22. in den Nebenst. Th. 4. ausgeführt. D.

304) c. 2. &. 4. T. 2. Cap. Bal. p. 269. sq.

daß einige Herren in der Folge die Genehmigung des Königs suchten, um sie unter ihre Kinder zu vertheilen. 305.)

V.

Lehen.

Die meisten Schriftsteller rechnen die Vernichtung der königlichen Macht, und den Ursprung der Lehensregierung von diesem Zeitpunkte an. Ich sage, die meisten Schriftsteller, denn es giebt einige, welche hier noch keine Lehen sehen, und vor Hugo Capet, oder vor dem elften Jahrhunderte keine finden wollen. Chantereau le Febvre ist an ihrer Spize. Allein Brüssel widerlegt ihn, wie es mir scheint, sieghaft. „Wenn man eingesteht, sagt „er, daß von den Zeiten Karls des einfälti„gen an, die Herzoge und Grafen nicht allein „Herzogthümer und Grafschaften erblich ge„macht, sondern, daß sie auch alle davon ab„hängende Beneficien, denen, welche ihr „Schicksal mit ihnen getheilt hatten, erblich „überlassen haben, unter der Bedingung, ih„nen getreu zu seyn, und ihnen gegen jeder-

305) Du Cange v. beneficium

„man Kriegsdienste zu leisten; gesteht man „dadurch nicht ein, daß die Einführung der „Lehen älter ist, als Hugo Capet, und daß „sie, wie das Wort feod anzeigt, welches „den Besiz des Soldes bedeutet, (Stipendii „possessio sagt Grotius p.) nichts anders sind, „als Beneficien, die unter der Bedingung des „Kriegsdienstes ertheilt werden? Und diejenigen, denen die Herzoge und Grafen ihre „ansehnlichsten Beneficien ertheilt hatten, sonderten, um sich gegen die benachbarten „Beneficiarien zu schüzen, einige Theile von „ihren Beneficien ab, welche sie wieder andern, unter den nämlichen Bedingungen als „Afterbeneficien eingaben.„ q.)

Der gelehrte Verfasser des neuen Glossarium, welches den du Cange ergänzt, geht noch weiter, als Chantereau. 306) Er behauptet, es habe vor dem elften Jahrhunderte keine Lehen

p.) Verschiedene andere Ableitungen des Wortes: feudum s. in Gebauers Dissert. de originib. feudi. c. 1. beim Zuichen t. 1. p. 486. fgg. D.

q.) Brussel usage général des fiefs. l. 1: c. 2. p. 60. sqq.

306) Nov. Gloss. D. Carpent. T. 1. verb. Beneficium. Feudum.

Lehen gegeben, 307) und alle die Urkunden vor diesem Zeitpunkte, worin sich das Wort feudum findet, und noch mehr diejenigen, worin man die Rechte und die vornehmsten Kennzeichen derselben antrift, wären allein um einer solchen Stelle willen, untergeschoben. r.) Das heist mit einem Federzuge viele Schwierigkeiten aus dem Wege räumen. Folglich würden alle Schlüsse, alle Untersuchungen, und alle Citationen Hussons, 308) wodurch dieser zu beweisen sucht „ daß unter dem ersten „und zweiten Stamme unserer Könige, ver„schiedene Herzogthümer und Grafschaften zu „Lehen gegeben, und erblich gemacht seyn„ ihm wenig zu schaffen machen. Er kann sich

307) Er beruft sich auf Muratori als den Gewährsman seiner Meinung, allein der hat sie nicht bewiesen. Man sehe Antiqq. med. Aev. t. 1. diss. 11.

r.) Die Aechtheit verschiedener Urkunden, worin das Wort feudum vorkommt, wird untersucht in I. Heumann explicat. diplomat. quorund. ant quor., quae feudi vocis primam mentionem facere perhibentur, in seinen excercit. iur. univ. p. 69. und beim Jenichen t. 1. p. 569. sqq. D.

308) Iourn. du Pal. nouv. ed. T. 1. p. 48. sq.

leicht herauswickeln, wenn er nur gleich alle Urkunden, welche die Verfasser der histoire de Languedoc. T. 2. p. 109. Catel, Mémoires du Languedoc anführen, als solche verwirft, die blos zum Spasse aufgesezt sind. Sie sind alle älter, als Hugo Capet. Sie gedenken ausdrücklich der Lehen, einer Menge herrschaftlicher Rechte und Abgaben, welche damals in der Provinz Languedoc bekannt waren. 309). Man sehe auch den Dominicy

de

309) Man sehe unter andern die Schenkungen Raimunds, Grafen von Toulouse vom Jahre 936. und des Vicecomes Udon von Jahre 942. Sie übertragen zugleich mit den Landgütern eine Menge herrschaftlicher Rechte und Abgaben, vsaticos, tallias, albergas, questus, seguis, venationes. firmancias & iusticias, & omnes actus, omnes satyroset leudas & perfulira &c. Die meisten dieser Ausdrucke findet man in dem Glossarium des du Cange erklärt. Usatici sind die gewöhnlichen Einkünfte; albergae das Recht der Herberge, welches darin besteht daß der Vasall den Herrn beherbergen muß; questus. die Eintreibung der Steuern; segnis oder seguis, das Recht, seinen Vasallen in den Krieg zu führen; venationes die Jagdgerechtigkeit, firmanciae Geldbussen; leuda, verschiedene Gülten; perfulira. ausserordentliche Beisteuern. Catel (hist. de Langued. T. 2. p. 109. &. Preuves col. 76. sq. Mem.

de

de praerog. allod. 310.) Er führt eine gro-
ße Anzal ähnlicher Urkunden aus dem neun-

 ten

de Langued. p. 855.) führt eine Urkunde des Biſchofs Jslus zu Toulouſe, uud ei-nes Probſtes, Namens Gerard, unter Ludwig Ultramarinus, an. Man findet darin noch mehrere andere herrſchaftliche Rechte hererzält. Der Biſchof uud der Probſt begeben ſich eines Lehens, feuum, und der lehensherrlichen Einkünfte Tora guarda d. i. ein jährlicher Zins für den Schuz des Herren; acapitatio d. i. Abgabe bei den Lehnsveränderungen; ſolagium oder ſo-lagge, Grundzins u. ſ. f. balagium Ge-treidezins, retrodecimum der Zehnde vom Zehnden; totum ſerventage, das, was ſtatt des Vaſallendienſtes gezalt wer-den muß, retrocole, piſtinnum u. ſ. f. Eine authentiſche Urkunde eines zu Nis-mes, unter dem Vicecomes Bernard, im Jahre 956. geſchloſſenen Tauſches be-lehrt uns, daß die Laudemien bei der Ver-äuſſerung der Lehen ſchon in der Mitte des zehnden Jahrhunderts eingeführt ge-weſen ſind. Blitgerius, ſo hies der, welcher ſeine Güter vertauſchte, ſoll dieſe Ge-fälle an den Vicegraf Bernard, an die Vicegräfin Gauza, und an Bernard, dem das Lehen zu gehörte, cuius erat fauz, bezalen. Dieſes Stück, welches ſich in dem Schaze der Urkunden befindet, wird in der hiſtoire de Langued. t. II. Preuv. p. 98. angeführt.

310) c. 15. ap. Schilter, l. c. p. p. 76.

ten und zehnden Jahrhunderte für die Provinzen Languedoc und Aquitanien an. Man findet in denselben den Namen der Lehen, feudum, feuum; aber was hier entscheidet, man findet in ihnen auch die Sache selbst. Die Lehnsrechte und Lehenspflichten werden darin in dem genauesten Detail angeführt. Man sieht daraus auch, daß die Lehen zu Karls des einfältigen Zeiten erblich waren, daß der Graf von Cahors den Mönchen zu Orleans erlaubte, von seinen Vasallen Lehen zu kaufen; daß andere Herren solche Lehen, die ihnen durch Erbfolge zugefallen waren, abtraten, und daß sie es nicht zugaben, wenn andere Herren, welche von ihnen abhiengen, ohne Ursache und aus bloßer Laune die Beneficien, welche sie einmal ertheilt hatten, wieder zurück nehmen wolten. 311.)

Diese Meinung über das Alterthum der herrschaftlichen Abgaben ist, wenn ich mich nicht irre, demonstrirt, weil sie auf unleugbare Thatsachen gegründet ist. Sie hat aber demohngeachtet Gegner gefunden. Die Feudisten kommen darin überein, sagt Hordet in réponse au Mémoire de M. Gibert contre la ville de Saint Quentin, p. 77. sqq. „ daß

311) Domin. c. 15. sqq. ap. Schilter. l. c. p. 79. sq.

„daß man den Ursprung der herrschaftlichen „Abgaben in die Zeit der Freilassungen der „einzelnen Personen, und der Concessionen der „Gemeinden sezen müsse; weil die Her„ren, wenn sie ihre Leibeigenen freiließen, „gewöhnlich die persönlichen Gefälle, welche „die leztern bisher hatten zalen müssen, in ei„nen, auf ihrem Erbgute haftenden Realzins „verwandelten. Dies ist die Meinung des „Thaumassiere„ traité du franc — alleu du Berry, c. 16. Er führt eine große Anzal Urkunden an, um dieses zu beweisen.

Diese Urkunden beweisen, ohne Zweifel, daß dieses eine Quelle der herrschaftlichen Abgaben und Gefälle ist: aber sie können nicht beweisen, daß es die einzige sey. Andere noch frühere, und eben so authentische Urkunden zeigen uns wenigstens einen Theil dieser Abgaben, der schon vor den Zeiten des dritten Stammes eingeführt war. 312.) So viel ist,

312) Weil ich auf kein System geschworen habe, und weil ich nichts als Wahrheit suche, so habe ich mich des Gebrauchs einer großen Anzal von Urkunden enthalten, welche der Meinung, die mir den stärksten Beweis vor sich zu haben scheint, günstig sind; deren Authenticität aber von meinen Gegnern etwas verdächtig

meiner Meinung nach, außer allem Zweifel, daß das seltsame Lehenssystem, welches unter dem zweiten Stamme entstand, und nach und nach heranwuchs, nicht allenthalben gleich schnelle Fortschritte gethan, und daß es seine ganze Festigkeit und seine völlige Entwickelung erst unter Hugo Capet und dessen Nachfolgern erhalten habe.

Eine wichtige Bemerkung, welche ich mit unsern Feudisten mache, besteht darin, daß es überhaupt zwei Gattungen von Lehen gegeben

tig gemacht ist. Dahin gehört unter andern die berüchtigte Verordnung, welche man mit vieler Wahrscheinlichkeit Karln dem Dicken beilegt, und um das Jahr 888. setzt, und die, nach Frehern, von mehrerern Gelehrten, z. B. von Linden, brech (Gloss.) und Brußel (Usage gen. des fiefs l. l. 1. c. 4.) für unstreitig ächt gehalten wird. Die Worte Lehen und Beneficien, feodum, beneficium, werden in derselben in einerlei Verstande gebraucht. Die Militär-Rechte und Pflichten sind darin zu deutlich bezeichnet, als daß diejenigen, welche sie in dieser Epoche noch nicht antreffen wollen, ein solches Denkmal hätten können für ächt gelten lassen. Man sehe dieses Stück beim Freher, Chantereau le Febvre, Lindenbrog, Brußel u. s. f.

gegeben habe, welche unter sehr verschiedenen Bedingungen besessen wurden. Die eine Gattung war ursprünglich Eigenthum, in Ansehung dessen die Besizer darin willigten, den Herren Treue und Huld zu versprechen, in der Absicht, sich ihres Schuzes zu versichern, oder sich wenigstens dadurch von ihren Unterdrückungen loszukaufen, und in den Lehnskörper zu treten, der gegen den Ausgang des zweiten Stamms den einzigen Körper im Staate ausmachte, die übrigen Lehen waren Stücke von den Domänen der Herren, oder von den Würden, welche die Herren, und diejenigen welchen diese Würden eigentlich zukamen, (Dignitaires) zum Vortheile ihrer Vasallen zerstückelten. Da diese Lehen ihren Ursprung blos in der Concession der Herren hatten, so fügten diese Bedingungen, nach ihrem Gefallen, hinzu, und hielten sie in einer genauen Abhängigkeit. Mit den ersten war es hingegen ganz anders beschaffen. Die Vasallen waren oft blos verbunden, Treue und Huld zu leisten, ohne zu irgend einem Dienste gehalten zu seyn; und sie konnten selbst, nach Gutbefinden, darüber verfügen, wenn sie nur einen hinlänglichen Theil für sich behielten 313). Herr Houard hat in seinem Werke: anciennes loix des François recueillies dans les cou-

313) Char. mgg. c. 30.

coutumes Angloises, 314) diese Fragen mit sehr vieler Gelehrsamkeit und Einsicht entwickelt.

V.

Der Adel hat seinen Ursprung nicht aus den Lehen. f)

Welche Veränderungen übrigens auch die Erblichkeit, und die wunderbare Vermehrung der Lehen in dem Zustande der Personen hervorgebracht haben mögen, so bin ich doch weit davon entfernt, zu glauben, daß dieses der Ursprung unseres Adels sey. Noch vor dieser Epoche haben wir Adeliche, und zwar Adeliche von alter Abkunft gesehen. Ist bemerken es unsere Geschichtschreiber, oder die Könige selbst, 315) daß die Beneficiarien von ade-

314) T. 1. p. 10. sqq.

f) Daß auch der deutsche Adel seinen Ursprung nicht den Lehen zu danken habe, beweiset Hr. Riccius im Entwurfe vom landsässigen Adel in Deutschland Th. 1. c. 42. D.

315) Vit. S. Godeber. ap Ducheſn. hiſt. Fr. t. 1. p. 671. Epiſt. Egin. T. 6. hiſt. Fr. D. Bouq. p. 374. sqq.

adelicher Geburt waren. Den Ruhm, oder das Alterthum des Adels des Candidaten führte man als einen Grund an, um diese Art von Gnadensbezeugungen zu erlangen. Und es ist ausser Zweifel, daß unsere Könige die Gewohnheit gehabt haben, die Beneficien den Adelichen, oder denen, welche sie adeln wollren, zu ertheilen. Das hindert aber nicht, daß man nicht auch zuweilen Knechte antreffen sollte, die Beneficiarien oder Vasallen waren. 316) Nichts beweiset aber auch besser, daß die bloße Eigenschaft eines Beneficiarius oder Vasallen nicht hinreichend war, jemanden den Adel zu verschaffen. Ich gestehe es ein daß die Erblichkeit, die Vermehrung der Lehen, und hauptsächlich, das Recht, Lehen an sich zu bringen, welches endlich jederman, ohne Unterschied, gegeben, oder verkauft wurde, zu sehr vielen Misbräuchen habe Gelegenheit geben, und die Anzal der Adelichen ansehnlich vermehren müssen. Allein es scheint doch nicht, daß sie für sich allein den Adel verschaft hätten. Selbst damals, als die Lehen im höchsten Ansehen standen, in den ersten Jahrhunderten der Regierung des dritten Stammes erhielt ein Bürgerlicher durch dieselben nur solange gewisse Freiheiten, und

Prä-

316) Cap. Pipin Reg. Ital. an. 793 c. 36. T. 1. Cap. Bal. p. 540. sqq.

Prärogativen des Adels, als er sich auf ihnen aufhielt, nur solange, als er auf seinen Lehen sich niederlegte, und aufstand. (qu'ils étoient *levans et couchans* sur leurs fiefs.). Es erhellt aus Beaumanoir, Coutumes de Beauvoisis, aus de Fontaines, aus Bouteiller, in seiner Somme, aus de Laurieres, ordonnances des Rois, t. I. p. 124. pref. p. 12. sqq. et Coutumes de Paris, p. 310. sqq. und aus dem Origine de la noblesse Françoise, p. 230. sqq., daß man durch sie nicht den Adel selbst erhalten habe. 317).

Man

317) Man findet, (c. 3. du Conseil de Fontaines) daß der bürgerliche Lehnsbesizer, ob er gleich verschiedener Prärogativen der Adelichen genieſt, ihnen doch nicht in allem gleichgeschäzt, und immer von ihnen unterschieden wird. Dem Beaumanoir, c. 30. zufolge, wird der Bothmäſſige, (l'homme de poete) oder der bürgerliche Lehnsbesizer nicht als adelich betrachtet; er hat blos den Genuß einiger mit dem Lehen verknüpfter Freiheiten und Prärogativen: und der Edelman, welcher kein Lehen hat, wird, sobald es seinen Leib betrift nach dem Rechte der Edelleute gerichtet, obschon er seine Privilegien in anderem Betrachte verliert. Nach der Bemerkung des Coquille über

das

Man unterscheidet auch die Herren von adelichem Herkommen, welche zu jeder Zeit, und an jedem Orte die Rechte ihres Standes genossen, sehr genau von den bürgerlichen Besitzern oder den Usurpatoren der Lehen. Man kann keine Autorität anführen, die von gröſserm Gewichte wäre, als die Ludewigs XIV. der in seinem Edicte von den Freilehen (francs-fiefs) von 1672. sagt, daß die Bürgerlichen Lehen, die von Natur adeliche sind, zu besitzen unfähig seyn, und das diese Unfähigkeit sowohl in der Natur dieser Güter, als auch in den Gesezen und Verordnungen des Königreichs gegründet sey. Unsere Könige haben zu jeder Zeit alle diesen Regeln zuwiderlaufende Ansprüche der bürgerlichen Lehnsherren als Usurpationen behandelt. Und um diese Art sich des Adels eigenmächtig anzumaßen, zu vertilgen und um die Verjährung zu unterbrechen, haben sie die

Ver-

das Gewohnheitsrecht von Nivernois, ist es ein altes Gesez, daß niemand ein Lehen besizen könne, der nicht adelich sey. Dem Lauriere in der Vorrede zum ersten Bande der ordonnances des rois. p. 12. zufolge waren seit der Verordnung von 1275. die Bürgerlichen unfähig, Lehen zu besizen. Es war wie Bouteiller in seiner Somme rurale versichert, ein Gesez des Königreichs, daß der Besiz der Lehen nicht adeln sollte.

Freilehnsschazung deren Ursprung bis an Ludewig den Heiligen hinansteigt, und welche nachher durch viele seiner Nachfolger erneuert ist, eingeführt. Man sehe die nämlichen Schriftsteller an den angeführten Stellen, l' Abrégé chronol. de l'hist. de Fr. ann. 1328., die Verordnung Karls des Schönen von 1326 der eine von Ludewig dem heiligen anführt.

Ein unwiderlegbarer Beweis endlich, daß die Lehen an sich selbst den Adel nicht gaben, besteht darin, daß unsere Könige oft Bürgerlichen, die Lehnsherren waren, oder die zuweilen selbst solche Lehen an sich bringen wollen, die den Adelichen ausschließlich zu kamen, Adelsbriefe ertheilten. Der Abbe' Carpentier hat in seinem Glossarium 318) verschiedene Patente unserer Könige angeführt, die dieses deutlich ausdrücken, und die man in dem Schaze der Urkunden aufbewahrt.

Mit einem Worte, die Verordnungen unserer Könige, die Jurisprudenz des Parlements, die Gewohnheitsrechte, und selbst die Natur und der Zweck der Lehen, alles kommt darin überein, den Grundsaz festzusezen, daß, weit davon entfernt, daß die Erwerbung der Lehen den Weg bahne, dem Körper des Adels

318) Gloss. nov. T. 3. col. 29.

Adels zugesellt, und mit ihm vermischt zu werden, man vielmehr ursprünglich adelich seyn müsse, um Lehen, Afterlehen, und jede Art adelicher Güter zu besizen. Es ist eine wenigstens wahrscheinliche, und gut unterstüzte Meinung, daß erst zu den Zeiten der Kreuzzüge Veränderungen hierin vorgegangen seyn Die Edelleute sahen sich gezwungen, einen Theil ihrer Lehen und ihrer Herrschaften zu verkaufen, um die Kosten dieser verderblichen Züge zu bestreiten; und, ausser den Bürgerlichen, war fast niemand vorhanden, der sie hätte an sich bringen können, weil der Adel sich haufenweis zudrängte, um mit dem Kreuze gezeichnet zu werden. 319) Unsere Könige fanden sich gleichsam gezwungen, von der Strenge des Gesezes, welches die Bürgerlichen unfähig erklärte, adeliche Güter zu besizen, etwas nachzulassen. Aber um die Vermischung der beiden Stände zu verhüten, und um wenigstens durch alle Jahrhunderte das Andenken des Gesezes zu erhalten, gaben sie diese Dispensation den Bürgerlichen nur unter der Bedingung, von jedem Lehen, welches sie kauften, eine bestimmte Summe zu bezalen; und sie trugen Sorge, diese Taxe, von Zeit zu Zeit, nach

319) Des amortissemens et francs fiefs, par Iarry.

nach einer gewissen Anzal von Jahren des Genusses, zu erneuern. Und das ist es was man die Freilehnsschazung nennt. Seit dem heiligen Ludewig bis auf die gegenwärtige Zeit hat sich eine Menge von Edicten und Verordnungen erhalten, welche den Bürgerlichen die entweder Lehen erwerben, oder im Genusse derselben bestätigt werden wollten, diese Verbindlichkeit auflegen.

Wir haben auch verschiedene Parlementsschlüsse, welche den Bürgerlichen verbieten, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Königs, Lehen zu besizen. Ich will nur zwei derselben anführen, die in den Jahren 1265. und 1282. abgefast sind.

Unsere alten Gewohnheitsrechte stimmen damit überein, die von Meaux z. B., von Bretagne, und die des Herzogthums Bourgogne u. s. f. sagen ausdrücklich, daß niemand ein Lehen besizen kann, der nicht von Adel ist. Man sehe Coquille, Coutume de Nivernois.

Dieses Verbot, die Lehen an Bürgerliche zu übertragen gründete sich auf die Natur, und den Zweck der Lehen. Unsere Könige hatten das Eigenthum derselben den Edelleuten blos in der Absicht zugestanden, um sie durch den

Eid

Eid der Huld und Treue an sich zu ziehen, und sie in Stand zu sezen, auf ihre eigene Kosten, und an der Spize ihrer Unterthanen und Vasallen ihnen in den Krieg zu folgen. Alles, was ich hier gesagt habe, ist aus den authentischsten Denkmälern gezogen, und findet sich beinahe Wort für Wort in dem Edicte Ludewigs XIV. von den Freilehen, vom November 1656. 320)

320) „Die alten Verordnungen und Constitutionen unseres Königreiches, welche „den Bürgerlichen und Unadelichen den „Besiz nnd Genuß der Leben, und anderer adelicher und Feudalgüter, von was „für einer Beschaffenheit dieselben seyn „mögen, untersagen, haben blos den „Zweck zum Grunde gehabt, die Edelleute und adelichen Personen, denen der „Besiz und das Eigenthum der adelichen „Güter ursprünglich überlassen ist, zu „verhindern, daß sie dieselben nicht veräussern, und aus ihren Händen fahren „lassen, damit sie sich immer im Stande „erhalten könnten, den Königen, unsern „Vorfahren, in den Kriegen welch sie „zu unternehmen, oder fortzusezen gezwungen waren. Dienste zu leisten Da „man aber bei Gelegenheit der heiligen „Kriege, und der gegen die Ungläubigen unternommenen Züge von der Strem-

Ich weis, daß man mir andere Thatsachen, und selbst eine, die Normandie betreffen,

„ge dieser Verordnungen nachliesl, so erhielten einige Bürgerliche die Erlaubnis, „von den Herren und Edelleuten, die sich, „um der gedachten Züge willen, mit dem „Kreuze zeichneten, einen Theil ihrer Lehen und Herrschaften zu kaufen, und „obschon diese Erlaubnis damals nur wenigen Personen ertheilt wurde, so gab „doch die Gesezlosigkeit in den Kriegen, „die seit dieser Zeit den Staat drückten, „allerlei Art Leuten, ohne Unterschied, „Gelegenheit, sich in den Erwerb und „den Besiz der gedachten Lehen und adelichen Güter zu mischen; und um dieses „nun einigermaßen einzuschränken, ließen „sich unsere Vorfahren von den gedachten Bürgerlichen, welche sich also im „Besize der erwähnten Lehen und adelichen Güter fanden, eine Abgabe bezalen, die den Namen: Freilehnsschazung erhielt, wodurch sie sich gleichsam „von der Strafe loskauften, in welche sie „durch den Genus der gedachten adelichen „Güter gegen das Verbot der gemeldeten „Verordnungen, welche sie desselben unfähig erklärten gefallen waren; und, „weil die Bezalung der gedachten Freilehnsschazung den erwähnten Bürgerlichen auf keine Weise die Fähigkeit ertheilte, Lehen und adeliche Güter zu „besizen, in deren Genuß man sieindessen

„aus

treffende, Urkunde entgegensezen wird, die man Ludewig VI zuschreibt, und die in die Register des Parlements eingetragen ist, worin declarirt wird, daß in dieser Provinz ein adeliches Erbgut dem bürgerlichen Herrn, der dasselbe besizt, und seiner Nachkommenschaft den Adel verschaffen solle; eben so auch einen Artikel der Etablissemens, des Inhalts, daß die Lehen à la tierce foi, das ist, die in einer beständigen Folge im Besize des Urgrossvaters, Grossvaters und Vaters gewesen sind, unter die Urenkel auf adeliche Weise vertheilt werden sollen. Allein diese einzelne, nur eine Provinz betreffende Urkunde 321.) beweist

 wenig-

„aus Nachsicht ließ, so ist die Hebung „der gedachten Schazung von Zeit zu „Zeit fortgesezt u. s. f. Edict Ludwig „XIV vom November 1656.

321) Gesezt auch, diese Urkunde ist vorhanden, so lassen sich doch gegen ihre Aechtheit große Zweifel erheben. (Variat de la mon. Fr. T. 2. p. 14. Journ. des Sav. Juin 1767.) Sollte Ludewig der Dicke eine Urkunde für die Normandie, welche damals unter englischer Bothmäßigkeit stand, haben ausfertigen lassen? Wie konnte sie in die Register des Parlements, welches erst lange nachher eingeführt wurde, eingetragen werden? Zudem unterscheiden eine Menge Edicte

wenigstens, daß es hierüber weder ein gemeines Recht, noch eine allgemeine Gewohnheit gab.

und Verordnungen, welche nach der Wiedereroberung der Normandie unter Philipp August gegeben sind, die bürgerlichen Lehnsbesizer ausdrücklich von den Adelichen, indem sie jenen die Verbindlichkeit auflegen, die Freilehnsschazung zu bezahlen, um dadurch ihre Unfähigkeit zum Besize adelicher Güter zu vergüten. Diese Verordnungen gehen überhaupt auf alle Provinzen und auf alle Unterthanen des Königreichs, ohne irgend eine Ausnahme zum Vortheile der Normandie. Ohne Zweifel hat sich der Name Ludewigs VI. aus Irrthum, statt des Namens Ludewigs XI. eingeschlichen. Wir haben würklich eine zu Montilley Tours, den 5ten November 1470. ausgefertigte, und in die Register des Parlements der Normandie eingetragene Urkunde Ludewigs XI., (La Roque traité de la noblesse. p. 123. sqq.) des Inhalts: „ Was die von unadelichen „Personen bisher in der Normandie erworbene adelichen Lehen beträfe, so „sollten diejenigen, welche dieselben erb„lich und nach Lehn- Hof- und Gewohn„heitsrecht &c. &c. (à gage - plège, Cour „& usage) auf adeliche Art, besäßen, „für Adelich gehalten und geachtet wer„den, und sollen von der Zeit an, zu„sammt ihrer Nachkommenschaft, ge„adelt seyn.„

Man

gab. Und der Artikel in den Etabliſſemens, 322.) welcher den Bürgerlichen das Recht ertheilt, gleich den Adelichen zu theilen, überträgt deswegen auf ſie nicht alle Rechte und

Man ſieht aus den Verordnungen der Nachfolger Ludewigs XI, daß dieſes Privilegium blos auf diejenigen gieng, welche damals Lehen von der in dieſer Urkunde ausgedrückten Eigenſchaft beſaßen. Aber man würde mir ganz ohne Grund, ein Edict entgegenſezen, welches einen Beweis mehr für meine Meinung hergiebt. Man ſieht daraus, daß die nicht adelichen Lehnserwerber bisher nicht für adelich gegolten hatten, und daß es ſehr von einander verſchieden war, Lehen auf adeliche Art beſizen, und dem Körper des Adels einverleibt zu ſeyn. Weit entfernt davon, daß das Geſez, und die Gewohnheit, wenigſtens die bekannte, und von dem Regenten gebilligte Gewohnheit, dem Lehnsbeſize die ſonderbare Prärogative, den Adel zu verſchaffen, welche ihm ſehr viele Schriftſteller zuſchreiben, beigelegt hätte, war der König vielmehr gezwungen, dem Geſeze und der Gewohnheit, durch ein Privilegium, und durch ein ausdrückliches Edict zu derogiren, um die Lehnherren in der Normandie zu begünſtigen.

322) c. 41. der Etabliſſemens, iſt feſtgeſezt, daß der Bürgerliche, der homme coutumier genannt wurde, à la tierce foi

Vorzüge des Adels. Der heilige Ludewig, von dem sich die Etablissemens herschreiben, ist auch der Erfinder der Freilehnsschazung, welche man als eine Scheidewand betrachten muß, die zu dem Ende aufgeführt ist, um den Adel auf immer von den übrigen Bürgern abzusondern. Eine noch undurchdringlichere Scheidewand, die Stimme der Ehre, die öffentliche Achtung und der öffentliche Unwille, wird in allen Zeitaltern jenen erhabenen, aus dem Geblüte der Helden entsprossenen Adel, und den persönlichen Adel, die Belohnung des erhabenen Verdienstes und ausgezeichneter Dienste, von diesem angemaaßten oder lächerlichen oder verhaßten Adel, der eine Frucht des Reichthums, und nur zu oft der Preis für das Blut des Volkes ist, unterscheiden.

Unglückliche Zeiten, besondere Rücksichten, die Macht des Goldes, haben, ohne Zweifel, zu diesen Misbräuchen Anlas gegeben, die in glücklichern Zeiten durch standhaftere Regenten, und weniger eigennüzige Minister abgeschaft sind. Dies sind die Ideen, welche

foi départira gentiment, das ist, daß das Lehen unter die Urenkel des Erwerbers auf adeliche Weise getheilt werden soll. Es wird aber nicht gesagt, daß sie als Adeliche betrachtet werden sollen.

welche die Verordnung von Blois, und die angeführten Edicte Ludewigs XIV. in uns erwecken. Die Verordnung von Blois wurde gegeben, um einen häufigen, und eingewurzelten Misbrauch auszurotten. Der zweihundert acht und funfzigste Artikel verordnet, daß die Bürgerlichen und Unadelichen, wenn sie adeliche Lehen kaufen, dadurch nicht geadelt seyn, noch mit den Adelichen in einerlei Rang gesezt werden sollen, wie auch die Einkünfte, und der Wehrt der der von ihnen erworbenen Lehen beschaffen seyn mögen.

Ich bin nur schuldig gewesen, den Nachdruck der ältesten Geseze, den Geist der Regierung, und die Wünsche des besten Theils der Nation bemerklich zu machen: ich würde mich von meinem Gegenstande entfernen, wenn ich weiter ins Detail gehen wollte. Die Wichtigkeit der Materie, und der Zusammenhang der Thatsachen haben mich selbst schon über die Gränzen, die ich mir vorgeschrieben hatte, fortgerissen. Aber ich habe geglaubt, daß man den Kern der Beweisstellen, mit denen man eine Meinung unterstüzen kann, die so viel Widerspruch gefunden hat, mit Vergnügen sehen werde.

VI.

Herrlichkeiten oder Privatgerichtsbarkeiten.

Ich eile zum Schlusse dieses kleinen Werkes. Es ist mir noch zu untersuchen übrig ob es unter den beiden ersten Stämmen Herrlichkeiten oder Privatgerichtsbarkeiten gegeben habe. Verschiedene Schriftsteller haben behauptet, daß wenigstens vor dem Verfalle des zweiten Stammes die Gerechtigkeit durch ganz Frankreich im Namen des Königs verwaltet sey, und daß die Patrimonialgerichte ihren Ursprung blos der Usurpation der Herzoge und Grafen zuzuschreiben hätten, welche sich aller Regalien bemächtigten, und ihre Vasallen mit der Gerichtsbarkeit, welche ihnen selbst von den Königen aufgetragen war, belehnten. Man sehe Adrian von Valois, T. 1. rer. Franc. den Abbe' Dubos Etablissement de la Monarchie Françoise, t. 3. p. 299. den Abbe' le Gendre hist. de Fr. die PP. Benedictiner histoire de Languedoc t. 1. p. 587. u. f. Chantereau le Febvre traité des fiefs. Fleury histoire du droit François. „ So. „lange die königliche Autorität noch in ihrer

„ganzen

„ganzen Stärke war, sagt der leztere, gab es „keinen andern Herrn, als den König. Die „Gerechtigkeit wurde öffentlich nur in seinem „Namen, und von denen, die er dazu bestellt „hatte, verwaltet; allein in den Zeiten der „Unordnung, sezte sich jeder in den Besiz „des Richteramts, so wie in den Besiz des „Rechts, Krieg zu führen, und von dem „Volke Abgaben zu fodern. Ganz Frankreich „war voll von Leibeigenen. Es war leicht, „die Privatautorität über diese in eine Ge„richtsbarkeit zu verwandeln. Ich glaube, „daß man viele freie Personen mit den Knech„ten vermengt habe, weil sie entweder darein „willigten, um in diesen Zeiten einer allge„meinen Feindseligkeit Schuz zu haben, oder „weil sie gewaltsamer Weise dazu gezwungen „wurden. — — Die Grafen waren viel„leicht die, welche das erste Beispiel dieser „Usurpation gaben.„

Diese gedachte und einsichtsvolle Stelle zeigt den Ursprung der Usurpationen, welche sich ehrgeizige und übermächtige Unterthanen gegen die königliche Autorität erlaubten, sehr gut an. Aber sollte es wohl wahr seyn, daß alle Privatgerichtsbarkeiten aus dieser unreinen Quelle entsprungen sind? Waren sie nicht schon seit den ersten Jahrhunderten der fränkischen Monarchie eingeführt? Wir wollen die

Denk-

Denkmäler der Geschichte untersuchen, und nach ihnen, wie ich es durchgehends in dieser Abhandlung gemacht habe, den Ausspruch thun.

Ich werde nicht mit einigen Schriftstellern den Ursprung der Herrlichkeiten bei unsern alten Vorfahren, den Germaniern suchen. Sie gründen sich auf eine Stelle des Cäsar, die nach ihrer Meinung bezeugt, daß die Gerichtsbarkeit in Germanien eine Prärogativ der Privatgüter gewesen sey. Principes regionum atque pagorum inter suos iudicant & controversias minuunt. 323.) Aber Tacitus entreißt ihnen diesen Beweis, indem er uns belehrt, daß diese Principes, von der Versammlung der Germanier ernannte obrigkeitliche Personen waren, denen die Hundertmänner, die man aus dem Volke nahm, zu Beisitzern gegeben wurden. Eliguntur in iisdem conciliis & Principes, qui iura per pagos vicosque reddant Centeni singulis ex plebe Comites, consilium simul & auctoritas adsunt. 324) Ich habe nirgends bei diesen Völkern eine Spur von Territorialgerichtsbarkeiten, vom Vorrange eines Besitzthums über das andere, nebst dem Rechte der Gerichts-

323) Caesar de bello gallico. lib. 6. c. 23.
324) Tacitus de M. G. c. 12.

Gerichtsbarkeit über die Einwohner desselben, angetroffen, Und wie wollte man auch dergleichen bei ihnen antreffen, da sie nicht einmal Eigenthum besaßen, da sie beständig aus einem Gau in den andern zogen; und wie Cäsar und Tacitus versichern, von ihren obrigkeitlichen Personen jährlich eine neue Vertheilung der Ländereien vorgenommen wurde.

Die Patrimonalgerichte waren den Galliern gleichfals unbekannt. Cäsar, der sich in so ein genaues Detail über alles, was die Gallier betrift, einläst, und die römischen Geseze, nach welchen sie regiert wurden, sagen uns kein Wort davon Die Ambacten oder Clienten der Gallier waren, so wie die Waffengefährten, von welchen Tacitus redet, tapfere Leute, welche das Gelübde thaten, sich unter Anführern, welche sie hochschäzten, allen Gefahren des Kriegs auszusezen. Sie giengen blos persönliche und freiwillige Verbindlichkeiten ein, und besaßen keine von irgend einer Privatperson abhängende Grundstücke.

Es läst sich also nicht beweisen, daß die Privatgerichtsbarkeiten älter seyn, als die Gründung der Monarchie, aber nach denselben erschienen sie sehr bald. Wir haben zwei Urkunden von Chlodowich und von seinem

Sohne

Sohne Lothar. 325) Die eine befreiet das Kloster Reomaus von aller Gerichtsbarkeit der öffentlichen Richter: die andere enthält die Bestätigung der ersteren. Einige Kunstrichter haben sie angefochten: ich mag ihre Vertheidigung nicht übernehmen. Was liegt uns daran? Eine Menge anderer, die als unstreitig ächt anerkannt werden, zeigen uns seit dem sechsten und siebenden Jahrhunderte die Existenz der Privatgerichtsbarkeiten sehr deutlich.

Die erste ist eine Urkunde Childeberts I. vom Jahre 528., 326.) welche dem Kloster S. Calais in der Landschaft Maine eben das zugesteht, was die beiden angeführten Urkunden dem Kloster Reomaus ertheilt hatten. Diese Urkunde wird durch zwei andere dieses Königs von 538. und 557. bestätigt. 327.) Die zweite ist das Decret Childeberts, nach D. Bouquet, des Sohnes Chlodowichs vom Jahre 532., oder vielmehr, dem Baluze zufolge, eines Enkels desselben, und ohngefähr vom Jahre 595. „ Si una centena, lesen wir „in derselben, in alia centena vestigium se„cuta fuerit & invenerit, vel in quibuscum„que

325) T. 4. hist. Fr. D. Bouq. p. 615. sqq.
326) T. 4. D. Bouq hist. Fr. p. 617. sqq.
327) beim Georgisch. S. 476.

„que fidelium noſtrorum terminis &c. Was kann das Territorium der Getreuen, im Gegenſatze mit dem Territorium der Centenen, welches den Diſtrict der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Richter, die Centenarien genannt wurden ausmachte, anders bedeuten als ein Gut auf welchem die Gerichtsbarkeit der Centenarien haftete? Dieſes Decret Childeberts verbreitet ein groſſes Licht über eine Verordnung, welche Don Bouquet Lothar I., 328) und Baluze Lothar II. zuſchreibt. „„Quodſi in truſte invenitur, (es iſt, ſo wie „in Lothars Verordnung von einem Diebe „die Rede) medietatem compoſitionis tru„ſtis adquirat.„ Ich glaube mit dem Herrn von Montesquieu, 329.) daß das, was die Verordnung in truſte nennt, einerlei iſt mit dem, was in dem Decrete in terminis Fidelium noſtrorum genannt wird; und daß Hieronymus Bignon und du Cange, 330.) welche unter truſtis das Land eines andern Königs verſtanden haben, mit vieler Mühe eine ziemlich unnatürliche Erklärung geſucht haben, anſtatt, daß ſie die andere hätten annehmen ſollen, die ſich von ſelbſt darbietet.

Das

328) beim Georgiſch. S. 478.
329) Eſpr. des. loix. l. 30. c. 22.
330) Ducange v. Truſtis.

Das Edict Lothars II. von 615. ist noch entscheidender. 331.) Es befiehlt den Bischöfen und Herren, welche in verschiedenen Provinzen Güter besizen, sich aus dem Orte selbst Richter und Missos zu wählen, welche daselbst die Gerechtigkeit verwalten, und die Nuzung davon genießen sollen. Episcopi vel potentes, qui in aliis possident regionibus, iudices vel missos discussores de aliis provinciis non instituant nisi de loco, qui iustitiam percipiant, & aliis reddant. Herr Houard, der es den Bischöfen nicht zugestehen will, daß sie ehedem eine Territorialgerichtsbarkeit genossen haben sollten, quält sich, um sich von einer Autorität, die ihn drückt, loszuwinden. Die sonderbaren Erklärungen, zu denen er gezwungen wird, Zuflucht zu nehmen, daß z. B. das Wort Iudices blos auf die Grafen gehe, oder daß wenigstens in Ansehung der Bischöfe blos von der canonischen Ermahnung geredet werde, zeigen blos seine Verlegenheit, und können einen so klaren Beweis nicht entkräften. 332.) Aus der Art, wie sich Lothar ausdrückt, kann man schließen, daß dieses Recht damals schon festen Fuß gefast habe. Ohne Zwei-

331) art. 19. beim Georgisch. S. 483.
332) Anciennes loix des Fr. T. 2. p. 169. sqq.

Zweifel hatte es der König ertheilt, der ursprünglich und im erhabensten Verstande die einzige Obrigkeit seines Königreichs ist. Von dieser Zeit an, sind die Urkunden voll von Ertheilungen der Territorialgerichtsbarkeiten. Sie waren selbst gemeinen Rechtens geworden, weil sie Marculf in seinen Formeln aufführt. 333.)

Fast alle diese Urkunden enthalten „ein „Verbot an die Richter oder Bedienten des „Königs, sich auf die Güter einer Kirche „oder eines Getreuen zu begeben, um daselbst „irgend eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, „oder einige Nuzung der Rechtspflege sodern „zu wollen. Sobald die königlichen Richter in „einem Districte nichts mehr sodern durften, „so ließen sie sich in demselben nicht weiter „blicken. Und die, denen dieser District zu„gehörte, verrichteten in demselben die Ge„schäfte, welche jene sonst darin verrichtet hat„ten.„ Man kann das weitere bei dem Herrn von Montesquieu 334.) nachlesen, der dieses Stück aus unseren Alterthümern mit eben so

333) D. Bouq. hist. Fr. T. 4. & 5. Bal. append. act. vet. T. 2. Cap. lib. form. f. 3. 4. 17.

334) Esprit des loix. l. 30. c. 20)

so vieler Stärke, als Einsicht und Genauigkeit entwickelt hat. Ich will indessen nicht mit ihm behaupten, daß die Gerichtsbarkeit, sowohl bei den alten, als bei den neuen Lehen, ein dem Lehen anklebendes, und zu seinem Wesen gehörendes Recht gewesen sey. Diese Behauptung wird hinlänglich widerlegt, wenn man, nach dem Herrn von Pomplgnan, 335.) anmerkt, daß es, und zwar vornehmlich in der Normandie, eine große Anzal Lehen, ohne eine damit verknüpfte Gerichtsbarkeit gebe. t.) 336.) Um in den Gränzen der

335) Dissertat. sur. les biens nobles. p. 24. &c.

t.) Eben so giebt es auch in Deutschland noch viele adeliche Lehne, auf welchen keine Gerichtsbarkeit haftet. D.

336) Der Herr von Montesquieu (Espr. des loix. l. 30. c. 20) macht einen Einwurf, der aber nicht unbeantwortet geblieben ist. „ Wenn die Gerichtsbarkeit, „sagt er, nicht eine Folge der Lehen „war, warum sieht man denn allenthalben, daß der Lehndienst darin bestand, „daß man dem Könige oder dem Herrn „sowohl bei ihren Gerichten als in ihren Kriegen Dienste leistete? „ Ich antworte mit dem Abbe' Mably (Observ. sur l'hist. de Fr. t. I. p. 322.): „ ich „sehe die Nothwendigkeit nicht ein, daß ein

der Wahrheit zu bleiben, will ich mich damit begnügen, daß ich es zugebe, daß das Prärogativ, Recht zu sprechen, gewöhnlich mit der Eigenschaft eines Vasallen oder Beneficiarius und selbst mit fast allen königlichen Concessionen verknüpft gewesen sey. Ich will nur einige Urkunden aus den Zeiten der Merovinger und Karolinger anführen, um den Fortschritt der Privatgerichtsbarkeiten bemerklich zu machen.

Dagobert I. schenkte im Jahre 630. dem Kloster St. Denys Güter nebst aller Gerichtsbarkeit, cum omnibus iusticiis & dominiis. 337.) In der Immunität, welche er zwei Jahre darauf dem nämlichen Kloster ertheilte, sezt er die öffentlichen und die Privatrichter einander entgegen. 338.) Man sieht aus Marculfs Formeln, 339.) daß, wenn Güter des Fiscus auf beständig jeman-

„ein Beneficiarius die Gerichtsbarkeit
„auf seinem Beneficium haben müsse,
„um dem Könige in seinen Gerichten
„oder in seinen Kriegen Dienste leisten
„zu können.“

337) D. Bouq. hist. Fr. t. 4. p. 628.
338) Not. Bign. in Marc.
339) Form, Marc. l. 1. f. 3. 4. 17.

den abgetreten wurden, allemal die vollkommene und völlige Gerichtsbarkeit über alle Bewohner derselben damit verknüpft war. Die Leute der Herren oder der Kirche, sie mochten leibeigen, oder freigebohren seyn, und überhaupt alle diejenigen, welche in den Herrschaften wohnten, waren dieser Gerichtsbarkeit ausdrücklich unterworfen. Man kann darüber mehrere Urkunden unserer Könige aus dem merovingischen Geschlechte bis auf den König Pipin, die sich in dem vierten Theile der Sammlung des D. Bouquet finden, und die Urkunden der Karolinger, die man in den folgenden Theilen bis zum achten antrift, zu Rathe ziehen. Karl der Große befiehlt, daß die Kirchen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über alle haben sollen welche in ihrem Territorium wohnen, 340.) Er schreibt allen seinen Getreuen die Art vor, wie sie die Gerechtigkeit verwalten sollen: und er befielt ihnen, sie ohne Verzug zu ertheilen. 341.) „Wenn unser Vasall, sagt er, 342.) nicht

340) Cap. 4. ann. 809. art. 1. beim Georgisch. S. 725.

341) Cap. 2. ann. 803. beim Georgisch. S. 657. u. f. f.

342) Cap. ann. 779. art. 21. beim Georgisch S. 546.

„nicht Recht sprechen will, so soll der Graf „und der Missus solange bis er sich dazu vers „steht, in seinem Hause auf seine Unkosten „sich aufhalten. — — — Wenn ein Franke, „oder ein Langobarde, der ein Beneficium „besizt, sich weigert, Recht zu sprechen, so „soll der Richter in dessen Districte er wohnt, „ihm solange den Genus seines Beneficiums „entziehen, und in dieser Zwischenzeit soll „entweder er selbst, oder sein Missus die Ges „rechtigkeit verwalten.„ 343) Ein anderes Capitulare Ludewigs des Frommen 344.) ist fast gleichen Inhalts. Es befiehlt, daß die Missi, wenn sie einen Bischof, einen Abt, oder es sey wer es wolle, antreffen, der sich weigert, Recht zu sprechen, so lange er dieses thut, bei ihm auf seine Kosten leben sollen. Karl der kahle unterscheidet in dem Edicte von Pistes 345.) seine eignen Herrlichkeiten von den Privatherrlichkeiten. (inmunitas, vel potestas aut proprietas alicuius potentis.)

343) Const. Pip. Reg. Ital. - Lex Longob. L. a. t. 52. l. 2. 14. beim Georgisch. S. 1137. 1179. Cap. ann. 793. art. 10. T. 1. Cap. Bal. p. 537. &. p. 544.

344) Cap. 5. ann. 819, art. 23. 24. beim Georgisch. S. 860.

345) T. 2. Cap. Bal. art. 18. p. 181. sq.

Aus den verschiedenen Urkunden, wodurch die Gerichtsbarkeit an Privatpersonen ertheilt wird, will ich nur eine von Ludewig dem Frommen anführen. Vermöge dieser Urkunde schenkt er einem gewissen Johann verschiedene Güter auf beständig, und als Eigenthum. Er befreiet sie von allen Abgaben, und verbietet jedem Grafen, Vicarius, ihren Unterbedienten, und jedem öffentlichen Richter, die Leute des Johann, welche auf seinen Gütern wohnen, vor ihre Gerichte zu ziehen. Vielmehr sollen dieser Johann, und nach ihm, seine Kinder, und ihre Nachkommen die einzigen Richter über ihre Leute seyn; ihre den Gesezen gemässe Urtheile sollen unverlezlich seyn, und wenn sie gegen die Gesezе geurtheilt haben, so sollen sie ihre Aussprüche, den Gesezen gemäs, abändern. 346.)

Es ist zu bemerken, daß man in diesen Urkunden oft solche Stellen, wie die folgende, antrift, Kein öffentlicher Richter, keiner von unsern Getreuen soll sich auf ihre Güter begeben, um Gericht zu halten oder um irgend einen Zwang gegen die auf diesen Gütern befindlichen Freigebohr-

346) Praec. Lud. pii. ann. 815. T. 2. Cap. Bal. p. 1406.

gebohrnen, oder Leibeigenen zu gebrauchen, oder um eine Abgabe für die Gerichte einzufodern, u. s. f. Dieses beweist, daß der Konig, indem er einer Privatperson, oder einer Kirche eine Territorialgerichtsbarkeit ertheilte, zu gleicher Zeit anerkannte, daß dieses Prärogativ seinen Vasallen oder Getreuen schon nach gemeinem Rechte zustehe. Die Urkunden Ludwigs des Frommen von 815. und Karls des Kahlen von 844., welche zu Gunsten der Spanier, ausgefertigt wurden, die sich in die mittäglichen Provinzen des Königreichs geflüchtet hatten, erlauben jedem Eigenthümer, soviel von ihnen in seine Alloden, als er selbst will, aufzunehmen, und sie zu zwingen, die Dienste, zu welchen sie sich verpflichtet haben, zu verrichten. Ihre wichtigern und Criminalsachen sollen vor den Grafen gebracht werden: — Karl der Kahle rechnet dahin blos den Mord, die Entführung und den Mordbrand. — es ist den Grafen und jedem königlichen Richter verboten, sich um die übrigen Sachen zu bekümmern. Die spanischen Eigenthümer sollen sich untereinander selbst Recht sprechen, ihre Leute nach ihren eigenen Rechten richten, und dieselben zwingen, Streitigkeiten von geringer Erheblichkeit, die sich unter ihnen erheben, selbst abzuthun. Da giebt es also, wie man auch schon bemerkt hat, drei sehr deutlich von

einander unterschiedene Grade der Gerichtsbarkeit, eine öffentliche, und zwei Gattungen der Privatgerichtsbarkeit. Man sehe des Grafen von Buat Origines du gouvernement Fran ois l. 3 &. 11. und Houards anciennes loix des François &c. t. 2. p. 162.

Aber darf man mit diesen Gelehrten den Schlus machen, daß die Gerichtsbarkeit, die den Spaniern zustand, allen freien Personen der Monarchie zugestanden habe? Ich möchte lieber glauben, daß es ein besonderes Privilegium gewesen sey, welches man einem Volke ertheilte das man begünstigen und vielleicht nach Frankreich locken wollte, wie aus der Ausdehnung des nämlichen Privilegiums auf diejenigen, welche sich noch ferner daselbst niederlassen würden zu folgen scheint. Es wird hier nicht, wie weiter oben geschehen ist gesagt, daß sie eben so, wie die übrigen Freien behandelt werden sollen: sondern man gesteht ihnen dieses Recht zu, weil es ihr Gebrauch, ihr eigenes Gesez ist nach welchem sie bisher immer gelebt haben. More suo, *sicut hactenus feciſſe noſcuntur, ſecundum propriam legem.* Vielmehr behalten die Gesezе der Franken den Grafen eine weit größere Anzal Sachen vor, als von Karl dem Kahlen geschehen war; die übrigen gehören zu dem Gerichtszwange der Unterrich-

ter

ter. 347.) und hier sieht man, auser dem Grafen, keine andere Richter als die spanischen Eigenthümer, und ihre Leute. 348.) Uebrigens waren, wie man aus eben dieser Urkunde

 sieht,

347) Diese Richter waren, wie bekannt, der Vicegraf, die Centenarien, welche dem Grafen untergeordnet waren, und blos Sachen von geringer Erheblichkeit entscheiden durften, die Schöppen, oder Rachinburgi, welche Beisizer des Grafen u. s. f. waren. Man sehe die Capitularien und Marculfs Formeln mit des P. Sirmond und Hieronymus Bignons Anmerkungen.

348) Houard, der die Meinung behauptet, daß unsere Könige den geflüchteten Spaniern nichts weiter als die Privilegien der übrigen Franken ertheilt hätten, hat es wohl eingesehen, daß es um die königliche Gerichtsbarkeit geschehen sey, wenn er das Privilegium der Espagnier nicht einschränkte. Um dieser Unbequemlichkeit auszuweichen, nimmt er an, daß eine jede freie Person dieser Nation, in Ansehung der bürgerlichen Sachen, unter der Gerichtsbarkeit des Centenarius, in Rücksicht der wichtigern aber unter dem Grafen gestanden habe, daß folglich den Allodialeigenthümern nichts weiter übrig geblieben sey, als das Recht, einen provisorischen Ausspruch über die Streitigkeiten zu thun, welche

sich

sieht, die Spanier Zins- und Zollfrei, da hingegen die Franken diesen Auflagen unterworfen waren. Wir müssen also den Schlus machen, daß dieses besondere, zum Vortheile einiger

sich auf ihren Domänen entspännen, und die Ordnung auf denselben störten, oder dem Landbaue schadeten. (Aciennes loix des François &c. t. 2. p. 162.) Dieser Gelehrte erhält nun zwar, auf diese Weise den Beamten des Königs ihre Geschäfte, und wenigsteus ihre wesentlichen Rechte: allein er vernichtet die Prärogativen der Spanier, und thut, um gelinde zu reden, dem Texte der Capitularien Gewalt an. Nirgends wird darin von diesen provisorischen, und gar noch auf ökonomische und ländliche Untersuchungen eingeschränkten. Aussprüchen geredet. Die Verordnung sagt ausdrücklich, daß einige Sachen ausgenommen welche hergenannt, und dem Grafen vorbehalten werden, Karl der Kahle nennt den Mord, die Entführung, und den Mordbrand. — alle übrige Sachen von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, von den spanischen Eigenthümern, und ihren Leuten, ihrem Nationalgeseze gemäs, gänzlich entschieden werden sollen. Nisi pro tribus criminalibus actionibus — nec ipsi, nec eorum homines a quolibet Comite aut Ministro iudiciariae potestatis ullo modo iudicentur aut distringentur. Sed liceat

psis

einiger Franken gegebene Privilegien gewesen sind, die man auf die natürlichen Unterthanen des Königs nicht ausdehnen kann.

Es folgt also aus dem, was ich gesagt habe, daß die herrschaftlichen und Privatgerichtsbarkeiten seit den ersten Jahrhunderten der Monarchie vorhanden gewesen, und daß sie aus einer rechtmässigen Quelle geflossen sind, nämlich aus den Concessionen des Königs, der die höchste obrigkeitliche Gewalt besizt. Es ist folglich unnöthig, ihren Ursprung der Schwäche der Regierung, und dem Ehrgeize der Herren zuzuschreiben, wie es verschiedene von unseren Schriftstellern machen. Man sehe l'Esprit des loix, l. 30. Observations sur l'histoire de France, t. 1. p. 50. Variations de la Monarchie Françoise t. 1. p. 79. sq.

Lehns-

ipsis secundum eorum legem de aliis hominibus iudicia terminare, & praeter haec tria, & de se & de eorum hominibus secundum propriam legem omnia mutuo definire. Praecept. Ludovici pii &. confirm. Caroli calvi T. 1. p. 550. T. 2. p. 27. Cap. Bal.

VII.

Lehensregierung. Ihr Ursprung unter Karl dem Kahlen und ihr Wachsthum bis auf Hugo Capet.

Man findet in unserer Geschichte nicht früher deutliche Spuren, daß sich Privatpersonen des Rechts der Gerichtsbarkeit angemaaßt haben, als gegen den Ausgang der Karolinger; da die Herren, die Herzoge, und die Grafen, sich ihrer Macht und der Abnahme der königlichen Autorität dazu bedienten, sich die Güter und Aemter, welche sie der Freigebigkeit des Regenten zu verdanken hatten, als Eigenthum anzumaaßen, und durch dieses Mittel die vorher königlichen und nicht unwiderruflich ertheilten Gerichtsbarkeiten in herrschaftliche und Patrimonialgerichtsbarkeiten zu verwandeln. 349.) Karl der kahle hatte

349) Ich läugne nicht, daß die Ungerechtigkeit, und die Macht der Leuden, noch vor

hatte, wie wir gesehn haben, diese Verän-
derung in der Versammlung zu Chiersi im
Jahre 877. vorbereitet, und angefangen, die
Erblichkeit der Lehen und Würden einzufüh-
ren. Aber erst lange nach ihm und stufen-
weis wurde diese Revolution vollendet. Die
Geschichte zeigt uns unter dem schwachen,
und unglücklichen Karl dem einfältigen noch
verschiedene Beneficien, welche der König,
nach seinem Gefallen, einziehen konnte. 350.)
Allein unter dieser und den folgenden Regie-
rungen, da der Regent von der Gnade der
Unterthanen abhieng, schien die von jeher
erbliche Thronfolge in eine Wahlthronfolge,
oder

vor dieser Epoche zu der Entstehung mehrerer Herrlichkeiten habe Anlas geben können, oder daß diese auch wohl zuweilen selbst die Würkung des von andern Großen zugestandenen Schuzes, und der Erkenntlichkeit, welche derselbe verdiente, gewesen seyn können. Der Abbe' de Mably (Observ. sur. l'hist. de Fr. T. 1. p. 50.) hat diese Meinung mit allen Farben der Wahrscheinlichkeit bekleidet. Aber ich darf mich keinen Vermuthungen überlassen. Es ist mir genug, den Ursprung und Wachsthum der Herrlichkeiten aus den alten Denkmälern bemerklich gemacht zu haben.

350) Ex Conrad. Abb. Usperg. Hist. Fr. ap. Ducheſne, t. 2, p. 586. sq.

oder vielmehr in ein Spielwerk der Laune, und des Ehrgeizes der Vasallen verwandelt zu werden; indes daß diese ihre Statthalterschaften, nnd ihre Würden völlig erblich, und eine leere Huldigung ausgenommen, von dem Könige unabhängig machten. 351.)

Die Herzoge und Grafen verfügten über alle Beneficien ihres Districtes, und über die königliche Gerichtsbarkeit, nach ihrem Gefallen. Sie legten ihren Vasallen solche Pflichten auf, als sie für gut fanden, und aus einer Anmaaßung, welche die unglücklichen Umstände dieser entfernten Zeiten allein nur glaubhaft machen, musten sie ihnen schwören, daß sie ihnen gegen den König selbst in den Krieg folgen wollten. 352.)

Die

351) Histoire de France, par le P. Daniel. t. 3. an. 923. nouv. edit.

352) Cil poit semondre son homme d'aller gerroyer son chief-seigneur. „ (Er kann seinen Vasallen auffordern, seinen Oberlehnsherren zu bekriegen.„) Der heilige Ludewig erkennt hier an, daß der Vasall, der vorgab, daß ihm von dem Könige die Gerechtigkeit versagt sey, sein Recht durch die Waffen suchen, und selbst seine Aftervasallen zwingen könne, sich mit ihm gegen den König zu vereinigen, wenn

Die Vasallen verschaften sich Aftervasallen, indem sie ihre Lehen wieder zu Lehen ertheilten. Da sich nun in der nämlichen Person die bürgerliche und militärische Gewalt auf immer vereinigt fanden, so breitete sich die Lehnsregierung ohne Gränzen aus, und gelangte endlich dahin, die Staatsregierung völlig zu verschlingen. Das ganze Königreich, sagt Me'zerai, war nur Ein grosses Lehen, oder vielmehe eine Zusammensezung aus unendlich vielen Lehen: ungeheure Körper, denen der Kopf fehlte, weil das Recht des Aufstandes gegen das Haupt gerade das Privilegium war, auf welches die Glieder am eifersüchtigen hielten, und weil das Haupt zuweilen selbst den Gliedern untergeordnet war. 353.)

Anstatt

wenn sie ihre Lehen nicht verlieren wollten Etablissemens de S. Louis, c. 49. Brussel usage gen. des fiefs. T. 1. l. 2. c. 5. p. 158. sq. Abregé chronol. de M. le Pr. Hénault. an. 923.

353) Der König muste seinen eignen Unterthanen den Lehnseid leisten, wenn er ein Lehen von ihnen besas. Brussel führt Urkunden von Philipp August an, worin dieser Herr anerkennt, daß ihm die Bischöfe von Amiens und Te'rouenne, den Lehnseid, welchen er ihnen, wegen

der

„Anstatt der unzählbaren Menge Va-
„sallen, welche die Könige gehabt hatten, wa-
„ren ihnen nur noch einige übrig, von welchen
„die übrigen abhiengen — So grosse Vasallen
„gehorchten nicht mehr, und sie bedienten sich
„selbst der Aftervasallen, sich dem Gehorsa-
„me zu entziehen" 354.)

„Die Lehen gewannen so großen Fort-
„gang, daß in dem grösten Theile von Frank-
„reich, fast alle Güter zu Lehen, oder Zube-
„hörungen der Lehen wurden. Daher dieser
„durch den grösten Theil der Gewohnheits-
„rechte autorisirte Grundsaz: Kein Gut
„ohne

der von ihnen abhängenden Lehen zu lei-
sten verbunden war, erlassen haben. Wenn
wir auch kein Beispiel haben, daß einer
unserer Könige den Lehnseid in Person
abgelegt habe, so wissen wir doch, daß
es oft durch Bevollmächtigte geschehen ist.
Sie waren verbunden, durch einen oder
mehrere Edelleute die Pflichten zu erfül-
len, welche auf den Gütern hafteten, die
von ihren Unterthanen abhiengen. So
ist durch einen Ausspruch der Cour des
grands jours in Champagne, im Jahre
1286. in der Sache Philipps des Schö-
nen geurtheilt. Registres des grands
jours de Champagne. Usage géneral
des fiefs, par Brussel. T. 1. L. 2. c. 5.

354) Esprit des loix. l. 31. c. 32.

„ohne Herrn." (Lehnsherrn.) 355.) Diejenigen, welche keine Lehen besaßen, waren sogut als die Lehnsbesizer verbunden, dem Herren den Eid der Treue zu leisten. Dazu war es genug, wenn man nur in seiner Gerichtsbarkeit wohnte. Non quod habeat feudum, sed quia de iurisdictione sit eius. 356.)

Das Land und die Städte wurden unter das Joch gezwungen, „ der gröste Theil des „Volks fiel in die Knechtschaft zurück, so daß „man wieder zu den alten Sitten der Gallier zu„rück kam.„ 357.) Die geistlichen u.) und die weltlichen Herren bemächtigten sich der Regalien um die Wette. Wenn einige mächtigere, oder glücklichere Städte, als z B. Lyon, Bourges, Tournai, Toulouse, Rheims u.

855) Conject. sur l'origine du droit Fr. par Berroyer et des Laurieres. p. 10. sq.
856) Cuiac. de Feud. l. 2 t. 5. Anciennes loix des Fr. t. 1. p. 123. sqq.
857) Oeuvres de M. d' Agueſſeau, t. III. p. 190.
u) Ueber die Art, wie die Bischöfe die freien Leute in ihren Dienst, und nach und nach unter ihre Gerichtsbarkeit zogen, s. Hrn. geh. Justizr. Mösers osnabrückische Geschichte N. A. Th. 1. S. 340. fgg. D.

u. s. f. ihre Freiheit behaupteten, so wurden sie doch im übrigen der politischen Regierung der Herzoge, der Grafen, und der Beamten derselben unterworfen. 358.)

Die Unordnungen der Lehnsanarchie werden von einem neuern Schriftsteller, der in seinen Bemerkungen über unsere Geschichte eben so viel Geist als Gelehrsamkeit gezeigt hat, mit den lebendigsten Farben geschildert. „Eine freie Willkür entschied über alle Rechte. „Jeder Herr machte seine Gerichtsbarkeit unabhängig, indem er nicht mehr erlaubte, daß „man von seinen Urtheilssprüchen an die „königlichen Gerichte appellirte. Vergebens „berief sich der Franke auf die salischen und „ripuarischen, der Gallier auf die römischen „und der Burgunder auf Gundebalds Geseze. „Man durfte keine anderen, als die Befehle der Grafen oder des Herren anerkennen. Alle die Völker, welche bisher durch „ihre verschiedene Gesezbücher von einander „abgesondert gewesen waren, vergaßen ihren „Ursprung. Da sie nun alle unter einerlei „Gesezen, oder vielmehr unter einerlei Knechtschaft

358) Hist. de Langued. t. I. p. 587. Conject. sur l'orig. du dr. Fr. par Bier. et de Laur. Lettre sur la noblesse. t. 9. Mem. de litter. et d'histoire.

„schaft standen, so vermischten sie sich unter„einander, und die Laune ihrer Herren war „ihr bürgerliches und ihr Staatsrecht, bis „die Zeit endlich die Gewohnheit heiligte, „welche die Gewalt eingeführt hatte.„ 359.)

Die Abschaffung der verschiedenen Gesetze, welche bisher in Gallien befolgt waren, war noch von einer anderen Seite eine nothwendige Folge der Revolution in der Regierungsform. Die Lehnsjurisprudenz, nach welcher das Königreich regiert zu werden anfieng, konnte so wenig aus den barbarischen Gesezen, als aus dem römischen Rechte, die beide keine Lehen kannten, gebildet werden. 360.) Ich will blos mit dem Abbe' Dubos die Bemerkung machen, daß so große Veränderungen weder schnell noch einförmig haben seyn können, daß die Herren nicht allenthalben die gleiche Stärke und Kühnheit gehabt haben werden, und daß die Völker, welche sich diesem neuen Joche nicht werden unterzogen haben, ohne ihre Capitulation zu machen, sich einen Theil ihrer Gebräuche und alten

359) Observ. sur. l'hist. de Fr. t. I. p. 211. sqq.

360) Traité du Fr. Alleu par Galland. p. 41. sqq. Du Moul. consl. 21.

Rechte haben vorbehalten können. Otto von Freisingen schrieb im zwölften Jahrhunderte, daß die edelsten unter den Franken, welche die Salier genannt wurden, sich nach ihren eigenen Gesezen regierten. 361.)

Kurz, die Unruhen, die bürgerlichen Kriege, welche sich unaufhörlich erneuerten, die beständigen Verheerungen der Normänner, das Bedürfnis eines Schuzes gegen die Gewaltthätigkeiten der nicht minder furchtbaren Großen; die Schwäche und die falschen Maasregeln der Könige, welche selbst gegen sich und ihre Völker die Waffen schmiedeten, indem sie allen ihren Unterthanen befohlen, sich Herren zu wählen, und ihnen allenthalben zu folgen, da sie ihnen indessen zugleich jede andere Verbindlichkeit, ausser dem Beistande, um die Feinde des Staates zurückzutreiben, erließen; die ins unendliche vermehrten Belehnungen und Afterbelehnungen, welche den Herren ganze Armeen von Vasallen verschafften, die allezeit bereit waren, ihrer Habsucht und ihrem Ehrgeize Dienste zu leisten: das sind die Ursachen, welche immer mehr und mehr die Freiheit in dem ganzen Königreiche zu Grunde richteten, welche den Zustand der Per-

361) Otton Frising. chron. t. 4. Etabliss. de la mon. Franç. t. 3. p. 549. sqq.

Personen gänzlich veränderten, und endlich die Würkung hervorbrachten, daß alles entweder Herr, Vasall, Unterthan 362.) oder Knecht der Herren und Vasallen war.

Der Stand der Unterthanen der Herren war zu jeder Zeit von dem Stande der Knechte verschieden: aber der Zustand der einen und

362) „Die Herren, sagt Me'zeray, nann„ten, gleich den Königen, die Bewohner „ihrer Güter, Unterthanen. — — Es „sind noch nicht zweihundert Jahre, daß „die Einwohner in den herrschaftlichen „Gerichtsbarkeiten Unterthanen derselben „genannt wurden. Dieses wird durch „den ein und siebzigsten Artikel des Pa„riser Stadtrechtes bestätigt, wo von „den Unterthanen der Herren geredet „wird. In einem Parlementsschlusse, „welchen der heilige Ludewig gegen den Bi„schof von Paris auswürkte, geschieht „der Unterthanen dieses Bischofes Er„wähnung.„ (Brussel usage général des fiefs. t. 1. l. 2. P. 317. sq. Diese Benennung sagte nicht zuviel, weil die von dem Könige beinahe unabhängigen Vasallen, und deren Leute, gehalten waren, ihren Herren alle Pflichten würklicher Unterthanen zu leisten. „So befahl mir „der König, sagt Joinville, (nach der „Ausgabe des du Cange.) aber ich wollte „ihm den Eid, nur in soweit als ich „sein Unterthan war, leisten.

der andern war in der That beinahe der nämliche. Man hies die Unterthanen freie Menschen. Eine sonderbare Freiheit! Das Joch, welches den Unterthan drückte, war nicht minder schwehr, oder minder erniedrigend, als das Joch, unter welchem der Knecht seufzte. Sie wurden gedrückt, wie es der Laune oder der Habsucht ihrer Herren gefiel. Die Landgüter waren Gefängnisse für die Unglücklichen, welche sie baueten. Beladen mit ausschweifenden Gülten, mit lästigen Frohndiensten, mit Sclavenarbeiten, welche die Menschheit entehrten, hatten sie weder die Freiheit, über ihre, oder über die Person ihrer Kinder zu verfügen, noch durften sie die Theilung ihrer Güter, nach ihrem Tode, bestimmen. Eine solche Freiheit schien ihnen oft unerträglicher, als die Sclaverei. Viele verkauften sich selbst, um sich aus dem Elende zu reissen, um sich dadurch wenigstens eines Beschüzers zu versichern, dessen Interesse es wäre, sie zu vertheidigen. Oft bestraften auch die Herren ihre Unterthanen mit der Knechtschaft, wenn sie ihre tyrannischen Befehle nicht befolgt, wenn sie sich nicht pünktlich zu der Armee begeben hatten. Die Städte, in welchen viele Landleute eine Freistadt gefunden zu haben glaubten, wurden, da die Herzoge und Grafen ihre Statthalterschaften erblich, und unabhängig gemacht hatten, fast

eben

eben so gedrückt, als das Land. Nichts beweist den beweinenswürdigen Zustand, worin die blühendsten Städte, worin das ganze Königreich, bei dem Abgange der Karolinger, versezt war, die Unterdrückung eines sehr beträchtlichen Theils der Bürger, und die ungeheuere Macht des andern, besser als die Mühe, welche es unsere Könige kostete, ihre Autorität und ihre Unterthanen aus den Händen der Kronvasallen zu ziehen; nichts besser als die unzälbaren Freilassungen, und die Einführung der Communen, seit Ludewig dem dicken. 363.)

Aus allem, was wir über die wichtige Frage von den Lehen, den Beneficien, und den herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten gesehen haben, können wir mit einiger Zuversicht schließen, daß die militärischen Beneficien der Franken, deren Ursprung sich in der Nacht der ersten Zeiten des Staates verliert, bis auf die Epoche unserer dritten Dynastie sehr große Veränderungen erlitten haben. Anfangs waren sie Geschenke, die blos von unseren Königen herkamen; zu gleicher Zeit ehrenvolle Belohnungen, uud besondere Verpflichtungen, ihrer Person und ihrem Dienste treu zu seyn: sie konnten nach Gefallen zurükge-

ge-

363) Man sehe die Gloßarien des du Cange und des Don Carpentier, den Schaz der Urkunden u. s. f. Baluzii miscellanea t. 7.

genommen werden, und bald darauf wurden sie auf lebenslang ertheilt, mit den Privilegien und dem Rechte der Gerichtsbarkeit geschmückt; in der Folge erhielt man sie von den Herren, und von den Kirchen so gut als von dem Regenten. Diese verpflichteten zu häuslichen Diensten, ja selbst zum Kriegsdienste gegen die Feinde des Wohlthäters, aber so, daß die dem Regenten schuldige Treue stets den Vorzug behielt; bis endlich die Beneficien, die Lehen und Afterlehen, nachdem sie erblich und patrimonial geworden waren, sich bis auf einen solchen Grad vermehrten, und mächtig wurden, daß sie den Thron verdunkelten, und die Unterthanen und Vasallen aus den Händen des Regenten zogen, um sie in eine ausschliessliche Abhängigkeit von den Herren zu versezen, und diese in eben soviele Souveräns, oder vielmehr Despoten und Tyrannen zu verwandeln. Unglückliche Jahrhunderte, Jahrhunderte, welche die Menschheit entehren, die wir aber mit Beruhigung studiren können, da wir alle, sowohl Große, als Geringe, unter dem Schuze der Geseze, unter dem Schatten der Autorität eines einzigen Herren, der der Vater seiner Völker ist, die Süssigkeit einer Freiheit genießen, die nicht in Zügellosigkeit ausarten kann, und die nicht Gefahr läuft, unterdrückt zu werden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gourcy, François Antoine Étienne de,

Über Freyheit und Leibeigenschaft unter den Merovingern und Karolingern

Göttingen 1788

J.germ. 73 mx
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551359-7
VD18 14826119-001